



>> Der HGV im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer,

der Hansische Geschichtsverein e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, schrittweise hansische Literatur im Internet der Forschung zur Verfügung zu stellen. Dieses Buch wurde mit Mitteln des Vereins digitalisiert.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1901.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1902.

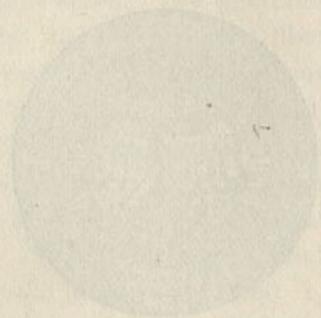
HANSSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEBEN VON

VEREIN FÜR HANSSISCHE GESCHICHTE
VEREIN FÜR HANSSISCHE GESCHICHTE
VEREIN FÜR HANSSISCHE GESCHICHTE

VEREIN FÜR HANSSISCHE GESCHICHTE
VEREIN FÜR HANSSISCHE GESCHICHTE
VEREIN FÜR HANSSISCHE GESCHICHTE



VERLAG VON DUNKER & HUMBOLDT
1907

INHALT.

	Seite
Widmung	3
I. Die Burgunderherzöge und die Hanse. Von Privatdozent Dr. W. Stein in Breslau.	9
II. Lübeck und Danzig nach dem Frieden zu Wordingborg. Von Prof. Dr. M. Hoffmann in Lübeck.	29
III. Über die Pest des Jahres 1565 und zur Bevölkerungsstatistik Rostocks im 14., 15. u. 16. Jahrhundert. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock.	45
IV. Der Großhandel im Mittelalter. Von Prof. Dr. F. Keutgen in Jena.	67
V. Karl Hegel und die Geschichte des deutschen Städtewesens. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. F. Frensdorff in Göttingen	141
VI. Kleinere Mitteilungen:	
I. Die Preussischen Vögte in Schonen bis 1530. Von Oberbibliothekar Dr. M. Perlbach in Halle.	163
II. St. Olavsgilden in Preußen. Von Oberbibliothekar Dr. M. Perlbach.	170
III. St. Olav in Rostock. Vom ersten Bibliothekar Dr. A. Hofmeister in Rostock.	177
VII. Recensionen:	
E. Nübling, Ulms Kaufhaus im Mittelalter. Von Prof. Dr. F. Keutgen.	181
P. Hasse, Aus der Vergangenheit der Schiffergesellschaft in Lübeck. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann	188
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 31. Stück.	
Dreißigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstande.	III

HERRN
BÜRGERMEISTER DR. W. BREHMER
IN LÜBECK.

LEBENS

BÜRGERMEISTER DR. W. BREHMER

IN FÜRSTENBERG

Verlag des Buchhändlers

Hochgeehrter Herr Bürgermeister!

Zum dritten Male innerhalb weniger Jahre haben die unterzeichneten Vorstandsmitglieder des hansischen Geschichtsvereins die Freude, Ihnen ihre Glückwünsche darzubringen. Wie an dem Tage, an dem Sie auf eine fünfundzwanzigjährige amtliche Wirksamkeit für Ihre Vaterstadt zurückblickten, und wieder, als Sie, an der Spitze des Lübeckischen Gemeinwesens stehend, Ihr siebzigstes Lebensjahr vollendeten, so kommen wir glückwünschend auch heute zu Ihnen, da Sie des Tages gedenken, an dem Sie vor fünfzig Jahren in Göttingen bei der Alma mater Georgia Augusta die Würde eines Doktors beider Rechte erwarben.

Trotz der Fülle und Mannigfaltigkeit praktischer Arbeit, die Ihnen das seither verflossene halbe Jahrhundert ununterbrochen gebracht hat, haben Sie jederzeit doch, wie es dem Träger akademischer Würden vor anderen ansteht, nicht nur die Förderung wissenschaftlicher Aufgaben sich angelegen sein lassen, sondern auch selbst an ihnen auf mehr als einem Gebiete thätigen Anteil genommen.

Unter diesen wissenschaftlichen Aufgaben aber hat nach Umfang und Zeitdauer wohl keine mehr Anforderungen an Sie gestellt, als die, die ihren historischen Boden vornehmlich in Ihrer Vaterstadt hat, deren geistige Mutter aber in mehr als einem Sinne die Georgia Augusta gewesen ist. Was der Lübecker Rat, als Haupt der Hanse, vor Jahrhunderten zum Besten seiner Stadt und des Reiches ersonnen und ausgeführt hat, in Göttingen ist es zuerst mit Erfolg kritischer Untersuchung unterworfen und der historischen Erkenntnis zugänglich gemacht worden. Und wiederum ist von Göttingen aus der Gedanke angeregt worden, der dem hansischen Geschichtsvereine seine wissenschaftlichen Ziele gesteckt hat, dessen kostbarstes Arbeitsfeld aber die reichen Schätze Ihres heimischen Archivs sind.

So sind Sie, hochgeehrter Herr Bürgermeister, der Sie Ihre wissenschaftlichen Anregungen auf dem Boden Göttingens empfangen, Ihre praktische Lebensaufgabe aber seit mehr als einem Menschenalter in dem öffentlichen Leben Lübecks gefunden haben, in ganz besonderem Sinne der Repräsentant der im hansischen Geschichtsvereine verkörperten Bestrebungen. Und am heutigen Tage, der Ihre Beziehungen zu der Alma mater Gottingensis in lebendige Erinnerung bringt, haben wir, die wir fast sämtlich seit mehr als zwei Decennien durch das gemeinsame Interesse an den hansischen Studien Ihnen nahe, wir dürfen sagen freundschaftlich verbunden sind, Ihnen dafür zu danken und können mehr noch als Ihnen uns selbst Glück dazu wünschen, daß Sie Ihre akademische Würde immerdar hochgehalten haben, und daß Sie, auch in vorgerücktem Lebensalter, die Mühe und Arbeit nicht scheuen, die mit der Leitung eines weit verzweigten und auf hohe Ziele gerichteten wissenschaftlichen Vereins verbunden sind.

Dieser Dankesäußerung schliesen wir den herzlichen

Wunsch an, dafs es Ihnen noch viele Jahre vergönnt sein möge, Ihnen selbst und uns zur Freude, als Haupt des hansischen Geschichtsvereins unserer gemeinsamen Aufgabe zu pflegen.

Rostock, Göttingen, Bremen,
Wiesbaden, Giefsen, Marburg, Wolfenbüttel
den 23. Dezember 1901.

Koppmann. Frensdorff. von Bippen. Hoffmann.
Höhlbaum. von der Ropp. Zimmermann.

DIE DURCHFÜHRERHERZÖGE UND IHRE VERFAHREN

VON

WALTHEER STROHM

I.

DIE BURGUNDERHERZÖGE UND DIE HANSE.

VON

WALTHER STEIN.

Wiederholt¹ ist im Mittelalter der Versuch gewagt worden, zwischen Frankreich und Deutschland ein Reich aufzurichten, dessen Basis im Südosten die Alpen und im Nordwesten die Nordsee bilden sollten. Was aber im neunten Jahrhundert, im Zeitalter der späteren Karolinger, mißlang, ist auch im fünfzehnten durch die Herzöge des neuburgundischen Reiches nicht zu stande gebracht worden. Dafs Herzog Karl der Kühne von Burgund, der letzte seines Stammes, der Verwirklichung dieses Gedankens am nächsten kam, ist eine bekannte Thatsache. Schon sein Vater, Philipp der Gute, gewifs der bedeutendste in der Reihe dieser burgundischen Fürsten, hatte im Jahre 1447 das Reich Lothars I. als das Mafs für den erstrebten Umfang des neuburgundischen Reiches bezeichnet.

Welche Umstände waren es, die in den burgundischen Fürsten die Hoffnung erwecken konnten, so weitreichende Pläne in die Wirklichkeit umzusetzen? Die Frage läfst sich unschwer beantworten. Zunächst hatten die Burgunderherzöge das Glück, dafs die politischen Verhältnisse in ihrer Nachbarschaft für ihr Vorhaben günstig lagen. Die Zustände in den grofsen Nachbarreichen Frankreich und Deutschland mußten unternehmende Fürsten wie die Burgunder geradezu anlocken, die Grenzgebiete zwischen beiden Reichen von diesen abzulösen. Denn Deutschland befand sich längst in einem heillosen Zustand politischer Schwäche. Gerade in den Territorien des niederdeutschen Tieflandes, im Westen wie im Osten, war der Einfluß der deutschen Reichsregierung am tiefsten gesunken. Nur Herzog Johann der Unerschrockene von Burgund hat seine Reichslehen noch von König Sigmund zu Lehen genommen. Sein Nachfolger, Herzog Philipp der Gute, ist niemals vom Kaiser belehnt worden und erklärte gegen das Ende seiner langen Regierung, dafs er mit

¹ Dieser in der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Dortmund am 29. Mai 1901 gehaltene Vortrag erscheint hier durch einige Zusätze erweitert.

Ausnahme von Burgund, Flandern und Artois seine Länder von Niemandem zu Lehen habe als von Gott allein. Diese Ausnahme waren seine französischen Besitzungen, nicht die alten deutschen Reichslehen. Auf der anderen Seite war Frankreich durch den verlustreichen hundertjährigen Krieg mit England und die Wirrnisse innerhalb der königlichen Familie tief erschöpft. Erst während der Regierungszeit Philipps des Guten von Burgund begann es sich wieder zu kräftigen, doch ohne dafs es die Ausdehnung und Befestigung des burgundischen Zwischenreiches hätte hindern können.

Diese Zustände in den Nachbarstaaten auszunutzen, ermöglichten den Burgunderherzögen besonders die auferordentlich reichen Hilfsquellen ihrer Länder. Es gab kaum ein Gebiet materieller und geistiger Kultur, auf dem nicht die niederen Lande der Burgunderherzöge an der Spitze oder in der ersten Reihe der nordwesteuropäischen Völker gestanden hätten. Vor allem der Reichtum, den ein schon durch Jahrhunderte blühender Handel — ein Handel, der sich für die ganze westeuropäische Christenheit in Brügge wie in einem Brennpunkt vereinigte — und ein ebenso alter und hochentwickelter Gewerbefleiß angehäuft hatten, verschafften diesen Fürsten ein vielbeneidetes Übergewicht über ihre Nachbarn. Während der Regierung der burgundischen Dynastie breitete sich dieser Wohlstand gleichmäfsiger über die einzelnen niederen Landschaften aus. Der weite Vorsprung, den Flandern in dieser Hinsicht im dreizehnten und noch in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts vor den Nachbarterritorien gehabt hatte, wurde in der Burgunderzeit von diesen, wenn auch keineswegs überall eingeholt, so doch wesentlich verkürzt. Der in Flandern alteinheimischen Tuchindustrie erwuchs seit der Burgunderzeit eine lebhaftere Konkurrenz in den holländischen Städten. Besonders in Leiden gedieh die holländische Tuchfabrikation während und nach der Mitte des 15. Jahrhunderts zu hoher Blüte. Sie wetteiferte im Osten, in den Hansestädten, ebenbürtig mit der flandrischen. Auch die Schifffahrt und der Handel der Holländer und Seeländer erhob sich unter den burgundischen Herrschern zum erstenmal zu einer die Interessen der Hanse auf ihrem eigensten Gebiet, der Ostsee, gefährdenden Macht. In diesen gegen Osten gerichteten Unter-

nehmungen war Amsterdam die führende Stadt. Die großen Märkte Brabants, Antwerpen und Bergen op Zoom, übten jetzt eine viel stärkere Anziehungskraft aus als früher. Sie waren während der Dauer der Märkte die wichtigsten Umschlagsplätze in den burgundischen Ländern. Einzelne Nationen der fremden Kaufleute, wie die Engländer und unter Karl dem Kühnen auch die Venetianer, bevorzugten bereits Antwerpen vor Brügge und nahmen in Antwerpen ihre »Residenz«. Schon im Jahre 1468 erwarb auch die Hanse hier ein eigenes Haus. In der Grafschaft Seeland bildete sich in Middelburg ein neuer Mittelpunkt für den Handel der fremden Händler und Schiffer, die nach den burgundischen Ländern zusammenströmten. Von dem materiell blühenden Zustande der niederen burgundischen Lande redet die Überlieferung jeglicher Art. Die Verschwendung und der Luxus am Hofe der Burgunderherzöge, die großartige Entwicklung der Malerei, des Kunstgewerbes, der Baukunst in ihrem Zeitalter sind oft beschrieben und längst gewürdigt worden.

An diesem nach außen so glanzvoll erscheinenden Zustande ihres Reiches haben die Burgunderherzöge, wie man auch im ganzen ihren Einfluß auf die Geschicke ihrer Länder beurteilen mag, einen nicht geringen persönlichen Anteil. Mit der Gewandtheit, sich in der Nachbarschaft ihrer Erblände auszubreiten und ein Gebiet nach dem anderen ihrer Herrschaft anzugliedern, verbanden sich bei ihnen ein hervorragendes organisatorisches Talent und bei Philipp dem Guten auch staatsmännische Fähigkeiten. Diese Fürsten wollten nicht über eine Anzahl Länder herrschen, sondern über einen einzigen Staat. Sie strebten dahin, die untereinander mannigfach verschiedenen Landschaften, die sie im Laufe der Zeit erwarben, zu einem Ganzen zu vereinigen. Ihr Vorbild waren die Staatseinrichtungen Frankreichs. Schon der erste Burgunderherzog in den Niederlanden, Philipp der Kühne, begann gleich nach dem Tode des letzten flandrischen Grafen und nach der Übernahme der Regierung mit der Einführung französischer Einrichtungen in seinem neuen Lande, einer Ratskammer und einer Rechnungskammer in Lille. Auf dieser Bahn sind seine Nachfolger zielbewußt weiter fortgeschritten. Der Erwerbung neuer Gebiete folgte stets die Einrichtung besonderer Oberbehörden, und durch Vermitt-

lung dieser oberen Provinzialbehörden leitete die Centralregierung die Politik des ganzen Reiches.

Der fortschreitende Prozeß der Centralisation des burgundischen Staates soll hier nicht im einzelnen verfolgt werden. Immer deutlicher wurde das Streben der Herzöge, die Kräfte ihrer Länder in einem einzigen Punkte zusammenzufassen. Die Einrichtung des höchsten Gerichtshofs als oberster Instanz für die provinziellen Ratskammern im Jahre 1454 und die der obersten Finanzbehörde im Jahre 1473 sind die wichtigsten Schritte auf dem Wege zur Durchführung des burgundischen Regierungssystems. Die Provinzen, welche, zum Theil geographisch von einander getrennt, in Geschichte, Sprache, Volksart und staatlichen Einrichtungen überaus zahlreiche Besonderheiten und tiefgehende Unterschiede aufwiesen, sollten in einen starken Einheitsstaat zusammengefaßt werden. Dieser Einheitsstaat sollte die provinziellen Unterschiede und Sonderrechte, soweit sie seiner Wirksamkeit hinderlich sein konnten, allmählich beseitigen und die einzelnen früher selbständigen Landschaften nur noch als Theile des Ganzen zur Geltung kommen lassen. Diese Bestrebungen der Burgunderherzöge, die auf eine Ausgleichung der landschaftlichen Besonderheiten gerichtet waren, machten sich naturgemäß in den einzelnen ihrer Herrschaft unterworfenen Ländern in verschiedenem Grade fühlbar. Je größer die Selbständigkeit der lokalen Gewalten in der Zeit ihrer Vereinzelung gewesen war, desto tiefer sollten diese jetzt auf den Standpunkt gehorsamer Unterthanen herabgedrückt werden. Der freiesten Entwicklung konnte die Grafschaft Flandern sich rühmen. Hier waren es bekanntlich die großen Städte Gent, Brügge und Ypern, die in der letzten Periode der Grafenerrschaft die eigentliche Macht in der Grafschaft darstellten, die das Schicksal des Landes auf dem Schlachtfelde wie in friedlicher Thätigkeit am stärksten beeinflusst haben. In Flandern ist daher auch das neue burgundische Regierungssystem auf den nachhaltigsten Widerstand gestossen. Wiederholt versuchten diese mächtigen Städte, sich von dem Druck des burgundischen Beamtenstaats zu befreien und das Netz der auf Beschränkung und Vernichtung ihrer Selbständigkeit gerichteten Regierungspolitik zu zerreißen — stets ohne Erfolg.

Diese im Stillen wie vor der Öffentlichkeit unaufhörlich geführten Kämpfe der großen flandrischen Städte mit ihren Herzögen hatten aber nicht nur ihre Bedeutung für die innere Entwicklung des burgundischen Reiches, sondern sie berührten auch das Ausland, und von den auswärtigen Handelsmächten im besonderen Mafse die Hanse. Die deutsche Hanse beobachtete diese Kämpfe nicht nur unter dem allgemeinpolitischen Gesichtspunkt eines Kampfes zwischen städtischer Freiheit und fürstlicher Landesherrlichkeit, sondern sie hatte auch ein fühlbares praktisches Interesse an der Frage, ob die alte kommunale Selbständigkeit oder das System des burgundischen Einheitsstaates in diesem Kampfe den Sieg davontragen würde.

In dem Zeitraum von der Mitte des 13. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts hatte die Hanse in den einzelnen Kleinstaaten an den Mündungen des Rheins, der Maas und der Schelde eine festbegründete Stellung gewonnen. Der Mittelpunkt ihrer Thätigkeit war Brügge, und von dort her breitete sie ihren Handel aus durch Verträge mit anderen flandrischen Städten oder deren Gewerben, durch Zoll- und Verkehrsvereinbarungen mit den Nachbarländern, besonders mit Brabant, Seeland und Holland, und überhaupt durch eine rege Handelsthätigkeit der einzelnen Kaufleute in dem weiteren Bezirk der niederrheinischen Landschaften. In diesem ganzen Gebiet konnte von einer einheitlichen Handelspolitik keine Rede sein. Vielmehr wurden wie die politischen so auch die kommerziellen Sonderinteressen der kleinen Staaten in zahlreichen Kämpfen durchgefochten; im Wettbewerb mit den Nachbarn suchte man die Fremden anzuziehen und ihnen den Verkehr in Stadt und Land zu erleichtern. Es begreift sich leicht, dafs gerade diese politische Zersplitterung in den niederen Territorien einer auswärtigen Handelsmacht wie der Hanse, die sich noch für unentbehrlich halten konnte — denn sie stellte die einzige, damals wesentlich in Betracht kommende Handelsverbindung zwischen den niederrheinischen Landen und besonders Brügge mit dem Norden und Osten Europas her —, den geeigneten Boden darbot, auf dem sie ihre Ziele am sichersten erreichen konnte. Wiederholt hat sie sich des vorteilhaften Mittels bedient, die Sonderinteressen dieser Landschaften gegen einander auszuspielen. Als Brügges

Einfluss in Flandern übermächtig geworden war, verliesen die deutschen Kaufleute in Notfällen Flandern und siedelten in das nördliche Nachbarland über, wo sich ihnen in Dordrecht ein guter Stapelplatz darbot. Hier nahm man sie mit offenen Armen auf in der Hoffnung, den bedeutenden Verkehr, der mit ihrem Handel zusammenhing, in den eigenen Hafen hinüberleiten und auf die Dauer festhalten zu können. Brügge und Flandern mußten die Rückkehr der hansischen Kaufmannschaft mit neuen Privilegien und mit Zahlung von Schadenersatz erkaufen.

Allein hier trat unter der burgundischen Herrschaft eine wichtige Veränderung ein. Die niederen Landschaften, darunter Flandern, Seeland, Holland und Brabant, wurden durch Philipp den Guten im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts zu einem einzigen Reiche vereinigt. Damit wurden keineswegs die Sonderinteressen der einzelnen Länder aufgehoben, und auch der Kampf um die Geltendmachung dieser landschaftlichen Interessen innerhalb des gröfseren Staatsverbandes hörte damit nicht auf. Aber die Stelle, an welcher der Streit über die provinzialen Sonderinteressen von nun an entschieden wurde, war der burgundische Hof. Die Hanse sah sich jetzt einem einzigen Staat und Herrscher gegenüber. Zwar ist die Vereinheitlichung des burgundischen Staates erst allmählich erfolgt. Indessen trat doch seit der Vereinigung der niederen Lande an die Stelle der früheren Vielherrschaft eine Regierung, in der ein einziger Wille gebot. Diesen einen starken Willen über sich zu fühlen, war auch der Wunsch einzelner Landesteile. So verlangten die holländischen Städte, die Gegner der letzten Gräfin Jakoba von Holland und Seeland, eine kräftige Regierung, die ihren Handel zu schützen vermöchte. In der Urkunde vom Jahre 1433, durch welche Jakoba endgültig auf ihre Grafschaften verzichtete, wurde als Grund der Verzichtleistung ausdrücklich angegeben, dafs die Handelsinteressen Hollands und Seelands am besten durch einen mächtigen Fürsten, wie den Herzog Philipp, vertreten werden könnten. Nach der Vereinigung der niederen Lande unter der starken und gewandten Regierung Philipps konnte daher die Hanse nicht mehr wie früher die Rivalität der einzelnen Länder zu ihrem Vorteil ausnutzen. Dieser Umschwung blieb auch gewissen Kreisen der Hanse nicht verborgen. Als gegen die

Mitte des 15. Jahrhunderts die inneren Verhältnisse der burgundischen Länder eine für den hansischen Handel unerträgliche Wendung nahmen und der Abzug der deutschen Kaufleute aus Brügge erwogen wurde, wies der Hochmeister des deutschen Ordens auf die veränderte Lage hin. Er sagte im April und Juni 1451, um seinen Widerspruch gegen die Verlegung des hansischen Stapels aus Brügge zu begründen, daß jetzt alle die Länder Flandern, Holland, Seeland u. a. einem einzigen Herrn unterthan seien, die früher vielen Herren angehörten; darum sei die Verlegung des Kontors jetzt schwerer als früher durchzuführen. Wenn man das Kontor nach Brabant oder Holland verlege, so ständen doch diese Länder unter der Herrschaft des Herzogs von Burgund; durch die bloße Verlegung des Kontors in einen anderen Teil des burgundischen Reiches werde man also nichts weiter beim Herzog erreichen. Wenn man aber den Stapel nach einem Ort außerhalb des Reiches verlege, dann sei dieser unbequem im allgemeinen und schädlich im besonderen für die großen schwerbeladenen Schiffe aus Preußen und Livland¹.

Hier treten die praktischen Folgen eines Ausschlusses des hansischen Handels aus dem ganzen burgundischen Gebiet klar hervor. Die Hanse wurde bei einem ernstem Zwist mit dem burgundischen Reich viel weiter als früher von den günstigsten Küstenpunkten abgedrängt. Die besten Häfen lagen jetzt im Bereich des burgundischen Staates. Rückte die Hanse aus diesem hinaus, so entfernte sie sich nicht nur von dem Mittelpunkt des internationalen Handels, sondern sie mußte dann überhaupt mit viel minderwertigeren Handelsplätzen und Häfen vorlieb nehmen.

Damals glaubte die Hanse, das Wagnis einer Verlegung des Kontors nochmals unternehmen zu dürfen. Aber der Ausgang rechtfertigte die Befürchtungen des Hochmeisters. Es zeigte sich schon bald, daß bei einer Entfernung des Stapels aus Brügge und Flandern heraus für die Hanse kein Platz mehr war im ganzen burgundischen Reiche. Die Versuche Antwerpens in Brabant und Dordrechts in Holland, den hansischen Stapel an sich zu ziehen, wurden durch Flandern und den hohen Adel,

¹ v. d. Ropp, H. R. II, 4, Nr. 695 § 4, 711 § 3.

der durch den Abzug der Hanse in seinen Zolleinkünften geschädigt war, beim Herzog hintertrieben. Die Hanse mußte sich daher nach einem außerhalb der burgundischen Staaten gelegenen Stapelplatz umsehen. Sie fand einen solchen zuerst in Deventer und dann seit Weihnachten 1452 in Utrecht, also in Städten des Bistums Utrecht, die nach ihrer Lage und dem damaligen Stande der Schifffahrt für einen größeren Schiffsverkehr nicht geeignet waren. Diese Mängel fielen um so mehr ins Gewicht, als die Durchführung einer Handelssperre gegen Flandern jetzt weit schwieriger war als früher, weil die Hanse nicht mit den flämischen auch den übrigen burgundischen Unterthanen den Handel in den Hansestädten während der Sperre verbieten konnte und wollte. Konsequenterweise hätte sie den Verkehr mit dem ganzen burgundischen Reiche einstellen müssen, aber das bedeutete Krieg mit Burgund und Einstellung des Handels mit dem ganzen Westen. Dieser Gefahr wollte die Hanse sich bei der Lage der Dinge im Norden und Osten ihres Handelsgebietes nicht aussetzen. Die über Flandern verhängte Handelssperre konnte infolge der Durchstechereien, die der stete Verkehr der übrigen burgundischen Kaufleute und Schiffer in den hansischen Häfen und Handelsplätzen erleichterte und an denen aus demselben Grunde auch hansische Kaufleute nicht unbeteiligt blieben, ihren Zweck nicht in dem erhofften Maße erfüllen. Als dann Herzog Philipp im August und September 1456 vollends das Bistum Utrecht, den Zufluchtsort des hansischen Handels, eroberte, blieb der Hanse nichts übrig, als den Stapel nach Brügge zurückzuverlegen, ohne daß sie ihre wichtigsten Forderungen durchgesetzt hätte. Diese nach dem Beispiel früherer Zeiten arrangierte Verkehrssperre gegen Flandern erwies sich als ein Mißgriff. Sie ist die letzte geblieben. Das früher mit viel Erfolg angewandte Mittel verfehlte jetzt seinen Zweck, nachdem die wichtigsten Handelsplätze an den Flußmündungen unter die Herrschaft der burgundischen Dynastie geraten waren.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Unterschätzung der Kraft des burgundischen Staates auf hansischer Seite eine der Ursachen dieses Mißerfolges war. In den maßgebenden Hansestädten war die richtige Vorstellung von der durch die Gründung des burgundischen Staates herbeigeführten Verschiebung der

politischen Macht in den niederen Landschaften noch nicht durchgedrungen. Das ergibt der Verlauf der Verhandlungen zwischen dem Herzog und der Hanse vor und während der erwähnten Handelssperre. Gleichwohl befand sich die Hanse seit den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts im Kampf mit dem burgundischen Staat als solchem. Sie sah sich jetzt mehr als früher eingeengt und belästigt durch die burgundischen Staatseinrichtungen.

Wer die mannigfaltigen Klagen und Beschwerden ins Auge faßt, welche die Hanse seit dem 13. Jahrhundert gegen Flandern und die anderen später im burgundischen Reich vereinigten Landschaften erhoben hat, dem drängt sich die Beobachtung auf, daß in der burgundischen Zeit andere Seiten des Verkehrslebens als früher mit größerem Nachdruck erörtert werden. In den älteren Beschwerden des 13. und 14. Jahrhunderts handelt es sich vorwiegend um die technische Seite des Handels. Im Vordergrund stehen Beschwerden über die Wage, die Höhe der Zölle, die Accise, die Herbergen und Herbergswirte, über Makler, Abgaben in der Kaufhalle, am Hafen, beim Krahn, über Mängel bei Herstellung und Zubereitung der Waren und dergl. Sodann beziehen sich diese Beschwerden vorzugsweise auf die besonderen Verhältnisse der Stadt Brügge. Wo Beschwerden von mehr politischer Art auftauchen, wie über mangelhafte Justiz, da richtet sich der Vorwurf besonders gegen die Schöffen von Brügge. Außerdem sind es hauptsächlich die Hafenbeamten, die Baillis van den Watere, über welche mancherlei Klagen laut werden. Diese Baillis waren zwar landesherrliche Beamte, aber sie standen unter dem Einfluß Brügges und versahen auch ihr Amt wesentlich im Interesse des Brügger Stapels. In der Hauptsache richteten sich die Beschwerden gegen Brügge, welches durch Eingriffe in die Privilegien des Kaufmanns oder durch Unterlassung gehörigen Eingreifens bei Verfehlungen Anderer den Handelsbetrieb der hansischen Kaufleute erschwerte oder unmöglich machte. Wo Beschwerden gegen gräfliche Beamte im Innern des Landes erhoben werden, nehmen sie weder einen breiten Raum ein, noch erscheinen sie von besonderer Wichtigkeit. Die Eingriffe und Übergriffe dieser Beamten erklären sich auch zum Teil durch die Verwirrungen der Bürgerkriege.

Diese Beobachtung über den Charakter der hansischen Beschwerden trifft im wesentlichen noch zu für die erste Zeit der Burgunderherrschaft. Damals war die Hanse bestrebt, die verfassungsmäßige Stellung ihrer Niederlassung, ihres Kontors in Brügge, weiter zu befestigen, die Autorität der Älterleute dieses Kontors zu heben. Sie wünschte, daß hansisches Erbgut in Flandern nicht durch flandrische Beamte, sondern durch die Älterleute verwaltet werden sollte, daß Streitigkeiten zwischen hansischen Kaufleuten oder Schiffern, die außerhalb Flanderns stattgefunden, von den herzoglichen Beamten erst auf Antrag der Älterleute abgeurteilt werden sollten, daß bei Privilegienverletzungen die Kaufleute dem Landesherrn nicht über die Grenze Flanderns hinaus nachzuziehen brauchten, sondern daß das Kontor die Vermittlung und Durchführung der Klage übernehmen dürfe. Diese Wünsche wurden in der Hauptsache gewährt¹. Allmählich aber, zum Teil vermutlich im Zusammenhang mit dieser Erweiterung der Befugnisse des Kontors durch die Privilegien von 1392, traten diejenigen Beschwerden in den Vordergrund, die sich erklären durch die fortschreitende Ausgestaltung des burgundischen Staatswesens. Herzogliche Verordnungen über die Münze und die Metallausfuhr, das Verfahren der herzoglichen Zollbeamten oder Zollpächter, Mißhandlungen der Kaufleute durch die Baillis, vor allem die Mängel und Umständlichkeiten des Prozeßverfahrens, überhaupt die Streitigkeiten der Kaufleute mit den herzoglichen Beamten, das waren jetzt die wichtigsten Gegenstände hansischer Beschwerden geworden. Die von den Burgunderherzögen eingeführten Neuerungen in der Gerichtsorganisation hatten zur Folge, daß die Prozesse von den Lokalgerichten an die Provinzialkammern und von diesen auch weiter an den großen Rat gezogen und verschleppt wurden; die Appellationen verlängerten die Prozeßdauer und erhöhten die Kosten; die Kommunalgerichte verwiesen alle Streitigkeiten mit Beamten an die höheren Gerichte; die hansischen Kaufleute verzweifelten, bei ihren Streitigkeiten mit Beamten des Herzogs unparteiische Richter, ja überhaupt Richter zu finden. Daneben

¹ Vgl. Koppmann, H. R. I, 3, Nr. 444 §§ 4, 7, 11; 4, Nr. 39 §§ 4, 5, 8; Kunze, H. U. B. 5, Nr. 9 §§ 6, 7, 10.

gab es noch reichlich Gelegenheit zu Beschwerden über schlechte Qualität der Waren, über unbequeme Erscheinungen des Handelslebens, wie Monopolbildungen und ähnliches, aber diese Punkte erscheinen nicht als die wichtigen. Es waren die Einrichtungen des burgundischen Staates, die sich den fremden Kaufleuten in ungewohntem Masse fühlbar machten.

Da erhebt sich die Frage, wie verhielten sich hierzu die früher so mächtigen Lokalgewalten? Die großen Städte, die drei Lede von Flandern, zu denen als viertes ständisches Glied noch die Freien von Brügge traten, waren ja stets die eigentlichen Vermittler zwischen dem Landesherrn und der Hanse. Denn in diesen großen Städten trieben die Kaufleute vorzugsweise ihre Handelsgeschäfte, sie waren von jeher die Träger des Handels- und Gewerbelebens, sie zogen den hauptsächlichsten Nutzen aus dem Handel mit den fremden Kaufleuten. Hier zeigt sich deutlich, daß mit der Umwandlung des Verhältnisses der flandrischen Stände zu den neuen burgundischen Landesherrn sich auch das der Hanse zu den Ständen gründlich verändert hatte. Es ist notwendig, in aller Kürze das Verhältnis der Hanse zu den Leden ins Auge zu fassen und festzustellen, wie die Veränderung desselben in der Überlieferung zum Ausdruck gelangt. Das bietet zugleich den Vorteil, daß wir beobachten können, welche Auffassung die Hanse von der Macht und der Stellung der flandrischen Stände im Verlauf von mehr als zwei Jahrhunderten gehabt hat.

Die frühesten Privilegien in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurden den deutschen Kaufleuten verliehen von dem Landesherrn, dem Grafen und der Gräfin, sowohl für das gesamte Land wie für den Verkehr der Kaufleute in einzelnen Orten wie Brügge, Damme und sonst. Nur über den Zoll zu Brügge verfügte der Inhaber des Zolles, der Herr von Ghisteltes. Der Landesherr griff ein, wenn Brügge den fremden Kaufleuten ungesetzliche Abgaben auferlegte. Er gab Verkehrsregeln für die Kaufleute an ihrem Aufenthaltsort in bezug auf Wage, Zoll, Maklergeld, Gerichtsbarkeit, persönlichen Schutz u. s. f. Seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts aber erteilten die Städte — Aardenburg und Brügge — selbständig den Kaufleuten Freiheiten für deren Verkehr in ihren Mauern. Brügges Freibrief

galt für die Dauer des Stapels der deutschen Kaufleute in Brügge. Daneben verlieh der Landesherr Privilegien für die gesamte Grafschaft. Die Rechtskraft der von den Städten ausgestellten Privilegien war also lokal beschränkt, die der gräflichen dagegen allgemein. Eine neue Stufe der Entwicklung zeigen uns die Verträge mit der Hanse nach der Mitte des 14. Jahrhunderts. Zwar bedurfte die Hanse, da ihre Beschwerden sich in dieser älteren Zeit, wie erwähnt, vorzugsweise gegen Brügge richteten, auch damals der Hilfe des Landesherrn, um ihre Forderungen bei Brügge durchzusetzen. Und es könnte dargethan werden, daß diese ältere Taktik noch später nicht ganz aufgegeben wurde. Aber damals im Jahre 1360 überwog bereits eine andere Auffassung, die der wirklichen Lage in der Grafschaft entsprach. Der Landesherr und die Städte verliehen nämlich der Hanse die gleichen Freiheiten und in den gleichen Formen. Die Privilegien Brügges und der anderen Lede banden die Hanse nicht mehr an den Brügger Stapel. Die drei großen Städte erkundeten für das ganze Land so gut wie der Landesherr. Der Landesherr und dessen Städte übernahmen die bindende Verpflichtung, alle Ursachen der Privilegienverletzungen ohne weiteres zu beseitigen und den zugefügten Schaden zu ersetzen. Ferner stellten die drei Städte einen Revers aus, daß die neuen Freibriefe auf besonderen Wunsch der Lede und des ganzen Landes verliehen seien¹. Diese Verträge bezeichnen in dem Verhältnis der Hanse zu Flandern den niedrigsten Stand der Macht des Landesherrn und den Höhepunkt des Einflusses der Städte. Die Lede standen gleichberechtigt neben dem Grafen und erschienen der Hanse als die ausschlaggebende Macht im Lande, als die eigentlichen Vertreter der wirtschaftlichen Interessen des Landes. Die Bedeutung des Reverses dürfte darin zu suchen sein, daß die Lede, weil die Verleihung der Privilegien auf ihren Antrieb zurückging, nun für deren Beobachtung auch in erster Linie verantwortlich und haftbar gemacht werden konnten. An dieser Anschauung hielt die Hanse, da sie ihr die beste Position in Flandern zu bieten schien, auch in der Folge fest. Dadurch geriet sie aber in der Burgunderzeit in Widerspruch mit der weiteren politischen Entwicklung des Landes.

¹ Höhlbaum, H. U. B. 3, Nr. 501—503.

Mit den Burgunderherzögen zog, wie oben ausgeführt wurde, eine neue Auffassung von landesfürstlicher Hoheit in die Niederlande ein. Nachdem die Erhebung der Städte unter Philipp von Artevelde mit französisch-burgundischer Hilfe niedergeschlagen war, verschob sich auch die Stellung der Städte wieder. Nur der neue Landesherr, Herzog Philipp von Burgund, verlieh 1392 der Hanse die eigentliche Bestätigung und Erweiterung ihrer Freiheiten. Die Lede bestätigten zwar den Revers von 1360, beschränkten sich aber im übrigen auf die Erklärung, daß der neue Landesherr die Privilegien erteilt habe, und versprachen nur, sie zu halten¹. Das Verhältnis der Lede zur Hanse wurde damals, gewiß mit Absicht, unbestimmt gelassen. Es hieß, daß bei Privilegienverletzungen die Hansen dem Herzoge nicht außer Landes nachzufolgen brauchten, sondern in solchen Fällen sollten die drei Städte oder eine von ihnen jenen hilfreiche Hand leisten². Also nicht die Entscheidung stand in diesem Falle den Leden zu, sondern nur eine Beihilfe. Die Hanse legte das freilich anders aus. Sie meinte, die Städte hätten Vollmacht vom Herzog, den hansischen Kaufmann in seinen Privilegien zu beschirmen; bei Privilegienverletzungen könne er sich sein Recht bei den Leden holen³. Aber diese Auffassung war nicht die des burgundischen Hofes. Es ist hinlänglich bekannt, wie die Burgunderherzöge ihre großen Städte der Reihe nach unter ihr Regiment gebeugt haben. Das Wiederaufkommen Yperns verhinderte der erste Burgunderherzog, indem er den Wiederaufbau der von den Tucharbeitern bewohnten und im Bürgerkriege zerstörten Vorstädte verbot. Brügge wurde von Philipp dem Guten 1438 gedemütigt. Den Gentern hat ihre blutige Niederlage bei Gavre im Jahre 1452 Lust und Kraft zu weiteren Erhebungen genommen. Das noch härtere Schicksal Dinants und Lüttichs diente den flandrischen Städten zur Warnung vor einer Auflehnung gegen Karl den Kühnen.

In demselben Maße, wie die Macht dieser Städte sank, nahm auch ihre Fähigkeit ab, der Hanse eine Stütze zu bieten.

¹ Kunze, H. U. B. 5, Nr. 22, 23.

² Das. 5, Nr. 9 § 10.

³ Koppmann, H. R. I, 4, Nr. 446, 447.

Dieser Stütze aber bedurfte die Hanse jetzt mehr als früher gegenüber den erwähnten Übergriffen der herzoglichen Beamten und den für den Handel so unbequemen Einrichtungen der neuen burgundischen Gerichtsverfassung. Man war sich in den Hansestädten klar über den Gegensatz, der die inneren Verhältnisse des burgundischen Reiches beherrschte, und man wußte wohl, daß der Herzog, wie ein Danziger im Juni 1454 äußerte, »die Lede gern unter die Füße hätte, damit sie kein Gericht noch Regiment über seine Beamten haben sollten¹. Aber es bedurfte einiger Zeit und verlustvoller Erfahrung, bis die hanseischen Politiker einsahen, wie sehr in Wirklichkeit die Macht der Lede gegen früher abgenommen hatte. Vergebens wiesen schon 1447 die flandrischen Städte darauf hin, daß sie die Macht nicht mehr hätten, die die Hanse ihnen zutraue; sie wünschten wohl, daß sie solche Macht noch hätten, aber sie vermöchten nur zu helfen², mit anderen Worten: ihre Unterstützung könne sich nur auf die Beihilfe beschränken, wie sie der Freibrief von 1392 noch übrig gelassen hatte. Die Hanse beharrte dennoch bei ihrer Forderung, daß die Lede bei Streitigkeiten zwischen Hanseaten und herzoglichen Beamten die Rechtsprechung ausüben sollten. Das ist der Hauptstreitpunkt in der Zeit der Handelssperre, deren ungünstiger Verlauf uns bekannt ist. Die Hanse verlangte die Aburteilung aller Privilegienverletzungen durch die Lede, also durch die Kommunalgerichte oder die Ständevertretung; von deren Urteil sollte keine Berufung zulässig sein; auch die Auslegung der Privilegien sollte den Leden zustehen, die haftbar sein sollen für die Exekution ihrer Urteile, wenn die herzoglichen Beamten der Exekution Widerstand entgegensetzen³. Diese Forderungen liefen darauf hinaus, die kommunale Selbständigkeit der flandrischen Städte zu stärken und in Zweifelsfällen die Entscheidung aus den vom Herzog abhängigen Kollegien wieder in die Schöffenkammern der Städte zu verlegen.

Nur in sehr vorsichtiger Weise versuchten die Lede, dem

¹ Marquard Knake an Danzig: v. d. Ropp, H. R. II, 4, Nr. 282.

² Das. 7, S. 787, letzter Abschnitt.

³ Das. 4, Nr. 162 §§ 1, 4, 6.

Herzog die Forderungen der Hanse annehmbar zu machen. Nicht um den Kreis ihrer Gerichtsbefugnisse zu erweitern oder sich die Rechtsprechung über herzogliche Beamte anzumafsen, sondern — so führten sie aus — nur zur Förderung des Handels und damit die Osterlinge nach Brügge zurückkehrten, möge der Herzog die hansischen Wünsche erfüllen. Sie schlugen gewisse Mittelwege vor, wobei sie sich einen Anteil an der Beilegung solcher Streitigkeiten zu sichern suchten¹. Denn sie wollten nach wie vor die Vermittler bleiben zwischen der Hanse und dem burgundischen Staat. Dem gegenüber vertrat aber der Herzog das Gesamtinteresse seines Staates. Im Dezember 1449 verwies er alle Beschwerden der Hansen gegen seine Beamten, auch gegen Städte und Privatpersonen, an die Provinzialkammer von Flandern; von dort dürfen die Hansen appellieren an ihn oder an den Grand Conseil². Die von der Hanse über Flandern verhängte Handelssperre, die doch die Hanse nicht hindere, in seinen übrigen Ländern Handel zu treiben, erklärte er für ein Vergehen gegen seine Landeshoheit³. In dem Kernpunkt aller Differenzen, der Frage nach dem Gerichtshof, der bei Streitigkeiten zwischen herzoglichen Beamten und hansischen Kaufleuten zuständig sein sollte, schlug er mehr aus politischer Berechnung als in der Absicht, einen wichtigen Teil der hansischen Wünsche wirklich zu erfüllen, einen schon 1448 von den Leden angedeuteten Ausweg vor. Er versprach, eine besondere Kommission von burgundischen Notabeln zur Erledigung dieser Beschwerden einzusetzen. Natürlich behielt er allein sich die Ernennung dieser Personen vor. Schliesslich hat er seinen Willen durchgesetzt. Das Mißtrauen aber, welches die Hanse bis zuletzt in die Ehrlichkeit auch dieser beschränkten Zusage des Herzogs setzte, erwies sich als gerechtfertigt. Auf Grund von Versprechungen und im Besitz einiger summarischer Privilegienbestätigungen liefs die Hanse ihre Kaufleute nach Brügge zurückkehren. Der Herzog ernannte zwar der Abmachung gemäfs die Kommissare⁴, aber in Funktion getreten sind dieselben, soweit wir sehen, niemals. Der Herzog und der

¹ v. d. Ropp, H. R. II, 4, Nr. 444.

² Das. 3, Nr. 564; vgl. H. U. B. 8, Nr. 508, Einleitung.

³ v. d. Ropp, H. R. II, 4, Nr. 211 §§ 1 u. 2.

⁴ H. U. B. 8, Nr. 613.

burgundische Staat waren aus diesem Kampf mit der Hanse als Sieger hervorgegangen.

Dieser Ausgang offenbarte der Hanse die Ohnmacht der flandrischen Stände, der früher so selbständigen Lokalgewalten, in denen die Hanse vor einem Jahrhundert die Stütze ihrer Stellung in Flandern und in den niederen Landen gefunden hatte. Dadurch geriet sie in eine eigentümliche Lage. Um nicht mit dem Niedergang der Macht der Lede ihre eigene Stellung in Flandern einzubüßen, mußte sie mit neuen Mitteln versuchen, den Leden und besonders Brügge wieder aufzuhelfen. Mit Holland und Seeland verfeindet, mit Antwerpen zwar in geregelten, aber doch nicht so sicheren Beziehungen, daß ein dauernder Aufenthalt des Kontors daselbst möglich gewesen wäre, durch jahrhundertelange Eingewöhnung und durch die Anwesenheit der meisten fremdländischen Kaufmannschaften in Brügge noch an diese Stadt gefesselt, wollte sie, und besonders die in ihr maßgebenden wendischen Hansestädte, Brügge wieder zum wahren Mittelpunkt des Handels im burgundischen Reich erheben. Sie glaubte ein Heilmittel gefunden zu haben in der Einführung eines neuen oder verschärften Stapelzwanges zu Gunsten Brüggens. Sie gebot ihren eigenen Angehörigen, alles Stapelgut, also die kostbaren Waren des Ostens: Wachs, Pelzwerk, Felle, Metalle u. a., nach Brügge zu bringen und dort zu verkaufen. Außerdem verlangte sie, daß alle in Flandern, Holland, Seeland und Brabant angefertigten Tuche zum Stapel nach Brügge gebracht, nur dort verkauft und von dort nach dem Osten versandt werden dürften. Nur die Märkte von Antwerpen und Bergen op Zoom waren von diesem Zwang ausgenommen.

Damit griff die Hanse offenbar in die inneren Angelegenheiten des burgundischen Reiches ein. Auf Kosten der Handelsfreiheit der übrigen burgundischen Provinzen sollte Brügge begünstigt und wieder gestärkt werden. Begreiflicherweise riefen diese Verordnungen in den besonders davon getroffenen Provinzen Brabant, Holland und Seeland große Aufregung und den lebhaftesten Widerspruch hervor. Die Kämpfe um den neuen Stapel, deren Erörterung einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben mag, erfüllten die Regierung Karls des Kühnen. Auch die Durchführung dieses letzten Versuchs, die alte Centrale des

hansischen Handels in den niederen Landen wieder mächtig zu machen, erwies sich als unmöglich. Vornehmlich die Holländer und Seeländer setzten der neuen Verordnung einen hartnäckigen Widerstand entgegen. Schon während der Friedensverhandlungen in Utrecht im Frühjahr 1474 hat die Hanse den Stapelzwang für die Holländer und Seeländer vorläufig suspendiert. Damit war der wesentlichste Zweck seiner Einführung vereitelt. Die Hanse vermochte den endgültigen Niedergang Brügges, an dessen Gedeihen vor allen burgundischen Städten sie das größte Interesse hatte, nicht mehr aufzuhalten.

Mit der Geschichte Brügges ist die der Beziehungen der Hanse zu den Niederlanden überhaupt und besonders auch zu dem burgundischen Reich und dessen Beherrschern untrennbar verbunden. Als die Bedeutung der großen Kommunen Flanderns dahinschwand vor der überlegenen Organisation des neuen burgundischen Staates, verlor auch der hansische Städteverein einen guten Teil der alten Grundlagen seines Einflusses in den niederen Landen. Die burgundischen Fürsten faßten die für den Handelsverkehr wichtigsten Landschaften an den Strommündungen immer kräftiger in ihrer Hand zusammen und beseitigten immer rücksichtsloser die älteren selbständigen Gebilde einer freien politischen Entwicklung. Sie setzten eine einheitliche Gesamtpolitik an die Stelle der früheren Rivalität der einzelnen Kleinstaaten und ordneten die Interessen der verschiedenen Landschaften dem Interesse des Gesamtstaates unter. Dieser neue Staat konnte der Hanse mit größerer Kraft gegenüberreten als die einzelnen Territorien in früherer Zeit. Die Burgunderherzöge griffen in die nordische Politik ein und rangen erfolgreich mit der Hanse auf deren eigenem Gebiet. Die Holländer und Seeländer hätten im 15. Jahrhundert schwerlich so außerordentliche Fortschritte im Ostseehandel gemacht ohne die wirksame Unterstützung der burgundischen Politik. Die Bemühungen der Hanse, sich auch innerhalb des neuen burgundischen Staatswesens die alte Position zu sichern, blieben erfolglos. Der burgundische Beamtenstaat, in dem sich ein höherer Staatsbegriff verkörperte als in den älteren Kleinstaaten, die in ihn aufgegangen waren, erwies sich fest gegenüber den Versuchen der Hanse, sich den Unbequemlichkeiten der neuen Staatsordnung zu entziehen. Das Aufkommen

und die Ausbildung des neuburgundischen Staates haben die alte Stellung der Hanse in den Niederlanden erschüttert, verändert und zum Teil zerstört. Daran änderte auch der Übergang der Herrschaft im burgundischen Reich auf Maximilian von Österreich nichts. Denn für Niederdeutschland und für die deutsche Hanse waren auch Maximilian und sein Enkel Karl V. nicht in erster Linie deutsche Kaiser, sondern Herren der Niederlande.

II.

LÜBECK UND DANZIG
NACH DEM FRIEDEN ZU WORDINGBORG.

VON

MAX HOFFMANN.

Der Krieg, welchen Lübeck in Gemeinschaft mit fünf Nachbarstädten zu Gunsten der Grafen von Holstein gegen Dänemark geführt hatte, war 1435 durch einen günstigen Frieden beendet worden. Doch nur drei Städte, Hamburg, Lüneburg, Wismar, hatten bis zuletzt ausgehalten; Stralsund und Rostock hatten schon früher ihren Sonderfrieden geschlossen, und der Hansebund als Ganzes hatte sich friedliebend erwiesen, wie es dem Wesen eines Handelsbundes entsprach. Es kam aber für das fernere Ansehen der Hanse viel darauf an, daß sie in den mannigfachen Beziehungen ihrer auswärtigen Politik einheitliche Haltung bewahrte und sich auch vor entschlossenen Mafsregeln nicht scheute. In diesem Sinne ist Lübeck als leitende Stadt des Bundes immer auf gemeinsames Vorgehen bedacht gewesen; es hat auf den Hansetagen manche gemeinsame Beschlüsse durchgesetzt, ist aber öfters auch durch selbständige Politik der anderen Städte gehindert worden, so daß die Bundeseinheit zu wünschen übrig liefs und kräftiges Auftreten manchmal unterblieb. Trotzdem hielt man in der Hauptsache zusammen und erreichte, daß der Bund durch freien Entschluß seiner Mitglieder, nicht durch Zwang einer Vormacht, sich solange behauptete, als die im Auslande erworbenen Privilegien noch wertvoll waren.

Unter jenen sich selbständig haltenden Städten kam besonders Danzig in Betracht, welches nicht nur am Ostseehandel stark beteiligt war, sondern auch mit England, Flandern, Holland in lebhaftem Verkehr stand. Es hatte die Beeinträchtigung dieses Verkehrs während des dänischen Krieges stark empfunden und die von seinem Landesherrn, dem Hochmeister des deutschen Ordens, mit Erfolg betriebene Friedensvermittlung gern gesehen. Der Hochmeister aber hatte sich schon in den Seeräuber- kriegem am Ende des 14. Jahrhunderts als wertvoller Bundes-

genosse der Hanse erwiesen, und für Verhandlungen mit auswärtigen Herrschern war seine durch Danzig zu gewinnende Mitwirkung sehr willkommen; es gab keinen anderen deutschen Fürsten, der mit gleichem Ansehen den Städten Beistand leisten konnte.

So war es ein erfreulicher Anfang gemeinsamen Vorgehens, dafs im Herbst 1434, als der Friede zu Wordingborg noch nicht geschlossen war, aber in Aussicht stand, vier Bürgermeister der bedeutendsten Hansestädte, Lübeck, Köln, Hamburg, Danzig, auf Beschluß des vor kurzem gehaltenen Hansetages als Gesandte der Hanse und des Hochmeisters sich nach England und Flandern begaben¹, um die Abstellung vielfacher Handelsbeschwerden zu bewirken. Freilich hatte die Gesandtschaft nicht vollen Erfolg, aber man war in jenen Zeiten daran gewöhnt, erst durch öftere Verhandlungen zum Ziele zu kommen, und immerhin wurde der noch bestehende Verkehr gesichert, denn die mehrmonatliche Anwesenheit der Gesandtschaft verlieh den Bemühungen der in London und Brügge bestehenden Kontore gröfseren Nachdruck. Eine zweite Gesandtschaft, welche im Herbst 1436 nach London ging, brachte einen Vertrag zum Abschluß², der allerdings für die preussischen Städte bald zur Quelle neuer Streitigkeiten mit England wurde, im ganzen aber nicht unvorteilhaft war. Flandern und Holland hatten seit wenigen Jahren einen gemeinsamen Landesherrn, den Herzog von Burgund, welchem die hansischen Gesandten durch ein Schreiben des Hochmeisters empfohlen waren³; aber die Verhandlungen mußten hauptsächlich mit den Landesobrigkeiten, den vier Leden von Flandern und dem Rat von Holland, geführt werden. Mit den Holländern, die während des dänischen Krieges als offene Feinde der wendischen Städte, d. h. Lübecks und seiner Nachbarstädte, aufgetreten waren, einigte man sich über einen Waffenstillstand⁴, während dessen die gegenseitigen Forderungen ausgeglichen werden sollten; die Verhandlungen mit Flandern wurden zer-

¹ v. d. Ropp, Hanserecesse II, 1, Nr. 321, 3, 383, 392.

² H. R. II, 2, Nr. 84.

³ H. R. II, 1, Nr. 359.

⁴ H. R. II, 1, Nr. 399. Verlängerung desselben II, 1, Nr. 529; 2, Nr. 109, 115.

rissen durch einen Aufruhr in Sluys, bei welchem über 80 hansische Schiffer und Kaufleute ums Leben kamen¹. Die wendischen Städte beschlossen darauf Abbruch des Handelsverkehrs mit Fländern und Holland, um ihren Forderungen mehr Nachdruck zu geben²; die preufsischen wollten nicht so weit gehen, sondern hielten eine Warnung an alle hansischen Schiffer und Kaufleute für genügend³. Dem flandrischen Zwist gab nun das Brügger Kontor eine günstige Wendung, indem es beim Herzog von Burgund die Erlaubnis erlangte, den hansischen Stapel nach Antwerpen zu verlegen; diese Maßregel hatte den Erfolg, daß im September 1438 eine hinreichende Sühne zu stande kam⁴. Dagegen entbrannte der Zwist mit Holland nach vergeblichen Ausgleichversuchen zu offenem Kriege; aber die preufsischen Städte und der Hochmeister versagten dem Kriegsbeschluss der wendischen Städte ihre Mitwirkung⁵, um so mehr, da ein in Lübeck vorgelegtes Schadenverzeichnis⁶, betreffend die der preufsischen Schifffahrt während des dänischen Krieges von den Ausliegern der wendischen Städte zugefügten Verluste, noch keine Erledigung gefunden hatte. Man kam so weit auseinander, daß Schiffe, die aus den wendischen Städten nach Danzig kamen, dort mit Beschlag belegt wurden⁷. Auf die Beschwerde darüber erwiderte der Hochmeister, diese Maßregel werde aufhören, wenn man die preufsischen Schiffe unbehindert durch den Sund segeln lasse⁸. Inzwischen aber hatten die Holländer ihre bewaffneten Schiffe ausgesandt, und diese, unbekümmert um Danzigs Friedensbestrebungen, nahmen an der französischen Küste 23 preufsische und livländische Schiffe weg, die sich, weniger vorsichtig als die Schiffe der wendischen Städte, zu weit hinaus gewagt hatten⁹. Man war in Danzig darüber sehr un-

¹ H. R. II, 1, Nr. 574.

² H. R. II, 2, Nr. 8 u. 9.

³ H. R. II, 2, Nr. 11.

⁴ H. R. II, 2, Nr. 268—273; vgl. 3, Nr. 43.

⁵ H. R. II, 2, Nr. 214, 6, 217, 234.

⁶ H. R. II, 1, Nr. 543.

⁷ H. R. II, 2, Nr. 238, 242.

⁸ H. R. II, 2, Nr. 243.

⁹ H. R. II, 2, Nr. 240, 264.

willing, brach aber dennoch den Verkehr nicht ab, sondern forderte nur Schadenersatz, und die Holländer gaben die kluge Antwort, sie würden ihn leisten, wenn erst der Friede mit den wendischen Städten hergestellt sei¹.

Um dieselbe Zeit trat in Dänemark ein Thronwechsel ein, und auch von dieser Seite her ergab sich für Danzig ein Anlaß, sich der entschiedener vorgehenden Politik Lübecks anzuschließen. König Erich VII., mit dem schwedischen Reichsrat zerfallen und bei einem großen Teil des dänischen Adels unbeliebt, hatte sich 1436 nach der Insel Gotland zurückgezogen und war im folgenden Jahre nur auf kurze Zeit zurückgekehrt, um die Thronfolge einem seiner Verwandten aus dem pommerischen Herzogshause zuzuwenden². Als der dänische Reichsrat darauf nicht einging, sondern den Herzog Christoph von Bayern, Erichs Schwestersonn, zum Thron berief, blieb Erich grollend auf Gotland; die dänischen Edlen aber, welche 1439 den neuen König in Lübeck begrüßten, schlossen dort mit den wendischen Städten einen Vertrag, welcher der Hanse gute Aussichten eröffnete³. Die Städte sagten ihre Hilfe zu, daß das Reich Dänemark zu Frieden und gutem Regiment komme; dafür sollten sie ihre Privilegien daselbst bestätigt erhalten; die Holländer sollten, solange sie der Städte Feinde wären, vom Verkehr in Dänemark ausgeschlossen sein; der Sundzoll sollte von keinem Kaufmann, der in die Hanse gehöre, erhoben werden. Die letzte Bedingung war für Danzigs Handel wichtig, denn seine Schiffe mußten diesen während des dänischen Krieges von Erich eingeführten Zoll entrichten, obgleich der Friede von Wordingborg allen Hansegenossen den Genuß der alten Privilegien und Gewohnheiten in den drei nordischen Reichen zusicherte⁴. Als

¹ H. R. II, 2, Nr. 286, 7, 304.

² Vgl. v. d. Ropp, Zur deutsch-skandinavischen Geschichte des 15. Jahrhunderts S. 60 u. 66.

³ H. R. II, 2, Nr. 306.

⁴ H. R. II, 1, Nr. 453 ist nur die von den Städten gegebene Friedensurkunde mitgeteilt, welche die wichtigen Worte: »unde desgelikes scholen ok dersulven privilegia unde vryheyde bruken alle deyenne, de der van rechtens wegene geneten unde bruken scholen« nicht enthält. Die Urkunde des dänischen Königs ist im Lüb. U.-B. 7, Nr. 649 abgedruckt, aber durch ein

Erich im Frühjahr 1437 von Gotland nach Preußen herüberkam, um sich der Freundschaft des Hochmeisters zu versichern, hatte er auf die Beschwerde des Danziger Rats erwidert, die Zollfreiheit stehe nur den vier Städten zu, welche den Frieden zu Wordingborg geschlossen hätten¹. Danzig fragte deshalb bei Lübeck an und erhielt, ebenso wie auf eine frühere Anfrage, die Antwort, in der Friedensurkunde sei alles wohlverwahrt²; aber, fügt die zweite Antwort hinzu, es wird wenig davon gehalten, denn auch die vier Städte haben nur für ihre Schiffe, nicht für die darin enthaltenen Güter, Zollfreiheit, und des Königs Gnade verkürzt uns, nachdem wir ihm doch viele Dienste geleistet haben. Jetzt war die Gelegenheit günstig, bei dem neuen Könige die Zollbefreiung vollständig durchzusetzen; nur mußte Danzig dann auch auf die feindlichen Maßregeln der wendischen Städte gegen die Holländer eingehen. Dies war deshalb unbedenklich, weil auch Lübeck nicht zur äußersten Feindschaft entschlossen war, sondern den Faden der Verhandlungen durch das Brügger Kontor fortspinnen ließ³; es kam nur darauf an, günstige Bedingungen durchzusetzen. Aber in Danzig überwog das Interesse an ungestörter Fortdauer des einträglichen Getreideverkaufs nach Holland und der Einfluß des mit König Erich befreundeten Hochmeisters.

Die wendischen Städte verkündeten ihr schon früher gegen Holland erlassenes Handelsverbot⁴ im Frühjahr 1440 in der ver-

Versehen sind jene Worte ebenfalls weggeblieben; die Berichtigung ist Bd. 8, S. 884, jedoch unter Auslassung einiger verbindender Worte, gegeben. Die vollständige Ergänzung des Abdrucks im Lüb. U.-B. (Bd. 7, S. 625) muß lauten (Zeile 15 nach den Worten: *na inneholde der sulven privilegia*): »unde vryheyde, nichtes buten bescheden, unde desgelikes scholen ok dersulven privilegia unde vryheyde bruken alle deyenne, de der van rechtens wegen geneten unde bruken scholen, na inneholde der vorgerorden privilegia. Unde der erbenomeden stede« u. s. w. Vgl. Hoffmann, Hist. Untersuchungen, Arn. Schaefer gewidmet, S. 352 Anm. 1, Gesch. Lübecks I, S. 164 und jetzt auch Stein, Beiträge z. Gesch. d. deutschen Hanse S. 91 Anm. 2.

¹ H. R. II, 2, Nr. 120; im Widerspruch mit den früher zu Kalmar gegebenen Zusicherungen Erichs II, 1, Nr. 609—611.

² Beide Antworten Lübecks, H. R. II, 1, Nr. 552 und 2, Nr. 124, führen die soeben erwähnte Stelle in genauem Wortlaut an.

³ H. R. II, 2, Nr. 286, 321, 382.

⁴ H. R. II, 2, Nr. 227.

schärften Form, daß sie sich auch selbst alle Zusendung von Kaufmannsgütern verboten, bis ihr Streit mit Holland ausgetragen sei¹. Sie verständigten sich mit König Christoph zu gemeinsamer Seerüstung; dagegen fuhr die holländische Flotte aus mit dem Auftrage, dem rechtmäßigen Könige Erich Beistand zu leisten². Lübecks Aufforderung zu gemeinsamer Abwehr der Holländer³ beantwortete der Danziger Rat mit höflicher Ablehnung⁴, doch würden die preussischen Schiffe sich der Fahrt durch den Sund enthalten, und es sei ernstlich verboten, den Holländern Güter zuzuführen⁵. Da der Befehlshaber der beiden Sundschlösser Krok und Helsingborg noch zu König Erich hielt, gelangte die holländische Flotte ungehindert in den Sund⁶, wich aber bald, ohne ernstlichen Kampf zu versuchen, nach Marstrand und noch weiter zurück⁷; ihre Führer zogen vor, mit dem neuen Könige Verhandlungen anzuknüpfen, zumal da die Sundschlösser sich ihm nach kurzer Gegenwehr öffneten⁸. Bald gingen unter dänischer Vermittelung holländische Gesandte nach Lübeck⁹, und auch hier überwog nunmehr die Neigung zum Frieden. Der im März 1441 zu Lübeck versammelte Hansetag hielt zwar noch das Verbot der Fahrt durch den Sund oder Belt aufrecht, gegen den Wunsch der preussischen Städte¹⁰; aber bald darauf kamen in Kopenhagen die Verträge zum Abschlufs¹¹. König Christoph bestätigte einerseits der Hanse, anderseits den Holländern ihre Handelsrechte in Dänemark; zwischen den wendischen Städten und den Holländern wurde ein zehnjähriger Waffenstillstand vereinbart, der später verlängert wurde, als die Ausgleichung der gegenseitigen Ansprüche durchaus nicht gelang; den preussischen Städten gestanden die Holländer Schadenersatz

¹ H. R. II, 2, Nr. 343, 344.

² H. R. II, 2, Nr. 364—368.

³ H. R. II, 2, Nr. 373.

⁴ H. R. II, 2, Nr. 381.

⁵ Vgl. H. R. II, 2, Nr. 387.

⁶ H. R. II, 2, Nr. 369, 373.

⁷ H. R. II, 2, Nr. 388 f.

⁸ H. R. II, 2, Nr. 401, S. 321; vgl. v. d. Ropp, a. a. O. S. 96.

⁹ H. R. II, 2, Nr. 396, 400, 417.

¹⁰ H. R. II, 2, Nr. 439, 6, 8.

¹¹ H. H. II, 2, Nr. 488—494.

für die genommenen Schiffe zu. Über den Sundzoll wurde bestimmt, daß die Hansestädte ihre Zollfreiheit durch Vorlegen ihrer Privilegien beweisen sollten; einstweilen versprach der König, auf die Erhebung des Zolles von ihnen zu verzichten¹. Auf dem nächsten Hansetage, 1442 zu Stralsund, haben denn auch die Städte ihre Privilegien geprüft und den König ersucht, einen Tag zur Verhandlung darüber anzusetzen²; aber die Sache ist unerledigt geblieben. Die zu Rostock für September 1442 angesetzte Verhandlung fand nicht statt³, weil Christoph seine beabsichtigte Reise nach Deutschland aufschob; als er im Februar 1443 nach Lübeck kam, waren dort keine Vertreter der anderen Städte zugegen. Dann traten andere Verhandlungsgegenstände in den Vordergrund. Immerhin mag jener Verzicht auf Erhebung des Sundzolls einige Jahre gegolten haben, denn erst 1447 findet sich in den Recessen der preussischen Städte wieder die Klage, daß er erhoben werde⁴. Aber von da an mußten sie ihn zahlen; das Danziger Schadenverzeichnis aus dem Jahre 1462 enthält die Beschwerde, daß Danzigs Kaufleute von langer Zeit her durch diesen Zoll zu merklichem Schaden gekommen seien⁵, und die Dänen erwiderten damals, ihr König habe den Zoll in freiem Besitz und alter Gewohnheit vorgefunden⁶. Die vier wendischen Städte blieben im Besitz ihrer Vergünstigung⁷; der in dieser Frage von Danzig verschuldete Zwiespalt in der Hanse hatte dauernde Folgen.

Als die Holländer sich der Zahlung des Schadenersatzes entziehen wollten, konnte Danzig, des fortdauernden Verkehrs sicher, Zwangsmittel anwenden. Eine Teilzahlung wurde 1443 durch Verhaftung einiger holländischer Kaufleute in Danzig erzwungen⁸ und dann ein Zoll auf holländische Güter eingeführt, über dessen Fortbestehen Amsterdam noch im Jahre 1456 klagte⁹. Das den

¹ H. R. II, 2, Nr. 488, 15, 21—23; 490, 2; 501.

² H. R. II, 2, Nr. 608, 3; 611.

³ H. R. II, 2, Nr. 648—650.

⁴ H. R. II, 3, Nr. 318, 5.

⁵ H. U.-B. 8, Nr. 1160, 89.

⁶ H. U.-B. 8, Nr. 1166, 5.

⁷ Vgl. die Verhandlungen von 1484, H. R. III, 1, Nr. 547, 4, 50.

⁸ H. R. II, 3, Nr. 184 Anm. 2.

⁹ H. R. II, 3, Nr. 414, 594, 4; 675, 1. H. U.-B. 8, Nr. 39, 474.

wendischen Städten vorgelegte Schadenverzeichnis wurde, nachdem die Vertreter der preussischen Städte auf dem Hansetage von 1441 nochmals daran erinnert hatten¹, soweit es Lübeck betraf, erledigt, indem Lübeck soweit entgegenkam, dafs es den Vorschlag des Schiedspruchs einiger pommerscher Städte annahm²; dagegen blieben die Mahnungen an Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund vergeblich. Man legte also auf Güter dieser Städte, die nach Preussen kamen, ebenfalls einen Zoll; doch wurde dieses »Schadegeld« 1445 aus Rücksicht auf die Bundesgemeinschaft wieder aufgehoben³. Weiteren Mahnungen schenkten jene Städte kein Gehör; dem Lübecker Rat, dessen Vermittelung der Hochmeister in Anspruch nahm⁴, blieb nichts übrig, als die ablehnenden Antworten einzusenden⁵.

Unterdessen dauerte der Zwist zwischen den beiden dänischen Königen fort, und Lübeck unterzog sich auf Ansuchen Erichs der undankbaren Aufgabe, auch hier zu vermitteln⁶. Christoph war geneigt, seinem Oheim die Insel Gotland zu lassen, verständigte sich aber, um dessen weiteren Forderungen zu begegnen, auf einem Fürstentag zu Wilsnack, Februar 1443, mit den norddeutschen Fürsten⁷, woraus in den Hansestädten das übertriebene Gerede entstand, es sei ein Bund der Fürsten mit Dänemark gegen die Städte im Werke⁸. Herzog Barnim von Pommern verhandelte nun gleichzeitig mit Lübeck zwischen den beiden Königen, doch ebenfalls ohne Erfolg⁹. Die Hansestädte schlossen sich daher dem regierenden Könige an; eine Gesandt-

¹ H. R. II, 2, Nr. 434, 11.

² H. R. II, 3, Nr. 238, 4.

³ H. R. II, 3, Nr. 120—125, 154, 2; 174, 185. Der Pfundmeister des Ordens in Danzig erinnerte bei diesen Verhandlungen (122), dafs Lübeck weit mehr Verkehr in Danzig habe als jene Städte zusammengenommen. Wieviel Entschädigung Lübeck infolge des Schiedspruchs der pommerschen Städte zahlte, ist nicht ersichtlich.

⁴ H. R. II, 3, Nr. 236—239, 321, 328—330.

⁵ H. R. II, 3, Nr. 390, 399.

⁶ H. R. II, 2, Nr. 684; 3, Nr. 6—33, 116.

⁷ H. R. II, 3, Nr. 8.

⁸ Lüb. Chronik z. J. 1443, vgl. v. d. Ropp, Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 42—44.

⁹ H. R. II, 3, Nr. 21, 24, 118.

schaft der wendischen Städte und Danzigs brachte 1445 in Kopenhagen zur Vermählung Christophs mit einer Nichte des Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg Glückwünsche und Geschenke dar und erlangte dafür die noch ausstehende Bestätigung der hansischen Privilegien für Schweden und Norwegen¹. Erich gab seinen Unwillen kund, indem er erklärte, er werde von Gotland aus allen Verkehr nach den drei nordischen Reichen hindern², und bald mehrten sich die schon früher erhobenen Klagen über seine Auslieger³. Doch erst 1448 einigten sich Lübeck und Danzig dagegen zu ernsteren Mafsregeln⁴, und zur Ausführung kamen diese nicht, weil andere Ereignisse eintraten. Zu Anfang des Jahres starb König Christoph plötzlich; zum Nachfolger erwählte der dänische Reichsrat Christian von Oldenburg, den Neffen des den Städten wohlgesinnten Herzogs Adolf von Schleswig-Holstein. Die Schweden aber erwählten einen eigenen König, Karl Knutson, und dieser sandte alsbald eine Kriegsflotte nach Gotland; Erich wurde in der Feste Wisborg belagert und entwich im Frühjahr 1449 von dort nach Pommern. Bald darauf aber brachte Christian durch List und Gewalt die Insel wieder in dänischen Besitz⁵, und sein weiteres Streben ging natürlich darauf, Schweden zur Union der drei Reiche zurückzuführen. Er trat, wie sein Vorgänger, mit den norddeutschen Fürsten zu Wilsnack in Verbindung und führte den Krieg gegen Karl Knutson mit Söldnern, deren Sold größtentheils durch Wegnahme von Handelsschiffen beschafft wurde⁶. Die Hansestädte, darüber erzürnt, waren zur Unterstützung des schwedischen Königs geneigt⁷, blieben aber einstweilen neutral, weil wichtigere Sorge sie in Anspruch nahm in betreff der wiederum verwirrten Verhältnisse in England und Flandern.

Eine preussische Gesandtschaft, die im Frühjahr 1447 nach England ging, wurde durch Beschluß des bald darauf in Lübeck

¹ H. R. II, 3, Nr. 205.

² H. R. II, 3, Nr. 207.

³ H. R. II, 3, Nr. 14, 176, 1; 219.

⁴ H. R. II, 3, Nr. 380—384.

⁵ Lüb. Chronik; H. R. II, 3, S. 367, 454.

⁶ Lüb. Chronik z. J. 1452; H. R. II, 4, S. 86 f.

⁷ H. R. II, 4, Nr. 245, 259, 289, 291, 293, 294.

versammelten Hansetages ersucht, sich auch der gemeinsamen hansischen Beschwerden anzunehmen¹; nach Brügge entsandte derselbe Hansetag vier Vertreter der vornehmsten Städte, wie im Jahre 1434. Die Verhandlungen hatten an beiden Orten geringen Erfolg. Da die Engländer 1449 Gewalt übten, indem sie eine hansische Baienflotte von mehr als hundert Schiffen wegnahmen², griff Lübeck zu dem schärferen, allerdings bedenklichen Mittel, englische Gesandte, die nach Preußen bestimmt waren, festzuhalten, womit Danzig und der Hochmeister keineswegs einverstanden waren³. Der 1450 zu Lübeck versammelte Hansetag beschloß eine ernstliche Vorstellung an den König von England, gegen Flandern Verlegung des Stapels, wenn kein Ausgleich erfolge. Die im nächsten Jahre zu Utrecht fortgesetzten Verhandlungen führten zu einem vorläufigen Vertrage mit England, wobei Lübeck von den anderen Städten ermahnt wurde, die Ausführung nicht zu hemmen⁴; in Bezug auf Flandern fand Danzigs friedfertiger Antrag, die Verlegung des Stapels noch ein oder zwei Jahre hinauszuschieben, keinen Beifall⁵, sondern nach Lübecks Vorschlag wurde das öfters schon erprobte Mittel sogleich in Anwendung gebracht. Das Ergebnis war, daß der Ausgleich daselbst 1457 auf eine für die Hanse sehr ehrenvolle Weise zu stande kam⁶, in England durch Vermittelung des Londoner Kontors der hansische Verkehr wenigstens vorläufig hergestellt wurde. König Heinrich VI. gewährte 1453 den Hansestädten, mit Ausnahme Lübecks, sicheres Geleit auf drei Jahre⁷, 1456 schloß er auch Lübeck in das auf acht Jahre erneute Geleit ein, nachdem es seine ablehnende Haltung aufgegeben hatte⁸.

Zu dem Zwist der nordischen Reiche war inzwischen noch

¹ H. R. II, 3, Nr. 288, 18.

² H. R. II, 3, Nr. 531, 536, 554.

³ H. R. II, 3, Nr. 646, 653, 5.

⁴ H. R. II, 3, Nr. 709, 25—27; 712.

⁵ H. R. II, 3, Nr. 710, 711, 5.

⁶ H. R. II, 4, Nr. 554.

⁷ H. R. II, 4, Nr. 177.

⁸ H. R. II, 4, Nr. 450; vgl. Wehrmann, Hans. Geschichtsbl. 1892, S. 86 ff.

ein schlimmerer Zwiespalt hinzugekommen : der Staat des deutschen Ordens ging aus den Fugen durch den Abfall der Landstände und Städte von der Ordensherrschaft. Sie huldigten 1454 dem Könige von Polen, auf dessen Gunst besonders Danzig wegen seines Getreidehandels angewiesen war; der Haß gegen das anmaßende Auftreten der Ordensritter, der Unwille über den Steuerdruck und über die den hansischen Handel störenden Handelsunternehmungen des Ordens überwogen¹ das Gefühl nationaler Gemeinschaft. Der Orden aber fand einen Bundesgenossen an dem König von Dänemark, während Karl Knutson mit Danzig und Polen in Verbindung trat², und da die wendischen Städte auf Erhaltung guten Einvernehmens mit Dänemark Wert legten, die livländischen Städte samt ihrem Landmeister dem Orden treu blieben, und Königsberg, anfangs an dem Abfall beteiligt, bald zur Treue zurückkehrte, so drohte ein arger Zwiespalt in der Hanse. Lübecks Bestreben war auf Friedensvermittlung gerichtet, entsprechend der vom Kaiser dazu ergangenen Aufforderung³; Danzig dagegen verfolgte seine besonderen Interessen und blieb mit dem Orden in unversöhnlicher Feindschaft. Als der Danziger Rat die ersten Erfolge des Aufstandes meldete, antwortete Lübeck mit einem Glückwunsch, der aber auch auf das Bedenkliche des Unternehmens hinwies⁴, und lehnte das Gesuch, Söldner anzuwerben und Geld darzuleihen, entschieden ab⁵; es blieb dem Danziger Ratsherrn, der damals zum Hansestage nach Lübeck kam, überlassen, auf eigene Hand Söldner anzuwerben⁶. Im folgenden Jahre, 1455, gewährte König Christian den wendischen Städten die Bestätigung der hansischen Privilegien in Dänemark und Norwegen und verlangte dafür, daß sie sich des Handels nach Schweden enthalten sollten⁷; Danzig aber kündigte an, daß es seine Auslieger aussenden werde, und warnte vor dem Verkehr mit Dänemark, Livland

¹ H. R. II, 4, Nr. 218; Lüb. Chronik zu 1454 u. 1466.

² H. R. II, 4, S. 245, 249.

³ H. R. II, 4, Nr. 231, 233.

⁴ H. R. II, 4, Nr. 221.

⁵ H. R. II, 4, Nr. 230, 273, 276.

⁶ H. R. II, 4, Nr. 272, 277.

⁷ H. R. II, 4, Nr. 339, 342, 373.

und Königsberg¹. Der Kriegszustand auf der Ostsee wurde bedrohlich; eine Gesandtschaft der wendischen Städte, die mit Zustimmung des dänischen Königs 1456 nach Stockholm ging, um zwischen Schweden und Dänemark zu vermitteln, hatte keinen Erfolg². Da fügte es sich günstig, dafs zu Anfang des folgenden Jahres König Karl durch Abfall des schwedischen Adels genötigt ward, sein Reich zu verlassen und nach Danzig zu fliehen³; die Union der drei Reiche trat wieder in Kraft, und damit war ein Hauptgrund zur Fortsetzung des Seekrieges beseitigt. Anderseits geriet der Orden durch die Zuchtlosigkeit seiner unbezahlten Söldner in grofse Bedrängnis, und der dänische König hatte keine Neigung, ernstlich für ihn einzutreten. Danzig nahm nunmehr Lübecks gute Dienste für Vermittelung eines Waffenstillstandes zwischen Dänemark und Polen in Anspruch; dieser kam 1458 auf ein Jahr zustande, 1459 wurde er auf vier Jahre verlängert⁴. Aber zwischen Polen und dem Orden ging der Krieg weiter, und Danzig bestand darauf, dafs die zum Orden haltenden Städte, namentlich Königsberg und Riga, nicht durch hansische Zufuhr unterstützt würden. Im Frühjahr 1458 schrieb der Danziger Rat an Lübeck⁵, man möge die ergangene Warnung vor dem Verkehr mit feindlichen Häfen nicht als eine Absage auffassen; sie sei in gleicher Weise ergangen wie seitens der wendischen Städte im dänischen Kriege; seien einige Bürger dieser Städte durch Nichtbeachten der Warnung zu Schaden gekommen, so könne dafür kein Ersatz geleistet werden, wie ja auch Danzig nach dem dänischen Kriege nichts erhalten habe; es sei billig, dafs die befreundeten Städte Danzigs Feinde nicht durch Zufuhr unterstützten. Der Lübecker Rat antwortete darauf mit einer Beschwerde über Gewaltthaten der Danziger Auslieger in den Lübecker Gewässern, namentlich im Fehmarsunde⁶, berichtete aber zugleich⁷, er habe Schritte gethan, um den däni-

¹ H. R. II, 4, Nr. 393 f., 418 f.

² H. R. II, 4, S. 305.

³ H. R. II, 4, Nr. 511—520.

⁴ H. R. II, 4, Nr. 612, 693.

⁵ H. R. II, 4, Nr. 599.

⁶ H. R. II, 4, Nr. 603.

⁷ H. R. II, 4, Nr. 606.

schen König zur Abberufung seines Kriegsvolkes aus der See und zur Annahme des Waffenstillstandes mit Polen zu bewegen; Danzig möge ebenfalls seine Seewehr zurückziehen. Danzig erklärte¹, es werde diesem Wunsche nachkommen, sobald es die Zusage des Königs in urkundlicher Form erhalte, aber das Verbot der Fahrt nach den Ordenshäfen müsse aufrecht erhalten bleiben. Darauf folgten die Waffenstillstandsverhandlungen, zu welchen sich Lübecks Gesandte zuerst nach Stockholm zu König Christian², dann nach Danzig begaben; hier bemühten sie sich auch um Ausgleich mit Riga, indem sie drei von den Danzigern genommene rigische Schiffe zurückkauften³. Das Abkommen über die Zahlung machte noch einige Schwierigkeiten⁴; Lübeck aber nahm sich auch ferner des Ausgleichs an, und Danzig gestattete im folgenden Jahre, wenn auch widerstrebend, die Fahrt nach Riga⁵. Schon 1460 gab es neue Schwierigkeiten⁶, und der Lübecker Rat liefs Strenge walten, indem er die Mannschaft eines Danziger Kaperschiffes, welches ein aus Livland kommendes lübisches Handelsschiff weggenommen hatte, dann aber in die Gewalt eines Lübecker Ausliegers geraten war, hinrichten liefs, worüber Danzig sich zwar heftig beschwerte⁷, aber es blieb bei der Antwort, die einem Danziger Ratsherrn schon mündlich erteilt war, jene Mannschaft habe sich an befreundetem Schiff und Gut vergriffen⁸. Als 1462 die Verlängerung des Waffenstillstandes zwischen Dänemark und Polen in Frage stand, brachten die Danziger Gesandten in Lübeck umständliche Klagen gegen Dänemark vor⁹, doch beschlofs man die Verlängerung auf ein Jahr¹⁰. So dauerten unter mancherlei Reibungen die Bemühungen um Frieden fort, bis endlich 1466

¹ H. R. II, 4, Nr. 606.

² H. R. II, 4, Nr. 610.

³ H. R. II, 4, Nr. 613.

⁴ H. R. II, 4, Nr. 684—687.

⁵ H. R. II, 4, Nr. 702—704.

⁶ H. R. II, 4, Nr. 756—759.

⁷ Lüb. U.-B. 9, Nr. 878; vgl. Wehrmann a. a. Ö. S. 101.

⁸ Lüb. Chronik z. J. 1460.

⁹ H. R. II, 5, S. 170 ff.; H. U.-B. 8, Nr. 1160 ff., s. o. S. 35.

¹⁰ H. U.-B. 8, Nr. 1171.

der besiegte Orden, nach vergeblichen Versuchen Lübecks, ihm bessere Bedingungen zu verschaffen, sich den stolzen Forderungen Polens unterwarf und den Rest seines Gebietes von Polen zu Lehen nahm.

Danzig hatte, wie früher bei der Verbindung mit den Höländern, so jetzt bei der Vernichtung der Ordensherrschaft seinen Willen gegen die Absichten Lübecks durchgesetzt. Ein freundliches Verhältniß des Königreichs Polen zur Hanse hatte schon früher bestanden und fand auch jetzt statt, aber die Stütze für auswärtige Beziehungen, welche man früher an dem Hochmeister gehabt hatte, konnte der König von Polen nicht gewähren. Die Hansestädte waren um so mehr darauf angewiesen, durch mühsame Verhandlungen unter einander und mit fremden Staaten, ohne den Rückhalt einer schützenden Macht, aber dafür auch mit dem Bewußtsein der Selbständigkeit, die Vorteile ihres Bundes aufrecht zu halten. Was Lübeck und Danzig erreichen konnten, wenn sie sich zu gemeinsamem Handeln einigten, haben später die Erfolge des Jahres 1523 gezeigt; da verhalf ihre vereinigte Flotte den neuerwählten Königen von Dänemark und Schweden zum Besitz ihrer Hauptstädte, und die Handels-herrschaft der Hanse über den skandinavischen Norden wurde nochmals dadurch befestigt.

III.

ÜBER DIE PEST DES JAHRES 1565 UND
ZUR BEVÖLKERUNGSSTATISTIK ROSTOCKS
IM 14., 15. UND 16. JAHRHUNDERT.

VON

KARL KOPPMANN.

Über die Einwohnerzahl unserer Städte in den früheren Jahrhunderten und insbesondere denjenigen des Mittelalters sichere Auskunft zu geben, sind wir nicht im stande, werden wir auch schwerlich jemals im stande sein. Aber neben dem allgemeinen Bedürfnis der Wissenschaft wird auch das Sonderinteresse des Lokalhistorikers, an den nicht nur die natürliche Frage nach der Bevölkerungszahl seiner Stadt, als sie dieses oder jenes, sei es zu leisten oder zu dulden vermochte, tagtäglich herantritt, sondern der auch gelegentlich in der Zwangslage sich befindet, mit quellenmäßigen Zahlenangaben, die mit dem Gesamtbilde, das er wenigstens für sich selbst gewonnen hat, unvereinbar sind, operieren zu müssen, immer von neuem Schätzungsversuche veranlassen. Bekanntlich gelangte man bei diesen auf der schwanken Grundlage vereinzelter Angaben und allgemeiner Eindrücke früher zur Überschätzung und darauf auf der immerhin solideren eines scheinbar ausreichenden und einwandfreien Materials und einer sorgfältigen, auf alle Schwierigkeiten scharfsinnig eingehenden Berechnung zur Unterschätzung, und es bedurfte und bedarf weiterer Untersuchungen, um das Richtige, d. h. vorläufig Annehmbares, zu ermitteln.

Eine dieser Untersuchungen, die in dem ebenso gründlichen wie inhaltreichen Aufsätze Paasches, »Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte«¹ angestellt wird, ist nicht nur aus Rostock hervorgegangen, sondern verwertet auch Rostocker Archivalien. Mußte ich mich deshalb vor langem und wiederholt mit ihm bekannt machen, so wurde ich doch mich eingehender mit ihm zu beschäftigen erst durch einen Zufall veranlaßt.

Zum Zweck einer Studie über die Strafsennamen Rostocks

¹ Conrads Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik. N. F. Bd. 5, S. 303—380.

hatte ich vor einigen Jahren verschiedene Schofsregister durchgesehen und den aus ihnen ausgezogenen Bezeichnungen der einzelnen Strafsen oder Strafsenteile, um sie trotz der Schwankungen der Register nach Möglichkeit identifizieren zu können, die Anzahl der zu ihnen aufgeführten schofspflichtigen Personen beigefügt. Erst vor kurzem, als ich die damalige Ausarbeitung dem Druck zu übergeben gedachte¹, kam mir bei deren Revision der Gedanke, aus diesen Zahlen für die einzelnen Jahre die Summe zu ziehen und letztere mit den Ergebnissen Paasches, die von gleichartigem oder doch verwandtem Material ausgehen, zu vergleichen. Dabei stellten sich mir aber zwei von Paasche benutzte Zahlen anderweitigen Charakters entgegen, eine altbekannte über die Opfer der Pest im Jahre 1565 und eine zuerst von Paasche geltend gemachte über die kopfsteuerpflichtigen Einwohner Rostocks im Jahre 1584, von deren Bann, wie mir scheint, Paasche, dem es freilich in erster Linie darauf ankommt, jener Unterschätzung der mittelalterlichen Bevölkerung unserer Städte entgegenzutreten, sich nicht völlig hat frei machen können, und die, da er mit der einen anstandslos operiert und der anderen nicht bestimmt und ausdrücklich widerspricht, in der Geschichtschreibung fortzuleben drohen, obwohl sie meinem Dafürhalten nach durchaus unglauwürdig und mit keiner statistischen Berechnung auch nur annähernd in Einklang zu bringen sind.

Wenn auch nicht notwendig, wird es doch dem Leser wünschenswert sein, über die Bevölkerungsverhältnisse Rostocks in der Gegenwart und im letztvergangenen Jahrhundert durch einige Vorbemerkungen orientiert zu sein.

Nach festen Angaben zählte die Bevölkerung Rostocks:

1792: 10 829	1830: 18 067	1871: 30 980	1890: 44 430
1797: 12 585	1840: 19 744	1875: 34 188	1895: 49 769
1803: 13 756	1850: 22 734	1880: 36 982	1900: 54 579.
1807: 10 744	1860: 25 322	1885: 39 374	

¹ Beiträge z. Gesch. d. St. Rostock III, 3, S. 1—68, die Auszüge für die Jahre 1473, 1475, 1522, 1531 und 1601 S. 32—54.

Außer der eigentlichen Stadt hat Rostock vier Vorstädte, die Petritbor-, Mühlentbor-, Steintbor- und Kröpelintbor-Vorstadt, von denen die beiden ersten nur schwach bevölkert sind, während die beiden letzteren von der großen Zahl derer bewohnt werden, um die sich die Bevölkerung infolge des Gesetzes der Freizügigkeit vermehrt hat. Die eigentliche Stadt besteht, wie man nun sagt, aus Altstadt und Neustadt, nach früherer Bezeichnung aus Altstadt, wozu auch die eigentlich außerhalb der Stadtmauer liegenden drei Brüche, Küter-, Gerber- und Fischerbruch, gehören, Mittelstadt und Neustadt. Haushaltungszahl, Einwohnerzahl und das Verhältnis dieser zu jener i. J. 1895 erhellen aus folgenden Angaben¹:

Kröpelintborvorstadt	4 505 : 18 890 : 4,19
Steintborvorstadt	1 786 : 6 970 : 3,9
Äußere Altstadt	420 : 1 540 : 3,67
Innere Altstadt	1 382 : 5 491 : 3,97
Gesamt-Altstadt	1 802 : 7 031 : 3,9
Mittel- und Neustadt ,	<u>4 310 : 16 195 : 3,73</u>
Insgesamt	12 403 : 49 086 : 3,96
Ohne Kröpelintbor- u. Steintborvorstadt	6 112 : 23 226 : 3,8
Ohne Vorstädte und äußere Altstadt	5 692 : 21 686 : 3,83.

¹In keiner Kommune, sagt der neueste Bearbeiter dieser Periode der mecklenburgischen Geschichte von der Pest des Jahres 1565², griff sie so verheerend um sich wie in Rostock. Von etwa 40 000 Einwohnern erlagen ihr in der Zeit von Ostern bis zum Spätherbst über 9000 Menschen³. Beide Zahlen sind in an und für sich glaubwürdigster Weise überliefert; verdienen sie aber trotzdem Glauben? Vermag man sich vorzustellen, daß Rostock, das 1895, obwohl von seinen vielen Giebeln seit Jahrzehnten einer nach dem andern dahingeschwunden ist und weiter dahinschwenden wird, hauptsächlich doch, um den Hauseigentümern

¹ Max Claus, Untersuchungen über die Bevölkerungs- und Wohnungsdichtigkeit d. St. Rostock i. M. (Diss., 1900, Separat-Abdr. a. d. Centralbl. f. allgemeine Gesundheitspflege, Jahrg. XIX.)

² Schirrmacher, Johann Albrecht I., Herz. v. Mecklenburg, I, S. 497 bis 498.

Raum für weitere vermietbare Wohnräume zu gewähren, nach Abzug der Bewohner seiner beiden volkreichsten Vorstädte nur 23 226 Einwohner zählte und dessen Bevölkerungszahl sich 1860 überhaupt nur auf 25 322 Seelen belief, drei Jahrhunderte früher deren 40 000 gezählt oder damals ihrer 9000 habe verlieren können, ohne vollständig verödet zu sein? Hier, meine ich, gilt der Grundsatz, daß ungläubliche Dinge dadurch, daß sie von den an und für sich glaubwürdigsten Zeugen berichtet werden, an Glaubwürdigkeit nichts gewinnen.

Sehen wir uns die Quellenangaben zunächst in betreff der Pest des Jahres 1565 näher an, so schwanken sie zwischen über 8000 und 11 000. Über 8000 nennt das Dekanatbuch der philosophischen Fakultät¹: »Eodem anno 65 saevissima pestis grassata est Rostochii et in vicinis locis, quae in hac urbe ultra 8000 homines et intra hos 10 professores academiae absumpsit«. Ebenso viele giebt Lindeberg² an: »Etsi autem nostra memoria nunquam fere florentior, quam eo tempore Academia erat: tamen, ne solida ea felicitas esset, post paucos annos peste primum saevissima, quae septem Professores, 48 studiosos et ultra octo hominum millia in urbe sustulit«. Von mehr als 9000 berichtet Chytraeus³: »Cum autem aestate illa pestis saevissima in urbe gravaretur, quae supra novem millia hominum assumpsit«. In Übereinstimmung mit ihm steht eine ungedruckte Chronik von 1266—1664, nach welcher Paasches Angabe⁴ zufolge die Pest 'über 9000 Menschen, 7 Professores und 48 Studenten hinweg nahm'. Vor allem aber wird auch 'in den durch die damalige Fehde mit den Fürsten veranlafsten Schreiben des Rates an den Kaiser die gleiche Zahl genannt'⁵. Fast 10 000 rechnet die Matrikel der Universität⁶: »Erat enim tanta hujus pestis in omnibus hujus urbis locis saevitia, qualem ne summae quidem aetatis et senii viri meminerant. In hac republica civilis decem

¹ Hofmeister, Die Matrikel der Universität Rostock 2, S. 158.

² Chronik. Rostochiense S. 175.

³ Bei Schirmmacher 1, S. 498 Anm. 1.

⁴ S. 325.

⁵ Paasche S. 325; Schirmmacher 1, S. 498 Anm. 1.

⁶ Hofmeister 2, S. 156.

fere hominum milia amisit. Scholastica autem nostra respublica amisit primo . . . Johannem Tunnichaeum Prutenum, . . . deinde licentiatos quinque, omnes professores . . . et preter hos . . . magistrum Petrum Sassium et magistrum Johannem Sommervelt . . . Tandem ex scholasticis conciderunt ultra quadraginta«. Die höchste Zahl, 11 000, bringt das Chroniken-Fragment von 1557—1577¹, dessen scheinbar durchaus zuverlässiger Bericht (fol. 94 b—95 a) hier im Wortlaut angeführt werden möge: »Den 20. Junii heft alhir tho Rostogk die Pestilentz angefangen und heft gruwlich gewutet; und sind vele vornehme Lude an Gelarden und Ratsvorwandten, Burger und allerley Standes, jung und olt, durch diesulve wechgerumet; und heft bet up den 28. Octobris gewahret, dat . . . in disser Tit in die eldusent Minschen, jung und olt, in disser Suke gestorven sin. Und weren in S. Jacobs Caspel up Bartholomaei dach 44 Doden, dede begraven wurden, vehr arerst bleven wegen der korten Tit unbegraven; in Unser leven Frowen Caspel averst weren up dissen Dach 39, under welcken ock myn seliger Vader gewesen ist; und sind up dissen Dach alhier tho Rostogk in allen Caspelen 133 Doden gewesen. Und wile Dr. Simon Pauli alle Doden, dede deglich, beide in den 4 Caspelen und buten den Doren, begraven wurden, van den Custern upschrieven leth, . . . sind in disser korten Tit alhier, wo baven (gemelt), 11 000 gestorven«. Die in der Bouchholzschens Handschrift erhaltenen Aufzeichnungen von 1529—1583² geben zwar keine Gesamtzahl, enthalten aber gleichfalls die Nachricht: »Den 24. Augusti weren aleyne yn S. Yacobes Kaspel 44 Doden«, auf der vermutlich die Angabe Schirmachers³: 'Am 24. August hatte allein die Jacobi-Gemeinde 44 Todte³ beruht.

Was dann die etwa 40 000 Einwohner betrifft, die Schirmacher für das Jahr 1565 nennt, so gründet sich diese Angabe darauf, dafs in einem durch Paasche⁴ veröffentlichten Gutachten, ersichtlich des damaligen Stadtkassenschreibers, vom Jahre 1584

¹ S. Beiträge z. Gesch. d. St. Rostock II, 1, S. 71.

² S. das. I, S. 3 unter 10.

³ a. a. O. I. S. 498.

⁴ S. 320 Anm. 1.

über das zur Tilgung der Stadtschulden einzuschlagende Verfahren die Zahl der Häuser auf 1000, die der Buden auf 1400 und die der Einwohner oder, genauer gesagt, der zu einem Kopfgeld heranzuziehenden Einwohner auf 42 000 geschätzt werden: »Dazu das Kopfgeld, so heisst es hier, von Man und Frau 8 β , von Kinder und Gesinde 4 β . Wen nu in der Stadt weren 42 000 Heupter, nur jeder auf 4 β gerechnet, bringet 7000 fl. (zu 24 β)«.

Gehen wir nunmehr an der Hand Paasches zur Prüfung des letztgenannten Zeugnisses über, so hat zwar Paasche (S. 322 bis 323) alle Gründe angeführt, die für die Glaubwürdigkeit des Schätzenden geltend gemacht werden können, kommt aber bei seiner auf Grundlage eines allerdings nicht ganz gleichzeitigen, aber nur zehn Jahre späteren Kopfsteuerregisters angestellten Zählung, beziehungsweise Berechnung, zu einem ganz anderen Ergebnis als dieser.

Für die uns hier interessierende Zeit untersucht nämlich Paasche vier Kopfsteuerregister aus den Jahren 1566, 1569, 1576 und 1594—95 (S. 337—364)¹, verwirft dabei die 5684 Köpfe des ersten (S. 339), ermittelt aus dem zweiten die Zahl von 2622 Haushaltungen (S. 341), bezweifelt auf Grund einer Vergleichung dieses mit dem dritten die Genauigkeit beider (S. 344) und unterzieht das vierte einer eingehenden Betrachtung, bei der er 12 690 Köpfe (S. 347) in 2778 Haushaltungen (S. 357) zählt, nach dem daraus sich ergebenden Verhältnis von 1 : 4,57 weitere 475 Haushaltungen, deren Vorstände nicht kontribuieren, zu 2175 (richtiger 2171) Seelen berechnet (S. 357—358) und zu dem Resultate gelangt, 'dafs allerdings von Genauigkeit auch bei diesem Steuerregister nicht die Rede sei, sodafs wir nicht im Stande sind, daraus mit Zuverlässigkeit die Bevölkerungszahl der Stadt zu ermitteln', dafs aber die unzweifelhaft vorhandenen Lücken nicht übermäfsig grofs zu sein scheinen und dafs man schon starke Konzessionen machen müfste, 'wenn man nur die Hälfte der oben angegebenen Volksmenge von 42 000 Seelen

¹ Vgl. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters u. zu Beginn der Neuzeit S. 18—21, 58—59.

aus den Steuerlisten vermuten wollte¹ (S. 364). Statt dieser wegen allzu großer Vorsicht geschraubt klingenden Wendung wäre meiner Meinung nach eine bündige und energische Abweisung der Schätzung von 1584 an ihrem Platze gewesen, denn da der Schätzende keineswegs von der vorhandenen Seelenzahl, sondern von der Zahl derer redet, von denen das Kopfgeld erwartet werden könne, so sind den von ihm geschätzten 42 000, ohne irgend welche Konzessionen zu machen und ohne auch nur die berechneten 2175 in Anschlag zu bringen, die gezählten 12 690 Personen, für die das Kopfgeld in Wirklichkeit erhoben werden konnte, gegenüberzustellen und anzuerkennen, daß diese erstaunliche Überschätzung (3,3 zu 1) durch einen sachkundigen oder doch erfahrenen Beamten in einem amtlichen Schriftstück keinen weiteren Wert hat als denjenigen eines neuen lehrreichen Beispiels² für die Unzuverlässigkeit älterer Schätzungen, bei denen es in die Zehntausende geht².

Den angeblichen Verlust von mehr als 9000 Seelen infolge der Pest von 1565 bringt Paasche bei der Würdigung des Kopfgeldregisters von 1566 zur Sprache. Daß die von ihm gezählten 5684 Köpfe, sagt er (S. 339), nicht die Bevölkerung Rostocks ausmachen könnten, sei selbstverständlich; der Umstand aber, daß nur so wenige Personen zur Zahlung der Steuer sich eingefunden hätten, erkläre sich daraus, 'daß nach Angabe der Chronikenschreiber im Jahre zuvor eine greuliche Pest die Stadt heimsuchte und über neuntausend Opfer gekostet haben soll', und daß damals die Stadt sich in der größten politischen und finanziellen Bedrängnis befunden habe. Während Paasche in dieser Weise die Angabe über die 9000 Opfer der Pest gelten läßt oder doch durch die Hinzufügung des Wortes 'soll' nur leicht in Frage zieht, erwächst uns, die wir auf Grund seiner Ermittlungen entschiedener als er die Schätzung der kopfgeldfähigen Einwohner auf 42 000 zurückweisen, schon daraus die

¹ In betreff der früheren Zeit sei anmerkungswise daran erinnert, daß 1487 die Einwohnerschaft Rostocks in einer für den päpstlichen Hof bestimmten Prozeßschrift auf 50 000 Seelen geschätzt wurde: Beiträge z. Gesch. d. St. Rostock I, 1, S. 12.

² Vgl. Jastrow S. 100—102.

Verpflichtung, auch den angeblichen Verlust von über 9000, beziehentlich von über 8000—11 000, zu prüfen und eventuell, soweit das bei Angaben dieser Art überhaupt möglich sein kann, zu berichtigen.

Das Mittel zu einer solchen Prüfung bieten die Schofsregister dar, die freilich in Bezug auf das Pestjahr selbst nur für die Neustadt, aus den ihm auf beiden Seiten nahe liegenden Jahren 1563 und 1566 aber vollständig erhalten sind. Paasche hat zwei Register dieser Art aus wesentlich früherer Zeit, nämlich aus den Jahren 1378 und 1410 (S. 326—335), in der Weise verwertet, daß er, um das Minimum der Bevölkerungszahl zu ermitteln, die in ihnen genannten Schofspflichtigen zählt, sie als Vorstände je einer Haushaltung gelten läßt und jede Haushaltung zu 5 Köpfen berechnet. Wenden wir diese Methode auf die vorgenannten Register an, so erhalten wir zunächst für 1563 1750, für 1566 1590 Schofspflichtige und haben also als Folge des Pestjahres 1565 eine Abnahme der Schofspflichtigen um 160 Personen oder um 9,14 Prozent zu konstatieren. Wollten wir nun die Schofspflichtigen der Jahre 1563 und 1566 ebenso vielen Haushaltungen von je 5 Köpfen gleichsetzen, so würde sich uns ein Zurückgang der Bevölkerung von 8750 auf 7950, also um nur 800 Personen ergeben. Sollten dagegen jene 9,14 Prozent einer Abnahme der Bevölkerung um 9000 Personen entsprechen, so müßte Rostock vor der Pest 98 468 Einwohner gehabt haben. Wäre letzteres absurd, so wäre doch auch das erstere undenkbar. Um einen Ausweg zu finden, werden wir versuchen müssen, die Frage zu beantworten, wie sich in der damaligen Zeit die Zahl der Schofspflichtigen zur Einwohnerzahl verhalten habe. Diese Frage hoffe ich, zunächst für das Jahr 1569, durch einen Vergleich des Kopfsteuerregisters mit dem Schofsregister zu gewinnen. Bevor ich aber diesen Vergleich anstellen kann, muß ich einem Einwand entgegentreten, den Paasche gegen die Zuverlässigkeit des ersteren geltend gemacht hat.

Die beiden Kopfsteuerregister von 1569 und 1576 erklärt Paasche (S. 344) deshalb für ungenau, weil sich bei ihrer Vergleichung ergebe, daß einerseits in dem früheren sehr viel mehr

Kellerbewohner namentlich aufgeführt würden als in dem späteren, dafs aber andererseits auch in diesem nicht selten mehr Kellerbewohner ständen als in jenem. Die Erklärung dieser Verschiedenheiten scheint mir nahe zu liegen. Im Jahre 1569 wurden ebenso wie im Jahre 1576 neben dem von altersher üblichen Schofs zwei andere Steuern erhoben, eine Vermögenssteuer und eine Personalsteuer: die Vermögenssteuer war für die Steuerkräftigen berechnet und hiefs, weil ein halbes Prozent vom gesamten Vermögen bezahlt werden sollte, der Halbe Hundertste; die Personalsteuer war dazu bestimmt, auch die Steuerschwachen, die nicht vermögend genug waren, um mit dem Schofs belegt werden zu können, zur Steuer heranzuziehen und hiefs das Kopfgeld. Für beide Steuern wurde ein gemeinsames Register angelegt und zwar auf der Grundlage eines früheren Schofsregisters¹, indem man zunächst ziemlich weit auseinanderstehend die Namen der Schofspflichtigen eintrug und sodann die Zwischenräume, wo und soweit es möglich war, mit den Namen derjenigen ausfüllte, die nur des Kopfgeldes wegen in Betracht kamen. Da nun den Registern zufolge von diesen letzteren Personen recht oft kein Kopfgeld bezahlt wurde, ohne dafs immer ein neben den Namen gesetztes »pauper« oder »arm« die Zahlungsunfähigkeit andeutet, so meint Paasche (S. 341) vermuten zu dürfen, 'dafs man oft die Namen derer, von denen man eine Steuer nicht erwarten konnte, garnicht erst in die Listen eintrug'. Als Folgerung aus den angeführten Thatsachen kann man diese Vermutung nicht gelten lassen, denn wie vermöchte man, abgesehen davon, dafs die Nichtzahlung doch nicht ohne weiteres die Zahlungsunfähigkeit beweist, den Schlufs zu ziehen: da in einigen Fällen eine Person ohne den Vermerk ihrer Zahlungsfähigkeit namentlich aufgeführt wird, so wird in anderen Fällen eine zahlungsunfähige Person garnicht erst genannt sein? Die Vermutung selbst aber halten wir aufrecht, indem wir sie auf das Register von 1576 anwenden: im Jahre 1569 wird man in Folge der herrschenden Finanznot alles zur Kopfsteuer herangezogen haben, was sich nur irgendwie heranziehen liefs, im Jahre 1576 aber wird man in vielen Fällen, wo nach

¹ Vgl. Paasche S. 341.

den bisherigen Erfahrungen doch keine Einnahme gebucht werden konnte, auch von der Buchung des Namens abgesehen haben. Erklärt sich so die sehr viel gröfsere Zahl der namhaft gemachten Kellerbewohner im Jahre 1569, so läfst sich deren in nicht seltenen Fällen gröfsere Zahl im Jahre 1576 einfach und gewifs nicht mit Unwahrscheinlichkeit darauf zurückführen, dafs nunmehr auch Keller und zwar von kopfgeldfähigen Insassen wieder bewohnt sein werden, die 1569 infolge der Pest leer gestanden hatten. Wie es sich damit aber auch verhalten möge, die gelegentlich sich findende gröfsere Zahl bewohnter Keller im Jahre 1576 scheint mir kein genügender Grund, um dem Register von 1569 den Glauben an seine Vollständigkeit zu versagen.

Wenn wir nunmehr, nachdem der Einwand Paasches gegen die Glaubwürdigkeit des Kopfsteuerregisters von 1569 bekämpft worden ist, zur Vergleichung desselben mit dem Schofsregister dieses Jahres schreiten, so müssen wir unseres Zweckes wegen ersteres etwas anders betrachten, als es seines Zweckes halber Paasche gethan hat. Während nämlich er (S. 341—342) die Besitzverhältnisse ins Auge fafst und uns berichtet, dafs unter den von ihm gezählten 2622 Haushaltungen sich nicht weniger als 1231 befinden, deren Vorsteher nichts oder wenigstens keine Vermögenssteuer bezahlt haben, zähle ich statt dessen diejenigen, welche nichts, also weder den halben Hundertsten, noch das Kopfgeld bezahlt haben, und vergleiche diese Ergebnisse mit denen, die ich aus dem Schofsregister von 1569 gewinne.

Im Kopfgeldregister wurden von Paasche gezählt: A.¹ 715, M. 987, N. 920 = 2622 Haushalte, von mir A. 733, M. 996, N. 931 = 2660 Namen², von denen A. 76, M. 45, N. 68 = 189 durchstrichen sind, während A. 66, M. 59, N. 97 = 222 Personen nichts bezahlt haben; im Schofsregister stehen dagegen nur: A. 484, M. 700, N. 623 = 1807 Namen, von denen A. 49, M. 67, N. 55 = 171 durchstrichen sind, während A. 23, M. 42, N. 48 = 113 Personen nichts bezahlt haben. Wirklich entrichtet worden sind also der halbe Hundertste oder das Kopf-

¹ A. = Altstadt, M. = Mittelstadt, N. = Neustadt.

² S. unten S. 55 Anm. 1.

geld von 2249, der Schofs von 1523 Personen. Die durchstrichenen Namen stimmen in beiden Registern vielfach überein und können meiner Meinung nach bei der Zählung nicht in Betracht kommen, da sie meistens offenbar nur aus einem früheren Register in die von 1569 herübergenommen, als jetzt nicht mehr passend aber getilgt und eventuell durch andere Namen ersetzt worden sind. Bei den Personen, welche keinen Schofs bezahlt haben, wird dies in der Regel durch eine der beiden Bemerkungen: »liber« (schofsfrei) oder »habet claves« (schofsfrei, weil er die Schlüssel zu einem Thor oder einer die Strafe sperrenden Kette in Gewahrsam hat), oder garnicht, selten durch die Bemerkung »pauper« begründet, während diese bei denen, die kein Kopfgeld bezahlt haben, ungemein häufig vorkommt. Alle diese Nichtzahler sind hier, wo es sich nur um die Ermittlung der Bevölkerungszahl handelt, den Zahlern zunächst gleichzustellen. Demgemäß ergeben sich uns:

im Schofsregister: A. 435, M. 633, N. 568 = 1636 Personen,
im Kopfsteuerregister: - 657, - 951, - 863 = 2471 -
also ein Mehr von: - 222, - 318, - 295 = 835 -

Die 1636 Personen, 1523 Schofszahler und 113 Nichtzahler, rechne ich als Vorsteher ebenso vieler voller Haushaltungen von 5 Köpfen und erhalte also zunächst 8180 Einwohner. Den 835 Personen dagegen, die über diese 1636 hinaus im Kopfgeldregister genannt werden, 726 Zahlern und 109 Nichtzahlern, ordne ich zunächst 63 Prebendare bei, 40 im Heil. Geist- und 23 im St. Georgs-Hospital, die nur im Kopfgeldregister genannt werden. Für die dadurch erhaltenen 898 Personen bringe ich dann ebensoviele Haushaltungen in Rechnung, für die ich aber, durch folgende Erwägungen geleitet, eine niedrigere Kopffzahl ansetze. Einesteils wird nämlich der von Grundstücken bezahlte halbe Hundertste in dem betreffenden Register häufig bei denjenigen Strafsen gebucht, in denen dieselben liegen, obgleich die Eigentümer nicht hier, sondern anderswo wohnen und wegen ihres sonstigen Vermögens dort ebenfalls aufgeführt werden, sodafs folglich mehr Zahlungen¹ vorkommen als zahlende Per-

¹ Auf gelegentliche, kaum zu vermeidende Abweichungen in der Behandlung dieser Zahlungen wird es zurückzuführen sein, dafs von Paasche 2622, von mir 2660 Namen gezählt werden.

sonen vorhanden sind; andernteils scheint es sich da, wo ausschließlich das Kopfgeld entrichtet wird, abgesehen von der freilich recht erheblichen Anzahl der vom Schofs befreiten und deshalb im Schofsregister nicht aufgeführten Träger, wenigstens in sehr vielen Fällen um vereinzelt dastehende Personen, alte Leute, vornehmlich Frauen, aber auch Männer, zu handeln. Beide Gründe nötigen zu einer Reduktion der Kopfszahl für die angenommenen 898 Haushaltungen, und ich rechne deshalb für jede nur 3,5 Köpfe. Die daraus sich ergebenden 3143 und die vorher berechneten 8180 Einwohner führen für das Jahr 1569 zur Annahme einer Bevölkerung von 11 323 Seelen. Um dann auf dieses Rechenexempel zunächst die Probe zu ziehen, berechne ich das Verhältnis dieser angenommenen 11 323 Einwohner zu den im Kopfsteuerregister gezählten 2471 Personen und erhalte als Facit: 4,58 zu 1. Da nun Paasche, wie vorher angegeben wurde, im Kopfsteuerregister von 1594—1595 in 2778 Haushaltungen 12 690, also durchschnittlich 4,57 Köpfe gezählt hat, so darf ich das wohl als einen Beweis dafür ansehen, daß ich mit meinen Ansätzen dem Richtigen nicht allzu fern geblieben bin. Berechne ich darauf das Verhältnis der 11 323 Einwohner zu den 1636 Schofspflichtigen, so erhalte ich als Facit: 6,92 zu 1.

Dürften wir annehmen, daß das auf diese Weise für das Jahr 1569 gefundene Verhältnis der Schofspflichtigen zur Einwohnerzahl, 1 zu 6,92, ohne weiteres auf die Jahre 1563 und 1566 angewandt werden könnte, so hätten wir gewonnenes Spiel: den 1750 Schofspflichtigen des Jahres 1563 würde eine Einwohnerzahl von 12 110, den 1590 Schofspflichtigen des Jahres 1566 eine solche von 11 103 entsprechen, und als Folge der Pest würde sich mithin ein Zurückgang der Bevölkerung um 1107 Seelen ergeben. Diese 1107 Seelen werden wir aber nur als Minimum gelten lassen dürfen, denn gegen die einfache Anwendung jenes Verhältnisses spricht die Erwägung, daß die Kopfszahl der Haushaltungen vor der Pest größer und unmittelbar nach der Pest kleiner gewesen sein wird, als dies im Jahre 1569 der Fall war. Jenes Mehr und dieses Minder in Zahlen auszudrücken ist natürlich ohne Willkür unmöglich. Da es sich

jedoch für uns nur darum handelt, aus den Steuerregistern für die Opfer der Pest neben dem berechneten Minimum von 1107 Seelen ein annehmbares Maximum herauszubringen, so rechne ich auf jeden Schofspflichtigen im Jahre 1563 7,5, im Jahre 1566 aber 6 Seelen. Das ergibt für die 1750 Schofspflichtigen von 1563 13 125, für die 1590 Schofspflichtigen von 1566 aber nur 9540, mithin einen Zurückgang der Bevölkerung infolge der Pest von 3585 Seelen. Dafs ich dies als annehmbares Maximum bezeichne, beruht auf folgender Erwägung. Da, wie vorhin angeführt, im Jahre 1569 den 1630 Schofspflichtigen 2471 kopfgeldpflichtige Haushaltungsvorstände gegenüberstehen, so ist das Verhältnis beider zu einander ungefähr wie 1 zu 1,5. Nach diesem Verhältnis kommen 1563 auf 1750 schofspflichtige 2625 kopfgeldpflichtige Haushaltungsvorstände und bei der angenommenen Einwohnerzahl von 13 125 auf jeden kopfgeldpflichtigen Haushaltungsvorstand 5 Seelen, 1566 aber auf 1590 schofspflichtige 2385 kopfgeldpflichtige Haushaltungsvorstände und bei der angenommenen Einwohnerzahl von 9540 auf jeden kopfgeldpflichtigen Haushaltungsvorstand 4 Seelen. Das ist bei der von Paasche für 1594—1595 gezählten Stärke der Haushaltung von 4,57 Köpfen meines Erachtens einerseits ein denkbares, andererseits ein nach beiden Richtungen hin mit Wahrscheinlichkeit nicht zu überschreitendes Verhältnis.

Betrachten wir schliesslich, wie sich das angenommene Maximum von 3585 Seelen für die Opfer der Pest zu jenen oben mitgeteilten Einzelangaben des Chroniken-Fragments von 1557—1577 verhält.

Nach dem Chroniken-Fragment dauerte die Pest vom 20. Juni bis zum 28. Oktober, also 131 Tage, und erreichte am 24. August, also am 66. Tage, genau in der Mitte ihrer Dauer, dadurch ihren Höhepunkt, dafs 133 Menschen starben. Wenn von diesen 133 Menschen der Neustadt 49, der Mittelstadt 39 und also der Altstadt und den Vorstädten 45 angehörten, so darf daraus natürlich nicht geschlossen werden, dafs ein gleiches oder ähnliches Sterblichkeitsverhältnis der einzelnen Stadtteile während der ganzen Dauer der Pest geherrscht habe. Den Schofsregistern zufolge wurde vielmehr die Mittelstadt wie der

Zahl so dem Verhältnis nach am härtesten betroffen, denn an schofspflichtigen Haushaltungsvorständen verlor die Altstadt 38 = 8,5 Prozent, die Mittelstadt 65 = 9,56, die Neustadt 57 = 9,53 Prozent. Lassen wir nun einerseits die Angabe über die Dauer der Pest und andererseits unser Maximum von 3585 gelten, so verlor:

die Altstadt	(3540—2604)	936,	täglich	7,15	Seelen,
die Mittelstadt	(5100—3690)	1410,	-	10,76	-
die Neustadt	(4485—3246)	1239,	-	9,46	-
die ganze Stadt	(13125—9540)	3585,	-	27,36	-

Vergleichen wir damit unter Festhaltung der 131-tägigen Dauer die Angaben der Chroniken über die Opfer der Pest, so verlor die Stadt bei einem Gesamtverlust

von	8000	täglich	61,07	Seelen,
-	9000	-	68,7	-
-	10000	-	76,34	-
-	11000	-	83,97	-

Jedenfalls wird man zugeben, daß bei einer 131 Tage dauernden Pest dem gerade in die Mitte fallenden Höchstverlust von 133 Personen ein durchschnittlicher Tagesverlust von 27,36 Personen, wie er von mir berechnet ist, mehr entspricht als irgend einer von denen, die sich nach den Schätzungen der Zeitgenossen herausstellen würde¹.

Nachdem ich mich auf diese Weise, so gut es möglich war, mit den vorhandenen Schwierigkeiten abgefunden, kann ich die beabsichtigte Vergleichung meiner inzwischen nochmals vorgenommenen und auf einige andere Jahre ausgedehnten Zählungen mit den betreffenden Ermittlungen Paasches vornehmen.

Für das 14. Jahrhundert hat Paasche aus dem zufälligen Grunde, daß die übrigen Schofsregister damals gerade zur Bearbeitung für das Meklenburgische Urkundenbuch nach Schwerin gesandt worden waren (S. 326), sich auf dasjenige des Jahres 1378

¹ 1565 Sept. 20 aus Stralsund abgereist, wird Bürgermeister Nikolaus Gentzkow, wie er in seinem Tagebuche S. 384 erzählt, gefragt, »iff wi nicht wüsten, wo vele ehrer thom Sund doch wol gestorven wiern. Darup sede ick em, dat dar wol in die 6000 gestorven wiern etc.«

beschränkt¹. Der neuerlich in demselben (Bd. 20, Nr. 11741) erfolgte Abdruck der beiden Register von 1382 und 1385 macht es jedoch bequem, auch sie zu berücksichtigen, indem ich mit Paasche die Schofspflichtigen gleich Vorstehern ebensovieler Haushaltungen von 5 Köpfen rechne.

1378:	Schofspfl.:	A. 675,	M. 817,	N. 668 ²	= 2157	H. = 10 785	Einw.
1382:	-	- 624,	- 897,	- 684	= 2205	- = 11 025	-
1385:	-	- 637,	- 870,	- 721	= 2228	- = 11 140	-

Für das 15. Jahrhundert benutzt Paasche zwei Schofsregister aus den Jahren 1410 und 1493, ersteres in gleicher Weise, wie das von 1378³, letzteres zur Zählung der in ihm aufgeführten Hausgrundstücke (Häuser, Buden und Keller); Schlüsse aus deren Ergebnis auf die Einwohnerschaft zu unterziehen unterläßt er, denn wenn es schon schwer sei, Ziffern für die Größe der mittelalterlichen Haushaltung anzusetzen, so sei es erst recht ein unsicheres Beginnen, die Zahl der Bewohner eines damaligen Hauses schätzen zu wollen (S. 336). Da ich meinerseits zu den angeführten Zwecken die Schofspflichtigen der Jahre 1473 und 1475 gezählt habe, so verfügen wir zunächst über folgende Zahlen:

1410:	Schofspfl.:	A. 815,	M. 1071,	N. 901	= 2787	H. = 13 935	Einw.
1473:	-	- 616,	- 847,	- 682	= 2145	- = 10 725	-
1475:	-	- 601,	- 846 ⁴ ,	- 711	= 2158	- = 10 790	-

Die Höhe der Zahlen des Jahres 1410 sind auffällig, weniger, wenn man sie mit denen der vorhergehenden, als wenn man sie mit denen der nachfolgenden Jahre vergleicht. Ebenso wenig, wie an dem allmählichen Anwachsen der Zahl der Schofspflichtigen von 1378 bis 1410 oder bis zu einem diesem naheliegenden Jahre (1409[?]), kann man aber an deren allmählicher Abnahme von diesem Zeitpunkte ab zweifeln. Um mich davon zu überzeugen, habe ich die Schofspflichtigen der Altstadt in

¹ Vgl. Jastrow S. 47.

² Eine dieser Zahlen muß durch einen Druckfehler um 3 zu hoch angesetzt sein.

³ Vgl. Jastrow S. 47, 106.

⁴ In diesem Teil des Schofsregisters fehlen einige Strafsen (§§ 115 bis 127), für die in demjenigen von 1473 99 Personen namhaft gemacht werden und für die ich hier ebensoviele rechne.

den Jahren 1421 und 1430 gezählt: gegenüber den 815 von 1410 stehen 1421 718, 1430 nur 653. Mit der Feststellung dieser Thatsache muß ich mich begnügen und es einem Anderen überlassen, die Zahlenreihen, soweit es die Erhaltung der Schofsregister gestattet, zu ergänzen, sie durch die Berücksichtigung der politischen Ereignisse (ich erinnere nur an die Aufstände von 1409 und 1427 und den dänischen Krieg von 1427—1430) zu beleuchten und dadurch gleichzeitig auch zu deren Würdigung einen wesentlichen Beitrag zu liefern. Statt dessen habe ich, um über den Ausgang des 15. Jahrhunderts Aufschluß zu erhalten, die in den Registern von 1493 und 1494 genannten Schofspflichtigen gezählt. Nach Paasche (S. 335) finden sich 1493: Hausgrundstücke A. 538, M. 875, N. 918 = 2331, nach meiner Zählung 1493: Personen A. 520, M. 831, N. 779 = 2130, von denen nur A. 418, M. 659, N. 486 = 1563 Zahlung leisten, 1494: Schofspflichtige A. 502, M. 753, N. 655 = 1910. Zum Verständnis dieser Zahlen ist zunächst zu bemerken, daß ich nicht wie Paasche die Grundstücke, sondern die Personen gezählt, also auch die Eigentümer mehrerer Grundstücke nicht als eine, sondern als je eine Person in Rechnung gebracht, die ausdrücklich als leer dastehend bezeichneten Grundstücke aber bei Seite gelassen habe; die von mir gezählten 2130 Personen würden als Vorstände ebensovieler Haushaltungen von 5 Köpfen einer Einwohnerschaft von 10 650 Seelen entsprechen. Die geringe Zahl derer, von denen der Schofs wirklich einging, illustriert und wird erklärt durch die finanzielle Bedrängnis, in welche diese Einwohnerschaft durch die sog. Domfehde geraten sein muß. Die Zahl der Schofspflichtigen von 1494 muß mit beiden Zahlen des Jahres 1493 verglichen werden und erklärt sich vermutlich dadurch, daß sich einerseits die Verhältnisse zu bessern begonnen haben und daß man andererseits diejenigen, von denen kein Schofs zu erwarten war, in das Schofsregister einzutragen unterliefs. Ist diese Vermutung richtig, so werden wir vielleicht weiter annehmen dürfen, daß mit dem Jahre 1494 der Zeitraum beginnt, in dem es, um die Einwohnerzahl zu finden, nicht mehr genügt, die Schofspflichtigen gleich Vorständen ebensovieler Haushaltungen von je 5 Köpfen zu rechnen, sondern ein Zuschlag notwendig ist, dessen Höhe unbekannt ist und in den ver-

schiedenen Jahren verschieden gewesen sein wird. Was speciell das Jahr 1494 betrifft, so darf man anstandslos eine Bevölkerungszahl annehmen, die derjenigen des vorangegangenen mindestens gleichkommt oder sie in etwas übersteigt, und folglich 10 650 bis 11 100 Einwohner oder auf jeden Schofspflichtigen 5,58 bis 5,81 Seelen rechnen.

In Bezug auf die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts zählt Paasche auf Grundlage zweier Kriegsregister für das Jahr 1522 (S. 365—366) die Steuerzahler als Eigentümer und als Mieter und für das Jahr 1535 (S. 372—376) sämtliche Kontribuenten, um an der Hand des Schofsregisters von 1533 die Unvollständigkeit des Verzeichnisses, beziehentlich seine Unbrauchbarkeit für die Erlangung einer Vermögensstatistik festzustellen. Ich stelle diesen Zahlen diejenigen der Schofspflichtigen der Jahre 1521—1523 und, da Paasche für 1533 nur die Totalsumme angiebt, auch die Ergebnisse meiner Zählung in betreff dieses Jahres gegenüber; dafs von Paasche 1839, von mir nur 1821 gezählt werden, wird auf einer verschiedenen Behandlung derjenigen Vermögen beruhen, für die ein anderer den Schofs bezahlt.

1521: Schofspflichtige	A. 476, M. 739, N. 619 =	1834
1522: -	- 461, - 730, - 600 =	1791
1522: Kriegssteuerzahler	- 538, - 839, - 710 =	2087
1523: Schofspflichtige	- 425, - 684, - 587 =	1696
1533: -	- 494, - 702, - 625 =	1821
1535: Kriegssteuerzahler		932.

Die Zahl der Schofspflichtigen von 1521 ist also gegen 1494 von 1910 auf 1834 zurückgegangen, sinkt bis 1523 auf 1696 und hat sich 1533 wieder auf 1821 gehoben. Vermutlich entspricht dieser Bewegung eine ebenmäßige Bewegung in der Einwohnerzahl. Zur Kriegssteuer des Jahres 1522 sind vermutlich alle Haushaltungsvorstände, jedenfalls mehr als zum Schofs, im Verhältnis von 1,16 zu 1, herangezogen worden. Bei meiner Annahme, dafs 1494 trotz der geringeren Zahl von 1910 Schofspflichtigen ebensoviele oder etwas mehr Haushaltungsvorstände vorhanden waren, als im Register von 1493 genannt werden, 2130—2200, würde sich dort das Verhältnis ebenfalls zu 1,12 bis 1,16 zu 1 stellen. Um überhaupt, wenn auch noch so unsichere, Zahlen zu erhalten, nehme ich an, dafs dieses Ver-

hältnis in den hier in Betracht kommenden Jahren ein konstantes gewesen sei und schätze folglich auf jeden Schofspflichtigen 5,8 Seelen:

1521: 10 637, 1522: 10 388, 1523: 9837, 1533: 10 562.

Für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts liegen uns die oben besprochenen, von Paasche und mir vorgenommenen Zählungen von 1563—1594 vor, während meine zu den angeführten Zwecken angestellte Zählung der Schofspflichtigen von 1601 zum Schlufs noch einen Blick auf den Beginn des 17. Jahrhunderts gestattet.

1563: Schofspflichtige	A. 472, M. 680, N. 598	= 1750 = 13 125
1565:	-	- 548
1566:	- 434, - 615, - 541	= 1590 = 9540
1566: Kopfsteuerzahler		5684
1569:	- 657, - 951, - 863	= 2471 = 11 323
1569: Schofspflichtige	- 435, - 633, - 568	= 1636
1594:	- 916, - 1168, - 1095	= 3179
1594: Kopfsteuerzahler	- 892 ¹ ,	3253 = 14 861
1601: Schofspflichtige	- 803, - 1111, - 1070	= 2984.

Zum Schlufs fasse ich die Ergebnisse meiner Vergleichung folgendermassen zusammen. In allen bisher der Betrachtung unterzogenen Jahren hat Rostock, wenn Paasches und meine Berechnungen auch nur annähernd richtig sind, die jetzige Bevölkerungsdichtigkeit der eigentlichen Stadt mehrfach nur halb, niemals mehr als zu drei Vierteln erreicht, geschweige denn jemals überschritten. Seine Einwohnerzahl ist während des 14., 15. und 16. Jahrhunderts weder eine ständige, noch in einem irgendwie bestimmbareren Verhältnis stetig anwachsende, sondern eine unter dem Einflusse äusserer und innerer Ereignisse und Verhältnisse wechselnde, mehrfach auf- und absteigende gewesen. Sind auch die Schofsregister nicht dazu angethan, ohne Hinzuziehung anderer Quellen, so weit solche vorhanden sind, die jeweilige Bevölkerungszahl sicher erkennen zu lassen, so sind sie doch sehr wohl geeignet, dieses Auf und Ab deutlich zu veranschaulichen. Während es irreführend ist, mit vereinzelt Re-

¹ S. Paasche S. 360.

gisten zu operieren, sind von einer planmässigen Durcharbeitung¹ aller erhaltenen, die freilich eine grosse Entsagungsfähigkeit voraussetzt, die lehrreichsten Aufschlüsse zu erwarten.

¹ Um planmässig zu arbeiten und dadurch Ungleichmässigkeiten in der Zählungsweise, beziehentlich doppelte Arbeit zu vermeiden, hat man, wie ich wohl auf Grund eigener Erfahrung hinzusetzen darf, erst dann, wenn man sich über die Art und Weise der vorzunehmenden Zählung klar geworden ist und zu diesem Zweck die Buchungsmethode der Register in den verschiedenen Zeiten näher geprüft hat, mit der Zählung zu beginnen und dann am besten so zu verfahren, dass man die Ergebnisse Seite für Seite schriftlich und unzweideutig fixiert.

IV.
DER GROSSHANDEL IM MITTELALTER.

VORTRAG*

GEHALTEN AUF DER 30. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN
GESCHICHTSVEREINS AM 28. MAI 1901 IN DER HALLE DES ALTEN
RATHAUSES ZU DORTMUND.

VON

F. KEUTGEN.

* Ich habe den Vortrag dem allgemeinen Gedankengange nach so niedergeschrieben, wie ich ihn gehalten hatte. Um die Form nicht ganz zu zerstören, habe ich die Anmerkungen vielleicht übermäfsig belasten müssen. Trotz des liberalen Raumausmafses, das mir die Redaktion bewilligt hat, ist es leider nicht möglich gewesen, alle in dem Vortrage berührten Fragen mit erwünschter Gründlichkeit zu behandeln: ich behalte mir vor auf manches zurückzukommen.

Es ist die Aufgabe der Historie, die Überlieferung der Vergangenheit stets von neuem zu prüfen, die Quellen wiederholt zu durchforschen, die Begriffe schärfer zu fassen, die Zusammenhänge reiner herauszuarbeiten, und so zu immer klareren Vorstellungen zu gelangen. Das gilt auch von der Handelsgeschichte, und wenn ich es übernommen habe, heute vor Ihnen von dem »Großhandel im Mittelalter« zu reden, so muß ich zu allernächst erklären, daß man nicht glauben darf, der Handel während des Zeitraumes, den man als das Mittelalter zu bezeichnen pflegt, habe einen in sich geschlossenen Charakter getragen, als ob, wie auf einem anderen Gebiete, so auch hier anfangs des 16. Jahrhunderts ein tiefer Einschnitt zu verzeichnen und eine völlige Umgestaltung eingetreten wäre. Großs freilich waren die Einwirkungen, die die Eröffnung des Seeweges nach Ostindien, die Konsolidation der Staaten und endlich die Entdeckung Amerikas auch auf den deutschen Handel ausgeübt haben — und mit diesem allein gedenke ich diesmal mich zu beschäftigen —; jedoch einmal traten diese Wirkungen nicht sogleich ein¹, und zweitens, was die Hauptsache ist, das Wesen des Betriebes wurde durch sie kaum berührt. Immense Wandlungen, die man mit jenen wohl vergleichen kann, Verlegungen der Welthandelswege, Neubildungen der Staaten hatte auch das vorangehende Jahrtausend, ja halbe Jahrtausend gesehen, und, um nur eins zu nennen, so ist die Erschließung des Ostsee-

¹ Hierüber vgl. den Vortrag von Dietrich Schäfer, »Das Zeitalter der Entdeckungen und die Hanse«, im Jahrgang 1897 der Hansischen Geschichtsblätter. Ich glaube mich durch das Gesagte nicht in Gegensatz zu Schäfer gesetzt zu haben. Vgl. ferner Frensdorff, »Die Hanse zu Ausgang des Mittelalters«, a. a. O., Jahrgang 1893.

beckens für den deutschen Handel als mindestens so wichtig einzuschätzen wie alle die erwähnten Ereignisse.

Trotz aller Wechselfälle aber läuft, von dem ersten Aufblühen des Handels bei den romanischen und germanischen Völkern an, die Entwicklung im wesentlichen ununterbrochen bis in das 19. Jahrhundert hinein. Die Mittel des Verkehrs nämlich sind dieselben. Von Anfang bis zu Ende bleibt der schwerfällige Transport auf Landstraßen mit Frachtwagen oder Packpferden, zur See mit kleinen Segelschiffen, bleibt der Nachrichtendienst langsam und unsicher². Erst seit die Benutzung des Dampfes auf Eisenbahnen und Schiffen eine Massenbeförderung von Waren gestattet, verbunden mit einer gewaltigen Beschleunigung der Übermittlung, seit dieselbe Kraft es ermöglicht, früher nicht vorgestellte Warenmengen billig zu erzeugen³, und seit durch den elektrischen Telegraphen die ganze Welt in einen Marktplatz verwandelt worden ist⁴, erst da beginnt für den Handel die neue Zeit.

² Die an sich ganz gewiß nicht geringen Verbesserungen, die in den letzten vorhergehenden Jahrhunderten im Bau der Segelschiffe gemacht worden waren, die Vervollkommnung der Navigation, die größere Sicherheit der Landstraßen können neben der Revolution der Verkehrsmittel im 19. Jahrhundert nicht in Betracht kommen. Über diese erhält man einen guten Überblick in dem Werk: Der Weltverkehr und seine Mittel, 9. Aufl. von Merkel, Münch, Nestle, Riedl, Schmücker, Schwarz, Stecher und Troske. Leipzig 1901.

³ Es ist hier nicht der Ort zur Zusammenstellung statistischen Materials: der Gegensatz in den Warenmengen zwischen jetzt und früher, der durch die veränderten und doch voll ausgenutzten Transportmittel bedingt wird, ist auch zu sinnfällig, als daß Belege nötig wären. Nur um ein paar Beispiele anzuführen, verweise ich auf Aloys Schulte, Gesch. d. mittelalterlichen Handels u. Verkehrs zwischen Westdeutschland u. Italien (Leipzig 1900), Bd. I, S. 720 ff., über den Verkehr auf dem Gotthard: vom 14. Jahrhundert bis 1840 ergibt sich eine Steigerung von 1 : 6,4, von 1840—1899 (so muß es S. 724, Z. 26 heißen, vgl. S. 723¹) eine weitere von 1 : 89,9. Ferner Schäfer, a. a. O. S. 5, über die Zunahme der nordamerikanischen Baumwollenernte um das 8000fache im Laufe eines Jahrhunderts. Diese Steigerung in der Produktion des Rohstoffes hätte nicht stattfinden können ohne eine entsprechende Vermehrung der Transport- und Verarbeitungsmittel.

⁴ Dem steht höchstens noch die Langsamkeit der Erdumdrehung im Wege, die verschuldet, daß die New-Yorker Baumwollbörse erst um $\frac{1}{4}$ Tag später gehalten wird als die Liverpools oder Bremer, und demnach

Es ist von Wichtigkeit, dafs wir dies von vornherein ins Auge fassen. Es würde ein Methodefehler sein, wenn wir gleich anfangs uns die Hände bänden durch blinde Übernahme eines willkürlichen Begriffs des »mittelalterlichen« Handels⁵.

die Operationen hüben und drüben nicht gleichzeitig stattfinden können. — Vgl. im übrigen Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleisses, 7. Aufl. von Wilhelm Stieda, S. 469 f. und § 78.

⁵ Wenn auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte unbesehen mit den Begriffen »Mittelalter« und »Neuzeit« operiert wird, nisten sich leicht die allerfalschesten Vorstellungen ein. Es schien deshalb geboten, einmal nachdrücklich auf diese Gefahr hinzuweisen. Als zusammenfassende Bezeichnungen für bestimmte Zeitabschnitte wird man die beiden Ausdrücke freilich einstweilen nicht entbehren können.

Innerhalb der Handelsgeschichte kann man eher noch das 15. und 16. Jahrhundert als eine Periode zusammenfassen. In diese fällt z. B. die Blütezeit der grossen süddeutschen Handelsgesellschaften. Demgemäfs betitelt Schmoller seinen XII. Artikel über die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung als »die Handelsgesellschaften des Mittelalters und der Renaissancezeit«, während der folgende die des 17. und 18. Jahrhunderts behandelt (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft, N. F., XVII (1893) S. 359—391 und S. 959—1018). Das 17. und 18. Jahrhundert würden also nach Schmollers Auffassung ebenfalls eine Einheit, sowohl den vorangehenden wie den folgenden Zeiten gegenüber, bilden. — Auch v. Below bemerkt in dem unten, Anm. 7, angeführten Aufsatz, S. 48: »Man darf das Mittelalter nicht unbedingt als eine Einheit auffassen«. Jedoch hat das nicht blofs von der Idee einer Einheit in sich, sondern ebenso von der einer Einheit nach außen zu gelten. Eine gewisse Rechtfertigung für die Anwendung der herkömmlichen Periodisierung auch auf die Handelsgeschichte scheint der Niedergang der Hanse zu bieten. Allein es handelt sich dabei nicht um rein wirtschaftliche Vorgänge, insofern der Verfall der Hanse in erster Linie eine Wirkung politischer Ursachen gewesen ist, wie Schäfer in dem, Anm. 1, citierten Vortrag nachgewiesen hat. Auch deckt sich die Geschichte der Hanse nicht mit der des gesamten oder auch nur der des deutschen mittelalterlichen Handels. Vgl. bei Schäfer verschiedene hierher passende Bemerkungen, z. B. S. 11. — Über »Änderungen im Handelsleben« seit dem Ende des 15. Jahrhunderts: Schulte (vgl. Anm. 3), S. 674 ff. Aber S. 679: »Mitteleuropa verharrte eben politisch wie wirtschaftlich in dem mittelalterlichen Zustande.« S. 679 f. auch über den Gegensatz zwischen dem Verhalten der süddeutschen und der hansischen Handelstädte. — Übrigens ist der Handel keineswegs das einzige Gebiet des Wirtschaftslebens, das während des ersten Jahrhunderts der »Neuzeit« im wesentlichen die Formen bewahrte, die es während des »Mittelalters« angenommen hatte. Ich erinnere nur an das Handwerk mit seinem sich noch verschärfenden Zunftzwang. Vgl. zu diesen Fragen jetzt noch v. Belows

Ich meinerseits habe nur vor, über die erste Blütezeit unseres Handels zu sprechen, die in den als Mittelalter bekannten Zeitabschnitt fällt.

Aus dem Ganzen aber möchte ich eine Einzelfrage herausheben, die neuerdings die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat: Georg Steinhausen hat in einem Bande seiner »Monographien zur deutschen Kulturgeschichte« den »Kaufmann in der deutschen Vergangenheit« geschildert⁶, Georg von Below in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik die Verbreitung der »Grofshändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter« untersucht⁷. So möchte auch ich Ihre Blicke auf den Träger des Handels, den Kaufmann, lenken, auf die Frage, ob es im Mittelalter, im 13. und 14. Jahrhundert bereits einen Stand von Grofshändlern oder überhaupt Grofshändler in beträchtlicher Zahl gegeben hat.

Es ist Ihnen bekannt, eine wie grofse Rolle beim Aufkommen der Städte in Deutschland das kaufmännische Element spielte. Überall in Urkunden und andern Quellen ist die Rede von den mercatores oder negotiatores, sie sind es, denen die Privilegien erteilt werden, die den ganzen Städten zu gute kamen⁸. Nun hatten längst Waitz, v. Below, Hegel⁹ und andere darauf hingewiesen, dafs bei diesen mercatores nicht an lauter eigentliche Kaufleute zu denken ist, dafs auch die Handwerker, wenigstens diejenigen Handwerker, die für den Verkauf

höchst lehrreichen Aufsatz »der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft)«, Hildebrands Jahrbücher Bd. LXXVI S. 449—473 und S. 593—631.

⁶ Leipzig, Diederichs 1899.

⁷ Bd. 75, S. 1—51. Jena 1900.

⁸ Z. B. Bremen 965, Magdeburg 965, Gandersheim-Dortmund 990, Tiel (1018), Naumburg (1033), Halberstadt und Quedlinburg 11. u. 12. Jahrh., Freiburg 1120: meine Urkunden zur städt. Verfassungsgeschichte Nr. 6—8, 75—78, 133.

⁹ Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V (1874), S. 357,² S. 402 f.; v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1892) S. 45, Grofshändler S. 237^o; Hegel, Neues Archiv XVIII (1892), S. 218 ff. Vgl. auch Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, S. 457. — Über die Ausdehnung des kapitalistisch betriebenen »Handwerks« gegenüber dem »Lohnwerk« im Mittelalter vgl. v. Below, Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte V, S. 225—247.

auf dem Marke arbeiteten, darunter mitbegriffen sind, ja, dafs schlechthin die Gesamtheit der Bürger mit dem Namen der charakteristischsten Klasse unter ihnen hat bezeichnet werden sollen. Aber eben am charakteristischsten war und blieb für die Städte die Händlerschaft, und daran mag es gelegen haben, dafs auch für die Zeit, in der sich die verschiedenen Einwohnerklassen deutlicher von einander abheben, für das 12. oder jedenfalls für das 13. bis 15. Jahrhundert, sich bei den Historikern die Vorstellung erhielt von einem über ganz Deutschland in großen und kleinen Städten allgemein verbreiteten Stande von Kaufleuten im engeren Sinne, ja von Großkaufleuten¹⁰.

Dieser Vorstellung ist v. Below in dem genannten Aufsatz mit gewohnter Gelehrsamkeit und Schärfe der Analyse entgegengetreten. Er weist nach, dafs im 13., 14., ja selbst 15. Jahrhundert die weitaus meisten jener sogenannten Kaufleute Detaillisten waren, dafs von einem Stande von Großhändlern im Mittelalter, und darüber hinaus, nicht die Rede ist, dafs nur ausnahmsweise seit dem Ende des 15. Jahrhunderts sich Persönlichkeiten finden lassen, die man im modernen Sinne als Großkaufleute bezeichnen kann.

Der Aufsatz hat, wie so manche Arbeit seines Verfassers, über die Verhältnisse, die er behandelt, gründliche Aufklärung gebracht, und man kann sein Studium denen, die sich mit der

¹⁰ Besonders v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 1, (1899), S. 75: »Unter den Kaufleuten, um deren Gewinnung die städtegründenden Land- und Burgherren sich besonders bemühten, werden wir uns im wesentlichen eigentliche Großkaufleute zu denken haben«. Das ist so falsch wie nur möglich. Andere Citate bei v. Below, Großhändler, S. 1 ff. — Etwas anderes ist es, wenn F. Eulenburg an der von v. Below S. 2 angezogenen Stelle (aus »Das Wiener Zunftwesen«, Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte I, S. 278) sagt: »Wir finden allerorten in der älteren Zeit den Gewandschnitt als das ausschließliche Recht einer gewissen Klasse von Leuten, aus denen sich die Großkaufmannschaft zusammensetzte«. Daraus ergibt sich, dafs Eulenburg für das Mittelalter den Begriff des Großkaufmanns überhaupt anders faßt, als man für heute zu thun pflegt, und ihn nicht auf den des reinen Grossisten beschränkt. — Übrigens wäre auch in dieser Einzelfrage das »Mittelalter« ruhig um drei Jahrhunderte und mehr über den gewohnten Begriff auszudehnen: noch das ganze 19. Jahrhundert hindurch hat es im Binnenlande unzweifelhafte »Großkaufleute« gegeben, die neben ihrem Großhandel auch ein Ladengeschäft betrieben.

Handelsgeschichte beschäftigen, nicht zu dringend empfehlen: aber das Endergebnis ist, wie Sie sehen, ein wesentlich negatives¹¹. Es fragt sich ihm gegenüber: wenn es im sogenannten Mittelalter in Deutschland Großkaufleute im modernen Sinne nur wenige gegeben hat, ob deshalb die Handeltreibenden jener Zeit sämtlich Kleinhändler im heutigen Sinne waren? Wenn man an die Zustände einer vergangenen Zeit nicht mit unseren Vorstellungen herantreten muß, so wird man auch die Maßstäbe von heute nicht anlegen dürfen¹². Zweifellos ist es wichtig, um wirtschaftliche Verhältnisse sicher zu erfassen, daß man zu klaren Begriffen vordringt, aber Personen entziehen sich leicht den Abstraktionen. Mir schwebt nun die Aufgabe vor, ein positiveres Bild von den verschiedenen Arten von Händlern, die in der deutschen Vergangenheit nach einander aufgetreten sind, zu gewinnen, und zwar auf dem Hintergrunde einer Skizze der Entfaltung des Handels selbst in einigen seiner Hauptzweige: denn ohne Kenntnis des Handels sind freilich auch der Kaufmann und seine Thätigkeit nicht zu verstehen¹³.

¹¹ Es lag eben in erster Linie im Plane von v. Belows Arbeit, die übertriebenen Vorstellungen zurückzuweisen, die über den deutschen Kaufmannsstand des 12. bis 15. Jahrhunderts verbreitet waren, und namentlich die, als hätte man damals bereits allgemein zwischen dem Kaufmann als Großhändler einerseits, und den Kleinhandel treibenden Gewandschneidern und Krämern andererseits einen durchgehenden Unterschied gemacht. v. Below widmet sich deshalb einmal dem Nachweis, daß es keinen besonderen Stand der Großhändler gab; sodann dem, daß reine Großhändler bis weit in das 15. Jahrhundert hinein sich sehr selten ermitteln lassen; endlich dem, daß die kleinhändlerischen Gewandschneider innerhalb des Kaufmannsstandes jener Zeit und damit innerhalb der Bürgerschaften eine höchst angesehene Stellung einnahmen. Es ist wichtig diese dreifache Richtung von v. Belows Beweisführung im Auge zu behalten. Gegenüber dieser seiner gesamten, auf wesentlich negative Ziele gerichteten Beweisführung, erschien es aber schon deshalb nicht unwichtig, die positive Ergänzung zu versuchen, weil Gefahr besteht, daß seine Darlegungen extreme Vorstellungen der von ihm widerlegten entgegengesetzter Art hervorrufen werden. Man vgl. z. B. eine Äußerung von Ulrich Stutz (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Bd. XXI., Germ. Abt. S. 149⁶), der v. Belows nur für Deutschland gültige Ausführungen sogleich für das Mittelalter überhaupt acceptiert.

¹² Vgl. das oben Anm. 10 à propos Eulenburg gesagte.

¹³ Es scheint mir der wesentliche Fehler bei dem Steinhausen'schen Unternehmen, daß es seiner Absicht nach gegen diesen Grundsatz verstößt.

Dafs es in jenen Zeiten einen Grofshandel gegeben hat, leugnet v. Below nicht¹⁴! Ein Grofshandel ohne Grofs Händler scheint nun etwas Mifsliches zu haben. Beide stehen schliesslich in einem Kausalverhältnis: wenn es heute viele Grofs Händler giebt, so ist das eine Folge der neuerlichen Ausdehnung eben des Grofs Handels. Deshalb betont v. Below auch mehrfach die Kleinheit des damaligen Betriebes im allgemeinen. Allein ganz so einfach liegt die Sache nicht. Freilich handelt es sich nicht etwa darum, dafs zwar der Gesamtumsatz ein einigermafsen bedeutender gewesen wäre, aber aus lauter sehr kleinen Posten bestanden hätte. Man würde es ferner auch noch nicht als Grofshandel bezeichnen können, wenn der interlokale Verkehr darauf sich beschränkt hätte, dafs die Klein Händler einer Stadt, wie es oft genug geschehen ist, zum Einkauf die Messe einer Nachbarstadt besuchten, und dadurch gröfsere Waarenmengen zur Verfrachtung kamen: denn im Grofsen einkaufen thut der Klein Händler ja stets. Demnach erschiene als das Kriterium des Grofs Händlers der Verkauf im grofsen. Aber das ist ein Merkmal, das er mit dem Fabrikanten teilt, ja, mit gewissen Handwerkern, dem einfachen Weber, wenn anders der Verkauf von Tuch oder Leinwand in ganzen Stücken, im Gegensatz zu dem nach der Elle, als Verkauf en gros zu gelten hat. Der eigentliche Grofshandel würde demnach im Zwischenhandel zwischen Produzenten und Detaillisten seine Stelle haben. Der Grofs Händler vermittelt damit den Warenaustausch zwischen Ort und Ort, und ihn in dieser Rolle aufzufinden wäre unser Ziel¹⁵.

In der Ausführung freilich hat sich das Princip doch nicht ganz durchführen lassen.

¹⁴ Grofs Händler S. 1: »Über einen Punkt kann allerdings kein Zweifel bestehen: dafs es an einem Umsatz von Waren im grofsen im Mittelalter nicht gefehlt hat, steht aufserhalb aller Diskussion«. — Besonders zu warnen ist noch vor der Vermengung des Problems des Sonderbetriebs von Grofs- oder Kleinhandel mit der Frage der Gütermengen und ferner mit der der Auswüchse des Grofs Handels, die im 15. Jahrhundert so viel Staub aufwirbelten. Grofshandel kann sehr wohl bestehen ohne Trusts.

¹⁵ Man darf sich nicht verhehlen, — und es ist durchaus im Auge zu behalten, wenn man das geschichtliche Bild nicht durch überscharfe Analyse zerstören will, — dafs auch unter heutigen Verhältnissen die Unterscheidung verschiedener Arten von Kaufleuten keineswegs eine einfache Sache ist. Das

I.

Zwei Klassen von Kaufleuten heben sich während der ganzen älteren Periode des deutschen Handels besonders scharf aus der Masse hervor, die Gewandschneider und die Krämer. Neben ihnen giebt es noch andere wichtige Handelszweige, die auch ihre Vertreter haben, z. B. der Handel mit Wein, mit Getreide, mit Wolle, mit Salz, mit Eisen; aber alle diese trifft man nicht so ständig in unseren Städten wie jene beiden und auch nicht so bestimmt als Sondergruppen konstituiert: die Gewandschneider und die Krämer bilden zusammen gewissermaßen den Rückgrat des mittelalterlichen Handelsstandes¹⁶.

Von den beiden aber gelten die Gewandschneider, — die mit Tuch, „Gewand“, im Ausschnitt handeln, — als die vornehmeren.

In der That ist ihre Stellung eine einzigartige. In vielen Städten, namentlich in Norddeutschland, spielen sie überhaupt die erste Rolle und bilden eine Gruppe für sich gegenüber den

neue Handelsgesetzbuch von 1897 definiert (§ 1): »Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt«, — worauf die verschiedenen Arten von Geschäften bezeichnet werden, die ein als Handelsgewerbe geltender Gewerbebetrieb zum Gegenstande haben kann. Dann aber sehen wir, dafs von den Vollkaufleuten sogenannte Minderkaufleute unterschieden werden (§ 4), auf die gewisse Vorschriften des Handelsgesetzbuches keine Anwendung finden. Es sind das die Handwerker (soweit diese überhaupt Kaufleute sind), sowie die »Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht«. Die Grenze des Kleingewerbes wird nicht bestimmt, und es wird den Landesregierungen die Befugnis eingeräumt, sie »auf der Grundlage der nach dem Geschäftsumfange bemessenen Steuerpflicht oder in Ermangelung einer solchen Besteuerung nach anderen Merkmalen näher« festzusetzen. Über andere Schwierigkeiten vgl. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts⁴ (1898), z. B. S. 64 über die Abgrenzung von Handwerk und Großgewerbebetrieb (die Rolle der Verkehrssitte!); ferner zu Handelsgesetzbuch § 1, 1 (Weiterveräußerung von Waren nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung), Cosack S. 36 2, und dazu S. 29 5, S. 31 2. Uns interessiert besonders der Satz (Cosack S. 64), dafs »ein Großschlächter, der mit seinen Fleischwaren zugleich den Markt als Höker bezieht, auch in letzterer Beziehung Vollkaufmann« ist.

¹⁶ Einen ziemlich guten, aber durch das Fehlen eines Registers leider erschwerten, Überblick über diese Verhältnisse in den wichtigsten nordwestdeutschen Städten (bis Lübeck-Halle) erhält man bei Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker, Bd. II. Man sieht aber auch, dafs es an örtlichen Unterschieden nicht gemangelt hat.

andern Gliederungen der Bürgerschaft^{16a}. Deshalb legen sie ihrer Korporation auch gern einen besonderen Titel bei, etwa „Gesellschaft“, wie hier in Dortmund¹⁷, wenn die andern sich

^{16a} In Osnabrück gehörten die Gewandschneider nicht zu den vereinigten Gilden (Hegel, a. a. O. S. 382), in Münster traten sie erst 1492 nachträglich der Vereinigung bei (S. 378). In Lübeck hatten sie angesichts der Rolle, die der überseeische Großhandel spielte, Schwierigkeiten als Vollkaufleute zur Geltung zu gelangen, aber von den »Ämtern« der Handwerker hielten sie sich stets abgesondert. (Vgl. Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen S. 27 ff.) Sie waren auch nicht von Anfang an wie die Handwerker vom Rate ausgeschlossen. (Wehrmann S. 28. Hegel II, S. 456, der sich auf Wehrmann beruft, ist da nicht genau.) In Frankfurt traten die Gewandschneider 1357 von der Ratspartei über zu den Handwerkern (Fromm S. 10 f.; meine »Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte« S. 239). Eine Bremer Urkunde von 1263 sagt: *Et quia pannicie in hac civitate et in aliis civitatibus sunt de melioribus, propter hoc debent esse urbani et mercimonia non exercere nisi honesta.* Brem. U. B., I Nr. 314. Über Hamburg vgl. unten Anm. 155; über andere Städte die folgenden Anmerkungen.

¹⁷ Hegel, Gilden II, S. 367⁵, Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile S. LIII³. Noch nicht ganz klargestellt ist, soweit ich sehe, das Verhältnis dieser »wantsnider geselschap« zur »Reinoldsgilde der Kaufleute«. Zu dieser gehörten auch andere Kaufleute, namentlich die Weinhändler (Frensdorff S. LIII, Hegel S. 365 f.), und gewiss nicht blofs Detaillisten (vgl. unten Anm. 136 über die großen zwischen England und Flandern arbeitenden Dortmunder Kaufleute). »Der wantsnider geselschap« aber war anscheinend kein Verband für sich, keine eigentliche Abteilung der Reinoldsgilde; sondern »geselschap« bedeutete offenbar die Beteiligung am Gewandschnitt und das Recht dazu. Später, als die Zeiten von Dortmunds Handelsgröße vorüber waren, tritt an Stelle der Reinoldsgilde »der wantsnider und erfzaten geselschafth« (Frensdorff S. LIII³). Vgl. auch unten Anm. 50. Das Wort Gilde scheint in Dortmund wie andern westfälischen Städten einen politischen Beigeschmack gehabt zu haben, wie in Süddeutschland das Wort Zunft zur Zeit der Zunftherrschaft: vgl. unten bei Anm. 102. In Dortmund stehen der Reinoldsgilde noch sechs Gilden mit politischen Rechten gegenüber (Loher und Schumacher oder Johannisgilde, Bäcker, Fleischhauer, Schmiede, Butterleute, Krämer), während die politisch nicht berechtigten Verbände der Goldschmiede, Weißgerber, Wollenweber, Schröder, Leineweber und Schreiner den Titel Ämter führen. (Frensdorff S. LII, CII f., CXXXIII f., 192 f., 215 ff.) Vgl. die Gildenverfassung in Münster und Osnabrück (Hegel S. 377 ff., S. 382 f.; Philippi, Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden, Osnabrück 1890). — Über »Gesellschaft« für die Vereinigung der Gewandschneider vgl. noch: in Hamburg (Nirrnheim, das Handlungsbuch Vickos von Geldersen, Hamburg und Leipzig 1895,

mit „Amt“ oder „Innung“ begnügen müssen, oder sie nennen sich einfach „die Gewandschneider“ oder nach ihren Verkaufständen „die Herren unter den Gaden“, „die Laubenherren“¹⁸. Das Eintrittsgeld in diese Gesellschaft pflegt denn auch höher zu sein als bei den Zünften¹⁹, und noch in mancherlei Neben-zügen kommt ihre Wichtigkeit zum Ausdruck, wie wenn sie in Frankfurt am Main ohne weiteres alle mit ganzem Harnisch ge-

S. XXVI); in Lüneburg (Hegel a. a. O. S. 428 f., nach Bodemann, die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg S. 75); in Stralsund (Wehrmann, das Lübeckische Patriziat, Hansische Geschichtsblätter Jahrgang 1872, S. 107²); in Wien (meine Urkunden Nr. 266); während in Lübeck nur die patrizische Zirkelgesellschaft, erst später auch die Schiffergesellschaft, sich dieses Appellativs bediente (Wehrmann a. a. O. S. 107 f.). — In Stendal nennt sich die Bruderschaft der Gewandschneider »Gilde«, gegenüber der »Innung« der Weber (meine Urkunden Nr. 263, 264 b, a. 1231, 1251). — Übrigens ist noch zu bemerken, dafs, wie in Dortmund, häufig auch sonst der vornehmen Kaufleutegilde, wenn als deren Grundstock die Gewandschneider anzusehen sind, auch noch Händler mit anderen Waren angehören, namentlich mit Wein. Daher in Stendal die Wendung »iura fratrum gulde et illorum qui incisores panni actenus nuncupantur. (Meine Urkunden Nr. 263; ferner Schmoller, die Strafsburger Tucher- und Weberzunft S. 393.) Über die Bedeutung des Weinhandels s. u. a. Philippi, Verfassungsgeschichte der Westfälischen Bischofsstädte S. 73.

¹⁸ In Köln heifst es »bruderschaft der heren der gewantsnedder under den gedemen«: Ennen u. Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln I, S. 338 (a. 1343); in Frankfurt a. M.: »die gewantsnydere«, oder »die gewandsnyder undir den gadin«, aber auch einfach »die gadenlude«, jedoch im Gegensatz zu den »hantwerk«. Meine Urkunden Nr. 279, 280 und S. 239; Fromm, Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter der Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 3. Folge, Bd. VI) S. 48¹, S. 6¹.

¹⁹ In Goslar a. 1290 Einkaufsgeld in das consorcium der »Kaufleute« 8 Mark Silber, in die Bruderschaften der Krämer, Bäcker, Fleischer und Schuster je 3 Mark, die der Schmiede und der Pelzer nur je 1½ Mark Silber (Hansisches Urkundenbuch III Nr. 619; Hegel II, S. 402 f.). Jene »mercatores« betrieben die incisio pannorum (Hansisches Urkundenbuch III, Nr. 618). — In Stendal Eintritt in die Bruderschaft der Gewandschneider 1 Pfund, für Söhne von Mitbrüdern 5 β; in die der Weber je 3 β und 2 β. (Meine Urkunden Nr. 263 § 3 und 264 b § 3, a. 1231 und 1251.) (Die Bezeichnung »Bruderschaft« für die religiöse und gesellige Seite wird bei vornehmen und geringen Verbänden gebraucht.) — In Hamburg sind beim Eintritt in die societas der Wandschneider 7 Mark an die Stadtkasse zu entrichten, beim Eintritt in ein »Amt« 5 Mark bis 4 β (Nirrnheim a. a. O. S. XXVI).

rüstet sein müssen, während unter ihren Mitbürgern das nur den ausnahmsweise ebenso reichen zugemutet wird²⁰.

Aus den Gewandschneidern rekrutiert sich dementsprechend auch in nicht wenigen Städten ein Teil der „Geschlechter“, der später sogenannten Patrizier, oder gehört dauernd zu ihnen. So z. B. besonders ausgeprägt in Stendal; in Dortmund ist die Reinoldsgilde großenteils aus ihren Reihen hervorgegangen; am auffallendsten aber ist, daß selbst in Köln, der reichsten und stolzesten Stadt von allen, Angehörige der vornehmsten Familien, der Overstolze, der Mommersloch, der Hirzelin „unter den Gewandschneidern standen“, persönlich nach wie vor dem Tuchausschnitt oblagen, dem ihre Geschlechter ihren Reichtum vermutlich ursprünglich verdankten²¹.

²⁰ Frankfurt a. M., Gesetze der Gewandschneider vom 9. März 1377: § 4 Item auch wer da stet undir den gewantgaden, der sal ganzen harnesch habin, hubin, beyngewant und waz darzu gehoret. Gesetze des Wollenhandwerks vom gleichen Tage: § 4 Item auch wer drizsig guldin werd hat, der sal sinen ganzen harnesch han und darnach nach marczal. Meine Urkunden Nr. 279, Nr. 280.

²¹ Über den Kölner Patriziat: Lau, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln (herausg. von Höhlbaum), Heft 24—26, über die einzelnen Familien; zusammenfassend derselbe in Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst Bd. XIV, S. 315—343, und in seinem Buche: Entwicklung der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln (Bonn 1898) Kap. VI. — Es ist vielleicht nicht unnötig, zu betonen, daß es sich nur darum handelt, daß der Betrieb des Gewandschnitts nicht von der Aufnahme unter die Geschlechter ausschloß; immerhin besagt das genug. Ja, von der Familie Schönwetter hat es nur ein Zweig, der fortdauernd der Gewandschneiderbruderschaft angehörte, zur Mitgliedschaft des engen Rates gebracht, während die andern Linien auf der Stufe des gewöhnlichen Bürgers stehen blieben. (Lau, Köln S. 123.) Aber thatsächlich finden sich nur verhältnismäßig wenige Patrizier — einzelne Angehörige bestimmter Familien — unter den Gewandschneidern oder den Mitgliedern der Bruderschaft unter den Gaden, und andererseits sind lange nicht alle Gewandschneider Patrizier geworden. (Mitgliederverzeichnisse der Bruderschaft bei Ennen u. Eckertz I, S. 336 f., S. 338 ff., S. 343 f.) In einer Stadt wie Köln, wo es noch andere Quellen des Reichtums gab, ist eine wechselseitige Bedingtheit von Patriziat und Gewandschnitt von vornherein nicht anzunehmen. (Vgl. die Waldleute in Goslar, die Sulfmeister in Lüneburg, die Pfänner in Halle; Hegel, Städte und Gilden II, S. 399 f., S. 427 f., S. 445.) Voraussetzung der Zugehörigkeit zu den Geschlechtern war der Reichtum, ein Mittel, Reichtum zu erwerben, war der Gewandschnitt, die dauernde Grundlage des Reichtums bei den

Ganz anders die Krämer: ihre Verbände werden den „Ämtern“ zugerechnet, und selbst unter diesen nehmen sie nicht einmal immer den ersten Platz ein, vielmehr folgen sie öfter hinter verschiedenen Handwerkerkorporationen, hier in Dortmund und z. B. unter den sechs gildeberechtigten Ämtern erst an letzter Stelle²². In Hannover gehören sie nicht zu den vier „großen Ämtern“, die nach den mercatores oder pannidae die ange-

meisten oder allen Geschlechtern aber der Besitz an Grundeigentum, während erworbene flüssige Kapitalien zu Geldgeschäften großen Stils verwandt zu werden pflegten. Über den Ursprung des Reichtums der meisten und gerade der ältesten Familien wissen wir nichts sicheres, so wenig wie über ihre Herkunft. Vgl. noch unten Anm. 69, u. Anm. 50 über die Dortmund der Gewandschneider. — Mitgliedschaft der Gadenbrüderschaft würde den eigenen Betrieb eines Gewandschneidergeschäfts nicht notwendig beweisen. Ich erinnere daran, daß in Stendal auch Domherren und Priester, ferner weltliche Herren und Ritter sich in die Gewandschneider- und Kaufleutegilde aufnehmen ließen (Hegel II, S. 481, Riedel, Cod. diplomaticus I, XV, S. 85 a. 1328). Ähnlich in Stralsund Ratmannen, auch wenn sie »ihr früher nicht angehört hatten«, die also keine Gewandschneider waren (Wehrmann, Hansische Geschichtsblätter 1872, S. 107². Dazu Schmoller, die Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 393, über die starke Mitgliederzahl). (Vgl. ferner § 44 des Kölner Schiedsspruchs von 1258, meine Urkunden S. 162 und die Antwort darauf S. 167 f., wonach auch Handwerksbruderschaften sich Meister aus den cives potentes wählten.) Indessen anders verhält es sich doch wohl mit Schreins- eintragungen wie »cubiculum inter Watmengeros in quo olim stetit Godescalcus Overstolz« († 1205—1214; Lau, Mitteilungen 24, S. 71²), »cubiculum in quo stat dominus Wernerus Overstolz de Fovea Arene, scabinus« (1324 Mai V), Lau, Köln S. 128⁵ »inter venditores pannorum sub cubiculo, in quo stat Bruno Schone- wedir« (1224 und 1229; Ennen und Eckertz, Quellen, II, Nr. 82, Nr. 113), »cubiculum in quo Pelegrinus Niger pannos suos vendere solebat« († 1235), »hereditas inter pannorum venditores, in qua dictus Ricolfus [Niger] pannos suos vendere solet« († 1239; Lau, Mitteilungen 26, S. 113⁸), »cubiculum, in quo pater eiusdem Brunonis [Buntebart] pannos suos vendidit« (c. 1234; Lau, Westdeutsche Zeitschrift XIV, S. 339 C 12). Und unzweideutig sind die auf der Pergamentkarte von 1247 gebrauchten Worte: »nos pannatores Colonienses, qui suos pannos incidunt, qui stamus inter domum Ykonis et Monetam« (Ennen u. Eckertz I, S. 335, vgl. S. 336). — Vgl. Frankfurt a. M. 1377 § 4 »wer da stet undir den gewantgaden«, § 2 »alle gewantsnyder undir den gadin, die daz dryben«: meine Urkunden Nr. 279. Über den Gewandschnitt geradezu als Vorrecht des Patriziats in Mainz, vgl. Hegel, Deutsche Städtechroniken XVIII (Mainz II), S. 65.

²² Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile S. 219 § 21, a. 1403.

sehensten waren, sondern stehen bald als sechste, bald als achte in der Reihe²³, in Braunschweig gar erst als zehnte²⁴, in Speyer, — um auch eine süddeutsche Stadt zu nennen, — als die vorletzten unter dreizehn Zünften²⁵. Es ist nicht überall so, aber auch wo die Krämer den Platz unmittelbar hinter den Gewandschneidern errungen haben, behaupten diese den Vorrang²⁶. Und trotzdem sind beide, Gewandschneider wie Krämer, Detaillisten, beide haben ihre offenen Verkaufsstände, und macht es doch nach unserem Empfinden kaum einen Unterschied in der öffentlichen Achtung, die wir jemand zollen, ob er Tuch nach der Elle, oder Pfeffer nach dem Lot verkauft.

Woher also der große Rangunterschied? Ich glaube, daß durch die Beantwortung dieser Frage auf manches Andere ein Licht fallen wird. Untersuchen wir die Anfänge der beiden Handelszweige!

Die Gewandschneider haben ihren Namen von dem Gegenstande ihres Handels und werden dadurch gekennzeichnet; nicht so die Krämer.

Wir sind gewohnt, bei einem Krämer an einen Kolonialwarenhändler zu denken, an einen Mann, der Kaffee, Thee, Zucker, Rosinen, Pfeffer und dergleichen verkauft; der alte Krämer war weit vielseitiger in seinem Warenbereich, jedoch seinen Namen trug er davon nicht. Die Historiker haben sich viel damit beschäftigt, was zu seinem Kram gehörte, aber, so viel ich sehe, nicht danach gefragt, was Kram eigentlich bedeutet. Nun, die Wörterbücher belehren uns, krâm heißt ausgespanntes Tuch, Zeltdecke, dann die Bedachung der Marktbuden, endlich die Marktbude selbst²⁷. Der Krämer ist also der Marktbudenhändler, der fliegende Händler, der von Markt zu Markt zieht

²³ Frensdorff, die Stadtverfassung Hannovers in alter und neuer Zeit. Hansische Geschichtsblätter 1882, S. 15 f. Eine ähnliche Einrichtung bestand in Minden a. a. O. S. 27.

²⁴ Hegel, Städte und Gilden II, S. 422.

²⁵ Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, Nr. 371, a. 1327. — Über die Wichtigkeit der Reihenfolge vgl. Frensdorff, Chroniken der deutschen Städte, Bd. IV (= Augsburg, Bd. 1), S. 146².

²⁶ Z. B. in Lünebeck: Wehrmann, Zunftrollen S. 30 f. — Ferner in Goslar, Lüneburg, Halle: Hegel a. a. O. S. 402, S. 428, S. 446.

²⁷ Grimm, Lexen, Kluge.

und überall, wo die Geschäfte winken, seinen leichten Stand unter dem Zeldach aufschlägt²⁸.

Aus dieser Weise seiner Berufsthätigkeit ergibt sich, welche Art von Waren er führen kann, folgt der fernere Begriff des „Krams“, für die vielerlei Sachen, mit denen er handelt. Es dürfen das keine allzu schweren, keine massigen Gegenstände, es müssen solche sein, die man nur in geringen Mengen verbraucht. Dazu gehören natürlich vor allen Dingen Spezereien, Gewürze, wie bei dem heutigen Krämer; dann aber auch gewisse Schnittwaren, besonders Seidenwaren, Bänder, Strumpfwaren — das »krämgewant«²⁹ —, endlich Kurzwaren von Stahl, Zinn, Messing und sonst noch alles Mögliche: Dinge von Bein, von Holz, von Bernstein, Schmuck u. s. w.³⁰. Man ist wohl geneigt gewesen, den Verkauf von Schnittwaren für einen Übergang in den Bereich der Gewandschneider zu halten, und an Reibereien zwischen den Krämern und diesen und andern Spezialisten hat es auch nicht gefehlt: wir erkennen jetzt aber auch

²⁸ Die lateinische Bezeichnung für den Krämer in den mittelalterlichen Urkunden, *institor*, scheint in derselben Richtung zu weisen. Im klassischen Latein bedeutet *institor* den über die Bude eines Kaufmanns gesetzten Faktor, den mit den Waren eines anderen hausierenden Umträger (*Georges*), wobei die Grundbedeutung des Verbalbegriffs die des unablässigen betreibens, andrängens, zusetzens gewesen zu sein scheint. Als man aber im Mittelalter den fertigen Begriff des *institor* übernahm, ist doch wohl die Vorstellung eines mit Waren herumziehenden Menschen die bestimmende gewesen. — Vgl. auch »*instita*« für Krambude (meine Urkunden, Register). Im klassischen Latein hat dieses Wort einen ganz abweichenden Sinn.

²⁹ Rechte der Regensburger in Österreich 1192 (meine Urkunden Nr. 86) § 21: *Si institores de mercimoniis suis que cramgiwant dicuntur tantum duxerint, ut possint equipperari dimidio curui vestium, XII β dabunt, si ad quartam partem VI β.* Ein Wagen mit dem Stapelartikel Tuch dient hier als Wertmaß für das bunt zusammengesetzte und im einzelnen nicht so leicht zu besteuern »Kramgewand«. — Stadtrecht von Augsburg S. 41, Zusatz II (vgl. unten Anm. 65 u. 90): »daz die gwander keiner slaht kramgewant verkaufen«.

³⁰ Ein ziemlich ausführliches Verzeichnis von »gut, dat to deme krame behored« bietet die Lübecker Krämerrolle von 1353 (Wehrmann a. a. O. S. 270 ff.; zum Teil auch Hansisches Urkundenbuch III, Nr. 682). Ferner Goslarer Urkundenbuch Bd. III, Nr. 1031, vor 1335. Ein sehr interessantes Krämer-Inventar von 1566 hat Koppmann veröffentlicht: Hans. G.Bl. 1899, S. 193—212. Vgl. auch die folgende Anm.

hiervon Sinn und Ursache³¹. Mit dem neuen Begriff des Krams aber hatte sich auch eine neue Vorstellung vom Krämer als dem Verkäufer von Kramwaren gebildet und dieser Charakter ist ihm geblieben, als er ansässig geworden war, nachdem er in einer Stadt seine nun hölzerne Bude dauernd aufgeschlagen hatte.

Wesentlich anders ist die Begründung des Standes der Gewandschneider verlaufen: denn von einem solchen darf man wohl sprechen. Man kann sie auch als eine erste Sonderklasse bezeichnen, die sich von dem allgemeinen Begriff des Kaufmanns ablöst³².

³¹ Zu Streitigkeiten mit verschiedenen Handwerkern kam es, nachdem man angefangen hatte, Kramartikel, die bis dahin von auswärts bezogen worden waren, in der Stadt selbst herzustellen. In Basel führten diese Vorgänge dazu, daß im 14.—15. Jahrhundert eine lange Reihe von Handwerken der Krämerzunft angegliedert wurde, und zwar die Bermenter, Ringler, Rotgießer, die Hutmacher, Säckler, Täschner, Spengler, Gürtler, später noch die Lebkücher, Nadler, Nestler, Weißgerber, Papierer, Buchbinder, Kartenmacher u. a. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel S. 230 (wo auch noch andere Nachweise).

³² Vgl. v. Below, Großhändler S. 49. — Es scheint mir nicht verständnisfördernd, wenn man von den wandernden Händlern des Früh-Mittelalters als von Hausierern spricht. Kann man einmal von solchen Hausierern, die mit fremdem Kapital arbeiten, ganz absehen, so bleibt doch als Grundbedeutung des Wortes der Begriff des Aufsuchens der Kunden in ihren Häusern. (Vgl. Lexer, Handwörterbuch.) So mögen ja jene Händler wenigstens bei Pfalzen, Klöstern, Landsitzen auch verfahren sein. Aber im Gegensatz dazu steht als die normale, für die Periode charakteristische und für den Fortgang allein wesentliche Betriebsform das Aufsuchen der Märkte und der Verkauf innerhalb des Marktes. Es ist durchaus wichtig, den Unterschied zu beherzigen, und daher nicht zulässig, auf beide Betriebsarten einen Ausdruck anzuwenden, der nur der minder bedeutenden zukommt. — Zu Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes, 7. Auflage bearbeitet von W. Stieda, S. 107, wo von dem »Fortschritt« vom Hausieren zum »festen Kramhandel« die Rede ist, wäre bei einer neuen Auflage ein Hinweis auf den Marktwanderhandel erwünscht; denn auch in § 22 ist dessen Bedeutung für den mittelalterlichen Handel wohl nicht genügend ins Licht gesetzt, wenn Stieda ihn auch gelegentlich einmal (S. 158⁸) erwähnt und vom Hausierhandel unterscheidet. Roschers Heer aus »Hausierern« S. 1127 (mercatores) müßte jedenfalls verschwinden. (Wenn Stieda S. 110 von dem Hausierer sagt: »er ist in norddeutschen Städten nicht vor dem 15. Jahrhundert nachweisbar«, so handelt es sich wohl um das Hausieren innerhalb der Städte.) Besser sagt Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts (Handbuch des Hansische Geschichtsblätter. XXIX.

Auch die Gewandschneider handeln wie die Krämer von Haus aus mit einer Einfuhrware. Aber ihre Waren, die Tuchstücke, sind massig und durch die Masse schwer. Sie eignen sich daher nicht so gut zum Verkauf im Umherziehen wie die Kramsachen: nachdem ein Kaufmann sich einmal auf den Tuchhandel geworfen hatte, mußte es ihn drängen zu fester Ansiedlung, der Tuchhändler wird Grund- und Hausbesitzer, wird Bürger. Es kommt hinzu, daß, was er verkaufte, zum Leben unbedingt nötig war. So werden denn überall in den neuen Städten im Inneren Deutschlands, aber auch in den alten Städten am Rhein mit der Zunahme von Bürgertum und Handel feste Verkaufsstände errichtet, Gaden oder Lauben in zusammenhängender Reihe an offener Strafe oder auch im Kaufhause, und den Tuchhändlern zugewiesen, und wenn diese Gaden nicht in das Sondereigentum der einzelnen Händler übergehen, so verleiht diesen der Anspruch, den sie auf die Benutzung öffentlichen Eigentums erworben haben, erst recht höhere Wertung, — ganz besonders wenn ihr Kaufhaus zugleich das Rathaus ward: wir stehen in dieser Halle ja auf klassischem Boden³³.

Freilich sind die Gewandschneider nicht die einzigen Inhaber von festen Verkaufsständen: neben ihren Gaden giebt es Fleischschranken, Brotbänke u. a. Aber da kommt der Unterschied zwischen Handel und Handwerk ins Spiel. Auch für die Hand-

Handelsrechts³ I), I, S. 48 vom Handel: »auf seinen frühesten Stufen war er mit Einschluß des Großhandels nahezu nur ‚Handel im Umherziehen‘ („Hausierhandel“ im weitesten Sinne)«.

³³ Die Errichtung von Verkaufsständen ist bei Marktgründungen eine regelmäßige Erscheinung. An den Marktherrn pflegt ein Zins bezahlt zu werden, während sie im übrigen Eigentum der Inhaber werden (Hauptstelle, Erhard, Codex Diplomaticus I, Nr. 184, Hörter 1115). In den Städten aber spielen die Hauptrolle die besonders (wenn auch nicht durchgängig allein) als Gaden bezeichneten Verkaufsstände der Gewandschneider. Die Inhaberschaft eines Gaden war notwendig um den Gewandschnitt ausüben zu können. Reichte die Zahl der vorhandenen Gaden nicht aus, so konnte sie vermehrt werden, wie in Frankfurt a. M. (vgl. unten bei Anm. 116). Doch geschah es nicht immer: vgl. Anm. 34. Um Allen gleichmäßig gerecht zu werden, griff man wohl zu dem Auskunftsmittel abwechselnder Benutzung wie in Bremen (Brem. U.B. I, 314 a. 1263), namentlich, wenn die Verkaufsplätze sich in einem Kaufhaus befanden: im Lübecker Gewandhaus wurden die »Tuchkisten« jährlich verlost (Wehrmann, Zunftrollen S. 490 f.).

werker, die die Stadt mit Lebensbedürfnissen versorgen, die sich in der Hauswirtschaft nicht mehr herstellen lassen, sind Verkaufsstände hergerichtet, und wahrscheinlich ist das nicht ohne Einwirkung auf die Rangfolge der Handwerke unter einander und der Krämer unter ihnen geblieben: allein eine Gleichstellung mit den Tuchhändlern konnten sie doch nicht beanspruchen^{34 35}. Den einfachen Menschen jener Zeit — man wird sich darüber nicht wundern — mußte die schwere, unablässige Handarbeit minder vornehm scheinen, als die ruhige Thätigkeit des Gewandschneiders, der hinter seinem Stapel³⁶ stand und nur von Zeit zu Zeit, wenn gerade ein Kunde sich einfand, Elle und Schere zur Hand nahm und dann für das abgeschnittene Stück sein Geld einstreichen konnte. Gewinn hat dieser Handel auch gebracht: so wurden diese Kleinhändler — das waren sie nach unserem Mafsstab — die führende Schicht der Bürgerschaft, und dann mag die Tradition mitgewirkt haben, dafs der Tuchausschnitt immer höchst ehrenvoll blieb, so dafs auch in einer Stadt wie Köln in ihrer vollen Blütezeit die stolzesten Patrizier ihre Zugehörigkeit zu einem Gewerbe nicht verleugneten, durch das ihre Vorfahren grofs geworden waren³⁷.

³⁴ Das einmal erworbene oder eingeübte Anrecht auf bestimmte öffentliche Verkaufsstätten führte auch in andern Kreisen zur Bildung einer Aristokratie. Vgl. Fromm, Frankfurts Textilgewerbe S. 64 ff., über die Scheidung der Wollenweber in Frankfurt a. M. im 15. Jahrhundert in »Hausgesellen«, die Besitzer der Verkaufsplätze in den Weberkaufhäusern, und »Nichtausgesellen« oder Webern aus der Gemeinheit. Diese waren Mitglieder der Zunft, kamen aber nicht in die Zunftämter und erlitten noch andere Nachteile. — Ähnlich in Breslau die vollständige Trennung der *institores divites*, »Reichkrämer«, die Besitzer der 47^{1/2} städtischen Kramen, von den *institores pauperes* »armen Krämer«, die auf dem Markte an tragbaren Tischen (*crates*) verkaufen mußten. Borgius, Wandlungen im modernen Detailhandel. Archiv für Soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. XIII. (1899). S. 44 f.

³⁵ Vgl. noch den Freiburger Rotel (um 1200, meine Urkunden S. 125) § 77. *Quilibet consulum debet habere bancum unum sub tribus lobiis que per iuramentum a prima fundatione civitatis sunt institute. Uno vero consulum mortuo, qui in eius locum succedet eundem bancum possidebit.* § 78. *Sunt autem tres lobie: inferiores macelli, lobia prope hospitale, banchi panum apud Forum Piscium.*

³⁶ Meine Urkunden Nr. 229 I § 6, Nr. 232 § 10.

³⁷ Während Tuchgaden, Fleischscharren und Brotbänke regelmäfsig je

II.

Soweit ist alles einfach und klar. Wir haben Kleinhändler, die am Orte Tuch verkaufen, und Kleinhändler für Kramwaren: wie aber hat der Handel höhere Stufen erreicht?

Ich bemerkte schon, daß Gewandschneider und Krämer auch das mit einander gemein haben, daß beide mit eingeführten Waren handeln, und zwar mit von ihnen selbst eingeführten. Bei Schmoller, dem wir ja so wichtige Aufschlüsse über Tuchhandel und Tuchherstellung im alten Deutschland verdanken, erscheint dieser Gesichtspunkt nicht recht gewürdigt³⁸. Auch Schmoller ist ein Unterschied aufgefallen zwischen der großen Rolle, die die Gewandschneidergilden im Leben der norddeutschen Städte spielen, und einer geringfügigeren im Süden; aber er gelangt zu keiner rechten Erklärung des Gegensatzes. Ja, er ist offenbar auf falschem Wege, wenn er bemerkt »wir sehen die Gewandschneidergilden da auftreten, wo die Weberei am umfangreichsten war«³⁹. Er giebt gleich darauf zu, daß das mit den Thatsachen nicht übereinstimmt. In der That würde gerade das Gegenteil der Sache näher kommen, wenn auch freilich in einer Weltstadt wie Köln sich Raum genug für einen blühenden Handel mit importierten Tuchen neben einer hoch entwickelten heimischen Weberei fand. Eben diese Unterscheidung des Verkaufs von am Orte hergestellten und von aus andern Städten eingeführten Tuchen, — lassen Sie uns die einmal im Auge behalten!

in geschlossenen Gruppen zusammenlagen, scheinen die Krambuden in höherem Maße sich in der Stadt zerstreut befunden zu haben. Jenes deutet auf amtliche Errichtung bei Gründung der Stadt, dieses auf individuelle Niederlassung. Auch nachdem städtische Kramen errichtet worden waren, konnte nicht der gesamte Kramhandel an sie gebunden werden. Vgl. Anm. 34 über Breslau. Ferner über Krambuden an verschiedenen Punkten in Erfurt: meine Urkunden Nr. 331 auf der Brücke, Nr. 203 an einer Kirche; in Osnabrück, Philippi (Mittelgg. d. hist. Vereins zu Osnabrück Bd. XIV) S. 97; u. s. w.

³⁸ Gustav Schmoller, Die Strafsburger Tucher- und Weberzunft. Strafsburg, 1879.

³⁹ A. a. O. S. 390 ff., bes. S. 392. — Etwas näher kommt der Sache E. Fromm, Frankfurter Textilgewerbe S. 48^r. — Über Köln vgl. unten Anm. 62.

Es kommt darauf an, daß wir uns überhaupt eine möglichst richtige Vorstellung von dem Beginn des Verkehrs in den keimenden deutschen Städten, von den Anfängen des Handels in Deutschland machen.

Der Handel ist in Deutschland nicht dadurch entstanden, daß unsere Vorfahren, die Germanen, die Erzeugnisse ihres Landes selbstthätig ausführten, sondern fremde Händler besuchten Deutschland und zwar in erster Reihe in der Absicht zu holen, was dort für sie Wertvolles zu finden war. Hiergegen im Austausch boten sie, was sie mitgebracht hatten, wovon sie glaubten, daß es die Barbaren reizen könnte. So pflegt es überall zu sein, wo ein Land erst dem Weltverkehr erschlossen wird. So fuhren einst die Europäer nach Indien, nach Amerika, um indische, um amerikanische Erzeugnisse zu holen, — nicht um für europäische Waren Absatz zu finden: das ist eine spätere Stufe. So dringt man noch heute in das innere Afrika ein, nicht um die Glasperlen abzusetzen, die die dortigen Menschen lieben, sondern um das Elfenbein heimzubringen. So muß man sich den Handel im rechtsrheinischen Deutschland noch in karolingischer Zeit und weiter vorstellen, so lange es hier noch keine Städte, keine festen Sitze von Handel und Gewerbe gab⁴⁰. Unter den Waren aber, die diese fremden Händler nach Deutschland brachten, nahm in dieser Zeit das Tuch eine der ersten, vielleicht die erste Stelle ein.

Den Deutschen war zur Zeit ihres Eintritts in das Licht der Geschichte die Weberei bekannt, und zwar wurde sowohl Leinen wie Wolle getragen. Von dem Obergewand der Frauen giebt Tacitus ausdrücklich an, daß es aus Leinwand bestand, und von dem enganliegenden Kleide der wohlhabenderen Männer, das er beschreibt, muß man dasselbe annehmen⁴¹. Dagegen hat als Stoff des Mantels — sagum —, den alle trugen, die Wolle zu gelten. Die meisten Männer aber bekleideten wenigstens den Oberkörper überhaupt nicht weiter: und daraus ergibt sich schon, daß — man kann nicht eigentlich sagen der Bedarf an — aber doch die Verwendung und Herstellung von Webestoffen noch recht beschränkte waren. Anders nach der Völkerwanderung!

⁴⁰ Vgl. meine »Untersuchungen über den Ursprung d. d. Stadtverfassung« S. 182 f.

⁴¹ Hierzu und zu dem unmittelbar folgenden vgl. unten Exkurs A.

Jetzt — unsere Nachrichten stammen vorzugsweise aus dem Reiche und der Umgebung Karls des Großen — gehörte für jeden zur vollständigen Kleidung leinenes Leibgewand unter dem wollenen Mantel. Allein man wird sich dabei nicht auf das altfränkische Gebiet zu beschränken haben, sondern mit der festen Ansiedlungsweise und den Fortschritten der Gesittung auf allen Gebieten, die diese zur Folge hatte, dasselbe auch für das rechtsrheinische Deutschland annehmen dürfen.

Hier genügte indes immer noch die Hausweberei zur Deckung des Bedarfes: auch wenn, wie schon zu Tacitus Zeiten, in den größeren Haushaltungen die Lieferungen der Hörigen dabei mit in Rechnung zu stellen sind. Das entspricht den rein ländlichen Zuständen. Denn wer unter diesen nicht einer Wirtschaft mit angehörte, die ihm die nötige Kleidung unmittelbar lieferte, der wäre auch nicht im stande gewesen, sich teures Tuch anzuschaffen: war doch dessen Preis zur Blütezeit mittelalterlicher Weberei und Handelsaustausches gegenüber anderen Lebensbedürfnissen noch ein gewaltig hoher. So mußte denn in Deutschland erst eine Klasse Menschen aufkommen, die wohl in der Lage war, sich Bekleidungsstoffe zu kaufen, nicht aber sie in eigener Wirtschaft herzustellen, und das konnte nur die neue Kategorie der Städter sein. Darin liegt ja die wirtschaftliche Funktion der Städte, dafs hier zum erstenmal Menschen auftreten, die für ihr Leben auf den Austausch ihrer Produkte mit denen Anderer angewiesen waren⁴².

Nach Schmoller hatte nun die gröfsere Leichtigkeit der Leinwanderzeugung zur Folge, dafs diese länger Sache des Hausbetriebs und der Frauen blieb, während die höhere Kunstfertigkeit, die zur Tuchbereitung nötig war, dazu führte, dafs die Tuchbereitung in die Hände der Männer kam und zum Handwerk ward, oder vielmehr die verschiedenen Stufen, die die Wolle bis zum fertigen Tuche in der Bearbeitung zu durchlaufen hat, sehr bald Grund zur Ausbildung mehrerer unabhängiger Handwerke wurden⁴³. Freilich war von Hause aus auch die

⁴² Meine »Untersuchungen« a. a. O.

⁴³ Schmoller, Strafsburger Tucher- und Weberzunft S. 359 f., S. 362 f., S. 410. — Vgl. auch Aloys Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs, Bd. I S. 112 ff., S. 117 ff.

Herstellung der wollenen Tücher in allen Stadien Frauensache: wir ersehen das an den Arbeitsmitteln, deren Lieferung an seine Frauenhäuser Karl der Große vorschreibt⁴⁴, und wir dürfen auch nicht glauben, daß irgend eine Arbeit wie das Wolleklöpfen für zu mühsam gegolten hätte, als daß sie den Frauen aufgebürdet worden wäre⁴⁵. Jedoch nicht darum handelt es sich bei der Entstehung des Tuchgewerbes. Die Frau des einfachen Bauern mochte wohl neben anderer Arbeit den eigenen Haushalt mit seinem geringen Bedarf an Kleidungsstoffen versorgen; oder sie konnte in größerem Umfange mit vielen Genossinnen im herrschaftlichen Gynäceum beschäftigt in verteilter Arbeit den etwas höheren Bedürfnissen des Hofhalts gerecht werden⁴⁶. Das aber, worauf es jetzt ankam, war, in der Stadt dem kaufenden Publikum Tuche in ausreichender Menge und Qualität darzubieten, und das bedeutete eine Aufgabe, der nur Männer gewachsen waren, die der Tuchbereitung ihre ganze Kraft widmeten und daraus einen Beruf machten. Denn, daß etwa die Grundherrschaften ihre Tuchfabrikation jetzt über den eigenen Verbrauch hinaus zum Handelsvertrieb erweitert hätten, davon lassen die Quellen wenigstens für die Zeit des Entstehens der deutschen Städte nichts merken⁴⁷.

Allein wiederum war auch in den Städten, wenigstens soweit das Tuch in Frage kommt, das Handwerk nicht das erste. Wie Schmoller selbst bemerkt: »der Handel entwickelt sich vor dem Gewerbe«⁴⁸. Es ist freilich kein Anlaß, etwa überhaupt Anstoß zu nehmen an der Vorstellung eines ganz unvermittelten Entstehens einer Handwerkerklasse mitten in einer bis dahin rein ackerbauenden Bevölkerung. Es hatte ja wenigstens in gewissen Zweigen, wie namentlich der Schmiedekunst, nicht ganz an einem

⁴⁴ Capitulare de Villis c. 43: Boretius, Mon. Germ., LL. Sectio II, Bd. I, S. 87.

⁴⁵ Über Frauenarbeiten Grimm, Rechtsaltertümer⁴ Bd. I. S. 485 f. (3 S. 350 f.). Die schwerste war das Drehen des Mühlsteins. Über Schafschur und -wäsche als Frauenarbeit, Prümer Urbar von 893, Mittelrhein. UB. I S. 153 Nr. XXIII.

⁴⁶ In dem genitium (Gynäceum) zu Staphinseie waren zur Zeit Karls des Großen 24 Frauen beschäftigt. Boretius, a. a. O. S. 252 § 7.

⁴⁷ Auf diesen für die Gewerbegeschichte wichtigen Gesichtspunkt komme ich an anderer Stelle zurück.

⁴⁸ A. a. O. S. 390.

ländlichen Handwerk gefehlt. Und so mangelte es jedenfalls auch nicht an Leuten, die ein Handwerk verstanden, und die, nachdem einmal Gelegenheit geboten war, sich bereit fanden in die Stadt zu ziehen, um es dort gewerbemäßig auszuüben. Allein weiter zurück reicht die Zeit, wo Männer erschienen waren, die bessere, fremdländische Erzeugnisse feilboten, und solche gehörten auch zu den frühesten Ansiedlern der jetzt neu begründeten Städte⁴⁹. Mir ist es wenigstens durchaus unwahrscheinlich, daß irgendwo die altgesessenen Bauern ohne fremdes Vorbild plötzlich sich auf den Gewandschnitt verlegt haben sollten, wie man aus den engen Beziehungen hat schliessen wollen, die später z. B. in Dortmund sich zwischen den Erbsassen und den Wandschneidern in der Reinoldsgilde zeigen⁵⁰. Wir müssen bedenken,

⁴⁹ Bekanntlich erfolgte diese Einwanderung bei der Neubegründung einer Stadt auf die Einladung des Stadtherrn hin, wohl regelmässig durch Vermittlung eines Lokators, wie im Falle von Hamburg (a. 1189, meine Urkunden Nr. 104a). Man wandte sich an *mercatores personati* (Freiburg, a. 1120, meine Urkunden Nr. 133), also an Leute, die bereits ein Marktgewerbe betrieben hatten. So weit man nun auch den Begriff des *mercator* fassen will, so glaube ich doch, dass die Betonung des merkantilen Gesichtspunktes, die in der Wahl jenes Ausdrucks liegt, nicht unterschätzt werden darf. Und in noch höherem Grade wird das auf die älteren Marktansiedlungen zutreffen.

⁵⁰ Hermann Becker, Das Dortmunder Wandschneider-Buch (1871) S. 7 behauptet: »Die Tuchmacherei war ursprünglich ein landwirtschaftliches Nebengewerbe und daher befand sich der Dortmunder Tuchhandel in den Händen der Grundbesitzer«. Und Schmoller sagt unter Berufung hierauf, Tucher- und Weberzunft S. 393: »In Dortmund heisst die Gilde Wandschneider- und Erbsassengesellschaft, was darauf hindeutet, daß ursprünglich die alten erbgesessenen Geschlechter der Stadt diese Gilde bildeten, daß sie oder ein Teil derselben nach und nach Kaufleute wurden, daß der Tuchhandel dabei am wichtigsten war und hiernach die Gilde benannt wurde«. Dem gegenüber ist zu bemerken, daß die Erbsassen erst seit dem 14. Jahrhundert auftreten und zwar an Stelle der nun verschwindenden Reinoldsgilde oder Großen Gilde, deren Platz im städtischen Verfassungsorganismus sie einnehmen (Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile S. LIV). Mit andern Worten, die Kaufleute sind jetzt Erbsassen, und nicht umgekehrt; d. h. die Nachkommen der bei Gründung des Marktes Dortmund zinsfrei auf Reichsboden angesiedelt (wordenen) Kaufleute (vgl. Frensdorff a. a. O. S. XVI; Rietschel, Markt und Stadt S. 131 f.; auch meine Urkunden Nr. 8) haben sich bis zum 14. Jahrhundert zum Teil in bloße Rentner verwandelt. Dieser Umstand kommt in dem veränderten Namen der ursprüng-

dafs unsere Nachrichten hierüber doch verhältnismäfsig jung sind. Keinenfalls können sie den Import fremden Tuches inauguriert haben. Die Bedeutung gerade dieses Handels aber übersehen die Verfechter jener Theorie, wie auch den Umstand, dafs über ihn und die fremden Männer, die ihm oblagen, — Händler von Beruf, — weit ältere Nachrichten vorhanden sind, als über das Tuchgewerbe irgend einer Stadt im Innern⁵¹.

Das Tuch kam also von auswärts, d. h. von Ländern, in denen die Kultur weiter vorgeschritten, in denen die Kunst feinerer Tuchbereitung seit der römischen Zeit nicht verloren gegangen war. Nordfrankreich, d. h. französisch Flandern, kam dabei vor allem in Frage, und, wie Klumker neuerdings nachgewiesen hat, England⁵². Die Erzeugnisse Nordfrankreichs und Englands

lich rein kaufmännischen Gilde zum Ausdruck. Den Gegensatz zu diesen „erhachtighen luden“ bilden die später zugewanderten kleinen Leute, Handwerker, die auf jener Grund und Boden sitzen. (Über diese primären und sekundären Leihverhältnisse jetzt am besten Rietschel, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt., Bd. XXII.) Als von Hause aus ländliche Grundbesitzer, aus der Zeit vor der Gründung des Marktes, sind dagegen einzig und allein die sog. »Reichsleute« anzusehen, freie Hofbesitzer im Gebiete des »Reichshofes« (Hegel, Städte und Gilden II, S. 367, und Hist. Zeitschr. Bd. 49, S. 331 ff.), die fortdauernd eine Genossenschaft für sich bildeten. Es ist damit natürlich nicht ausgeschlossen, dafs unter diesen Reichsleuten in der That später manche sich ebenfalls dem Handel zuwandten, so wenig wie, dass sie in weiterem Sinne mit zu den Erbgessesenen gerechnet werden konnten, wie sie denn auch zu den ratsfähigen Familien gehörten (Hegel a. a. O.). Allein die Geschichte der Erbsassen im engeren Sinne ist in umgekehrter Richtung verlaufen. Man hat auch noch nie gehört, dafs ganz von selbst Bauern »nach und nach Kaufleute wurden«. Vgl. unten Anm. 60 ff. und im Text dazu weiteres.

⁵¹ Über die Einwirkung der Mannigfaltigkeit der in verschiedenen Gegenden hergestellten Stoffe auf die Entwicklung des Handels: Schulte, a. a. O. S. 112. 153.

⁵² Klumker, Der friesische Tuchhandel zur Zeit Karls des Grossen und sein Verhältnis zur Weberei jener Zeit. (Leipziger Dissertation, Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden, Bd. XIII, 1899.) Das Hauptergebnis dieser verdienstlichen Arbeit besteht in dem Nachweis, dafs die Friesen in erster Linie als Zwischenhändler zu betrachten sind, dafs dagegen die friesische Weberei keineswegs so viel bedeutete, als man bisher angenommen hatte. Wichtig ist vor allem der S. 61 (nach MG. Ep. IV 145) angeführte Brief Karls des Grossen an Offa von Mercia. »Indessen nötigen uns manche An-

aber fanden ihren Weg den Rhein hinauf durch die Hände der Bewohner der Rheinmündungen, der Friesen: es war die Blütezeit Duurstedes und Tiels. Diese Friesen kamen um Wein zu holen und sie brachten dafür Tuche⁵³. Auf ihren Schiffen konnten sie ja die schweren Tuchballen ebenso bequem verführen, wie in umgekehrter Richtung die nicht minder schweren Weinfässer⁵⁴. Aber bei kurzen Besuchen ließen sie es nicht bewenden: sie siedelten sich in den Rheinstädten an. In Mainz, in Worms, in Köln, Birten, Duisburg, überall finden wir Friesen⁵⁵, und wenn für diese Friesen auch in erster Linie der Handel — man muß doch wohl sagen — im großen in Frage kam, so möchte ich gleichwohl annehmen, daß sie, einmal in den rheinischen Städten seßhaft geworden, sich auch auf den Gewandschnitt legten, also Gewandschneider wurden. Der Name Friesen verschwindet dann. Das aber ist alles nur ein Beispiel, wie es in diesem Teile Deutschlands zuging. Von hier drangen die Händler in das Innere vor, ließen sich in den neuen Städten nieder und eröffneten dort ebenfalls den Gewandschnitt⁵⁶.

Damit haben wir einen Standpunkt gewonnen für die Beantwortung der Frage, die uns zuletzt beschäftigte. Jetzt konnte es nicht ausbleiben, daß über kurz oder lang auch ein heimisches Tuchgewerbe entstand. Es ist gewiß nicht ohne Bedeutung, daß wir gerade aus Mainz mit seinem ansehnlichen Friesen-

gaben, doch eine starke einheimische Tucherzeugung für Friesland anzunehmen: Klumker S. 64. Vgl. auch S. 46. Ferner Schulte, Handelsgeschichte I, S. 71, 78, 124; Pirenne, Gesch. Belgiens I, S. 193 ff. (über Flandern und den *Conflictus ovis et lini* dagegen unten Exkurs B); endlich MG. LL. III, S. 700⁹⁸. — Für unsere Zwecke ist das Wesentliche, daß überhaupt ein bedeutender Einfuhrhandel von Tuchen stattfand.

⁵³ Ermoldus Nigellus, MG. Poetae Latini, II, 83. Klumker S. 58.

⁵⁴ An der von Klumker S. 51² aus Ann. Fuld., MG. SS. I, 402, angeführten Stelle muß es statt *pravissimis* wohl heißen *parvissimis* . . . *naviculis*. Wenn die Schiffe der Friesen »schlecht« waren, wie Klumker übersetzt, wie konnte ihre Bauart dann vorbildlich sein (a. a. O. S. 515)?

⁵⁵ Klumker S. 55 f.

⁵⁶ Über Friesen im Gebiet der oberen Weser, Klumker S. 57. Die Annahme, daß die Hosenhändler (vgl. unten Anm. 59 gegen Ende) Friesen gewesen seien, ist jedoch willkürlich. — Friesen in Soest: ältestes Stadtrecht, meine Urkunden, Nr. 139 § 13.

viertel⁵⁷ die älteste Nachricht von einer deutschen Webergensenschaft haben⁵⁸. Für die Folge aber hing alles davon ab, wie sich das Verhältnis zwischen den Vertretern des heimischen und des fremden Tuches würde regeln lassen, — die Konkurrenz, die zwischen beiden entstehen mußte, mochte auch die Qualität der Ware nicht dieselbe sein. Der Ausgang war ein sehr verschiedener⁵⁹.

⁵⁷ Optima pars Mogontiae civitatis, ubi Frisones habitabant: Ann. Fuld. 886, MG. SS. I, 403: Klumker § 55⁴.

⁵⁸ Vom Jahre 1099. Meine Urkunden Nr. 252. — Bei den in dem Privileg Heinrichs V. von 1114 für Worms erwähnten nigri et grossi lanei panni handelt es sich jedoch wohl kaum um ein heimisches Erzeugnis, wie Boos (Rheinische Städtekultur I, S. 354) meint, da ja der Schiffszöllner den Zoll von ihnen erheben soll (meine Urkunden Nr. 23). Möglich ist es immerhin.

⁵⁹ Wenn Klumker, Der friesische Tuchhandel, behauptet, im frühen Mittelalter habe man nur zu bestimmten Kleidungsstücken in ihrer Länge abgepaßte Stücke Tuch gewoben (S. 44), erst die städtische Weberei habe diesen Brauch beseitigt und infolgedessen sei zwischen Webern und Verbrauchern die Vermittlung der Gewandschneider nötig geworden, um die langen Stücke Tuch zu zerschneiden (S. 48), so befindet er sich im Irrtum, wie sich aus zahlreichen urbarialen Aufzeichnungen nachweisen läßt. Camsilis bedeutet nämlich, wenigstens ursprünglich, nicht ein Hemd (camisia), sondern ein Stück Hemdenzeug; ebenso sarcilis ein Stück Wollentuch. Da die Länge vorgeschrieben und bekannt war, konnte man kurz unus camsilis, duo camsiles sagen. Vgl. Guérard, Polyptyque de l'Abbé Irminon (Paris 1844) II, p. 150 § 110: camsilos de octo alnis; p. 345 (a. 833) sartiles XLI, unumquemque longum cubitos XI et latum cubitos II. Prümer Urbar v. 893 (Mittelrhein. UB. I) S. 170 camsilem I aut sarcilem I, in longitudine cubitos XII in latitudine II; S. 197 sarcilem I, X cubitos in longitudine et IV in latitudine; S. 145⁵ Camsil enim est lineus pannus de puro lino compositus, habens in longitudine VIII ulnas, et in latitudine duas. Diese Bemerkung stammt zwar aus dem Jahre 1222 von dem Abte Caesarius; sie soll aber dazu dienen zu erklären, wie es kommt, daß, entsprechend dem alten Urbar von 893, dem Kloster überhaupt Leinwand geliefert wird, während die Kleidung der Mönche nach der Regel einzig aus Wolle zu bestehen hatte. Es werden nämlich femoralia (!) daraus gemacht, und diese dürfen auf der Reise getragen werden. Vgl. ferner Württembergisches aus dem Codex Laureshamensis u. aus Weifsenburger Quellen (Württemb. Geschichtsquellen II) S. 212³: camisile X ulnarum in longo, V in lato; S. 213⁸ camisile aut sarcile I ad X ulnas in longum et IV in latum; S. 273¹⁴ camisilia XI in longitudine VIII cubitorum, in latitudine trium; S. 274¹ camisilia in longitudine X cubitorum, in latitudine IV (u. s. w., vgl. d. Register). Wenn

Es handelt sich um das Recht des Verkaufs im kleinen, nach der Elle, um den Tuchausschnitt. Zum Verständnis ist daran zu erinnern, daß ein Recht zum öffentlichen Verkauf durchaus nicht jedem und an jeder Stelle zustand, sondern daß seine Verleihung in der Macht der berechtigten Marktherren oder der von ihnen privilegierten Gemeinschaften — Gemeinden oder Genossenschaften — lag.

Während nun aber die Weber als Mitglieder einer Marktgemeinde das Recht des Ausschnitts ihrer Tuche gewissermaßen als ein natürliches auch für sich in Anspruch nahmen, machten die Gewandschneider, als die einzig berechtigten Inhaber der Gewandgaden, es ihnen streitig.

Demgemäß sehen wir in Stendal im Jahre 1231 den Gewandschnitt kraft markgräflichen Privilegs ausschließlich den Brüdern der Gewandschneidergilde vorbehalten. Ehemaligen Webern wird der Beitritt ganz besonders erschwert. Sie müssen nicht nur ihr Handwerk abschwören, sondern eine Mark Gold zum Eintritt zahlen, während für andere Bürger das Beitrittsgeld nur ein Pfund Silber betrug; es war eine unerschwingliche Summe. Ebenso durfte kein Bruder etwa noch in seinem Hause Tuche bereiten lassen⁶⁰. Und ähnlich ging es in vielen Städten⁶¹.

die Stücke kürzer sind als die in den Handel gebrachten Erzeugnisse städtischer Weberei, so liegt das daran, daß bei diesen die Länge allein durch technische Umstände begrenzt wurde, während es sich bei den von hörigen Bauern gelieferten um eine vorgeschriebene Leistung handelte. Übrigens sind Klumker solche Maßangaben wohl bekannt (S. 45 f.). Daß es sich dabei aber um ganze und halbe Gewänder (was sind »halbe« Gewänder?) gehandelt habe, ist gegenüber den angegebenen Längen (und der vorgeschriebenen Verwendung für femoralia in Prüm) ausgeschlossen. Etwas anderes ist es natürlich, wenn Mäntelstoffe nach der Breite der Mäntel abgepaßt wurden. Unrichtig ist auch Klumkers Deutung der Stelle aus dem *Necrologium Hildesheimense* (Klumker S. 44 u. 57). Die damaligen »Hosen« waren bekanntlich aus Tuch genähte lange Strümpfe, d. h. jedes Bein für sich. Bernhard von Wölpe verlangte nun, daß die Kaufleute sie sogleich mit einem Verbindungsstück lieferten: das bedeutet impletio et iunctura inter coxas. »Bruch« sind offenbar nicht gemeint. Interessant ist dabei, daß der Graf *requisitus a principibus* verfuhr.

⁶⁰ Meine Urkunden Nr. 263 § 1, § 5, § 3. — Ich glaube nicht, daß man mit Schmoller, S. 393, aus § 6 folgern kann: »Immer aber waren früher Weber unter ihnen.« Das stände in zu schroffem Gegensatz zu § 5. Ich halte den in § 6 berücksichtigten Bruder, der »pannos in domo sua

An andern Orten aber dringen im Laufe des 14. Jahrhunderts die Weber siegreich vor: der Ausschnitt ihrer Erzeugnisse wird ihnen zugestanden, und die Gewandschneider müssen an dem der fremden Tuche sich genügen lassen. So ist es in Köln, trotz der Macht der Gadenherren⁶², so in Frankfurt am Main⁶³.

parare consuevit et illos more aliorum vendere aut incidere solet», vielmehr für einen Gewandschneider = Unternehmer, der Weber beschäftigt. Das wird jetzt untersagt als notwendiges Korrelat zu dem Gewandschnittverbot für die Weber. Vgl. dazu noch oben Anm. 50 über die Dortmunder Erbsassen.

⁶¹ Als Vorbild für die Rechte der Stendaler Gilde werden die der Magdeburger bezeichnet. — Dasselbe Princip, daß wer Tuch macht, es nicht ausschneiden darf und umgekehrt, wird 1267 durch markgräfliches Privileg in Frankfurt a. O. festgelegt. Riedel, Codex diplomaticus Abt. I, Bd. XXIII, Nr. 5 (Schmoller S. 391). — Vgl. ferner Verbot des Gewandschnitts für die Weber von Lemgo, 1253, nach dem Muster von Lippstadt: Overmann, Das Stadtrecht von Lippstadt Nr. 75 (Veröffentlichungen der Histor. Kommission für Westfalen. Rechtsquellen, Stadtrechte I, 1. 1901. — Auch in Westfäl. U.B. IV, Nr. 540). — Noch andere Beispiele bei Schmoller a. a. O. S. 459.

⁶² In Köln wurde 1352 der alte Streit zwischen Gewandschneidern und Webern durch den Rat in dem Sinne entschieden, daß den Gewandschneidern das Monopol des Ausschnitts der fremden Tuche blieb, während es den Webern für ihre eigenen Tuche in ihren beiden Häusern zugestanden ward. Außerdem aber durften alle Bürger Kölnisches Tuch, das sie von den Webern gekauft hatten, ausschneiden (Ennen u. Eckertz I, S. 367 ff.): das bedeutete für diese keine gefährliche Konkurrenz, da ja die Weber nicht gezwungen waren, die Tuche im Stück billiger abzugeben als nach der Elle; so mochte es ihren Absatz eher vermehren. Auch eine Ratsurkunde für die Gewandschneider von 1360 spricht daher nur vom fremden Gewand (Ennen u. Eckertz I, S. 360). Noch 1325 aber hatte die Richerzeche den Gadenbrüdern ein absolutes Monopol des Gewandschnitts verliehen, und zwar auch für die Leinwand (Lau, Köln S. 222². Wie Lau von sartores auf Weber schließt, verstehe ich nicht). Allein es wurde fortwährend durchbrochen, wie sich aus einer ungedruckten Urkunde von 1339 ergibt (Lau S. 222). Mehr sagen aber auch die Stellen aus dem Jahre 1344 nicht (Ennen u. Eckertz I, S. 356 Abs. 3, S. 359 Abs. 2 u. 3), aus denen Fromm (Frankfurts Textilgewerbe S. 34) das »Fehlen des Zunftzwanges« folgert. Es ist zu bedenken, daß es sich hier um autonome Statuten handelt, deren Befolgung außerhalb der Gaden man nur durch indirekte Mittel erzwingen konnte. Wie Fromm (S. 84) von einem noch 1344 zu Recht bestehenden aufserzünftigen Gewandschnitt sprechen kann, ist mir daher unverständlich.

⁶³ Näheres unten S. 110.

Endlich giebt es eine dritte Klasse von Städten, wesentlich in Süddeutschland, Städten mit besonders stark entwickelter Tuchindustrie, wo diese Zweiteilung herrscht, so weit unsere Nachrichten zurückreichen⁶⁴. Es ist das freilich nirgends sehr weit, und so wird man wohl nicht fehlgehen, wenn man einen solchen Zustand auch da nicht als den ursprünglichen ansieht⁶⁵.

Im ganzen aber bestätigt es sich wiederum, daß der Import fremden Tuches das Primäre war, die eigene Industrie dann erst erblühte. Und aus der überwiegenden Bedeutung des Handels für ein noch unkultiviertes Land erklärt sich die auffallende Präponderanz der Gewandschneidergilden gerade im nordöstlichen Deutschland.

III.

Als Ergebnis der vorhergehenden Untersuchungen dürfen wir es ansehen, daß der Handel der Gewandschneider sich wesentlich auf Tuche bezog, die nicht am Orte selbst hergestellt waren. Dem gegenüber erhebt sich die Frage: wie bewirkten sie die Ergänzung ihrer Vorräte?

Offenbar standen zwei Wege offen! Entweder man kaufte, was ein fremder Händler, der mit seinem Wagen in der Stadt erschienen war, aus dem fernen Produktionslande mitgebracht hatte; oder man machte sich selbst auf die Reise. Und auch hierfür gab es zwei Modalitäten. Die bequemere bestand in dem Einkauf auf der Messe einer Nachbarstadt. Da pflegten die Gewandschneider sich in Menge aufzumachen; vielleicht schlossen sie ihre Gaden daheim inzwischen zu, und eröffneten sie erst wieder,

⁶⁴ So in Basel: Fromm, Frankfurts Textilgewerbe, S. 75, S. 77. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel S. 34 f., S. 248 f., S. 252 f. Ferner in Ulm: vgl. unten S. 99 ff. — In Straßburg wäre nach Schmoller S. 426 f. der Tuchausschnitt überhaupt frei gewesen, obgleich Gewandschneider gelegentlich erwähnt werden. Auch ist es zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen Tuchern und Krämern gekommen: a. a. O. S. 427. Näheres über das Straßburger Tuchgewerbe unten S. 97 f.

⁶⁵ Dafür spricht, daß in dem Augsburger Stadtrecht von 1276, d. h. einem der ältesten Zeugnisse, es ausdrücklich heißt: § 11. So ist auh der gewander reht, daz kain lodwaeber, noh niemen der gewant erziuget, bi der ellen niht verkaufen sol. Das Stadtbuch von Augsburg . . . , herausg. von Dr. Christian Meyer, S. 42.

nachdem sie wohlversorgt fürs Jahr von ihrem Zuge zurückgekehrt waren⁶⁶.

Jedoch dem kühneren Kaufmann genügte das nicht. Er scheute nicht zurück vor der weiten und mühevollen, gefährlichen Fahrt nach Köln, nach Brügge. Dort hatte er Auswahl, dort kaufte er billiger: nach Mühen und Gefahren lockte doppelter Gewinn. Dann brachte er auch mehr mit, als er für seinen eigenen Laden brauchte: er konnte seinen Genossen abgeben. So verband er Großhandel und Kleinhandel, und damit fand, auch wenn er aus der Gewandschneidergilde nicht austrat und sein Detailgeschäft nicht schloß, wirtschaftlich betrachtet doch eine neue Differenzierung statt: der reine Kleinhändler sondert sich ab aus der Menge des Handelsstandes und specieller von denen, die man in höherem Sinne noch Kaufleute nennen kann⁶⁷. Denn nicht jedem war es möglich, in gleicher Weise zu verfahren: aufser Unternehmungsgeist gehörte noch eins dazu, — Kapital⁶⁸.

⁶⁶ Über große und regelmäßige Einkäufe der Baseler Gewandschneider auf der Frankfurter Messe und zwar von dorthin gebrachten Tuchen verschiedener Herkunft: Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel S. 190 f., Fromm, Frankfurts Textilgewerbe S. 75 f.; ebendort S. 46⁴ (Ende) von Strafsburgern die in Frankfurt, Frankfurtern die in Köln Tuch einkaufen. — Eine Parallelerscheinung aus älterer Zeit sind die bekannten Kürschner von Strafsburg und Trier, die im Auftrage ihrer Bischöfe sich ihr Rohmaterial aus Mainz, Köln und Duisburg holen: meine Urkunden Nr. 126 § 102, Nr. 131 § 3. — Vgl. ferner die Landkrämer, die sich in Augsburg versehen, allerdings (auch) bei dortigen Handwerkern direkt: Meyer a. a. O. S. 42 § 12. — Über gemeinsamen Jahrmarktsbesuch zum Verkauf: Städtechroniken Bd. V (Augsburg II), S. 320 f. a. 1467: die Krämer und Gewandschneider von Augsburg fahren zum Bartholomäusmarkt nach Laugingen, nachdem sie vom Bürgermeister von L. Erlaubnis erbeten haben, nach alter Gewohnheit.

⁶⁷ In diesem Sinne wird man Roscher a. a. O., S. 108¹⁵, recht geben können, wenn er sagt: »der feste Kleinhandel entwickelt sich später, nicht nur als der Hausier-, sondern auch als der Großhandel«. Seine Belege sind allerdings nicht ganz glücklich. — Scheinbar umgekehrt äußert sich Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts (Handbuch des Handelsrechts³ I), I, S. 48 f.: »Aus dem Kleinbetrieb bildet sich der Großhandel heraus«. Es kommt alles auf genauere Definitionen an.

⁶⁸ Nach Nirrnheim, das Handlungsbuch Vickers v. Geldersen, S. XXVI, werden sich in Hamburg aus den Wandschneidern »zweifellos die angesehenen

Indes führten die Handelsfahrten solcher Kaufleute sogleich zu einem ferneren Schritt, der diesen in noch höherem Grade den Charakter von Großhändlern aufprägte. Sie konnten nicht daran denken, die weite Reise das eine Mal leer zu machen; wenigstens lag es nahe, auf die Ausfahrt ebenfalls Waren mitzunehmen, die man hoffen durfte dort abzusetzen, wo die Tücher eingekauft werden sollten⁶⁹. So hatten es schon die römischen Händler in Deutschland gemacht, so betrieben es jetzt die Hansen auf ihren überseeischen Fahrten: nur lief es jetzt nicht mehr auf einen einfachen Tauschhandel von Ware gegen Ware hinaus, wie man ihn wohl für jene ältere Zeit als den regelmässigen ansetzen kann; sondern es war wesentlich ein Tausch zwischen Markt und Markt, während bei der einzelnen Transaktion dem Gelde die Vermittlung zufiel⁷⁰. Dieser Handel nach dem Auslande — als Ausland kann man nach damaliger Wirtschaftspolitik jede andere Stadt bezeichnen — trug regelmässig den Charakter reinen Großhandels, da aufser auf den Jahrmärkten Fremden der Kleinverkauf verboten zu sein pflegte⁷¹.

Gesellschaften der Flanderfahrer und der Englandsfahrer in erster Linie rekrutiert haben«. Vgl. unten Anm. 155.

⁶⁹ Vgl. das oben über den Handel der Friesen gesagte. Ferner v. Below, Großhändler S. 35 f. über den Austausch von Wein und Tuch zwischen Köln und Flandern, — wobei er aber Wert darauf legt zu konstatieren, das diese Ex- und Importeure nicht als reine Grossisten zu erachten sind, insofern von ihnen angenommen werden kann, das sie das importierte Tuch auch nach der Elle ausschnitten. Leider läßt sich das Geschäftsgebahren der einzelnen Kölner nicht genügend kontrollieren. Vgl. bei Lau, Westdeutsche Zeitschrift XIV, S. 328 Namen von Patriziern, die nach Flandern und England Handel trieben; aber auch wo Angehörige derselben Familien unter den Gewandschneidern vorkommen, ergeben sich doch (zufällig?) nicht dieselben Personen. — Besseren Aufschlufs gewähren die unten S. 113¹²⁴ angeführten Handlungsbücher. Vgl. ferner unten S. 99 ff. über die Ulmer »Märner«. — Überhaupt aber ist die im Text geschilderte Betriebsart zu allgemein und zu natürlich, als das viel Belege nötig wären.

⁷⁰ Wir hören freilich auch von einem Austausch von Ware gegen Ware. Z. B.: ältestes Strafsburger Stadtrecht § 48 (meine Urkunden Nr. 126). — Vgl. ferner Hans. U.B. Bd. I, Nr. 432 S. 145 (a. 1252): »sed si conmutacio fiat de cineribus ad alias merces«. Man wird indessen annehmen dürfen, das in solchen Fällen gleichwohl das Geld den Wertmesser abgab, und nur die Auszahlung der Einfachheit halber unterblieb, ähnlich wie im heutigen clearing-house Verfahren. Eigentlicher Tauschhandel also war das nicht.

⁷¹ Über den Handel der Fremden jetzt Stolze, die Entstehung des

Führte somit ein Weg vom Detailhandel durch den Import zum Großhandel, so konnte nach demselben Ziele auch der Export heimischer Produkte den Ausgangspunkt bilden. Ich erinnere Sie jetzt noch einmal an den Gegensatz, den wir kennen gelernt haben, zwischen dem Handel mit eingeführten fremden Tuchen und der ortssässigen Tucherzeugung. Wo diese nämlich erstarkte, da fand sie bald nicht mehr Genüge in der Beschränkung auf den lokalen Markt, sondern drängte selbst zur Ausfuhr.

Freilich kommen wir auch da im letzten Grunde auf den Import als das eigentliche Movens, die Beschaffung der Wolle, nachdem die der heimischen Triften, denen die Weberei der Stadt ihre Entstehung verdankt, nicht mehr ausreichte⁷².

Schmoller hat die große Rolle ins rechte Licht gesetzt, die die Wollschlägerei in der Entwicklung des Tuchgewerbes gespielt hat, — vornehmlich an der Hand der Strafsburger Quellen⁷³. Die Wollschläger waren es, die in Strafsburg als selbständige Unternehmer das Waschen, Zupfen, Auslesen, Schlagen und Spinnen der Wolle besorgten. Das Entscheidende bestand jedoch darin, daß sie die zu verarbeitende Wolle auch selbst für eigene Rechnung einkauften und das fertige Gespinnst verkauften. Daß sie bei der Beschaffung des Rohmaterials die Vorderhand hatten, daß sie so zu sagen dem Markt näher saßen,

Gästerechts in den deutschen Städten des Mittelalters. Marburger Dissertation 1901. — Es darf natürlich nicht übersehen werden, daß die fremden Kaufleute die Zulassung zum Kleinhandel auch außerhalb der Messen erstrebt haben: in England hat der Anspruch der Hansen darauf zu langjährigen Schwierigkeiten geführt (vgl. meine »Beziehungen der Hanse zu England«, Giessen 1890, S. 22 ff.). Indes wird man auch da wohl Unterschiede unter den einzelnen Kaufleuten annehmen dürfen. Treffend bemerkt v. Below, Großhändler S. 25, daß die Kaufleute im Auslande nicht immer warten konnten, bis sie ihre Waren im kleinen abgesetzt haben würden. Das gilt um so mehr, als die Aufenthaltsdauer für Fremde vielfach rechtlich beschränkt war. Vgl. meine »Beziehungen« S. 23.

⁷² Vgl. Schulte, Handlungsgeschichte I, S. 124, von Flandern: »Die vlaemische Küste mit dem Salzgehalt ihres Erdreiches zwang zur Schafzucht, die Schafzucht weckte das Gewerbe, das bald eine Einfuhr nötig machte«. — Über die Anfänge der Flandrischen Tuchindustrie vgl. noch unten Exkurs B.

⁷³ Schmoller, Strafsburger Tucher- und Weberzunft S. 396 f., 410 ff., 418 ff. Dazu die Urkunden. — Vgl. auch Fromm, Frankfurts Textilgewerbe S. 78 ff.

das gab ihnen das Übergewicht über die Weber. Das Kapital gab auch hier den Ausschlag. Denn nicht alle waren in der glücklichen Lage die Bewegung mitzumachen. Wir sehen auch unter den Wollschlägern nicht nur Meister und Knechte, Unternehmer und Arbeiter, sondern im Laufe des 14. Jahrhunderts spaltet sich die Zunft der Wollschlägermeister selbst. Die wohlhabenderen und wagemutigeren unter ihnen hatten sich nicht damit begnügt, die gesponnene Wolle an die Weber zu verkaufen, sondern sie stellten Webstühle in ihren eigenen Häusern auf und ließen für ihre Rechnung auch weben⁷⁴. Diese Meister, die sich von nun an Tucher nannten, bekamen somit den ganzen Umfang des Gewerbes von der Beschaffung des Rohstoffes bis zum Verkauf des fertigen Produktes in ihre Hand, sie ließen Wollschlägermeister und Webermeister für sich arbeiten und waren mehr Kaufleute als Handwerker⁷⁵.

Weit stärker noch aber tritt die kaufmännische Seite hervor

⁷⁴ Im Jahre 1357 entscheidet der Rat zu Gunsten der Wollschläger, daß sie Webstühle in ihren Häusern aufstellen dürfen. Sie teilen das sofort allen Webermeistern und -knechten in Städten und Dörfern mit und fordern sie auf, bei ihnen in Arbeit zu treten (Urk. Nr. 7 bei Schmoller). Alles weitere an den in der vorigen Anm. angeführten Stellen.

⁷⁵ Ähnlich wie in Straßburg lagen die Verhältnisse in Speyer, wo 1336 das Vorrecht der Tucher, allein Tuche für den Handel herzustellen, durch den Rat anerkannt wurde. Webermeister und Weberknechte werden von ihnen beschäftigt. Sie sind wesentlich Kaufleute. Fromm, Frankfurt a. M. S. 80 ff. Hilgard, Urkunden, Nr. 441. Daraus, daß 45 Jahre später die Tucher Grund zur Klage über vielfache Verstöße gegen ihr Privileg haben, mit Fromm zu schließen, daß die Entscheidung nur auf dem Pergament geblieben sei, ist aber nicht erlaubt. Das war der regelmäßige Gang der Dinge gegenüber den zahllosen Reglementierungen des Mittelalters: (vgl. auch oben Anm. 62 bei Köln). Große Exporteure wie in Ulm (vgl. im Text) waren die Grautucher auch in Basel: Fromm a. a. O. S. 77; Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 141, S. 252. — Über Frankfurt, wo die Weber den Wollkauf und damit die Herrschaft im Gewerbe und bis zu einem gewissen Grade selbst in der Stadt an sich zu bringen gewußt hatten, vgl. unten S. 108 ff. — Die Augsburger Geschlechtsgewänder, die sich später unter die Zunft der Lodweber begeben haben (Frensdorff, Städtechroniken IV, Augsburg I, S. 146), sind nach alle dem sicher ebenfalls als Grautucher anzusprechen: Schmellers Erklärung (v. Below, Großhändler S. 1854*) ist offenbar willkürlich und falsch.

in Ulm⁷⁶. Denn während man in Straßburg das Ziel verfolgte, allen Handel in die Stadt zu ziehen und sie zu einem Stapelplatz zu machen⁷⁷, warf man sich in Ulm umgekehrt mit Nachdruck auf den Aufsenhandel. Aber auch hier übernahm der Wollschläger oder »Marner« als Wollhändler die Führung, indem er die Rohwolle einkaufte, durch die Hilfgewerbe verarbeiten liefs und endlich das fertige Produkt wieder auf den Markt brachte. Indes kaufte er seine Wolle nicht blofs am Orte, sondern er holte sie auch selbst auf den grofsen Wollmärkten des Westens, wie es deren in Straßburg und in Köln gab⁷⁸.

Das merkwürdige ist nun aber die weitere Entwicklung, zu

⁷⁶ Eugen Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter (Staats- und Socialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller Bd. IX, 5, Leipzig 1890), S. 136 ff.; derselbe, Ulms Kaufhaus im Mittelalter (Rostocker Dissertation, Ulm 1895), S. VIII f., S. 151 ff., S. 155 ff. Die Angaben in diesen beiden Werken stehen zum Teil in Widerspruch mit einander. Während der Verfasser, Baumwollweberei S. 136, die Marner oder Wollschläger mit den Grautuchern oder Wollwebern identifiziert, wobei er sich auf Fabri, der Ende des 15. Jahrhunderts einen Tractatus de civitate Ulmensi verfaßt hat, stützen konnte (herausg. von Veesenmeyer, in der Bibliothek des Litterarischen Vereins zu Stuttgart, Bd. 186 S. 135: *Tertia zunfta est marnerorum, id est eorum qui faciunt pannos de lana griseos vel qui cum eis negotiantur*), will er, Kaufhaus S. 156b, Marner und Grautucher ohne Grund untercheiden. Anstofs verursacht ihm, dafs nach einer Ordnung von 1499 die Marner sich mit den Hutmachern und Anderen in der Grautucher- oder Marnerzunft (so Kaufhaus S. 158b) vereinigt finden. Ebenso finden sich aber auch in andern Ulmer Zünften, wie überhaupt in den politischen Zünften auch anderer Städte, mit einem Hauptgewerbe, nach dem der ganze Verband benannt wird, noch sonstige, manchmal ganz disparate Gewerbe verbunden. Bei der fünften Zunft, der der Bäcker, hebt Fabri das Gegenteil geradezu als Besonderheit hervor. Vgl. auch in Köln die Vereinigung der Tuchscherer, Schneider u. a. mit den Gewandschneidern in der Gewandschneiderzunft. Nüblings älteres Werk ist überhaupt bei weitem übersichtlicher und brauchbarer als das jüngere. Dieses hat er neuerdings in erweiterter Form herausgegeben: vgl. darüber meine Recension in diesem Heft. — Den Namen »Marner« erklärt er (Kaufhaus S. 156⁵⁰²) als gleichbedeutend mit »Fläminger«, dem Manne von der See.

⁷⁷ Fromm, Frankfurts Textilgewerbe S. 78 f.

⁷⁸ Schmoller, Tucherzunft S. 426; Fromm, Textilgewerbe S. 80, S. 87; Stein, Akten zur Geschichte der Stadt Köln, zahlreiche Ordonnanzen über die »Wollküche«.

der der Umstand führte, daß der Markt für seine Tuche, so weit er sie nicht in Ulm selbst verkaufte, in gerade entgegengesetzter Richtung lag, in Bayern und in Österreich. Denn nun schloß sich der Kreis der Geschäfte in der Weise, daß der Marnier hier die Produkte dieser Länder, Salz und Eisen wieder einkaufte, um sie zwar teils in Ulm, teils aber auf den westlichen Wollmärkten wieder abzusetzen. Salz und Eisen aber bildeten mit dem Wein eigentlich die Gegenstände des Handels der in Ulm besonders sogenannten Kaufleute; und in der That fanden sich dann bis in das 15. Jahrhundert hinein Marnier als so regelmäßige Mitglieder der Kaufleutezunft, daß der Rat 1405 verordnen konnte, daß jedes dritte Jahr der Zunftmeister der Kaufleute aus dem Marnierhandwerk genommen werden sollte⁷⁹.

Um es aber noch einmal zusammenzufassen: Ulmer Händler kauften Wolle am Rhein und bezahlten sie mit Salz und Eisen, die sie aus Bayern oder Österreich geholt hatten; zu deren Bezahlung aber wiederum verwendeten sie Tuche, die ein Erzeugnis waren aus eben jener Wolle und der von ihnen selbst geleiteten heimischen Industrie. Es ist ein Betrieb, der an Grofsartigkeit nichts verliert, wenn diese Marnier daheim für ihre Zunft auch an dem Privileg des Ausschnitts der Ulmer Tuche festhielten.

⁷⁹ Nübling, Kaufhaus, S. 158 a. — Der Zweck dieser Doppelzünftigkeit von seiten der Marnier war natürlich, Anteil zu erhalten an dem Privileg der Kaufleutezunft im Handel am Ort, d. h. an dem Verkauf von Salz unter 10 Scheiben und von Eisen unter 5 Schilling Wert. Der eigentliche Kleinhandel in Salz in Mengen unter 1 Scheibe war jedoch Privileg der Merzler. Ortshandelsprivileg der Grautucher war der Ausschnitt der eigenen Tuche. Die Gewandschneider fremder Tuche gehörten in Ulm zur Krämerzunft, die hier denn auch die vornehmste war, während die Kaufleute an zweiter, die Marnier oder Grautucher an dritter Stelle folgten. Von diesen sagt Fabri jedoch nach den Anm. 76 angeführten Worten: *Nam olim erat zunfta illa potentissima in Ulma, divitiis et suppositis praeclens, quia paene omnis negotiatio ab illa dependebat. Unde singularibus privilegiis haec zunfta fuit dotata; in qua hodie sunt aliqui magni negotiatores et mercatores et aliqui pannifices et omnes pileatores, tintores, lanifices quacunq; lana operantes.* Und einige alte Geschlechter. *Negotiatores* ist die Übersetzung von Kaufleute, *mercatores* von Krämer. Vgl. noch unten in diesem Heft meine Besprechung von Nüblings »Kaufhaus«.

IV.

Wir haben somit eine Stufe kennen gelernt, auf der der ortsansässige Kleinhändler sich aufgeschwungen hat zum Großhandel von Stadt zu Stadt, auf diesen seine fruchtbarste Thätigkeit verlegt, ohne darum den Einzelverkauf und die damit verbundenen Rechte und Vorteile aufzugeben.

Aber auch dabei konnte es nicht bleiben. Wo eine aufsteigende Bewegung, eine Entwicklung stattfindet, wird sie von einer immer weitergehenden Differenzierung begleitet sein. Es mußte dahin kommen, daß von den halben Großhändlern ein Teil sich ausschließlich auf Einfuhr und Ausfuhr warf; es mußte der Augenblick eintreten, wo sie der Frage gegenüberstanden, ob es sich für sie noch lohnte oder überhaupt möglich wäre, das Geschäft in der Doppelform weiterzuführen, und — was eigentlich das entscheidende war — der Gewandschneider- oder Krämergenossenschaft weiter anzugehören, mit ihr zu dienen, d. h. die Verpflichtungen mancherlei Art zu erfüllen, die die Mitgliedschaft auferlegte⁸⁰. Denn das ist des Pudels Kern, und wenn man von erzwungenem Großhandel geredet hat, so ist das nur in dem Sinne zu verstehen, daß die Zwangslage eine freiwillig geschaffene, die Beschränkung selbst auferlegt war⁸¹. Freilich,

⁸⁰ Vgl. z. B. Nübling, Baumwollweberei, Nr. 5; meine Urkunden S. 397¹. — Eine Parallelerscheinung ist der freiwillige Austritt mancher Kaufleute aus der Hanse: Walther Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse (Gießen 1900), S. 119 ff. Vgl. ferner Stadtrecht von Augsburg (Zusatz a. d. 14. Jahrhundert, Meyer a. a. O.) S. 44: »Und welche burger darumb burchreht ufgibt, daz er fremder lüte güt führen welle« u. s. w.

⁸¹ v. Below, Großhändler, z. B. S. 6. Wenn v. Below dort sagt: »Der Großhandel steht jedem frei; viele aber werden auf ihn beschränkt«, — so sieht das beinahe wie eine falsche Fragestellung aus. — Ähnlich verhält es sich, wenn v. Below von einer hohen Wertschätzung des Kleinhandels spricht. Ohne Frage erfreuten sich gewisse Zweige des Kleinhandels einer wesentlich höheren Wertschätzung als heutzutage, wie wir an den Gewandschneidern in Köln und anderen Städten gesehen haben. Wir haben auch die Gründe kennen gelernt. Aber die gewiß nicht zu bestreitende Tatsache, daß, wer konnte, sein Geld in Großhandelsunternehmungen anlegte, — die reichsten Patrizier, außer in Geldgeschäften, nur in dieser Klasse von Handelsunternehmungen — beweist doch, daß der Großhandel stets für vor-

wer nicht zur Genossenschaft gehörte, der durfte nicht konkurrieren. Aber — daran ist nicht zu zweifeln — der Eintritt stand damals, ehe noch das Recht erstarrt war, jedem Bürger frei.

Wenn also ein Kaufmann es unterließ, sich in eine der privilegierten Zünfte aufnehmen zu lassen, deren Mitgliedschaft allein zum ständigen Kleinhandel berechtigte, und sich damit von dessen Vorteilen ausschloß, so ist es darauf in erster Linie zurückzuführen, daß er gefunden hatte, daß diese Vorteile durch die Lasten überwogen wurden. Indessen ist damit noch gar nicht einmal gesagt, daß alle Gildbrüder notwendig sich an dem Kleinhandel beteiligten. Manche mochten an der Mitgliedschaft festhalten, auch wenn sie zum regelmäßigen Großhandel übergegangen waren, und es ist sehr wohl möglich, daß auch unter den soeben besprochenen Ulmer »Marnern« und »Kaufleuten« solche waren, die zu dieser Kategorie gehörten.

Wenigstens eine wichtige Quelle zeigt uns jedoch, daß es thatsächlich schon im 13. Jahrhundert in Deutschland Männer gegeben hat, die auch öffentlich sich zum reinen Groß-

nehmer gegoten hat. Im Grunde ist dies jedenfalls auch v. Belows Ansicht. Vgl. a. a. O. S. 51: »Und auch sonst ist das Aufsteigen zum Großkaufmann eben das Werk des einzelnen gewesen, der die Spannkraft besaß, sich über seine Verhältnisse zu erheben«. Ferner S. 33⁹⁹: »Als Ideal schwebte Ryff die Beschränkung auf den Großhandel vor«. Andreas Ryff war ein Baseler Kaufmann aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, dem Geering ein ganzes Kapitel seines Buches widmet (Handel u. Industrie d. Stadt Basel S. 398—440). Wenn Ryff sein Ziel »nur ausnahmsweise erreicht« hat, so ändert das an der Hauptsache nichts. Auch liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß man dieses Ideal erst nach 1500 erkannt habe. — Borgius Bemerkung, daß die Besitzer der 40 Tuchkammern des Kaufhauses in Breslau »anscheinend die reichsten« Mitglieder der dortigen Kaufmannschaft waren, d. h. reicher als diejenigen, die »lediglich Großhändler« sind (Archiv f. Soziale Gesetzgebung XIII, S. 44, v. Below S. 22⁶⁵), besagt wenig; ganz abgesehen davon, daß Borgius die Gründe für seine Schätzung nicht mitteilt. Ein äußerst wertvolles Schlaglicht auf diese Verhältnisse wirft dagegen eine der Forderungen der Straßburger Konstofler an den Rat, die von dem Herausgeber dem Anfang des 15. Jahrhunderts zugewiesen werden: »Item die constofeler mögent ouch nuwe constofeler empfohen, alz daz von alter harkomen ist, doch daz keynre zû gademe sitze und daz er von Strasburg geboren sy«. (K. Th. Eheberg, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte d. Stadt Straßburg, Bd. I.) S. 391, Nr. 163 § 5. Mit »gaden« sind natürlich nicht bloß Tuchläden gemeint.

handel bekannten. Es ist das Stadtrecht von Augsburg vom Jahre 1276, die reichhaltigste und systematischste derartige Rechtsaufzeichnung, die wir besitzen⁸².

An der Spitze steht ein Inhaltsverzeichnis, in dem uns diese, auf einander folgenden Rubriken interessieren:

»Waz rehtes der kauflute si under den burgaern.

Waz rehtes die gewantsnider haben suln.

Waz rehtes die kramer haben⁸³.«

Neben Gewandschneidern und Krämern werden also Kaufleute im specielleren Sinn unterschieden, und zwar sind sie vorangestellt.

Über den einzelnen Abschnitten des Textes⁸⁴ sind diese Überschriften nicht wiederholt worden⁸⁵; allein in der Sache finden wir dieselbe Einteilung wieder. Der Darlegung der eigentümlichen Rechte der Gewandschneider⁸⁶ und der Krämer⁸⁷ voran geht nämlich eine Auseinandersetzung über die Berechtigungen derjenigen Bürger, die nur Großhandel treiben, d. h. die weder Gewandschneider noch Krämer noch Höker, und damit von dem Kleinhandel ausgeschlossen sind⁸⁸.

»Bürger« heißt es hier, nicht »Kaufleute«. Jene Bezeichnung aber ist für uns besonders wichtig, weil sie keinen Zweifel läßt, daß es sich nicht um Äußerungen des Gästerechts handelt⁸⁹. Man wird annehmen dürfen, daß sie eben deshalb von dem Gesetzgeber gewählt wurde. In einem wenig jüngeren Zusatz

⁸² Vgl. oben Anm. 65.

⁸³ A. a. O. S. 2.

⁸⁴ S. 38 ff., Artikel XIV.

⁸⁵ Doch wird als Überschrift die Hauptrubrik wiederholt: »Welh reht die burger hie zer stat unde ein ieglich antwaerk an sime antwaercke haben schüle, als hernach geschriben stat«.

⁸⁶ S. 41 f., §§ 10 u. 11.

⁸⁷ Sowie gewisse ihrer Konkurrenten §§ 12—17. Später folgen ebenfalls in der Reihenfolge des Inhaltsverzeichnisses und ohne Wiederholung der Rubriken die Weißmaler, Rindschuster und Lederer.

⁸⁸ §§ 1—9, 15, 16.

⁸⁹ Der Handel der Fremden unterliegt noch weiteren Beschränkungen. Die weiter unten im Text erwähnten Ausnahme-Vergünstigungen für die importierenden Bürger finden auf sie keine Anwendung.

jedoch wird wie in der Inhaltsübersicht auch der Ausdruck Kaufleute auf sie angewendet⁹⁰.

Die Gegenstände des Handels dieser Kaufleute sind nun sehr mannigfaltiger Art. Wir sehen, daß die Bürger selbst das Ausland bereisen, in verschiedensten Gegenden deren eigentümliche Erzeugnisse einkaufen, um sie in ihre Heimatstadt Augsburg zum Verkauf zu bringen. Den Gesetzgeber interessiert aber bei alle dem nur der Ansatz der Grenze nach unten, der kleinsten Posten, die sie verkaufen dürfen ohne die Privilegien der Detailisten zu überschreiten.

Die Bürger kommen »durh die berge« oder »von Venedic«, sie bringen Wachs »von fremden landen«, oder Gewand jedenfalls aus einer dritten Richtung, endlich Heringe, Feigen, Öl. Die importierten Quantitäten werden gekennzeichnet als »ganzer kaufschatz«, als solcher, »den man bi der wâge waegen sol«, d. h. auf der großen Stadtwage⁹². Als Mindestmaß für den Verkauf dagegen gilt allgemein der »samptkauf«, und bei einigen Waren wird dieser näher bestimmt: nämlich »bi gancem tuche«, bei Öl auf ein Fäfschen (laegelun), bei Heringen auf ein Fafs (meise), bei Reisfeigen auf einen Ballen, endlich bei Venediger Gut auf 25 Pfund⁹³.

⁹⁰ A. a. O. S. 41: er ist von der zweiten der über die Jahre 1276 bis 1370 zu verteilenden Nachtragshände. Hier heißt es von den Gewandschneidern, nachdem ihnen der Ausschnitt von »kramgwant« untersagt ist: »enbedorft danne ir ainer im selben, siner hûsfrowen oder sinen kinden golter, baltikin oder zendal, daz mag er wol nemen, in der bescheidenheit als den kaufloten davor geschriben ist«. Dies kann sich nur auf den unter den gleichen Umständen ausnahmsweise gestatteten Tuchschnitt der regelmäßig nur Großhandel treibenden »Bürger« beziehen. Vgl. den Text zu Anm. 96.

⁹¹ §§ 1, 16, 15, 8, 4, 5, 3. — Noch andere Gegenstände des Handels sind Aale und Hausen. Jene dürfen Bürger und Gäste auf dem Markte oder in der Herberge verkaufen, »wan ez vische sint«. Hausen dagegen darf nur der Bürger »sniden uf dem marckte«. §§ 6, 7.

⁹² § 1 (S. 38 f.). — Auf der Stadtwage, der »vronewage«, mußten alle Mengen von 25 Pfund und darüber gewogen werden. Indessen war es einem Bürger (nicht dem Gast) gestattet, einen solchen Posten, aber keinen größeren, in Partien von je 2—3 Pfund zu zerlegen und diese auf der eigenen Wage abzuwägen. Der Verkauf durfte dann aber doch nur im Ganzen von nicht unter 25 Pfund stattfinden (§§ 1, 2, 16).

⁹³ Meyers Glossierung von »meise« als Tragereff, kann nicht richtig

Bei einzelnen dieser Waren kann der Burggraf unter Umständen eine Ausnahme zulassen und einen Einzelverkauf erlauben, wenn der Bürger sie »samptkaufes« nicht hat loswerden können, d. h. bei solchen, die leicht verderben, wie Öl, Feigen, Heringe⁹⁴. Bei den andern dagegen, wo dies nicht zu befürchten stand, wie Gewand, Venediger Gut, Wachs, ist der Fall daher nicht vorgesehen⁹⁵. Nur für den eigenen Gebrauch, wie sorgfältig bemerkt wird, für seine Kinder, sein Gesinde »oder swem er ez umbesust git«, darf der Bürger, der Tuch importiert hat, und »weder ze gademe noch ze kaerl stat« davon abschneiden⁹⁶. Und während des Jahrmakts herrscht selbstverständlich allgemeine Handelsfreiheit.

Es wird sich nicht leugnen lassen, dafs diese Bestimmungen zum Teil noch auf recht kleine Verhältnisse zugeschnitten sind.

sein, obgleich sie von Lexer gestützt wird. Schon Lexers Beispiele sprechen zum Teil dagegen. Entscheidend sind die vielen Stellen, an denen das Wort im Hans. U.B. vorkommt, wo durchweg die Übersetzung Fafs gut paßt. Am meisten wird da die Meise gebraucht für Waid: Bd. I, S. 92⁹, 145²⁰ (mesa sive tonna de weda), 10199a, 8199b, 200a⁴, 10200a, 12200b; für Kupfer: Bd. I, S. 361⁹¹, II, S. 288 § 18, III, S. 29 Nr. 635, S. 317⁸, 175 § 13, Bd. IV, Nr. 82 § 1, Nr. 965 § 1, Nr. 980 § 1; für Fische: Bd. III, Nr. 654, IV, Nr. 1017 § 3, 1018 § 8, 1034 § 1; ferner für Flachs Bd. I, S. 2146, Salz S. 4277, Fleisch Bd. III, S. 30; endlich Bd. II, S. 171¹ »vins, velues (Rauchwaren), denrees, cendres, char en tonniaus et en mieses venanz«.

⁹⁴ Art. CXXIII, S. 201: »Waz rehtes die huckaer habent gen dem purgraven«, sind die Bestimmungen über den Verkauf verderblicher Waren zum Teil gemildert. So kann jetzt der Burggraf auch dem Gast erlauben, übergebliebene Heringe »uf der straze bi dem phenewaerde« zu verkaufen, »daz er iht ze bosheit davon waerde«; jedoch nur kurz vor Ostern, also wenn mit Schluß der Fastenzeit der Konsum aufgehört. Art. XIV, § 4, dagegen war dem Burggrafen das »reht, daz er im iht minner erlaube ze verkaufenne«, ausdrücklich abgesprochen.

⁹⁵ Der Verkauf der Krämerwaren an die Krämer scheint regelmäfsig in einem Zunfthause, der »krame«, vor sich gegangen zu sein, nach dem Ausdruck »verkaufen in die krame« zu urteilen: § 5, § 13, § 14 und besonders § 15. Das Gewichtsminimum von 25 Pfund für den Grofsverkauf von Venediger Gut wäre für den einzelnen Krämer zur Übernahme jedenfalls zu hoch gewesen. In der »krame« konnte dagegen ein gemeinsamer Ankauf veranstaltet werden. Jedoch wird das Wort auch für die einzelne Verkaufsstelle gebraucht: § 12, § 15. — Vgl. die »gesetzten kistensteten« der Rindschuster: S. 45 § 19 (domus calciatorum S. 45² a. 1259).

⁹⁶ Vgl. Anm. 90.

Jedoch nicht durchaus. Es wird in liberaler Weise den verschiedensten Bedürfnissen Rechnung getragen. Das gilt z. B. auch von den Anordnungen über den Verkauf von Erzeugnissen des Handwerks und des Hausfleisses⁹⁷. Die Zünfte sind eben noch nicht zur Herrschaft gekommen, oder vielmehr sie existieren überhaupt noch nicht⁹⁸. Bezeichnend ist, daß der Beitrag zur Zulassung zur Kramergerechtigkeit ins Belieben des Einzelnen gestellt ist⁹⁹.

Um so mehr bedeutet es aber, wenn es Bürger gab, die Kramwaren einführten, und sich die Kramgerechtigkeit nicht erwarben. Es ist auch nicht anzunehmen, daß das Ganze darauf hinauslief, daß ein importierender Gewandschneider gelegentlich Venediger Gut, ein importierender Krämer einmal Tuch neben den eigenen Waren mitgebracht hätte. Schon deshalb nicht, weil die Einkaufsmärkte für diese Waren sowie für Wachs und Heringe in verschiedenen Richtungen lagen! Mir scheint, es bleibt nichts anderes übrig, als in der That das Vorhandensein einer Gruppe von Kaufleuten in Augsburg in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts zu acceptieren, die regelmäsig einen Importhandel im großen trieben, vermutlich dagegen Erzeugnisse Augsburger Industrie ausführten. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß der Ausdruck »Kaufleute« für sie streng technisch gebraucht worden sei. Aber als Kaufleute im engeren Sinne galten offenbar die, die freien Handel trieben und keiner kleinändlerischen Specialität angehörten¹⁰⁰.

⁹⁷ Vgl. das Nähere in den Bestimmungen des Stadtrechts.

⁹⁸ Man datiert die »Zünfte« in Augsburg erst von der im folgenden besprochenen Zunftrevolution. Es heißt deshalb in dem Stadtrecht von 1276 auch überall nur »die gwander«, »die kramer«, »die flaismanger« u. s. w.

⁹⁹ Meyer a. a. O., S. 43, § 17. — Vgl. auch die Lynchjustiz, die den Schustern bewilligt wird, die das Fehlen einer ordentlichen autonomen Zunftgerichtsbarkeit beweist: S. 45 § 19.

¹⁰⁰ Eine Einschränkung ist freilich noch zu machen, insofern als in dem Augsburger Stadtrecht nirgends die Rede ist von Händlern, die den in Ulm in der Kaufleutezunft vereinigten entsprochen hätten. Man würde erwarten, daß wie dort auch hier den Importeuren von Metall, Salz u. dgl. Kleinhandelsprivilegien zugebilligt worden wären. Bei diesen Massenartikeln ist jedoch zu erinnern, daß sie regelmäsig nicht direkt an Konsumenten, sondern teils an Verarbeiter (Metalle), teils an Zwischenhändler (Salz an die Höker, vgl. oben Anm. 79) abgesetzt wurden.

Etwa hundert Jahre später wurde in Augsburg die Zunftverfassung eingeführt, und nun steht an der Spitze der Zünfte eine Kaufleutezunft¹⁰¹.

Hierbei ist nun vor allen Dingen zu berücksichtigen, dafs es sich bei diesen Zünften um Gebilde in erster Linie politischen Charakters handelte, denen durchaus nicht durchweg gewerbliche Einheiten entsprachen. Nach der neuen Verfassung war jeder, der sich mit Handel oder Gewerbe abgab, gezwungen, sich einer der neuen Zünfte anzuschließen. Und dementsprechend werden wir Händler der verschiedensten Art, sofern sie nur nicht einer der andern Handelszünfte, den Krämern oder Gewandschneidern, näher standen, in der Kaufleutezunft vereinigt zu denken haben, darunter auch die Grofshändler. So wenigstens nach dem Wortlaut des Gesetzes. Als ausgeschlossen erachte ich es freilich nicht, dafs man bei dessen Fassung überhaupt nur Handel und Gewerbe innerhalb des Rahmens der Stadtwirtschaft im Sinne gehabt hat: wie es denn einigermassen unwahrscheinlich ist, dafs die den Zünften nicht eingefügten, angeblich nur von ihren Renten lebenden Patrizier sich dauernd aller Handelsgeschäfte enthalten haben sollten¹⁰². Aber wie dem auch sei: die Idee einer Grofshändlerzunft auf wirtschaftlicher Grundlage ist abzulehnen. Darum aber keineswegs die Existenz von Grofshändlern. Und immerhin bleibt auch das, dafs auch in diesem Falle die höchststehende unter den Handelszünften als die Kaufleutezunft schlechthin bezeichnet wurde¹⁰³.

¹⁰¹ Frensdorff, Städtechroniken IV (= Augsburg Bd. I) S. 129 ff., besonders S. 146; ferner Roth, Städtechroniken XXII (Augsburg III), S. 338 ff.

¹⁰² Roth a. a. O. S. 339¹ sagt: »Über die Forderungen, welche die Zünfte in dieser Beziehung bei Aufrichtung des Zunftregimentes an die Geschlechter gestellt, und über die Art und Weise, wie sich die letzteren diesen gegenüberstellten, fehlen verlässige Quellen. So viel ist jedoch sicher, dafs es einer Anzahl von Geschlechtern gelang, sich, trotzdem sie Handel trieben, vor dem Beitritt in eine Zunft zu bewahren. Wahrscheinlich sind es solche, welche die Mittel zum Betrieb eines Grofshandels besaßen, während jene, die auf Kleinhandel oder anderen Erwerb angewiesen waren, dem auf sie ausgeübten Drucke sich fügen mußten«.

¹⁰³ Den Hauptbestandteil werden wohl Händler mit Massenartikeln gebildet haben, wie in dem benachbarten Ulm. — Dafs die Zunft 1368 neu konstituiert war, daran scheint mir kein Zweifel sein zu können: einmal, weil

V.

Es fragt sich nun, welche Bedeutung dem Nachweis von Großhändlern in Augsburg in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts für das übrige Deutschland beizumessen ist. Natürlich darf man die Verhältnisse einer Stadt nicht ohne weiteres auf alle übertragen. Andererseits liegt auch kein Anlaß vor, die Augsburger Zustände als einzigartige auszugeben¹⁰⁴.

Wir hatten schon, als wir von der Verbreitung der Gewandschneider und der Tuchindustrie sprachen, unser Verständnis vertieft, indem wir gewisse Gruppen von Städten unterschieden. Ich möchte daran noch einmal anknüpfen und zunächst mich einer Stadt zuwenden, in der die drei großen Faktoren heimische Tucherzeugung, Handel mit heimischem und Handel mit fremdem Tuche wiederum eine eigene Konstellation zeigen: Frankfurt am Main. Lernen wir diese würdigen, so werden wir einen Standpunkt gewinnen für die Beurteilung eines Versuches, gerade die Existenz eines Frankfurter Waren-Großhandels sogar noch für das 15. Jahrhundert fast ganz zu negieren¹⁰⁵.

Die Frankfurter Gewandschneidergesellschaft nahm zwar im 14. Jahrhundert lange nicht die Stellung ein, wie an manchen Orten, aber sie spielte doch sowohl im politischen wie im gewerblichen Leben der Stadt eine bemerkenswerte Rolle. Noch bedeutender aber entwickelte sich die Tuchmacherei, in der

wie gesagt, Zünfte im strengen Sinne in Augsburg damals überhaupt erst gebildet worden sind; sodann scheint es auch aus dem Wortlaut der Urkunde vom 21. Dezember 1368 hervorzugehen. Seit Frensdorffs Mitteilungen darüber, a. a. O. S. 146, ist die Urkunde abgedruckt im Augsburger U.B. Bd. II, Nr. 614.

¹⁰⁴ Ich erinnere auch noch einmal daran, daß wir eine so reichhaltige und wohlgeordnete Stadtrechtsaufzeichnung wie die Augsburger von 1276 nicht zum zweiten Mal haben.

¹⁰⁵ Zum folgenden: Fromm, Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter (vgl. oben Anm. 18). Einige der betreffenden Ordnungen sind auch abgedruckt in meinen »Urkunden« Nr. 279—285. Über die politischen Ereignisse Böhmers Frankfurter Urkundenbuch oder die Neuausgabe von Lau. Auch meine Urkunden, Nr. 175—178 und 298, besonders Nr. 176. Im Frankfurter Urkundenbuch sind auch die Statuten des Handwerkerbuchs von 1355 abgedruckt, wo die Weber sich als »Gewandmechir« bezeichnen, während sie sonst regelmäÙsig »Wollinwober« heißen.

hier die Führung den Webern anheimfiel¹⁰⁶. Die Weber kauften selbst die Wolle — wobei sie sich nur der Vermittelung von Unterkäufern, den »Wollwiegern« bedienten¹⁰⁷ —, liefsen sie von ihren Knechten waschen und schlagen und übergaben sie dann den Kämmerinnen und Spinnerinnen, Zunftmitgliedern, die in ihren eigenen Wohnungen die Arbeit versahen. Die Färber, die dann das Garn erhielten, waren selbständige Gewerbetreibende, standen aber gleichwohl ganz im Dienste der Weber, indem ihnen verboten war, für Aufserzünftige zu färben¹⁰⁸. Auch das »Kumphaus«, die Färberei, gehörte der Weberzunft, ja selbst das Färbemittel, der Waid, wurde von ihr eingekauft. Ebenso waren die Walker und Scherer Lohnarbeiter der Weber, und deren Zunft hat selbst die Löhne festgesetzt, die die Walker ihren Knechten zahlen durften¹⁰⁹. Es versteht sich, dafs den Webern auch der Handel mit ihren Tuchen zustand, und zwar in zwei eigenen Kaufhäusern, wie ihren Genossen in Köln¹¹⁰; und ihre Lage war so glänzend, dafs sie sich bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts mit dem Verkauf in ganzen Stücken begnügen konnten¹¹¹.

Solche Leute — auch ihre Zahl war nicht gering¹¹² — vermochten etwas in der Stadt. Bei dem Streit der Zünfte mit dem Rat, in den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts, werden sie

¹⁰⁶ Fromm S. 53 ff.

¹⁰⁷ Erste Ordnung von 1373, Fromm Nr. 48, S. 128. Es waren damals 5 Mann. In Strafsburg gab es 1383 und schon einige Zeit vorher ein Dutzend »Unterkäufer an der Wolle«: Schmoller, Tucher- und Weberzunft Nr. 14, S. 12. Auf die damalige Aussage der Wollschläger, dafs sie schon seit wohl 80 Jahren 13 Unterkäufer beschäftigt hätten, ist bei der anerkannten Unzuverlässigkeit derartiger Schätzungen kein Wert zu legen, wie Schmoller S. 397 und Fromm S. 54 thun.

¹⁰⁸ a. 1456. Fromm Nr. 12 S. 107.

¹⁰⁹ Schon nach dem ersten Handwerkerbuch von 1355. Urkundenbuch, Böhmer, S. 637.

¹¹⁰ Fromm Nr. 2, meine Urkunden Nr. 280 § 71.

¹¹¹ Fromm S. 60 f., S. 126 f.

¹¹² a. 1432 waren 133 selbständige Weber vorhanden. Fromm Nr. 16, meine Urkunden S. 387. An Zahl sind sie also den Gadenleuten weit überlegen, und ihre vielen Hilfgewerebegossen wären noch hinzuzuzählen. Vgl. noch Fromms Auseinandersetzungen S. 73 f. mit Bücher (vgl. unten Anm. 119; ferner oben Anm. 34).

allein besonders genannt, während die Gadenleute schon damals zwischen zwei Stühle geraten sind.

Damals hatten diese vor dem Rat den Anspruch verfochten, »das man in der stad andirs kein gewand sulde snyden dan undir den gaden, uzwendig der mezse«¹¹³; und nach dem Unwillen, den diese Forderung bei den Webern und andern Handwerkern erregte, — die »das unzitlich duchte, das man ymanne sulde virbyden, der des Richs burger were von Frankenford, das he nicht gewand sulde snyden; dan ein yglich man, der ein burger were, mochte gewand snyden in der stat, wo he wulde« — muß man wohl folgern, dafs auch der bestätigende Paragraph ihrer Gesetze von 1377 heimisches wie fremdes Tuch dabei im Auge hatte¹¹⁴.

Allein im 15. Jahrhundert müssen wir sehen, dafs der Satz nur vom fremden Tuche gilt: der Ausschnitt der Frankfurter Tuche scheint jedem Bürger freigestanden zu haben¹¹⁵. Und mit den Gewandschneidern ist es aus. Es werden solche zwar noch in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts erwähnt, aber schon in dem Bürgerverzeichnis von 1387, das die einzelnen Zünfte aufführt, fehlen sie, ebenso 1435¹¹⁶; und während 1334 zu den bestehenden 24 Gaden eine neue Reihe hatte hinzugefügt werden müssen¹¹⁷, sind 1438 nur noch 13 davon benutzbar. Seit wann ihnen ihr Privileg verkürzt worden ist, wissen wir nicht.

Die überwiegende Bedeutung der heimischen Tucherei hatte bei jener Niedergang jedoch noch von einer andern Seite mitgewirkt, nämlich vermittelt des Momentes, das für den Frankfurter Handel in der Folge ausschlaggebend geworden ist, der Messe. Da strömten die fremden Kaufleute herbei um Frankfurter Tuche zu kaufen, — eben darauf beruhte zunächst ihre

¹¹³ Meine Urkunden S. 239.

¹¹⁴ Meine Urkunden Nr. 279 § 5: Item auch ensal nymand gewant snyden daz he mit der elen virkeufen wil, er ensii dan eyn burger und stee undir den gaden.

¹¹⁵ Fromm S. 60 f. Vgl. auch die Worte der Weber und ihrer Bundesgenossen vorhin im Text.

¹¹⁶ Fromm S. 51 f., S. 52¹. Bücher (unten Anm. 119), S. 81 ff., S. 249.

¹¹⁷ Fromm S. 49.

Wichtigkeit, — da aber stand auch der Gewandschnitt jedem frei. Zwischen der Messe und der heimischen Industrie ist der Gewandschnitt und damit zugleich der eigene Import der Frankfurter an fremden Tuchen zu Grunde gegangen¹¹⁸.

Die Messe brachte es nun aber auch mit sich, dafs in Frankfurt der Geldhandel zu besonderer Blüte gedieh und die besten Kräfte an kaufmännisch beanlagten Köpfen wie an Kapitalien absorbierte, so dafs auch deshalb für einen eigenen Warenhandel nicht allzu viel übrig blieb. So erklärt sich die eigentümliche Stellung Frankfurts am Main in der Handelswelt. Allein es ist um so wichtiger demgegenüber zu betonen, dafs es darum an einem eigenen Warengroßhandel doch keineswegs gefehlt hat.

Bücher, der gelehrte Erforscher der Frankfurter Bevölkerungsverhältnisse im Mittelalter¹¹⁹ ist es, der einen solchen Großhandel auf ein Minimum zu reduzieren sucht, ja sein Vorhandensein so gut wie ganz leugnet. Ich kann mich indessen mit der Methode, dank deren er zu diesem Ergebnis gelangt, keineswegs einverstanden erklären und muß vor einer unbesehenen Übernahme seiner Schlüsse eindringlich warnen. Zunächst ist es eine Quellenfrage. Das Material, das Bücher zur Verfügung gestanden hat, ist äußerst lückenhafter Natur. Er hat aus allen ihm erreichbaren Urkunden die Namen der Frankfurter ausgezogen, die sich im 15. Jahrhundert am Warengroßhandel beteiligten, — d. h. nach diesen Urkunden — und kommt nicht über ein Dutzend Firmen hinaus¹²⁰. Berechtigt das aber zu weitgehenden Schlüssen? Wie viele von den Frankfurtern, die thatsächlich im 15. Jahrhundert Großhandel getrieben haben, müssen denn als solche in Urkunden bezeichnet oder auch nur genannt sein? Es gilt hier, was überhaupt bei unserer ganzen Untersuchung nicht aufser Augen zu lassen ist. Die Beurkundungen, zu denen der Handel Anlaß giebt, sind meist nicht von der Art, dafs sie lange auf-

¹¹⁸ Fromm hat die Ursachen des Niedergangs der Gadenzunft nicht erkennen können (S. 51). — Bezeichnend ist, dafs die Kölner in Frankfurt 2 Häuser zur Tuchniederlage besaßen. Fromm S. 46².

¹¹⁹ Karl Bücher, die Bevölkerung von Frankfurt am Main im XIV. und XV. Jahrhundert I. (Tübingen 1886). S. 244 ff.

¹²⁰ A. a. O. S. 246.

gehoben zu werden brauchten. Das wenige, was uns erhalten ist, darf nicht als Ausnahme behandelt werden, sondern vielmehr als typisch für vieles Verlorene¹²¹.

Ein zweiter Punkt betrifft die Anschauungen, die Bücher an dieser Stelle über die mittelalterlichen Handelsgesellschaften zu erkennen giebt¹²². Er argumentiert damit, dafs es sich »in allen näher bekannten Fällen um temporäre Unternehmungen« handelt, »um Compagniegeschäfte auf drei bis sechs Jahre«, wobei auferdem die auswärtige Führung des Geschäfts oft einem »Prokuristen« übertragen war. Den »Handelsunternehmern«, die »in der Vaterstadt sich den öffentlichen Interessen und der Verwaltung ihrer liegenden Güter« gewidmet hätten, will Bücher die Eigenschaft als Berufskaufleute nicht zuerkennen¹²³. Diese Auffassung der Handelsverhältnisse ist jedoch unzulässig. Solche Handelsunternehmer, die Compagniegeschäfte auf kurze Zeit abgeschlossen, sei es mit einem Gleichberechtigten, sei es blofs der Form nach mit einem Angestellten, dem sein Chef das nötige Kapital eigens vorgeschossen hatte, sind durchaus als Berufskaufleute zu betrachten. War der Vertrag abgelaufen, so pflegte er erneuert zu werden, oder der Unternehmer suchte sich einen anderen geeigneten Teilhaber. Dafs sie einen Teil ihrer Zeit auferdem den Geschäften der Stadt widmeten und erübrigte Kapitalien in liegenden Gründen anlegten, raubt ihnen jenen Charakter so wenig, wie es bei heutigen Kaufleuten der Fall sein würde, unter denen die besten ebenso zu verfahren pflegen. Wir

¹²¹ Vgl. Schulte, *Handelsgeschichte I*, S. 105: »In italienischen Quellen begegnen deutsche Kaufleute sehr spät. Es kann aber das Schweigen nichts beweisen. Der Verkehr führt nur sehr selten zu Beurkundungen«. — Die zahlreichen privaten Beurkundungen und anderen Aufzeichnungen, zu denen der Handel Anlaß giebt, werden in den seltensten Fällen lange aufbewahrt: die Erhaltung des Handlungsbuches des Bürgermeisters Johann Wittenborg verdanken wir dem Umstande, dafs es während seines Prozesses konfisziert worden ist. (Vgl. unten Anm. 124 und 137.) Ähnlich ist unter den Akten des Prozesses gegen den betrügerischen Kölner Accise-meister Udemann das Wagebuch erhalten geblieben, das Geering seinen wertvollen Ausführungen über Kölns Kolonialwarenhandel zu Ende des 15. Jahrhunderts zu Grunde legen konnte. Höhlbaums *Mitteilungen*, Heft XI, S. 41 ff.

¹²² A. a. O. S. 246 f.

¹²³ S. 247.

kennen außerdem einige Kaufleute des 14. Jahrhunderts, wenn auch nicht Frankfurter, genau genug, an deren Beruf kein Zweifel ist und die gleichwohl Ratsherren und Grundbesitzer waren¹²⁴. Eine andere Frage ist es, ob solche Unternehmer von Gesellschaftsgeschäften ohne weiteres als reine Großhändler zu betrachten sind. Das ist, wie wir ebenfalls aus anderen Quellen wissen, nicht notwendig. Von den Frankfurtern scheint Bücher es anzunehmen, und dieser Zweig ihres Geschäftes trägt ja an sich jedenfalls einen großhändlerischen Charakter. In der Folge hat sich denn auch Frankfurt immer mehr zur Großhandelsstadt entwickelt, während ältere Nachbarinnen zurückgingen¹²⁵.

Übrigens verdient bemerkt zu werden, daß Bücher keineswegs von den Frankfurter Zuständen aus generalisieren will, sondern für andere Städte wie Augsburg, Ulm, Nürnberg bis in das 16. Jahrhundert hinein einen wesentlich bedeutenderen Warenhandel und somit wohl auch für das 15. Jahrhundert eine größere Zahl Großhändler annimmt¹²⁶.

VI.

Wieder eine andere Kategorie von Handelsstädten sind die Stapelplätze, auch diese der Entfaltung eines Warengroßhandels der eigenen Bürger nicht gerade günstig¹²⁷. Vor allem

¹²⁴ K. Koppmann, Johann Tölners Handlungsbuch von 1345—1350 (Geschichtsquellen der Stadt Rostock, Rostock 1885) S. V; H. Nirrnhelm, Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen (Hamburg 1895) S. XLV ff.; C. Mollwo, Das Handlungsbuch von Hermann und Johann Wittenborg (Leipzig 1901) S. VII f.

¹²⁵ Über Handlungsgesellschaften bin ich mit einer besonderen Abhandlung beschäftigt, wobei ich auch Wittenborgs Verfahren eingehender darlege. In Bezug auf die Kaufmanns-Qualität der Frankfurter Handelsunternehmer vgl. noch Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts⁴ (1898) S. 27: »Auch ein durch Pausen unterbrochener Betrieb kann als einheitliches Gewerbe erscheinen«.

¹²⁶ A. a. O. S. 244.

¹²⁷ Über die Bemühungen der Rheinstädte um das Stapelrecht seit dem 14. Jahrhundert und ihre schädlichen Folgen: E. Gothein, Zur Geschichte der Rheinschiffahrt (Westdeutsche Zeitschr. f. G. und Kunst. Bd. XIV. S. 248 ff.). Ferner Höhlbaum, Mitteilungen a. d. Stadtarchiv v. Köln, Heft X S. 94. Ferner über Dordrecht: van Rijswijk, Geschiedenis van het Dordtsche Stapelrecht (s-'Gravenhage 1900). Falsch ist es aber, wenn van Rijswijk S. 7 sagt, daß im 15. Jahrhundert infolge des Dordtschen

wird das Bestreben einen Ort künstlich zu einem Stapelplatz zu gestalten oder seine natürliche Veranlagung dazu durch künstliche Mittel, durch Privilegien noch zu steigern, leicht für den Unternehmungsgeist der Bürger verderblich. Bevorrechtete haben eben die Neigung, in erster Linie ihre Privilegien in Bequemlichkeit auszunutzen und, sobald diese bedroht sind, ein Übermaß an Kräften darauf zu verwenden, sie zu schützen und ungeschmälert zu erhalten. Auch die Hanse ist zuletzt in diesen Fehler verfallen: dieselben üblen Folgen würden sich bei mancher einzelnen Stadt nachweisen lassen. In Köln hat mindestens der weitere Verfolg den glänzenden Anfängen nicht entsprochen: der Lokalhandel lag seinen Bürgern am meisten am Herzen. Damit mag auch das hohe Ansehen zusammenhängen, dessen sich hier die Gadenherren noch im 14. Jahrhundert erfreuten.

Das eigentliche Feld des Großhandels ist dagegen der internationale Handel, und seinen Sitz hatte er deshalb einmal in Ulm, Augsburg und andern süddeutschen Städten, die den Verkehr mit Italien pflegten, dann in noch höherem Grade in unseren Hansestädten mit ihrer Seefahrt. Dank den Bemühungen des Hansischen Geschichtsvereins und seiner Mitarbeiter verfügen wir denn auch über ein Quellenmaterial, das uns vortreffliche Einblicke gewährt in die Thätigkeit unserer norddeutschen Kaufleute und uns doch die Überzeugung abnötigt, daß hier im 13. und 14. Jahrhundert ein Handel getrieben worden, dem wir im ganzen wie im einzelnen die Bezeichnung Großhandel nicht vorenthalten können.

Es ist unmöglich, dieses Material hier heute zu erschöpfen, und ich will nur auf einzelne Quellengruppen hinweisen, die jedoch auch allein genug besagen.

Einmal was den Umfang des Handels überhaupt betrifft. Da hat Stieda nach Zollbüchern und Pfundzoll-Erträgen berechnet, daß in den letzten vier Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts der Außenhandel zur See in den Städten Hamburg, Lübeck,

Stapelrechts der direkte Seeverkehr zwischen Köln und England ganz aufgehört habe. Es heißt an der von ihm angezogenen Stelle (Mitt. a. d. Stadtarchiv von Köln, Heft XXII S. 9) nur, daß die Stadt selbst keine Seeschiffe besitze, während der Besitz von Kölner Bürgern an solchen ausdrücklich angenommen wird.

Stralsund und Reval jährlich regelmässig mehrere Hunderttausend damalige Lübecker Mark betrug, d. h. nach dem Silberwert in die Millionen Mark heutiger Reichswährung, ohne dafs dabei die damals weit gröfsere Kaufkraft des Geldes in Rechnung gestellt wäre¹²⁸. Den höchsten Betrag erreicht Lübeck im Jahre 1368 mit über viereinhalb Millionen heutiger Mark; Hamburg bringt es 1371 auf über dreieinhalb Millionen, Rostock 1378 immerhin auf über achtmal hunderttausend. Da aber der Pfundzoll nicht jährlich erhoben wurde, sondern nur in den Jahren, in denen kriegerische Verwicklungen es nötig machten, gröfsere Summen zu gemeinsamen Unternehmungen aufzubringen, so ist es in hohem Grade wahrscheinlich, dafs in den friedlichen Zwischenjahren der Handelsumsatz noch weit höhere Beträge aufweisen würde.

Noch interessanter ist das lange Verzeichnis der einzelnen in Reval 1373, 1378, 1379 und 1381—1384 zollpflichtig gewordenen Kaufleute, das Stieda ebenfalls veröffentlicht hat¹²⁹. Es handelt sich um über zweieinhalb tausend Nummern und um mehrere hundert verschiedene Kaufleute. Die verzollten Beträge sind von sehr verschiedener Höhe, nicht wenige von über 1000 Mark lübisch; im ganzen belaufen sie sich auf ungefähr 950000 Mark lübisch, was einen Durchschnitt von ungefähr 360 Mark auf die Buchung ausmachen würde. Mit anderen Worten, es gab Ende des 14. Jahrhunderts Hunderte von deutschen Kaufleuten, die im stande waren, derartige Posten in einer Stadt wie Reval in einem Jahre aus- oder einzuführen. Und dazu ist noch zu bemerken, dafs bei der Einfuhr kein Zoll von allen den Waren erhoben wurde, die aus Städten kamen, wo sie schon bei der Ausfuhr verzollt worden waren, mithin gerade von den aus den hansischen Häfen eingeführten. In Wirklichkeit also wären weit erheblichere Beträge anzusetzen¹³⁰.

¹²⁸ Revaler Zollbücher und -quittungen des 14. Jahrhunderts. Von Dr. Wilhelm Stieda. (Hansische Geschichtsquellen, Bd. V, Halle 1887) S. LVI f. Stieda giebt auch Vergleiche mit dem Revaler Handel in neuerer Zeit.

¹²⁹ a. a. O. S. 24—78. Die Zollbücher von 1383 und 1384 sind zuerst von Höhlbaum bekannt gemacht in »Beiträge zur Kunde Esth-, Liv- und Kurlands Bd. II« (Stieda a. a. O. S. LI 3).

¹³⁰ Stieda a. a. O. S. LIII. Dasselbe gilt für die vorher angeführten

Gehen wir um ein Jahrhundert zurück, so gewähren uns die von Riefs gesammelten, von Kunze bearbeiteten Hanseakten aus England zwar nicht so umfassende, aber doch nicht minder wertvolle Aufschlüsse¹³¹. Es handelt sich zunächst um die Lizenzen zur Wollausfuhr aus dem Jahre 1277 und dem Januar 1278¹³². Während dieser Zeit wurden an 27 Kaufleute aus Köln, Dortmund, Soest, Münster, Lübeck, Braunschweig und andern deutschen Städten 34 Lizenzen erteilt für Beträge von 15 bis 100 Sack, im ganzen 1655 Sack, im Durchschnitt auf die Lizenz etwa 49, für den Kaufmann 61 Sack Wolle: keine sehr imponierenden Mengen, doch jedenfalls solche, die unter den Begriff des Großhandels fallen. Im 14. Jahrhundert aber steigen die Ziffern bedeutend: einzelne Lizenzen gehen bis in die Tausende von Säcken¹³³. Ähnliche Ergebnisse kann man aus den von Kunze mitgeteilten Zolllisten über andere Waren gewinnen. Namentlich aber wird Ende des 14. Jahrhunderts die Ausfuhr englischer Tuche bedeutend¹³⁴. In 22 Jahren, von 1377—1399 haben deutsche Kaufleute aus Boston 41 772 ¹/₈ Stück Tuch und 2641 Stück Worsted (Kammgarntuch), aus Hull 5721 ¹/₂ Stück Tuch ausgeführt. Leider ist die Verteilung auf Einzelne nicht zu ersehen.

Wende ich mich endlich einzelnen besonders hervorragenden Persönlichkeiten unter den damaligen hansischen Kaufleuten zu, so brauche ich die großen Dortmunder Klipping, Limberg, Sudermann, atte Wolde nur zu nennen¹³⁵.

Es sind zum guten Teil politische Umstände, denen wir es zu verdanken haben, daß uns von diesen Männern mehr als

Gesamtsummen: die Einfuhr ist also bei den einzelnen Städten viel zu niedrig angesetzt: a. a. O. S. LVI. Es läßt sich natürlich auch nicht kontrollieren, ob die Zollbücher gewissenhaft geführt worden sind.

¹³¹ Hanseakten aus England 1275 bis 1412. Bearbeitet von Karl Kunze (Hansische Geschichtsquellen, Bd. VI Halle 1891).

¹³² Kunze, a. a. O. S. 331 f. — Im Jahre 1273 hatten deutsche Kaufleute bereits 74 Lizenzen für 2100 Sack erhalten: Hans. U.B., Bd. III S. 406. Die Summe war also höher, aber der Durchschnitt per Lizenz geringer.

¹³³ Kunze, a. a. O. S. 354 ff.

¹³⁴ Kunze, S. 360 ff.

¹³⁵ Vgl. Kunze im Register, sowie das Register des III. Bandes des Hans. Urkundenbuches.

die bloßen Namen erhalten geblieben sind¹³⁶. Solche waren es auch, die die Aufbewahrung des Handlungsbuches eines Lübecker Großkaufmanns bewirkt haben, des unglücklichen Bürgermeisters Johann Wittenborg, der die Niederlage der seinem Befehl unterstellten Flotte im ersten Kriege gegen Waldemar Atterdag von Dänemark auf dem Schafott büßen mußte¹³⁷. Ich glaube, dem, der sich in das Studium von Wittenborgs Geschäftsführung vertieft, wird kein Zweifel möglich bleiben, daß er es hier mit einem vollgültigen Großkaufmann zu thun hat; und er wird ferner aus dem, was er über seine Geschäftsverbindungen liest, den Eindruck gewinnen, daß Wittenborg keineswegs einzig in seiner Art dastand¹³⁸.

Endlich will ich noch auf die Gesellschaft der Lübecker Veckinghusen, Karbow & Co. hinweisen, deren Geschäfte hauptsächlich zwischen Brügge und Venedig liefen, und die in zwei Jahren, 1409—1411, einen Umsatz von über 100 000 Dukaten erzielten¹³⁹.

¹³⁶ Verpfändung des englischen Wollzolls, Auslösung der englischen Königskrone. Meine Urkunden Nr. 433, Nr. 434.

¹³⁷ Vgl. oben Anm. 124. Dazu die Recension von Koppmann, Hans. Geschichtsblätter, Jahrgang 1900 S. 186—208, sowie oben Anm. 125.

¹³⁸ Ich glaube nicht, daß Nirrnheims Einwände gegen Wittenborgs Eigenschaft als Großhändler (in seiner Besprechung von Mollwos Buch, Deutsche Literaturzeitung 1901, Sp. 1838) stichhaltig sind. In den wenigen Fällen, wo er Wittenborg glaubt einen Verkauf nach der Elle nachweisen zu können, handelt es sich sichtlich um besondere Verhältnisse. Einmal ist der Abnehmer ein Verwandter (Nr. 50), in den andern eine ganz bestimmte Gruppe von Personen, die wohl in einem Dienstverhältnis zu Wittenborg stand (Nr. 46, 47, 65; vgl. dazu Nr. 36, 52, 66—68, 70, 144, 145). Dergleichen kann heute noch in jedem Großgeschäft vorkommen. Der Unterschied gegenüber Geldersens Geschäftsführung ist doch gewaltig. Vgl. auch das unten S. 123 über den Lübecker Patriziat gesagte.

¹³⁹ Wilh. Stieda, Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert. Rostocker Festschrift für Halle. Rostock 1894. Nach S. 45 f. erklärt einer der Teilhaber, Peter Karbow, für 53 000 Dukaten Waren empfangen und für 70 000 Dukaten Waren teils versandt teils noch vorrätig zu haben (vgl. S. 137 f.). Auf Einzelheiten der Berechnung kann ich natürlich nicht eingehen: es kommt nur darauf an, eine allgemeine Vorstellung zu erhalten. Stieda glaubt (S. 57), daß diese Gesellschaft weder die erste noch die letzte ihrer Art gewesen ist, und hat Anhaltspunkte dafür in der späteren Wiederaufnahme der Venetianischen Beziehungen eines der Teilhaber der erwähnten

Die großen süddeutschen Handelsgesellschaften, über die neuerdings Aloys Schulte im Zusammenhange berichtet hat, will ich nicht weiter in Betracht ziehen, da man ihre Thätigkeit nicht unter den Begriff des Handels des eigentlichen Mittelalters mit einzubeziehen pflegt. Man kann nun schon von Renaissance-Zeit sprechen, während es uns ja nur darauf ankam, einen Einblick in die Handelsverhältnisse der vorhergehenden Jahrhunderte zu gewinnen¹⁴⁰.

VII.

Eine andere Frage ist es, ob es im Mittelalter einen Großkaufmannsstand gegeben habe. Damit aber begeben wir uns auf das Gebiet der Imponderabilien. Fragen wir zunächst einmal nach einem Kaufmannsstande überhaupt, und weiter, ob man etwa heute von einem solchen reden kann. Dafs es eine juristische Definition des Kaufmanns giebt, trägt da nichts aus¹⁴¹. Deren Zweck ist nur, zu bestimmen, auf welche Personen in ihrem

Gesellschaft, nachdem diese verkracht war (S. 57). Hinzuweisen ist auch auf Stiedas Mitteilungen (S. 5) über beträchtliche Warenumsätze zwischen süddeutschen Häusern und Venedig, z. B. die Einfuhr in diese Stadt von 18 000 Pfund Kupfer durch einen Wiener bereits 1368 (nach Simonsfeld, der Fondaco dei Tedeschi in Venedig, Bd. I Nr. 216). — Um der möglicherweise auf eine Bemerkung Stiedas zu begründenden Vermutung entgegenzutreten, als hätte die Veckinghusen-Karbow'sche Gesellschaft auch den Detailhandel mit in den Kreis ihrer Geschäfte bezogen, bemerke ich, dafs »dat gut underwegen upslagen« Stieda S. 173) wohl nicht heifst, sie »schlugen unterwegs . . . die Fässer auf«, wie Stieda (S. 41) zu übersetzen scheint, sondern nur »sie boten ihre Waren aus«. Vgl. Schiller u. Lübben, »upslán« 3. — Übrigens anerkennt auch v. Below die hier genannten rückhaltlos als Großhändler (Großhändler S. 27). — Über das Wirtschaftsbuch des Nürnberger Kaufmanns Ulrich Stark von 1426—1435 vgl. Münchener Allgemeine Zeitung, 1901, Beilage Nr. 101 S. 5f. Der Verfasser des Artikels, Professor Dr. Alfred Köberlin in Neustadt a. d. Hardt, hatte die Liebenswürdigkeit mir seine Auszüge aus der Handschrift zur Verfügung zu stellen. Man gewinnt den Eindruck eines Geschäfts, in dem der Großhandel entschieden die Hauptsache war, aber auch ein Landgeschäft durch Fuhrleute betrieben wurde, während sich von einem Ladenhandel keine Spuren finden.

¹⁴⁰ Von dem Betrieb der süddeutschen Handelsgesellschaften hat neuerdings Aloys Schulte in dem mehrfach citierten Werke eine übersichtliche Darstellung gegeben (I, S. 602 ff., specieller 667 ff.).

¹⁴¹ Vgl. oben Anm. 15.

Gewerbebetrieb das Handelsrecht Anwendung findet. Als ein Standesrecht kann man das Handelsrecht jedoch nicht bezeichnen¹⁴². Dagegen widerstrebt der Idee eines allgemein anerkannten Kaufmannsstandes schon der Umstand, dafs man auch heute im deutschen Binnenlande, und dort selbst in grofsen Centren wirtschaftlichen Lebens, mit dem Begriff des Kaufmanns eine ganz andere Vorstellung verbindet, als in unseren norddeutschen Seehandelsplätzen. Auch heute kann man eigentlich nur in diesen von einem Kaufmannsstande sprechen, indem man hier unter Kaufleuten allein alle an dem Grofshandel beteiligten versteht, die sich gegen die mit dem Kleinhandel beschäftigten standesmäfsig abschliessen. Immerhin würde man so heute, wenn auch nur gesellschaftlich, von einem Grofs Händlerstande sprechen können¹⁴³.

Bei einem Stande im strengeren Sinne würde man ein eigenes Standesrecht voraussetzen: in diesem Sinne gab es einen Fürstenstand, einen Ministerialenstand, den Stand des Klerus. Einen Kaufmannsstand dagegen wohl nur in der Frühzeit, der Zeit der Marktgründungen, ehe sich der Begriff des Bürgers aus dem des Kaufmannes (einschliesslich des kaufmännischen Handwerkers) herausgelöst hatte. Seit der Konsolidierung der Stadtrechte tritt an dessen Stelle der Bürgerstand. Die Existenz eines Kaufmannsstandes innerhalb der Bürgerschaft wird dagegen, angesichts namentlich der Stellung der Krämer, zweifelhaft sein. Indessen bildet sich ein Standesunterschied neuerdings heraus: der zwischen den ratsfähigen Geschlechtern und der Menge der übrigen Bürgerschaft. Allein Handeltreibende giebt es hüben und drüben.

Wir müssen suchen, der Sache von einer andern Seite nahe zu kommen.

¹⁴² Über das Wesen der Standesrechte: Heusler, Institutionen d. d. Privatrechts, I S. 37 ff.

¹⁴³ Einige beherzigenswerte Bemerkungen zu dieser Frage bei Roscher-Stieda, S. 110³, und vielleicht noch schlagender in der Vorrede von 1892 zu der 2. Auflage von Friedrich Engels, »Die Lage der arbeitenden Klasse in England« S. VII f., — wo, beiläufig bemerkt, der Socialist dem Kapitalismus ungewollt das glänzendste Zeugnis ausstellt. — Leider herrschen in weiten Kreisen in Deutschland noch ganz falsche Vorstellungen vom Handel und seinen Vertretern.

Giebt es innerhalb der Bürgerschaften außer den angedeuteten im strengen Sinne weiter keine Stände, so haben wir doch mit einem gewissen Maße von Sonderrechten ausgestattete Korporationen, die Gilden, Zünfte, Ämter und wie die Bezeichnungen lauten. Schon v. Below hat betont, daß Großhändlerzünfte darunter fehlen, ein Umstand, der es wiederum sehr erschwert, die Großhändler irgendwie als Gruppe unter den Bürgern zu fassen¹⁴⁴.

Die Ursachen dieser Erscheinung sind für die Frage, die uns beschäftigt, nicht ohne Bedeutung.

Es ist schon von anderer Seite darauf hingewiesen worden, daß die leitenden Kreise innerhalb der Bürgerschaft, unter denen die Großhändler zu suchen sein würden, während der ersten städtischen Blüteperiode in dem Rat die Verbindung besaßen, die für sie in weitem Maße die Zwecke erfüllte, denen den Handwerkern ihre Zünfte zu dienen bestimmt waren. Denn bei diesen lief es ja nicht auf eine rein gewerbliche Organisation hinaus, sondern man wollte vermittelst dieser Verbände vor allem seine Rechte und Ansprüche gegen Konkurrenten und Regierende verfechten. Die im Rate vertretenen Väter der Stadt hatten dergleichen weiter nicht nötig¹⁴⁵.

Bezeichnend ist da das Verhalten der Gewandschneider in Frankfurt. Diese, die ja den herrschenden Kreisen nahe standen, aber wie man gerade in ihrem Falle sieht, keineswegs ohne weiteres mit ihnen identifiziert werden dürfen, schlossen sich in dem Augenblicke zu einer »Zunft« zusammen, als ihre Gewohnheiten durch die Ansprüche der Handwerkerzünfte, voran der Wollenweber, bedroht zu werden schienen¹⁴⁶. Ähnlich hat es sich höchst wahrscheinlich auch an anderen Orten, namentlich in Stendal, verhalten¹⁴⁷.

Wichtiger noch aber waren die wirtschaftlichen Ursachen im engeren Sinne. Und nun greife ich zurück auf das eingangs über den Ursprung des Unterschiedes in der gesellschaftlichen Stellung zwischen Gewandschneidern und Krämern gesagte, auf

¹⁴⁴ Vgl. oben S. 107.

¹⁴⁵ Vgl. z. B. unten Anm. 156 über Danzig.

¹⁴⁶ Meine Urkunden S. 238f. Oben. S. 108 ff.

¹⁴⁷ Oben S. 92.

meine Ausführungen über den Streit zwischen Gewandschneidern und Tucherzeugern, den Vertretern fremden und einheimischen Gewebes, auf die Gründe, die Großhändler veranlassen konnten, an dem Recht zum Kleinhandel in ihrer Vaterstadt festzuhalten oder es fahren zu lassen. Bei all jenen Korporationen und ihren Streitigkeiten drehte es sich eben nur um den heimischen Markt und das heimische Gewerbe. Nur auf diesen, auf ihren Anteil an seinen Vorteilen zweckten alle jene gewerblichen Verbände mit ihren Rechten ab; sie hatten Sinn und Bedeutung allein innerhalb des Rahmens der »Stadtwirtschaft«¹⁴⁸.

Jedoch in den Zwang dieses Rahmens hat sich niemals das gesamte Wirtschaftsleben der Stadt einspannen lassen¹⁴⁹. Sie werden das schon entnommen haben aus alle dem, was im Laufe dieser Stunde über den Handel von Stadt zu Stadt, die Einkäufe der Gewandschneider, den Verkehr mit Italien, auf der Ostsee, mit Flandern und England bemerkt worden ist, — bekannte Dinge, an die nur erinnert zu werden brauchte. An diesem Verkehr aber sich beteiligen durfte, wer wollte: der Großhandel war frei. Zur Bildung von Zünften der Großhändler konnte es deshalb auch da nicht wohl kommen, wo eine beträchtliche Anzahl reiner oder halber Großhändler vorhanden war. Die einzige Beschränkung fand sich in der Kapitalfrage: dadurch wurde nun doch dafür gesorgt, daß die am Großhandel Beteiligten sich nur aus gewissen Kreisen rekrutierten.

Höchstens Großhändlergesellschaften konnten sich bilden, d. h. Gesellschaften aller der Kaufleute, die das gemeinsame Interesse des Handels mit einem bestimmten Punkte des Auslandes verband. Solche Gesellschaften waren die der Flandernfahrer, Englandfahrer, Bergen- und Schonenfahrer, auch die *societas Danica* in Köln, die Schleswicker Bruderschaft in Soest sind zweifellos hierher zu rechnen¹⁵⁰. Ohne Frage konnten auch

¹⁴⁸ Über die Begriffe Stadtwirtschaft und Territorialwirtschaft vgl. die eingehende Untersuchung v. Belows oben Anm. 5 am Schluß.

¹⁴⁹ Vgl. auch noch Aloys Schulte, *Handelsgeschichte* I, S. 112.

¹⁵⁰ Über die *societas Danica*: Lau, *Entwicklung der kommunalen Verfassung u. Verwaltung der Stadt Köln* S. 217; die *Schleswiger Bruderschaft*: Ilgen, *Einleitung z. Geschichte u. Verfassung von Soest* (*Städtechroniken* XXIV) S. XIX, S. CXVII f.; derselbe, *Hans. G.-Blätter*, 1899, S. 138; Hans. U.B., II, Nr. 666.

diese Genossenschaften einen gewissen Zwang ausüben, kraft dessen alle, die sich an dem gleichen Handel beteiligen wollten, sich haben veranlaßt sehen mögen, der Gesellschaft beizutreten. Aber da der Betrieb über den Bannkreis der »Stadtwirtschaft« hinausging, so konnten Gründe, eine Verbindung von Kleinverkauf auf dem heimischen Markte mit dem Großhandel draussen von Stadtseite zu verbieten, nur unter besonderen Verhältnissen vorliegen, und für die Bildung von Großhändlerzünften fehlte auch hier die Voraussetzung.

Nicht anders verhielt es sich, nachdem die Zünfte sich zu politischen Abteilungen der Bürgerschaft gestaltet hatten, wenngleich an sich es wohl denkbar wäre, daß man jetzt alle etwa in der Stadt vorhandenen reinen Großhändler als eine solche Gruppe konstituiert hätte. Allein das wäre auf eine Verstärkung der Regierungsberechtigungen der Grofsbürger hinausgelaufen und lag nicht im Interesse der nun herrschenden Handwerker. In Köln, wo die gesamte Bürgerschaft seit der Revolution von 1396 in 22 »Gaffeln« eingeteilt worden war, wird eine von diesen, die Gaffel »Windeck«, als die der »Kaufleute vom Altenmarkt« bezeichnet. Ob und inwieweit diese »Kaufleute« aber als Großhändler anzusehen sind, wissen wir ebenso wenig, wie etwas über die Erwerbsverhältnisse der Mitglieder der andern vier nicht nach einem Handwerk benannten Gaffeln, vom Eisenmarkt, Himmelreich, Schwarzhaus und Aren, die wie jene später als die Rittergaffeln bezeichnet zu werden pflegten¹⁵¹. Den bisher so mächtigen und mit den nun gestürzten Geschlechtern so eng liierten Gewandschneidern dagegen hatte man keine eigene Gaffel vergönnt, wenngleich die Bruderschaft fortbestand¹⁵².

In den meisten Städten jedoch, in denen die Aufrichtung der Zunftherrschaft gelungen war, sehen wir der in Zünften organisierten Handwerkerschaft einen beträchtlichen Restbestandteil der Bürgerschaft gegenüber, der als Gemeinde bezeichnet wird und zu dem auch die in der Stadt gebliebenen Geschlechter

¹⁵¹ Hegel, Verfassungsgeschichte von Cöln im Mittelalter, Sonderabzug S. CCV ff. (= Städtechroniken Bd. XIV, Cöln Bd. III S. CLI ff.); Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung u. Verwaltung d. Stadt Köln S. 158 ff., S. 216.

¹⁵² Lau a. a. O. S. 222.

gehören, einerlei, ob sie ein ritterliches Leben führen, von ihren Renten leben oder Handelsgeschäfte treiben: die Grofshändler treten also auch hier nicht als besondere Gruppe hervor. Dabei hat zweifellos noch der Umstand mitgewirkt, dafs in stärkerem Mafse als in der arbeitsfrohen Gegenwart in jenen unsicheren Jahrhunderten der Einzelne danach strebte, sein Schäfchen ins Trockene zu bringen¹⁵³. So neigte der Grofskaufmann leichter als heute dazu, sich in den Rentner zu verwandeln, dessen Söhne Ritter wurden. Daher läfst sich hier keine Scheidewand ziehen, die Kaufleute verschwinden unter den Geschlechtern.

Das aber wird bestätigt durch die abweichenden Verhältnisse dort, wo der äufsere, der überseeische Handel mehr als irgendwo anders das wahre Lebenselement abgab, und wo daher der grofshändlerische Betrieb in der That ein Übergewicht erlangen konnte, in Lübeck. Hier allein haben, so weit sich bisher sehen läfst, die Gewandschneider vergeblich darum gekämpft, als Kaufleute anerkannt zu werden. Sie sind zwar geschieden von den Ämtern der Handwerker, sie erfreuen sich auch eines höheren Ranges als die Krämer, aber den »Kaufleuten«, die die Stadt regieren, gelten sie nicht als gleichberechtigt, und diese »Kaufleute« müssen da doch wohl Grofshändler gewesen sein¹⁵⁴. Zwar wissen wir nicht, seit wann diese Scheidung galt, aber zur Blütezeit, als Lübeck Haupt der Hanse war, bestand sie. Und in anderen Seestädten, in Hamburg¹⁵⁵, Danzig¹⁵⁶

¹⁵³ Das Fehlen perennierender Firmen, das z. T. damit zusammenhängt, erschwert uns ebenfalls unsere Aufgabe. In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zeigen sich erst die Keime dieser Einrichtung.

¹⁵⁴ Wehrmann, Lüb. Zunftrollen S. 28 ff.; ders., Das Lübeckische Patriziat (Hans. G. Blätter 1872) S. 93 ff., S. 106 ff., besonders S. 114 f. — Vgl. auch v. Below, Grofshändler S. 48, S. 48¹⁶¹.

¹⁵⁵ Nirrheim sagt (Handlungsbuch Vickos v. Geldersen S. XXVI): »Aus den Wandschneidern werden sich auch zweifellos die angesehenen Gesellschaften der Flanderfahrer und der Englandsfahrer, welche bis zum Ende des 14. Jahrhunderts in Hamburg den »meenen kopmann« bildeten, in erster Linie rekrutiert haben«. Jedenfalls also bildete der »meene kopmann«, bestehend aus den wesentlich dem überseeischen Handel Obliegenden, eine höhere Schicht über den regelrechten Wandschneidern.

¹⁵⁶ Nach Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte (Leipzig 1858) waren zur Zeit der Ordensherrschaft Mitglieder des Artushofes die Kaufleute (»d. h. die Grofshändler«), die Gewandschneider, Krämer, See-

lassen sich, wie mir dünkt, wenigstens die Spuren einer Entwicklung in derselben Richtung aufweisen. Es ist ja auch nicht anders möglich: Lübeck mußte vorbildlich sein in den Städten, in denen die allgemeinen Voraussetzungen die gleichen waren, die es führte. Das Nähere muß der Lokalforschung überlassen bleiben.

Überhaupt ist, wie schon mehrfach betont, das Maß des Handels, des interlokalen, mehr noch des internationalen und namentlich des überseeischen, die Rolle, die er in der einzelnen Stadt gespielt hat, das Entscheidende. Da gab es die größten Unterschiede, gerade wie heute.

Alles in allem aber war nach damaligem Maße, d. h. wenn man die nach unseren Begriffen geringe Produktion auf allen Wirtschaftsgebieten berücksichtigt, dieser interlokale und internationale Handel doch recht bedeutend. Seine Spuren treten uns in den mittelalterlichen Handelsurkunden auf Schritt und Tritt entgegen, man hat die Bedeutung der stadtwirtschaftlichen Sperrmaßregeln immer noch überschätzt, — so auch den Sinn der Beschränkungen des Fremdenverkehrs. Ich erinnere nur an die Einrichtungen schon früher Zeit, die großenteils diesem zu dienen bestimmt waren, wie die Stadtwagen, später die städtischen Kaufhäuser, das Maklerwesen, ich erinnere an die Ausbildung

schiffer und Brauer (S. 203). Dann sagt er (S. 207): »Außerhalb des Artushofes wurden die Mitglieder durch die Verschiedenartigkeit ihrer Handelsgeschäfte von einander gesondert und bildeten mit Rücksicht auf diese die Korporationen der Großhändler, der Gewandschneider, Seeschiffer, Brauer und Krämer. Von diesen haben die Großhändler (Kaufleute), da sie in der städtischen Regierung selbst ihre Vertreter hatten, eine selbständigere Organisation nie bedurft oder erstrebt« (nicht einmal zu religiösen Zwecken Anmerkung 814). Das scheint nicht frei von Widersprüchen. Jedenfalls gab es auch hier eine höhere Schicht von »Kaufleuten« neben den Gewandschneidern und Krämern. Eine Standesscheidung ist aber noch nicht so weit durchgeführt, daß sie nicht zusammen und mit den Seeschiffern und Brauern demselben geselligen Verein angehören konnten, von dem dagegen die Handwerker und die Kleinkrämer ausgeschlossen waren. Andererseits wird doch jede der fünf Gruppen innerhalb des Artushofes für sich getafelt haben und keineswegs ein Durcheinander zugelassen worden sein. Vgl. SIMSON, Der Artushof in Danzig und seine Bruderschaften die Banken (Danzig 1900), wo ich freilich über die Hauptfrage, die uns interessiert, nichts finde.

verschiedener Arten von Handelsgesellschaften spätestens im 14. Jahrhundert, das Kommissionsgeschäft, den Wechselverkehr.

Und noch auf einen Umstand will ich hinweisen, die Mengen, die bereits den älteren Zolltarifen zu Grunde gelegt werden, die Schiffe und Karren Salz, die Saumlasten Wachs der Zollrolle von Raffelstetten aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts, das »Wagengewand«, die Last Heringe, die 15 Centner Wachs als Mafseinheiten des Privilegs für die Regensburger in Österreich von 1192¹⁵⁷.

Bei alledem bleibt es ein nicht zu unterschätzendes Verdienst v. Belows, die zweifellos übertriebenen Vorstellungen, die vorher vom Großhandel im deutschen Mittelalter herrschten, kritisiert und zurückgewiesen, die weitverbreitete Verbindung von Groß- und Kleinhandel in dem Geschäft derselben Person betont, vor allem die so sehr notwendige Klärung der Begriffe bewirkt zu haben. Seine Abhandlung wird einer der wichtigsten Beiträge zur deutschen Handelsgeschichte bleiben.

Aber ein großer Teil der Erscheinungen entzieht sich eben fester Begriffsbestimmung, und ähnlich steht es mit der Frage, seit wann man von einem Großhandel oder von Großhändlern in Deutschland reden kann. Mußte ich doch schon jene mit Tuch gegen Wein handelnden Friesen als Großhändler ansprechen in dem Sinne von Kaufleuten, die den Austausch von Waren zwischen entfernten Landschaften in die Masse des Kleinhandels zweifellos übersteigenden Mengen bewirkten.

Man kann sagen, seit es überhaupt in Deutschland einen Handel gab, hat es auch Händler verschiedenster Bedeutung und verschiedensten Standes gegeben: solche, die von Dienern begleitet, mit Wagen voll Gütern weite Länderstrecken durchmatsen; andere, die nur ein Saumtier beladen konnten; und dritte, die die Last ihrer Waren auf dem eigenen Rücken von Hof zu Hof, von Markte zu Markte schleppten. Und so treffen wir auch in den Städten angesiedelt, drei Kategorien wieder.

Aber die Menge der Pfennigkrämer und Höker hat nicht verhindert, daß der Kaufmannsstand von Anfang an in Deutsch-

¹⁵⁷ Meine Urkunden Nr. 70 §§ 5, 6, 7; Nr. 86 §§ 17, 19, 22. Vgl. auch oben Anm. 29.

land als ein hochgeachteter galt, und das zeugt dafür, daß der Geist, der die Besten seiner Mitglieder trieb, kein Krämergeist war, sondern ein wahrhaft kaufmännischer. Aus diesem freien, hochstrebenden Geist ist das deutsche Städtewesen geboren, nicht aus dem engen der Zünfte und Ämter, eine so unentbehrliche Grundlage die kleinhändlerischen Elemente auch abgeben haben. Später hat dieser Geist eine Zeitlang geschlummert, aber verloren gegangen ist er nie. Auch in schweren Zeiten haben Männer, wie Arnold Duckwitz, um nur einen zu nennen, ohne den Rückhalt politischer Macht, auf kaufmännischem Gebiete Großes für ihr Vaterland geleistet^{157a}. Heute regt sich dieser Geist wieder mächtig in deutschen Landen weit und breit. Möchte er mit stets wachsender Kraft seine Fittiche schwingen.

^{157a} Duckwitz' Denkwürdigkeiten aus meinem öffentlichen Leben von 1841—1866 (Bremen 1877), verdienen die weiteste Verbreitung.

EXKURSE.

A. Über Wolle und Leinen als Bestandteile altdeutscher Kleidung.

In den Untersuchungen über das ältere deutsche Webegewerbe und den Handel mit dessen Erzeugnissen, bei Schmoller, Schulte, Klumker¹⁵⁸ spielt die in der Überschrift angedeutete Frage eine Rolle. Da ich mich mit den Anschauungen der genannten Forscher in diesem Punkte, — sie beruhen im Grunde auf denen Viktor Hehns¹⁵⁹ — nicht durchaus einverstanden erklären kann, erscheint es geboten, sie an diesem Orte einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

An dem einen Ergebnis wird man freilich festhalten können, dass nämlich die Leinwand zur Kleidung der Deutschen, bis weit in das Mittelalter hinein, einen weit größeren Bestandteil geliefert hat, als zu unserer heutigen; jedoch ein so unbedingtes Vorwiegen wie Schmoller, Schulte und namentlich Klumker darf

¹⁵⁸ In den oben mehrfach citierten Werken: Schmoller, Tucher- und Weberzunft S. 358 noch für die Zeit vom 8.—10. Jahrhundert: »Auch Wollstoffe kommen vor; aber noch nicht sehr zahlreich«. Schulte I, S. 70, S. 112 f.; Klumker S. 32.

¹⁵⁹ Kulturpflanzen und Haustiere in ihrem Übergang aus Asien nach Griechenland und Italien sowie in das übrige Europa, ⁶ von O. Schrader: S. 160 ff., der Flachs. Dem Schafe ist, dem Plane des Werkes entsprechend, kein Kapitel gewidmet. Von größter Wichtigkeit ist dagegen Schraders eigenes Werk: Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde, Straßburg 1901, in Bezug auf die Ergebnisse der Sprachforschung und der Prähistorie, Artikel »Kleidung«, »Weben« u. a.

man ihr nicht zuschreiben¹⁶⁰. Über die ältesten Zustände wissen wir wenig. Von dem Augenblicke an aber, wo die Kleidung den Körper vollständig bedeckt, gilt — das besagen die Quellen klar genug — auch für die Deutschen das Wort Augustins:

interiora sunt enim linea vestimenta, lanæ exteriora:

die anliegende Unterkleidung war aus Leinen, der Mantel aus Wolle¹⁶¹. Nur die Mönche trugen später noch Wolle unmittelbar auf der Haut,

ut carnem reprimant, carnem per dura fatigant, wie der Flachs im Streite mit dem Schafe spottet¹⁶².

Was zunächst die Verwendung von Leinen und Wolle bei den Germanen betrifft, so wird man für das nach Tacitus von allen getragene Sagum nur die Wolle als regelmässigen Stoff annehmen können¹⁶³. Da aber die meisten Männer, so viel sich aus den Worten jenes Autors verstehen läßt, sich damals mit diesem einzigen Kleidungsstück begnügten, so ist damit schon der Wolle ein verhältnismässig grosser Spielraum zugewiesen. Ein Mantel aus Leinen hätte, zumal als einziges Bedeckungsmittel, in unserm Klima wenig Wert und Sinn gehabt: die leinenen caracallae, die syrische Fabriken nach gallischem Muster herstellten¹⁶⁴, beweisen nichts dawider.

¹⁶⁰ Auch folgende Bemerkung Schmollers erweckt durchaus falsche Vorstellungen und findet nicht den geringsten Anhalt in der von ihm angeführten Quelle: »Schon die Thatsache, dass neben der überwiegenden Linnenweberei sich nach und nach in den Klöstern und Frohnhöfen, im Bauer- und Bürgerhause die Wollweberei verbreitete, wurde im 11. Jahrhundert als so etwas bedeutungsvolles gefühlt, dafs sie den Abt (!) Hermann von Reichenau († 1054) zu einem Gedichte: de conflictu ovis et lini begeisterte« (a. a. O. S. 363). Diese Motivierung ist Phantasie. Übrigens hat Schmoller das Gedicht nicht selbst eingesehen: vgl. unten Anm. 186. Über die weit ältere Wollweberei der hörigen Bauern s. auch oben Anm. 59.

¹⁶¹ Sermones 37, 6 nach Hehn a. a. O. S. 175. Nur sagt Hehn »Röcke« statt »Mäntel«.

¹⁶² Conflictus ovis et lini, abgedruckt in Haupts »Zeitschrift für Deutsches Altertum« Bd. XI (1859) Vers 337 (S. 225). Näheres darüber unten in Excurs B.

¹⁶³ Germania c. 17: Tegumen omnibus sagum fibula aut, si desit, spina consertum.

¹⁶⁴ Hehn a. a. O. S. 175, nach dem Edictum Diocletiani von 301.

Außerdem ist durch Ausgrabungen der Gebrauch der Wolle bei den Germanen gerade im Norden genügend erwiesen¹⁶⁵.

Dagegen wird man als leinen die

vestis stricta et singulos artus exprimens

ansprechen dürfen, durch die die Wohlhabendsten sich von der Menge unterschieden¹⁶⁶, und ausdrücklich als Leinen bezeichnet Tacitus den Stoff der *amicus*, mit denen die Frauen häufiger sich verhüllten.

Aus der Stelle, in der Plinius die Leinweberei in Deutschland kurz berührt, ist gegen die Verbreitung des Wollstoffs nichts zu schliessen; denn der Naturforscher handelt dort eben nur von dem Gebrauch des Leinens bei verschiedenen Völkern¹⁶⁷. Ebenso wenig aber kann man seine Worte, — sie lauten:

Galliae universae vela texunt, iam quidem et Transrhenani hostes —

mit Hehn als Zeugnis dafür annehmen, dafs die Leinwandweberei vor dem ersten Jahrhundert nach Christi Geburt jenseits des Rheins unbekannt gewesen sei¹⁶⁸. Schlechthin für das

¹⁶⁵ O. Schrader a. a. O. S. 939: »Was das Material der ältesten Webekunst anbetrifft, so herrscht im Süden (in der Schweiz) der Flachs, im Norden die Wolle. Doch sind einerseits Überreste linnener Gewebe vereinzelt auch im Norden schon während der Bronzezeit gefunden worden, und andererseits hängt die Erhaltung wollener Stoffe so sehr von besonders günstigen Verhältnissen . . . ab« u. s. w.

¹⁶⁶ Tacitus a. a. O.

¹⁶⁷ *Historia naturalis*, Lib. XIX, c. I, sectio 2. Abgedruckt bei Müllenhoff, *Germania antiqua* S. 104. Zum vollen Verständnis ist es indes nötig, auch die vorhergehende von Müllenhoff nicht mit abgedruckte sectio zu lesen. Vgl. die folgende Anm.

¹⁶⁸ Hehn a. a. O. S. 177 interpretiert: »Segeltuch, das auch schon jenseits des Rheins Eingang gefunden hatte (dort also früher unbekannt war)«. Seit wann die *Transrhenani hostes* auch *vela* webten, wufste Plinius doch nicht! Auch interessierte es ihn nicht. Sein »*iam quidem*« wird erst verständlich im Lichte der vorangehenden Verfluchung des Erfinders der Leinwand und der Segel, der dem Sturme ruft und, nicht zufrieden, dafs der Mensch auf Erden sterben muß, ihn auch noch unbestattet verderben läßt. Aber seit den neueren unglaublich raschen Segelfahrten webt jeder Leinwand; schon hat die Manie die fernsten Völker ergriffen, selbst den Erbfeind überm Rhein; ja dessen Weiber kennen sich kein schöneres Gewand als eins von Segeltuch: »*nec pulchriorem aliam vestem eorum feminae novere*«. —

Gegenteil spricht vielmehr der Bericht Strabos, wenigstens so weit die Cimbern in Frage kommen: denn das der grauhaarige, heilige Prophetinnen die Tracht, die sie auszeichnete, erst auf dem Zuge durch Gallien und Spanien angenommen hätten, wird uns selbst ein Hehn nicht glaubhaft machen können¹⁶⁹.

Im übrigen steht uns über das Ausmaß der Kleidung bei den Germanen nur sehr mangelhafte Kunde zu Gebote. Nach Caesar hätten sie sich nur mit Fellen und Pelzen sehr notdürftig bedeckt¹⁷⁰. Und doch kann nach den Ergebnissen der germanischen Altertumswissenschaft kein Zweifel darüber bestehen, daß sie lange vor Caesars Zeit mit der Weberei vertraut waren. Andererseits sind dem römischen Feldherrn nicht etwa bloß auf dem Zuge leichter bekleidete Kriegsscharen zur Beobachtung gekommen. Waren doch die Völker, die er bekämpfte, mit Weib und Kind und aller Habe in Gallien eingedrungen und hatten sich zum Teil dort bereits niedergelassen.

Zwei bis zweieinhalb Jahrhunderte später erscheinen auf der Säule des Marcus Aurelius die germanischen Männer in Mantel und Hose dargestellt. Allein es muß wohl fraglich bleiben, ob der Künstler sachliche Treue angestrebt hat. Nach Müllenhoff wurde »bei der Darstellung auf diesem Denkmal ein Typus für die nördlichen Barbaren benutzt . . ., den die griechische Plastik nach Beobachtungen an den Kelten ausgebildet hatte«¹⁷¹. Indessen wird damit auch nicht das Gegenteil bewiesen.

Übrigens nun rede noch jemand von Aberwitz des Mittelalters (Hehn S. 175, über Augustin).

¹⁶⁹ A. a. O. S. 175 f. Die Stelle aus Strabo ist ebenfalls in Müllenhoffs *Germania antiqua* zugänglich gemacht S. 73. (Strabo, lib. VII, c. II, § 3.)

¹⁷⁰ *Bellum Gallicum*, lib. VI c. 21; ebenso lib. IV c. 1 von den Sueven.

¹⁷¹ Müllenhoff, *Germanische Altertumskunde* Bd. IV, die *Germania* des Tacitus S. 294. Die Begründung scheint hauptsächlich dadurch gegeben zu werden, daß die Hütten der Barbaren auf der Säule als rund dargestellt sind, wie es Strabo von denen der Belgen überliefert, während das germanische Haus viereckig war (a. a. O. S. 288). Müllenhoff sagt Antoninsäule, meint aber jedenfalls die des M. Aurelius. Jene Bezeichnung würde

Zwischen diese beiden Zeugnisse fällt der Bericht Tacitus', der jedoch, wie mancher andere desselben Schriftstellers, der Interpretation nicht geringe Schwierigkeiten entgegensetzt. Seine Aussage, daß die Germanen, abgesehen von dem schon besprochenen sagum,

cetera intecti totos dies iuxta focum atque ignem agunt¹⁷², will Müllenhoff eben nur von ihrem häuslichen Negligé gelten lassen¹⁷³. Die auf jene folgenden Worte:

Locupletissimi veste distinguuntur, non fluitante sicut Sarmatae ac Parthi, sed stricta et singulos artus exprimente, würden dann nicht heißen, die Wohlhabendsten zeichnen sich dadurch aus, daß sie aufer dem Mantel ein Leibgewand tragen, sondern, durch ihr (nämlich besseres) Leibgewand. Irgend ein enganliegendes Kleid aber hätten aufer dem Hause auch die Ärmern angezogen¹⁷⁴.

Ich glaube indessen nicht, daß diese Interpretation berechtigt ist. Die Beschreibung der vestis läßt sich nur auf die der locupletissimi beziehen; das ist aber die einzige, von der die Rede gewesen.

Völlige Klarheit läßt sich freilich nicht gewinnen. Man verfällt eben immer wieder in den Fehler, daß man an die Er-

wohl besser für die Säule des Antoninus Pius reserviert, von der im Garten des Vatican das Postament mit Reliefs erhalten ist. Sybel, Weltgeschichte der Kunst S. 414. Über die Darstellungen auf der Mark-Aurel Säule auch Schrader a. a. O. S. 433, der gestützt auf Furtwängler u. a., etwas mehr Vertrauen zu ihnen zu haben scheint.

¹⁷² Diese Worte folgen unmittelbar auf die Anm. 163 angeführten.

¹⁷³ A. a. O. S. 293 und ausführlicher S. 569. Dieses = Wiederabdruck aus Haupts Zeitschrift f. Deutsches Altertum Bd. X, S. 553 ff.

¹⁷⁴ A. a. O. S. 293 beruft sich Müllenhoff ausdrücklich auf seine ältere, S. 570 wieder abgedruckte Darstellung. Eine Unklarheit wird nur durch die Bemerkung hineingebracht: »nur, daß ich jetzt doch lieber mit dem unbestimmten Artikel 'ein unterkleid (oder leibgewand)' übersetzen möchte«. Nach dem ganzen Zusammenhang glaube ich indessen nicht, daß das eine Widerrufung der sonst ausgesprochenen Meinung in sich schließen kann. — Schraders Ansicht, a. a. O. S. 433, deckt sich im wesentlichen mit der von mir ausgesprochenen; nur glaubt er bei den nicht-locupletissimi einen Schurz annehmen zu dürfen, als Rudiment der Hose, die später auf den Denkmälern mit dem Mantel als regelmäßiges Kleidungsstück der germanischen Männer erscheint. Vgl. aber auch S. 379.

zählungen des Römers den Maßstab eines deutsch-gründlichen Berichtes anlegt. Ohne Zweifel war es Tacitus' Absicht, zu belehren, aber vor allen Dingen — auch um diesen Zweck zu erreichen — wollte er gelesen sein. Und er kannte sein Publikum. Man hat daher sein Buch vielmehr einem der geistreichen Bände zu vergleichen, wie sie Männer der großen Welt heute, vor allem in Frankreich, zu schreiben verstehen für die elegante Gesellschaft, die zwar eine gewisse Belehrung über Tagesfragen sucht, aber vor allen Dingen angenehm unterhalten sein will. Und dazu gehört wieder in erster Linie, daß der Phantasie ein gewisser Spielraum gelassen bleibt, von Thatsachen nur das frappante und möglich wenig im Grunde selbstverständliches gebracht wird. Vielleicht ist es selbst nicht zu hart, wenn man urteilt: Tacitus sagt mit klaren Worten nur das, was er mit einiger Sicherheit weiß oder zu wissen glaubt, und über die großen Lücken seiner Kenntnis täuscht er teils mit dunklen Wendungen hin, teils damit, daß er Unvermitteltes verblüffend aneinanderstellt. Allein: da Caesars Bericht sich als lückenhaft bis zur Falschheit erwiesen hat¹⁷⁵; da ferner dem Bildhauer der Aurelius-Säule auch nicht unbedingt zu trauen ist, so bleibt trotz allem nichts übrig, als uns, neben den Ergebnissen der Sprachforschung und der Ausgrabungen, sowie gelegentlichen Äußerungen anderer Schriftsteller, an Tacitus zu halten, d. h. an das, was sich mit einiger Bestimmtheit aus seinen Worten entnehmen läßt, und uns daran genug sein zu lassen¹⁷⁶.

Dieses aber ist, daß alle Germanen einen Mantel, sagum, trugen, die Reicheren außerdem ein enganliegendes Kleid; daß auch Felle zur Verwendung kamen; daß die Kleidung der Frauen im allgemeinen gleich der der Männer war, nur daß sie häufiger sich in leinene Schleier hüllten und daß ihrer vestis die Ärmel fehlten.

Dem gegenüber gilt das eingangs geschilderte Verhältnis von Unter- und Oberkleidung als feste, durchgehende Norm erst

¹⁷⁵ Caesar (vgl. oben Anm. 170) erwähnt die Bekleidungsart der Germanen zwar nur gelegentlich, schildert sie nicht ad hoc; aber seine Worte wenigstens lassen doch keinen Raum für die Vorstellung, als hätten die Germanen irgend eine Kleidung außer Tierfellen überhaupt gekannt.

¹⁷⁶ Vgl. im übrigen Müllenhoff und Schrader a. a. O.

für spätere Zeiten, unter anderen aber für die Karls des Großen. Da ist es nun nicht richtig, wenn Schmoller und Schulte, augenscheinlich unter Hehn's Einfluß, angeben¹⁷⁷, daß Karls Tracht, und bis auf ihn die der Franken überhaupt, ausschließlicly aus Leinen bestanden habe. Das kann höchstens von der Hauskleidung gelten, wenn man annimmt, daß der Mantel daheim abgelegt ward. Für mehr geben die Worte Einhard's keine Gewähr¹⁷⁸, und ebensowenig die des Mönches von Sankt Gallen¹⁷⁹.

Selbst von Karls »tunica« wissen wir nur, daß sie einen seidenen Rand hatte¹⁸⁰. Das »sagum Venetum« aber, wie Einhard, das »pallium canum vel saphirinum quadrangulum duplex«, wie der Mönch es nennt, war zweifellos von Wolle. Die Neuerung in der Tracht der vornehmen Franken zu jener Zeit bestand nur darin, daß man anfang, an Stelle jenes heimischen langen, vorn und hinten die Füße berührenden Mantels, den kurzen gallischen zu tragen: nicht aber etwa an Stelle des linnenen Hemdes, wie Hehn und Schmoller fast gleichlautend behaupten. Der Kaiser billigte anfangs den Wechsel, der im Kriege leichtere Beweglichkeit zu versprechen schien, fand dann aber, daß die neuen »sagula« gegen die Witterung nicht genügenden Schutz gewährten: die Motivierung ihres Verbotes durch die Übervorteilungsversuche der friesischen Händler ist wohl mehr Anekdote¹⁸¹.

Alles dieses mußte einmal richtig gestellt werden. Denn falsche Vorstellungen über die Bekleidungsstoffe der Germanen, und noch mehr über die der Franken müssen auch die Begriffe von den Anfängen der deutschen Wollindustrie beeinflussen.

Wenn aber Germanen und Kelten früher als Italiker und Griechen in ausgedehntem Maße das Leinen zur Bekleidung ver-

¹⁷⁷ Schmoller a. a. O. S. 358; Schulte a. a. O. I, S. 70; Hehn S. 176.

¹⁷⁸ Vita Karoli Magni c. 23.

¹⁷⁹ Mon. Germ. SS. II, S. 747.

¹⁸⁰ Einhard a. a. O.

¹⁸¹ Es verdient bemerkt zu werden, daß Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, S. 536, für die Moselländer in der Karolingischen Zeit sogar einen Rückgang der Schafzucht annimmt.

wandt haben, so ist der Grund dafür weniger mit Hehn in ihrem Reinlichkeitssinn und Kühlungsbedürfnis zu suchen, sondern darin, daß man im mitteleuropäischen Klima in höherem Grade einer enganliegenden Kleidung bedurfte als im Süden, und sich dazu freilich die glatte Leinwand besser eignete, als der rauhe Stoff, den man aus Wolle wob¹⁸². Dann erst mag auch die Reinlichkeit in Frage gekommen sein, insofern ein anliegendes Kleid häufigerer Waschung benötigte als ein loser Mantel.

B. Die Herkunft des »Conflictus ovis et lini«¹⁸³.

Als Verfasser des obengenannten Gedichtes galt früher allgemein Hermann von Reichenau, und zwar auf die Autorität des sog. Anonymus Mellicensis hin, der im 12. Jahrhundert »de scriptoribus ecclesiasticis CXVII« schrieb¹⁸⁴. Seitdem jedoch Wattenbach die Ansicht geäußert hat: »Kaum aber würde man dem lahmen Mönche eine so lebensfrische Dichtung zutrauen können, und da der Inhalt sehr bestimmt (bes. v. 122) nach Flandern weist, so werden wir in diesem Hauptland der Tuchfabrikation auch wohl den Verfasser zu suchen haben«¹⁸⁵, —

¹⁸² Dieses Moment hebt Hehn, a. a. O. S. 178, ebenfalls hervor, aber von dem Reinlichkeitssinn der Germanen erweckt er stark übertriebene Vorstellungen: »der Nordgermane . . . zog das leichte glatte Linnen vor . . ., an dem jeder Fleck gleich sichtbar wurde«. Die mangelhafte Ausstattung mit Leibwäsche bei einer reichlichen mit wollenen und seidenen Oberkleidern bei wohlhabenden Leuten gehört bekanntlich das gesamte Mittelalter hindurch zu den auffälligeren Erscheinungen unserer Kultur. — Übrigens vgl. oben S. 129 Anm. 165.

¹⁸³ Das Gedicht ist am besten herausgegeben von Haupt in seiner »Zeitschrift für deutsches Altertum« Bd. XI (1859), S. 215—238. Handschriften des 12. Jahrhunderts liegen in Brüssel und in Lambach: a. a. O. S. 237 f. Eine Anzahl dankenswerte Emendationen bei Wattenbach (vgl. Anm. 185).

¹⁸⁴ Migne, Patrol. Lat., vol. CCXIII, c. 91: Über ihn Potthast, Wegweiser, und Wattenbach, Geschichtsquellen⁵, I, S. 83. Handschriften in Melk, daher die Bezeichnung, und, besser, in Admunt (N. A., II, S. 421), während der Inhalt vielmehr nach Regensburg weist (Wattenbach): vgl. c. 106 u. 108—110, Mitteilungen über Wilhelm von Hirsau als Mönch in St. Emmeram.

¹⁸⁵ Deutschlands Geschichtsquellen² S. 295, ⁵ II, S. 41, ⁶ II, S. 44. Die erste Auflage (1858) ist mir nicht zur Hand. — Dümmler, der in

seitdem hat man diesen Schlufs als feststehend ebenso allgemein angenommen. Mir scheint das nicht ohne Bedenken zu sein.

Was zunächst den Punkt betrifft, ob dem lahmen Hermann eine »so lebensfrische Dichtung« zuzutrauen wäre, so ist das eine müßige Frage. Und da der Mönch auch sonst sich gegen das Leben auferhalb seiner Klostermauern keineswegs feindselig verschlossen hat, so sehe ich keinen Grund sie zu verneinen.

Das ganze Gedicht umfaßt 770 Verse, leoninische Hexameter und gereimte Pentameter, — nicht (blofs) leoninische Hexameter, wie Wattenbach sagt. Von diesen beschäftigen sich zwölf (v. 115—122 und v. 191—194), vielleicht auch nur zehn, mit Flandern.

An der längeren Stelle ist die Rede von der flandrischen Milchwirtschaft, und hier steht auch im v. 122 die Anrede »nostra Flandria«, die Wattenbach besonders in seinem Urteil bestimmt zu haben scheint. Indes eben um das Land der Tuchfabrikation dreht es sich hier nicht.

Von der Verwendung der Wolle dagegen handeln v. 165 bis 210 und von diesen 45 Versen kommen auf Flandern, wie gesagt, vier, vielleicht nur zwei.

Nachdem in 10 Versen die Vorzüge der Wolle im allgemeinen gepriesen worden sind, ihre Fähigkeit, sich bleichen und färben zu lassen, werden die verschiedenen europäischen Völker vorgenommen, die sich in der Tuchindustrie auszeichnen. Vier Verse, 175—178, werden dem leuchtend roten britannischen Tuche gewidmet, dann in zwölfen, 179—190, die dem wechselnden Sinn der Nation entsprechende Buntheit der gallischen Stoffe und ihre Verwendung nach den Launen der Mode beschrieben.

Das letzte dieser sechs Verspaare lautet:

sed cum multiplicis gens haec tegumenta coloris
unusquisque suum comparat ad studium,

Haupts Zeitschrift, Bd. XIII, S. 385—434, Hermanns Gedicht de octo vitiis principalibus herausgegeben hat, meint (S. 434) im Anschluß an Wattenbach ebenfalls, daß der »Conflictus ovis et lini wohl sicher einem andern Verfasser angehört, . . . wofür in Sonderheit auch Bertholds Schweigen von Belang ist«. Über die flandrische Hypothese spricht sich Dümmler indessen nicht aus.

worauf der Dichter fortfährt mit Vers 191—194:

hunc tamen egregium facit haec provincia pannum,
qui viret aut glaucus aut quasi caeruleus.

Has vestes dominis gestandas, Flandria, mittis,
has flocco crispans leniter, has solidans.

Das ist alles, was über »das Hauptland der Tuchfabrikation« mitgeteilt wird.

Man könnte zweifelhaft sein, ob v. 191 u. 192 nicht noch zu Frankreich gehören. Man könnte übersetzen — nach dem Wortlaut müßte man es —: »aber wenn in diesem Volke jeder nach seinem Geschmack sich mannigfarbige Kleidung bereitet, macht dieses Land dennoch ein treffliches grünes und blaues Tuch, welches Du, Flandern, in verschiedener Weise appetierst, um es, Herren zur Tracht, weiter zu versenden«. Von der Qualität des französischen Tuches, von dem Stoffe, war vorher noch nicht die Rede gewesen, und Flandern würde dann nur als Zwischenhandels- und Vervollkommungsstation erscheinen.

Indessen will ich den Punkt fallen lassen und annehmen, daß Flandern die grünen und blauen Tuche auch selbst fabriziert.

Denn weit wichtiger ist, daß nun vollè 14 Verse, v. 195 bis 208, der deutschen Wollindustrie gegönnt werden. Mannigfach färben versteht der Deutsche nicht; aber er weiß eine andere Kunstfertigkeit (die nicht ganz deutlich wird). Der Rhein liefert schöne schwarze Tuche für Mönche und Nonnen. Zuletzt aber entfallen nicht weniger als acht Verse auf die roten und naturfarbenen Stoffe Schwabens¹⁸⁶. Ich glaube, daß damit die Ansprüche Flanderns ziemlich aus dem Felde geschlagen sind, und wenn noch etwas fehlt, so bringen es zwei Worte in Vers 206 ein: »Hister amande«.

Ein Schwabe mochte wohl wissen, welcherlei Tuche in England, in Frankreich und auch in Flandern fabriziert wurden: für sie alle gab es im inneren Deutschland einen Markt. Aber nimmer konnte einem vlämischen Dichter daran gelegen sein,

¹⁸⁶ Schmollers Darstellung, Tucherzunft S. 363, ist irreführend. Von Regensburg ist in dem Gedicht nicht die Rede, nur von der Donau. An der liegt aber auch, und zwar in dem genannten Schwaben, Ulm.

die besonderen Stoffe, die verschiedene Landschaften Deutschlands hervorbrachten, zu rühmen, am wenigsten, wenn seine Heimat bereits »das Hauptland der Tuchfabrikation« war. Ein Oberdeutscher mochte recht gut vlämischen Käse kennen, — im Koblenzer Zolltarif von 1104 entrichten die Schiffe aus Balduins Reich damit einen Teil ihrer Gebühr. Er konnte einmal die Wendung »nostra Flandria« gebrauchen; aber wie sollte wohl ein Niederländer die »geliebte Donau« apostrophieren!

Erscheint also die vlämische Weberei noch nicht auf voller Höhe, so würde damit das Gedicht wieder in das 11. Jahrhundert hinaufgerückt, während man seit Wattenbachs Entdeckung es in das 12. zu setzen pflegte¹⁸⁷. Das würde in Einklang stehen mit der schon erwähnten Koblenzer Zollrolle aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts¹⁸⁸. Aufser einem Käse und zwei Denariaten Wein geben die Schiffe aus Flandern dort ein Widderfell. Die Schafzucht also blüht, aber der Tuchexport noch nicht. Es ist kein Zweifel, dafs der Zoll in den verfrachteten Waren entrichtet wurde: den besten Beweis liefern die ehernen Kessel und Becken der Schiffe von Huy, von Dinant, von Namur und allen Orten um die Maas. Dadurch würde weiter bestätigt werden, dafs vielmehr das einst römische Nordfrankreich, als das später im Vordergrund stehende Deutsch-Flandern, als eigentlich altes Tucherland zu gelten hat.

Stammt nun nach alle dem der *Conflictus ovis et lini* aus dem 11. Jahrhundert, so braucht ihn zeitlich nichts mehr von dem 1054 gestorbenen Reichenauer Mönch zu scheiden. Und wenn wir zum Schlufs erfahren, dafs die »geliebte Donau« kaum

¹⁸⁷ Z. B. Pirenne, *Geschichte Belgiens* I, S. 195, der sich aber in Bezug auf die Herkunft des Gedichts weiter nicht kompromittiert.

¹⁸⁸ *Meine Urkunden* Nr. 80, S. 49. Man wird annehmen dürfen, dafs der Tarif längst bestehendes Recht kodifiziert und damit eher etwas ältere Zustände charakterisiert. Ein flandrischer Tuchexport, der sich erst seit der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts stärker entwickelt hätte, würde also durch ihn nicht ausgeschlossen sein. Stimmen zu dem Tarif würde auch, dafs in dem Gedicht aus der flandrischen Milchwirtschaft viel mehr gemacht wird, als aus der flandrischen Weberei. In dem Koblenzer Tarif von 1209 (*Mittelrhein. UB.* II, Nr. 242) sind diese wie die meisten Zölle in Geldzahlungen umgewandelt.

3 Meilen von Hermanns väterlicher Burg vorüberfloss¹⁸⁹; wenn wir uns erinnern, daß seit karolingischer Zeit Reichenau in Ulm einen Haupthof besaß, auf dem wenigstens später die Weberei ganz besonders gepflegt wurde¹⁹⁰: so wird man vielleicht geneigt sein — auch wenn volle Sicherheit nicht erreicht ist — der einfachen und bestimmten Angabe des Anonymus immerhin nicht alle Glaubwürdigkeit abzuspochen.

¹⁸⁹ Alshausen, jetzt Altshausen, OA. Saulgau: Wattenbach 5 II, S. 40¹. In gerader Linie etwa 20 km von der Donau. Spruner-Menke verzeichnet dagegen, Karte 35, ein Alleshusan nördlich des Federsees nur etwa 11 km vom Flusse.

¹⁹⁰ Hier war in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Ulmer Barchentschau, und den Reichenauer Mönchen in Ulm wurde die Einführung der Baumwollweberei zugeschrieben. Nübling, Ulms Baumwollweberei S. 131, S. 141. Vgl. auch Jäger, Ulms Verfassung, bürgerliches und kommerzielles Leben (1831), S. 32 ff.

V.

KARL HEGEL UND DIE GESCHICHTE DES
DEUTSCHEN STÄDTEWESENS.

VORTRAG AUF DEM HANSETAGE ZU EMDEN AM 20. MAI 1902

GEHALTEN VON

F. FRENSDORFF.

V
KARL HEGEL UND DIE GESCHICHTE DES
DEUTSCHEN STÄDTEWESENS

VORTRAG AUF DER HANDELTAGE AM 22. MAI 1902

VERLAG VON

F. FRENSDORFF

Am 5. Dezember des vorigen Jahres verstarb in Erlangen der Professor der Geschichte K. Hegel. Ein arbeits- und erfolgreiches Leben lag hinter ihm, als er in der Mitte seines 89. Jahres die Augen schloß. Bis in sein hohes Alter hinauf war er wissenschaftlich thätig geblieben, und dem, was er in dem letzten Jahrzehnt seines Lebens geschaffen, haftet kein Zeichen greisenhafter Schwäche an. Seine Arbeiten, die erste und die letzte, galten der Erforschung des Städtewesens. Er war ausgegangen von der Erscheinung des Städtewesens, wo es seine höchste Vollkommenheit in der Geschichte erreicht hat. Über Italien war er nach Deutschland gelangt. Die deutsche Städtegeschichte als ein Ganzes und die Geschichte einzelner deutscher Städte haben ihm Untersuchungen und Darstellungen zu danken. So ist seine Thätigkeit auch für das Arbeitsgebiet des Hansischen Geschichtsvereins fruchtbar geworden. Er hat sein Entstehen mit lebhafter Freude begrüßt, seine Arbeiten aufmerksam begleitet. Wiederholt hat er an den Versammlungen unseres Vereins, dessen Mitglied er von früh an war, teilgenommen und in unsern Geschichtsblättern wenigstens einmal das Wort ergriffen. So haben wir ein gutes Recht, und ich erfülle gern die übernommene Pflicht, seiner an dieser Stelle zu gedenken.

I.

Der Name Hegel wird in der Geschichte fortleben, so lange Philosophie studiert wird. Der Historiker Hegel hat seinen Namen dauernd mit der Geschichte des Städtewesens verbunden. Die beiden Wissensgebiete, welche Vater und Sohn vertraten, liegen weit auseinander. In dem Sohne haben sie sich einmal berührt, um sich aber bald rein und deutlich zu scheiden. Der

junge Hegel begann seine Studien, als die Hegelsche Philosophie auf der Höhe ihres Einflusses stand. Nur seine beiden ersten Semester konnte er noch die Vorlesungen seines Vaters hören. Aber auch nach dessen Tode im Winter 1831 blieb er seinem Vorsatze, sich der Philosophie zu widmen, getreu und setzte sich als Ziel, Theologe zu werden in dem Sinne, wie die Anhänger der Hegelschen Schule, Marheineke und Vatke, die Theologie an der Berliner Universität vertraten. Der spätere Historiker hörte kein historisches Kolleg. Er lebte ganz in dem Kreise der Freunde seines Vaters. Wie sie sich zu Ranke in einem feindlichen Gegensatze befanden, so hielt sich ihm auch der junge Hegel fern. Erst als er sich im Frühjahr 1834 von Berlin nach Heidelberg zur Fortsetzung seiner theologisch-philosophischen Studien begab, trat die Wendung seines Lebens ein. Die Bekanntschaft mit historisch gerichteten Männern, mit Schlosser und Gervinus, lehrte ihn erkennen, was ihm fehle. Hatte er bisher blofs in der Gedankenwelt, in den Gedanken über die Dinge gelebt, so erwachte jetzt in ihm der Drang, die Realitäten des Lebens, des vergangenen und des gegenwärtigen, kennen zu lernen. Und beide Männer, Schlosser und Gervinus, wiesen ihn auf einen Ausgangspunkt für die Entwicklung der modernen Menschheit hin, auf Italien. Hegel nennt Schlosser als den, der ihn in das Studium der Geschichte und des Dante eingeführt habe¹. Bald darauf war es ihm vergönnt, das Land Dantes aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Ein Mann von 25 Jahren, in der geistig angeregtsten und lebenswürdigsten Umgebung, in der Gesellschaft des jungen Ehepaares Gervinus, sah er Italien. Aufmerksam beobachtete er Land und Leute, erfreute sich an Natur und Kunst und beschäftigte sich zugleich mit den Quellen und den modernen Geschichtswerken des Landes. Als er getränkt mit den Eindrücken Italiens nach Jahresfrist heimkehrte, wufste er, wo er sich mit seiner Arbeit anzusiedeln habe.

Es war eine grofse und würdige Aufgabe, die er sich setzte, eine Geschichte der älteren Städteverfassung von Italien. Aber

¹ Briefe von und an Hegel, hrsg. von K. Hegel, Berlin, II (1887), S. 187.

zugleich auch ein kühnes Unternehmen. Denn die Arbeit nötigte den jungen, noch durch nichts als eine Doktordissertation legitimierten, Gelehrten einem der größten Rechtshistoriker der Zeit entgegen zu treten, dessen Ansichten auf diesem Gebiete geradezu herrschend geworden waren. Savigny hatte in seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. I und II, die 1815 und 1816 erschienen waren, zu erweisen gesucht, dafs die mittelalterliche Verfassung der Städte in Italien und Frankreich aus der römischen Municipalverfassung erwachsen sei. Diese Ansicht war in Deutschland und in Frankreich adoptiert worden; am wenigsten in Italien selbst. In Deutschland hatte sie nur vereinzelt Widerspruch gefunden; was aber viel wichtiger war als dieser Widerspruch, kein Geringerer als K. F. Eichhorn hatte sie auf die deutschen Verhältnisse übertragen und für Deutschlands älteste und wichtigste Stadt, für Köln, die Herkunft ihrer Verfassung aus dem römischen Rechte deduciert. Von Köln sollte sich dann die antike Stadtverfassung nach Süd und Ost verbreitet haben, nach dem Süden durch die Vermittlung von Freiburg i. B., nach dem Osten durch die von Soest und Lübeck. Gegen die beiden Häupter der historischen Rechtsschule, das romanistische und das germanistische, richtete sich Hegels Angriff; gegen Eichhorn in einem Anhang, den er dem zweiten Bande seines Werkes beifügte. Die Überschrift, die er ihm gab: Ursprung der Städtefreiheit in Frankreich und Deutschland, war bezeichnend. Denn Hegels Arbeit begnügte sich nicht, die für die herrschende Meinung beigebrachten Beweise als unzureichend zu erweisen, sondern sie leitete auch positiv die Verfassungen in Italien, Frankreich und Deutschland aus germanischer Wurzel her, aus der deutschen Gemeindefreiheit mit ihrer Selbstthätigkeit in Gericht und Verwaltung, Grundlagen viel zu frisch und lebenskräftig, als dafs sie sich mit der Beamtenherrschaft und dem Dekurionentum des absterbenden Kaiserreichs je hätten vertragen und verbinden können.

Das erscheint uns heute als triviale Wahrheit, und wir vermögen uns kaum die Zeit vor sechzig Jahren vorzustellen, wo das alles erst gelehrt und erwiesen werden mußte. Ich erinnere mich aber sehr wohl, dafs, als ich im Jahre 1860 meine Antrittsvorlesung als Göttinger Privatdozent hielt und auf die Verfassung

von Köln die Hegelschen Darlegungen anwendete, ein altes würdiges Mitglied der juristischen Fakultät mir seine Verwunderung darüber aussprach, daß die Doktrinen seiner alten Lehrer, Savigny und Eichhorn, nicht mehr gelten sollten.

Mit der in den Jahren 1846 und 1847 in zwei Bänden erschienenen Geschichte der Städteverfassung von Italien hatte sich Hegel seinen Platz unter den deutschen Historikern erobert. Von der Philosophie ausgegangen, hatte er seinen Beruf in der Geschichte gefunden. Die Versenkung in eine große historische Aufgabe, die objektive Würdigung ihrer Quellen, die Kritik der Litteratur, die Erkenntnis des Zusammenhanges zwischen den Einzelerscheinungen und ihres Zusammenhanges mit der Gesamtentwicklung, hatten ihn zum Historiker gemacht.

II.

Die Zerstörung der Irrlehre von dem Fortleben der römischen Stadtverfassung war das erste Verdienst, das sich Hegel um das deutsche Städtewesen erwarb. Das zweite ist die Sammlung der deutschen Städtechroniken. Die erste seiner Arbeiten entstand in Rostock, wo er seit 1842 außerordentlicher Professor der Geschichte war, hatte aber zu ihrem Hintergrund Italien. Als die zweite ihren Anfang nahm, war Hegel Professor in Erlangen; ihren Hintergrund bildet der Aufschwung der historischen Studien in Deutschland seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Aus dem Aufschwung entsprungen und ihm selbst wieder eine mächtige Förderung war, was ein hochsinniger deutscher Fürst für die deutsche Geschichte that. Auf welcher stattlicher Zahl von Bänden steht der Name des Königs Maximilian II. von Bayern genannt oder ungenannt! Es giebt kein zweites Beispiel, daß ein deutscher Fürst, ohne die besonderen Interessen seines Landes voranzustellen, zum Besten der deutschen Wissenschaft in so großartiger und liberaler Weise thätig geworden ist wie er. Auf Grund mehrjähriger Verhandlungen mit seinem alten Lehrer Ranke schuf er im Jahre 1858 die historische Kommission. Schon in ihrer vorbereitenden Sitzung vom Oktober 1858, zu der Hegel berufen war, beschloß sie, die Herausgabe der deutschgeschriebenen Chroniken der deutschen Städte in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen und Hegel als den

ersten Vertreter der deutschen Städtegeschichte in der Litteratur mit der Leitung zu betrauen. Der Antrag auf eine Sammlung der Städtechroniken war nicht, wie man gewöhnlich glaubt, von Hegel, sondern von Pertz gestellt¹. Er hatte gelegentlich der Durchforschung von Archiven und Bibliotheken des In- und Auslandes für die Zwecke der *Monumenta Germaniae historica* auch die Städtechroniken, ihre Bedeutung und ihren Wert kennen gelernt und wünschte nun durch deren Abzweigung die *Monumenta* zu erleichtern. Hegel legte sofort Hand ans Werk. In der Herbstsitzung des Jahres 1859 trug er den Plan vor, nach dem er die Ausgabe der Städtechroniken zu gestalten vorhabe, und fand in allen Punkten die Zustimmung der Kommission.

Der Plan der Publikation ging dahin, die Städte und ihre Chroniken nach landschaftlichen Gruppen zu ordnen, an die Spitze der fränkischen Nürnberg, der schwäbischen Augsburg, der niedersächsischen Braunschweig u. s. w. zu stellen. Die historische Kommission beschloß mit der Stadt Nürnberg zu beginnen. Sie war zu Ausgang des Mittelalters die erste Stadt Deutschlands und zeichnete sich durch einen besonderen Reichtum an chronikalischen Überlieferungen aus. Die Kommission kam mit ihrem Beschlusse einem stillen Wunsche des Herausgebers entgegen. Es hat mich immer gemütlich berührt, wenn ich inmitten der objektivsten historischen Untersuchung oder gar in einer Anmerkung zu einer Quellenpublikation auf eine rein menschliche Äußerung des Autors stiefs. So wenn Pertz in der Ausgabe der *Miracula s. Bernwardi*, einer Quellenschrift des 12. Jahrhunderts, dem Bericht über eine wunderbare Krankenheilung in *vico Hanovere* beifügt: *antiquissima civitatis patriae mentio*². Oder wenn ich in der ersten Schrift Hegels las: »nicht früher als in Goslar ist der Rat in der schönen Geburtsstadt des Verfassers, in Nürnberg, entstanden, welches, wiewohl es erst spät und unscheinbar hervorkeimte, doch unstreitig die reichste Blüte und herrlichste Frucht echt deutschen bürgerlichen Wesens hervorgebracht hat«³. Obwohl in Berlin aufgewachsen, voll An-

¹ *Histor. Zeitschr.* I (1859), S. 37. Nachrichten von der historischen Commission St. I (1859), S. 6.

² *SS.* IV, 783.

³ *Gesch. der ital. Städteverfassung* II, 440.

hänglichkeit an den preussischen und den protestantischen Staat, fünfzehn Jahre in Rostock als Professor thätig, wurde Hegel doch durch seine Sympathien nach Süddeutschland gezogen. Sein Vater stammte aus Stuttgart; Heidelberg war ihm der Ort seiner schönsten Jugenderinnerungen; seine Mutter und seine Frau waren aus Nürnberg, beide Tucherinnen, dem patrizischen Geschlecht der seit Anfang des 14. Jahrhunderts nachweisbaren Tucher angehörig. Mit der Liebe des Nürnbergers hat Hegel die älteste geschichtliche Aufzeichnung der Stadt in deutscher Sprache, das Stromerbüchlein, bearbeitet. Das Original war noch nicht lange vorher von Herrn v. Aufsefs auf dem Nürnberger Trödelmarkt gefunden und der Bibliothek des Germanischen Museums übergeben worden. Was Ulman Stromer zu Ende des 14. Jahrhunderts in dem »Püchel von meim geslechet und von abentewr« an Nachrichten über seine Familie und städtische Erlebnisse zusammengestellt hatte, ist hier nicht blofs in einem lesbaren Text mit den nötigen Worterläuterungen dem Leser vorgelegt, sondern auch an der ganzen gleichzeitigen und amtlichen Überlieferung geprüft, ergänzt und berichtet. Die reichen Archivalien der Stadt waren herangezogen und aus Urkunden, Stadtrechnungen, Briefbüchern, die in Anmerkungen und Beilagen verwerthet sind, ein quellenmäfsiges Bild der Zeit des Autors gewonnen. Die Einleitung des Ganzen bilden zwei umfassende Abhandlungen des Herausgebers, die eine: zur Geschichte und Verfassung der Stadt, die andere: Geschichtschreibung und Litteratur betitelt.

Hier war zum ersten Male der Versuch gemacht, Formen der städtischen Geschichtschreibung zu unterscheiden, nachdem Hegel in seinem ersten der historischen Kommission erstatteten Berichte den Charakter der städtischen Geschichtschreibung überhaupt entwickelt hatte¹. Ihre Besonderheit zu kennzeichnen brauchte er gern den Ausdruck: bürgerliche Geschichtschreibung. Nicht als ob alle diese Geschichtsaufzeichnungen von Bürgern verfaßt wären; nur für Bürger sind sie geschrieben, mochte auch der Autor ein Pfaffe oder ein Mönch sein. Da auch die »klugen legen«, die klugen Laien, von der Geschichte ihrer Stadt Kunde

¹ Nachrichten von der historischen Commission St. I (1859), S. 22 (Beil. zur histor. Zeitschr., hrsg. von Sybel, Bd. II).

zu erlangen wünschen¹, so ist die deutsche Sprache gewählt; und da die Leute schon damals »me lustes zü lesende« hatten »von nuwen dingen denne von alten«, bildet die zeitgenössische Geschichte einen Hauptgegenstand der Erzählung. Die einzelne Stadt, so eng und fest sie sich in ihre Mauern einschließt, steht nicht isoliert da. Ihr Wohl und Weh hängt zusammen mit dem Reiche, mit dem Lande da draußen, mit den Schwesterstädten, den Bundesgenossen. Wie aus ihrem Rathause die Boten ausreiten, aus ihrer Kanzlei die Schreiben ausfliegen mit Anfragen, Warnungen, Berichten, so empfängt sie Nachrichten von allen Seiten her. Die städtischen Chroniken spiegeln diesen Zusammenhang der Stadt mit der Außenwelt wieder. Neben den Mitteilungen aus der Stadtgeschichte stehen Nachrichten zur Reichs- und Landesgeschichte, oft nicht minder wertvoll als jene. Denn wenn die Chronisten auch alles von dem Standpunkt ihrer Stadt ansehen, so liegt darin ein eigentümlicher Wert dieser Geschichtsquelle. Sie zeigt, wie man eine Persönlichkeit, ein Ereignis, eine neue gesetzliche Anordnung zu ihrer Zeit auffasste und würdigte. Die älteste Augsburger Chronik aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hält nicht mit ihrer Kritik des Kaisers zurück; sie nennt Karl IV. einen »durchächter der cristenheit«². Ranke hat nicht unterlassen, in einer kurzen Skizzierung der Städtechroniken diese Seite an der genannten Quelle besonders hervorzuheben³. Es ist nicht bloß die geschehene, sondern auch die kritisierte Geschichte, die wir in Quellen dieser Art antreffen. Und Hegel hat Recht, wenn er nicht bloß den reinen Niederschlag des Geschehenen, sondern auch das Bild der Geschichte, wie es zu einer bestimmten Zeit gesehen wurde, für lehrreich hält. Die Stimmen, die sich in diesen geschichtlichen Berichten und Kritiken vernehmen lassen, sind nicht vereinzelte, subjektive Äußerungen obskurer Autoren, sondern Kundgebungen des Bürgerstandes, der sich seit dem 13. Jahrhundert den bis dahin dominierenden Ständen, dem Klerus und dem ritterlichen Adel, an die Seite stellt, der von ihnen die Waffen und die

¹ Chroniken der Stadt Straßburg (Städtechron. VIII) I, 230.

² Chron. der Stadt Augsburg (Städtechron. IV) I, 42²⁴.

³ Rede zur Eröffnung der Sitzung der historischen Kommission vom Oktober 1869. (Sämtl. Werke 51, S. 550.)

Wissenschaft zu üben und in Kunst und Kunsthandwerk, in seinen Rechtsordnungen und seinen Geschichtsdarstellungen seine Lehrmeister zu erreichen, zum Teil zu übertreffen gelernt hat. Mögen diese Erzeugnisse des Bürgerstandes zurückstehen hinter denen der alten Stände an Universalität, an Fähigkeit sich auch das Fremde anzueignen und mit dem Eigenen zu verbinden, in ihrer nationalen Zurückhaltung gegenüber dem Antiken und dem Wälschen wirken sie um so bedeutsamer. Als dann in die städtische Geschichtschreibung der Humanismus eindringt und der Chronist Sigismund Meisterlin triumphierend den nicht vor dem 11. Jahrhundert bezugten Ort Nürnberg mit dem römischen Altertum in Verbindung bringt und als Nieronberg, die Stadt des Tiberius Nero, erklärt¹, ist die Grenze dessen erreicht, was die städtischen Chroniken wertvoll macht. Die späten Fabulanten und geschmacklosen Kompilatoren des ausgehenden Mittelalters und der nachfolgenden Zeit hat die Sammlung der Städtechroniken nicht aufnehmen können noch wollen. Ihr Plan ist auf die Zeit vom 14. bis ins 16. Jahrhundert gerichtet, aber in der Ausführung hat sie sich nicht pedantisch an diese Grenzen gebunden. So durfte sie die Kölner Reimchronik des Meisters Gotfried Hagen² nicht ausschließen, weil sie schon im 13. Jahrhundert entstanden ist; noch auf der andern Seite die Regensburger Chronik des Leonhard Widmann³ aus dem 16. Jahrhundert zurückweisen, weil ohne sie eine Stadt wie Regensburg und die eigenartige Klasse scharf antireformatorischer Chroniken unvertreten geblieben wäre. Schwieriger als die zeitliche war die sachliche Abgrenzung. Es verstand sich von selbst, dass nicht blofs eigentliche Chroniken, in sich abgerundete, auf Darstellung eines geschichtlichen Ganzen gerichtete Aufzeichnungen, Aufnahme verdienten. Es mußten auch das Werden und Wachsen, die Anfänge und Versuche geschichtlicher Aufzeichnungen zur Anschauung gebracht werden. Andererseits war die Grenze zwischen urkundlichem Bericht und geschichtlicher Darstellung nicht immer leicht zu ziehen. Was in privaten oder in officiellen Denkwürdig-

¹ Chron. der Stadt Nürnberg (Städtechron. III), III, 45.

² Chron. der Stadt Köln (Städtechron. XII) I.

³ Städtechron. Bd. XV.

keiten über gleichzeitige Vorgänge niedergeschrieben ist, ist oft so nüchtern, so farblos, so objektiv gehalten, daß man zweifeln kann, ob hier mehr als eine bloße Urkunde vorliege. Es war gewiß richtig, hier nicht ängstlich zu verfahren und lieber zu viel als zu wenig zu geben. So wenn an die Spitze der Braunschweigischen Chroniken ein Fehdebuch aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gestellt ist¹, ein trockenes Verzeichnis aller der Verletzungen, die die Stadt in dem täglichen Kriege mit der Herrschaft und der Ritterschaft erfahren hat, zu dem nächsten Zwecke, um sofort genau angeben zu können, für welchen Schaden die Stadt Ersatz zu fordern berechtigt sei, aber auch zu dem weitem Zwecke zusammengestellt, »dat me sick hode unde beware vor der herschop unde vor der manschop, wente dar en is neyn love ane«. Die Glanzstücke der Sammlung sind aber doch die wahrhaft erzählenden Darstellungen, die sich über größere Zeiträume verbreiten und den lebhaften Pulsschlag des zeitgenössischen Berichterstatters empfinden lassen, wie die Magdeburger Schöffenchronik; die Strafsburger Chroniken des Fritsche Closener und des Jacob Twinger von Königshofen, an den noch heute in der Thomaskirche zu Strafsburg die Grabchrift an einem Pfeiler erinnert, die für den »fidelis canonicus hujus ecclesie« zu beten mahnt²; die großen Aufzeichnungen der »stades coronicken« von Lübeck, deren fleißige und aufmerksame Schreiber ein offenes Auge hatten für die Politik des ganzen Nordens, und an die Editions-kunst unseres Freundes Koppmann fortdauernd die schwierigsten Anforderungen stellen; und nicht zuletzt die Augsburger Chronik des Burkard Zink, der mit der Stadtgeschichte eine köstliche Selbstbiographie verbindet: eine Chronik, die mir ans Herz gewachsen ist, weil es mir selbst sie vor fast 40 Jahren herauszugeben vergönnt war.

Alle, die damals oder später an den Chroniken der deutschen Städte gearbeitet haben, hatten ein Muster an der Ausgabe, die Hegel selbst dem Stromerbüchlein gewidmet hatte. Er hat sich nicht mit diesem Anteil begnügt; er hat weiter die Strafsburger und die Mainzer Chroniken, jede in zwei Bänden, bearbeitet und

¹ Städtechron. Bd. VI.

² Chron. der Stadt Strafsburg I, 158.

den Kölner Chroniken eine ausführliche Verfassungsgeschichte der Stadt beigegeben. Die Arbeiten für die Städtechroniken liefen sich nicht kurzerhand in der Bequemlichkeit der heimischen Studierstube erledigen. Es bedurfte der wissenschaftlichen Reisen, der Durchforschung der städtischen Archive, der heimischen und fremden Bibliotheken, um des gesamten Materials Herr zu werden und innerhalb des zusammengebrachten Quellenvorrats das Ursprüngliche von seinen Ableitungen, das Wertvolle der ältern Zeit von den öden Kompilationen und den kraft- und saftlosen Erfindungen der Nachfolger zu scheiden. Gerade das Studium an Ort und Stelle, das Erforschen auch der lokalen Verhältnisse ist der Ausgabe der Chroniken zu statten gekommen. Hegel hat, nachdem er sich in den Anfangsjahren des Unternehmens durch Bereisung der süddeutschen Archive eine Übersicht über das vorhandene, zunächst in Angriff zu nehmende Material verschafft hatte, in den 60er und 70er Jahren längere Zeit in Strafsburg, Köln, Mainz und auch in Paris, wohin der älteste Strafsburger Chronist verschlagen ist, gearbeitet. Manches Unbekannte, manches verloren geglaubte Stück ist durch die Durchforschung der Archive für den bestimmten Zweck gewonnen und zum ersten Mal in der Sammlung der Städtechroniken veröffentlicht worden. Gelegentlich ist auch ein Fund gemacht, der dem allgemeinen Quellenvorrat der deutschen Geschichte zu gute kam, wie das von Hegel wiederentdeckte lange verschollene Chronicon Moguntinum in lateinischer Sprache¹.

Die zahlreichen Mitarbeiter, die Hegel gewann, machten es möglich, das große Unternehmen zu gleicher Zeit an verschiedenen Stellen anzugreifen, und in der Sammlung, wie sie jetzt vorliegt, die wichtigsten Städte des Südens und des Nordens zu vereinigen. Die 27 Bände, welche sie bisher zählt, verteilen sich ziemlich gleichmäÙig über die Landschaften Deutschlands. Aus dem Gebiete der Hanse sind Köln, Dortmund, Soest, Duisburg, Neufs, Magdeburg, Braunschweig und Lübeck vertreten. Den reichsten Stoff haben Nürnberg und Augsburg gewährt, deren jede fünf Bände in Anspruch genommen hat. Köln hat drei,

¹ Städtechron. XVIII (1882). Besondere Ausgabe in den SS. rer. Germanic. (1885).

Mainz zwei, ebenso viele Braunschweig und das noch nicht abgeschlossene Lübeck gefordert. Noch manche städtische Chroniken harren der Veröffentlichung, wie die von Bremen und von Stralsund, um nur die wichtigsten unsers Arbeitsgebiets zu nennen. Andere wie die von Halle und von Erfurt sind in neuern provinziellen Sammlungen erschienen. Außerhalb des deutschen Reichs hat man sich die Hegelsche Sammlung zum Muster dienen lassen. So in den Chroniken der Stadt Basel und den deutschen Chroniken aus Böhmen, wo die Chroniken von Elbogen, Trautenuau, Eger veröffentlicht sind.

Gleich von Beginn an war die Absicht, die Städtechroniken nicht bloß als Geschichtsquellen, sondern auch als Sprachdenkmäler zu edieren. An ihrer Wiege stand neben Hegel und seinem ersten historischen Mitarbeiter, Theodor von Kern, der treffliche Germanist Matthias Lexer, beide viel zu früh der Wissenschaft und ihren Freunden entrissen. Lexers philologische Hilfe ist den Nürnberger Bänden, den ersten beiden Augsburger und den Straßburger Bänden zu gute gekommen. Außer ihm haben sich C. Schröder in Schwerin, Birlinger und A. Wagner um die sprachliche Seite der Chroniken Verdienste erworben. Prüft man den Nutzen, den soviel Mühe und Arbeit gestiftet hat, so kann man nicht gleicherweise rühmen. Die nachfolgende Forschung hat diese große Sammlung, diese Fundgrube zur Erkenntnis des städtischen Wesens nach allen seinen Seiten hin, lange nicht nach Gebühr gewürdigt und ausgebeutet. Nur die deutsche Philologie macht eine rühmliche Ausnahme. Man kann keine Lieferung des Grimmschen Wörterbuchs aufschlagen, in der nicht die Bearbeiter aus den Chroniken der deutschen Städte Belege geschöpft hätten.

III.

Die Litteratur auf dem Gebiete der deutschen Städtegeschichte während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte sich überwiegend mit Quellenpublikationen beschäftigt. Zuerst mit der Edition von Stadtrechten, dann mit der von Urkundenbüchern. Untersuchungen oder Darstellungen der Städtegeschichte oder einzelner Gegenstände dieses Gebiets fanden sich selten. Ganz im Gegensatz dazu steht die zweite Hälfte des Jahrhunderts. Es scheint fast, als habe erst die Zerstörung der Hypothese von

der Kontinuität der römischen Stadtverfassung die Bahn für neue frische Forschung frei gemacht. 1854 trat Arnold mit seiner Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, 1859 K. W. Nitzsch mit dem Buche: Ministerialität und Bürgertum hervor. Zahlreiche Einzeluntersuchungen folgten. Hegel, ein aufmerksamer Beobachter dieser Litteratur, widmete den Büchern von Arnold und Nitzsch eingehende Recensionen¹ und begleitete die städtegeschichtliche Litteratur weiterhin mit seinen Berichten, meistens in Sybels historischer Zeitschrift. Es wurde ihm schwer, auf fremde Meinungen einzugehen. Den Gegner, der nicht mit seinen Grundanschauungen übereinstimmte, hat er leicht unterschätzt.

In seiner Recension Arnolds hatte er davor gewarnt, die verfassungsgeschichtliche Seite in dem deutschen Städtewesen zu sehr in den Vordergrund zu rücken. Der Abstand zwischen den deutschen und den italienischen Städten dürfe nicht übersehen werden. In Italien waren die Städte, alle Stände in sich vereinigend, zu einer politischen Rolle berufen; in Deutschland machte blofs der Bürgerstand die Städte aus, und ihre Stärke lag nicht in ihrer Verfassung, sondern im Gebiete der Kultur, in Handel und Gewerben, in Rechtsordnung, Kunst und Wissenschaft. Die Warnung ist unbeachtet geblieben; die litterarische Entwicklung ist so überwiegend verfassungsgeschichtlich geworden, dafs sie Hegel selbst mit in ihre Strömung gezogen hat.

Nach den einzelnen Städten zugewandten Arbeiten, die durch die Städtechroniken hervorgerufen waren, setzte sich der rastlos thätige Mann die Lösung allgemeiner verfassungsgeschichtlicher Probleme zur Aufgabe. Hatte die Städtegeschichte Italiens sein jugendliches Alter, die Sammlung der Städtechroniken sein Mannesalter beschäftigt, so wurden jene verfassungsrechtlichen Untersuchungen die Arbeit seines Greisenalters. Aber diese senectus war eine viridis senectus. 1891 trat das zweibändige aus zehnjähriger Vorbereitung hervorgegangene Werk ans Licht: Städte und Gilden der germanischen Völker des Mittelalters. Im

¹ Die erste in der (Kieler) Allg. Monatsschrift für Wissenschaft und Litteratur 1854 S. 155 ff.; die andere in der Histor. Zeitschr. II (1859), S. 443 ff.

Gegensatz zu der Geschichte der italienischen Städteverfassung hatte es den Norden Europas zu seinem Schauplatze und zum Ziel, den Gedanken an eine der städtischen Ratsverfassung voraufgehende Periode der Gildeeinrichtung zu zerstören. Hegel glaubt nicht an ein genetisches Verhältnis zwischen beiden, nicht an ein Nacheinander, sondern blofs an ein Nebeneinander. Er sieht in ihnen zwei Bildungen, die für verschiedene Seiten des Gemeindelebens bestimmt sind: die Ratsverfassung für die rechtliche und politische, die Gilde für die sociale und religiöse. Er durchwandert den ganzen Norden von Skandinavien bis Nord-Frankreich und prüft überall die historischen Zeugnisse auf den Zusammenhang zwischen Stadt und Gilde. Er sah das Werk gern als ein Seitenstück zu seiner Geschichte der italienischen Städteverfassung an. Des gleichen einmütigen Beifalls wie das Werk seiner Jugend hat es sich nicht zu erfreuen gehabt. Der litterarischen Debatte entsprungen, hat es selbst wieder eine litterarische Bewegung hervorgerufen. Während die Historiker ihm beipflichteten, hat es von juristischen Sachverständigen lebhafteste Angriffe erfahren¹. Die Quellen, die es hier zu bewältigen galt, waren ganz anderer Art als die lateinischen und griechischen seines Erstlingswerkes. Mit den nordgermanischen Sprachen mußte er sich erst bekannt machen, um die Quellen des neuen Arbeitsgebiets zu verstehen. Dazu kommt die trümmerhafte Überlieferung des ältern die Gilde betreffenden Materials. Man kann unter den gelehrten Historikern keinen stärkern Gegensatz als den zwischen Nitzsch und Hegel finden. Den einen zieht ein lückenhaftes Material ebenso sehr an, als es dem andern unsympathisch ist. So reich an Kombination, zuweilen auch an Phantasie Nitzsch ist, so nüchtern steht Hegel den historischen Problemen gegenüber. Er konstatierte lieber Nichtwissen, als dafs er eine Konstruktion versucht hätte, ähnlich wie Waitz, auf den er sich gern für seine verfassungsgeschichtlichen Ansichten berief. Der scharfen Kritik, die Hegel von Gierke erfuhr, setzte er eine nicht minder scharfe Antikritik entgegen². Ich halte

¹ O. Gierke in der deutsch. Litteraturzeitung 1892 Nr. 2 vom 9. Januar; Pappenheim in der Krit. Vierteljahrsschr. f. Rechtswiss. 1892.

² Hist. Zeitschr. Bd. 70, S. 442 ff.

mit dem Bekenntnis nicht zurück, daß er auch hier die Bedeutung der Opposition unterschätzte, und daß die Recension Gierkes grundlegende Gedanken enthält, die ihr einen dauernden Wert verleihen.

Den »Städten und Gilden« hat Hegel noch eine zweite verfassungsgeschichtliche Arbeit folgen lassen: die 1898 erschienene Entstehung des deutschen Städtewesens. Weit geringern Umfangs als die Vorgängerin, will sie auch ihrem Inhalt nach nicht mehr sein als eine Zusammenfassung der Ergebnisse seiner Forschungen im Gebiete des deutschen Städtewesens. Noch die letzte Schrift, die aus Hegels Feder hervorging, betraf einen Gegenstand des Städtewesens. Die dem Prinzregenten von Bayern zu seinem 80. Geburtstage im Frühjahr 1901 überreichte Festschrift der Universität Erlangen enthält einen Beitrag Hegels über Vergrößerung und Sondergemeinden der deutschen Städte im Mittelalter.

Im Vergleich zu der verfassungsgeschichtlichen Litteratur des deutschen Städtewesens sind die übrigen Seiten des städtischen Lebens zu kurz gekommen. Hegel selbst hat es nicht an sich fehlen lassen und auch ihnen seine Arbeit zugewandt. Die Sammlung der Städtechroniken bot das anziehendste Material. Er hat es namentlich nach der wirtschaftlichen Seite hin ausgebeutet. Die Untersuchungen der Münz- und Preisverhältnisse von Nürnberg, Augsburg und Straßburg; die Darstellung des Nürnberger Stadthaushalts geben davon Zeugnis. Ebenso die Abhandlung, in der er die ständischen Verhältnisse Nürnbergs nach ihrer socialen Seite, das Patriciat, sein Verhältnis zu den Ehrbaren, die Verbände der Handwerker bespricht. Die interessanteste und folgenreichste seiner Untersuchungen ist die nach der Bevölkerungszahl des mittelalterlichen Nürnbergs. Eine der frühesten wissenschaftlichen Behandlungen dieses Problems, kommt sie zu dem Ergebnis, daß Nürnberg im 15. Jahrhundert nicht mehr als 20 000 Einwohner zählte. Dies Resultat widerstritt den Vorstellungen, die man sich bisher von der Einwohnerzahl blühender mittelalterlicher Städte gemacht hatte, auffallend. Aber man mußte zugeben, daß die bisherigen Schätzungen nur auf den populären Angaben der Zeitgenossen beruht hatten, während jetzt zuerst statistische Maßstäbe angelegt waren. Seitdem haben

für zahlreiche Städte angestellte Untersuchungen zu ähnlichen Ergebnissen geführt, und an die Stelle des alten Gröfswahns sind bescheidenere Vorstellungen getreten.

Meine Aufgabe an dieser Stelle war nicht, Hegels schriftstellerische Persönlichkeit zu würdigen, noch weniger ein Bild des Menschen und des Gelehrten zu entwerfen. Es galt hier nur, seine Stellung zur Geschichte des deutschen Städtewesens zu charakterisieren.

Von Büchern und wieder von Büchern war zu reden; sind sie doch die dauernden Spuren, welche von der Lebensbahn eines Gelehrten zurückbleiben und ihm ein Denkmal — in dem Staube der Bibliotheken stiften. Wie sich Hegels Gelehrtennatur schon in seiner äußern Erscheinung ausdrückte, so sind auch seine Arbeiten überwiegend gelehrte Arbeiten. Er war ein Geschichtsforscher, nicht ein Geschichtschreiber. Seine Bücher sind zum Studieren, nicht zum Lesen bestimmt; wissenschaftliche Leistungen, einer grofsen und würdigen Aufgabe gewidmet.

Er wufste von Jugend auf, dafs sein Name ihn verpflichtete, etwas tüchtiges in der Wissenschaft zu leisten. Nachdem er sich seinen Platz erobert hatte, ist er konsequent von da weiter geschritten. Die Erfolge, die seine Arbeit errang, waren ihm Stufen, um weiter vorzudringen. Er kannte kein Ausruhen, keine Abwege. In Wissensdrang und Arbeit hat er immer nur vorwärts gestrebt¹. So hat er die Wissenschaft auf ihrem Wege zur Wahrheit gefördert durch eigene Arbeiten und durch die Sammlung von Geschichtsquellen, die er organisiert und geleitet hat. Durch sein Wirken in einem fest abgegrenzten Kreise hat er Grofses erreicht. Sein Name galt als mit der deutschen Städtegeschichte verwachsen. Der Altmeister, der Nestor der deutschen Städtegeschichte: mit diesem ehrenden Beinamen redeten auch die Gegner von ihm. Wie Nestor hat er drei Menschenalter gesehen, im Staat und in der Wissenschaft, und jedes mit regem Anteil durchlebt. Nicht blofs in der stillen Studierstube. Eine anmutige Selbstbiographie, die er in den letzten Lebensjahren verfaßt und 1900 unter dem Titel: *Leben und Erinnerungen* veröffentlicht hat, giebt davon Zeugnis. Fest

¹ K. Hegel, *Leben und Erinnerungen* (1900), Vorwort.

und klar hat er, nachdem er an den Scheideweg seines Lebens gekommen war, sich sein Ziel gesetzt, seine Stellung im Leben und in der Wissenschaft genommen und behauptet. Wie die Haltung des Greisen gerade und aufrecht war, so blieb er rüstig und streitbar bis zuletzt. Mit ihm verlief das letzte der 18 Mitglieder, die im Jahre 1858 zur Bildung der historischen Kommission berufen wurden, diese Vereinigung gemeinsamen und fruchtbaren Wirkens. Für uns ging eines unserer ältesten Mitglieder heim, einer der großen Geschichtsforscher, die wir als die Freunde und Teilnehmer unserer Studien betrachten durften. Erbe eines großen Namens, übergab er eine reiche Erbschaft, die er durch eigene schwere Arbeit erworben und gesammelt hatte, der Nachwelt mit dem im Vorwort der Städte und Gilden niedergelegten Wunsche: mögen jüngere Kräfte mir nachfolgen und es mir zuvorthun!

Beilage.

Wir lassen hier die bisher unveröffentlichte Adresse der Mitarbeiter an den Städtechroniken folgen, die, von dem vierten der Unterzeichner verfasst, Prof. K. Hegel bei der Feier seines fünfzigjährigen Doktorjubiläums am 30. Juli 1887 in Erlangen durch Professor Lexer überreicht wurde.

Hochgeehrter Herr Professor!

Sie blicken heute auf fünfzig Jahre einer schaffensreichen gelehrten Wirksamkeit zurück. In den Reihen derer, die Ihnen zu solchem Tage ihre Glück- und Segenswünsche darbringen, haben die Unterzeichneten nicht fehlen wollen, die ein wissenschaftliches Unternehmen zusammengeführt hat, das Ihnen seine Entstehung verdankt und sich seitdem Ihrer thatkräftigen Leitung erfreut.

Bei Begründung der Historischen Kommission im Herbst 1858 haben Sie den Plan einer Herausgabe der deutschen Städtechroniken vorgelegt und seine Ausführung alsbald ins Werk gesetzt, so dass heute eine Sammlung von neunzehn stattlichen Bänden mit den Chroniken der namhaftesten Städte aus dem Süden und Norden des Vaterlandes vorliegt. Alle sind unter Ihrer Leitung erschienen, eine Anzahl der wichtigsten haben Sie selbst bearbeitet.

Als Sie im Jahre 1862 die Sammlung mit dem »Stromerbüchlein« eröffneten, haben Sie zugleich das Muster aufgestellt,

das für die Herausgabe von Quellenschriften dieser Zeit und dieser Gattung als das zweckentsprechendste erscheint und sich für alle folgenden Editionen bewährt hat. Es gilt das von der textkritischen Behandlung und von der in Anmerkungen und Beilagen gegebenen sachlichen Erläuterung nicht weniger als wie von den einleitenden Teilen, in denen Sie die Verfassungsgeschichte und die historiographische Entwicklung Ihrer schönen Vaterstadt darlegten.

Ein Reichtum von Quellen ist der Geschichte des deutschen Städtewesens durch Ihre Sammlung zugeführt. Vieles darin war bisher unbekannt, anderes ist erst durch sie zugänglich oder für wissenschaftliche Zwecke verwertbar gemacht, einiges durch sie zur rechten Zeit vor dem Untergange gerettet worden.

Die Erzeugnisse der bürgerlichen Geschichtschreibung, wie Sie dieselben bezeichnet und charakterisiert haben, können sich an historische Kunst nicht mit dem messen, was alte und neue Geschichtschreibung hervorgebracht hat, aber sie bergen einen unvergleichlichen Schatz politischer und kulturhistorischer Belehrung. Als Sie vor nunmehr vierzig Jahren die Grundlinien der Verfassungsgeschichte der deutschen Städte zogen, haben Sie die Basis für alle weiteren Arbeiten auf diesem Gebiete geschaffen, auch für Ihre eigenen, welche die Verfassungsgeschichten von Nürnberg, Straßburg, Köln und Mainz in scharf umrissenen Zeichnungen vorlegten. Als Sie das Beispiel gaben zur Erläuterung, Ergänzung und Kontrolle der Chroniken die archivalischen Schätze heranzuziehen, welche die Städte des Mittelalters in Rechnungen, Steuerlisten, Preisverzeichnissen, öffentlichen und privaten Denkwürdigkeiten aufgehäuft haben, haben Sie nicht nur eine neue, bisher wenig beachtete Art von Quellen würdigen gelehrt, sondern auch die Aufmerksamkeit auf eine Seite des inneren städtischen Lebens, die wirtschaftliche, hingelenkt, welche seitdem in ihrer geschichtlichen Bedeutung immer mehr erkannt wird. Ihnen selbst verdankt die Forschung eine Reihe der wichtigsten und anregendsten Arbeiten dieses Gebiets über Münzwesen, Preise und Volkszählung.

Sie haben von Anfang an darauf gehalten, daß die Geschichtsdenkmäler Ihrer Sammlung auch als Denkmäler deutscher Sprachentwicklung ihre Würdigung fanden und können mit Genug-

thuung auf das Ergebnis hinweisen, daß die Städtechroniken überall, wo deutsche Sprach- und Wortforschung des späteren Mittelalters die Aufgabe bildet, als eine der ergiebigsten Quellen herangezogen werden. Hat die philologische Bearbeitung der Chroniken genötigt, der Verschiedenheit der Dialekte sorgsame Beachtung zu schenken, so hat die historische Bearbeitung der einzelnen Städtegeschichten nicht ohne volle Berücksichtigung des in den Chroniken so reich vertretenen lokalen Elements ausgeführt werden können. Es bedurfte des Eingehens auf die Baugeschichte einer Stadt wie auf die Familiengeschichte ihrer Bürgergeschlechter, auf die verschiedenen Zweige ihres Gewerbefleißes wie ihrer Kunstthätigkeit. Die Ausgabe der Städtechroniken darf auch das unter ihre Verdienste zählen — und es ist keines der geringst anzuschlagenden — die Lokalforschung vertieft, sie den Händen des Dilettantismus entrissen und in den Dienst der Geschichtswissenschaft gestellt zu haben.

Von den fünfzig Jahren, auf die Sie, hochgeehrter Herr Professor, heute zurückblicken, sind nahezu dreißig dem Werke der Städtechroniken gewidmet gewesen. Während dieser Zeit war es den Unterzeichneten vergönnt, teils mit-, teils nacheinander an dieser Sammlung zu arbeiten. In ihren Reihen fehlt mancher, der sich mit ihnen nicht mehr zur Feier des heutigen Tages vereinigen kann, vor allem Ihr frühester und getreuester Mitarbeiter, Theodor von Kern. Auch die sympathische Gestalt des Verlegers, S. Hirzel, der die Chroniken der deutschen Städte unter die Werke seiner berühmten Firma aufnahm, kann sich nicht mehr zu denen gesellen, die heute von allen Seiten Sie zu begrüßen kommen werden. Wenn die Unterzeichneten bitten, sich den Glückwünschenden aus dem Kreise Ihrer Familie, Ihrer Freunde, Ihrer Kollegen und Ihrer Schüler anschließen zu dürfen, so geschieht es, um Ihnen in diesem Blatte ein Zeichen der Erinnerung und des Dankes zu überreichen, der Erinnerung an eine Zeit freudigen Schaffens und Wirkens an einem Werke, dem es vermöge Ihrer Leitung und Teilnahme gelungen ist, einen Ehrenplatz in der deutschen Geschichtslitteratur zu erringen; des Dankes für alle Anregung und Förderung, die sie in jener Zeit des persönlichen Verkehrs von Ihnen erfahren und zu aller Zeit aus Ihren Schriften geschöpft haben.

Möge es Ihnen, hochgeehrter Herr Professor, beschieden sein, noch lange in Kraft und Rüstigkeit Ihrer Wissenschaft zu dienen!

Am 30. Juli 1887.

Professor von Lexer in Würzburg, Archivdirektor von Weech in Karlsruhe, Oberbibliothekar Kerler in Würzburg, Professor Frensdorff in Göttingen, Stadtarchivar Hänselmann in Braunschweig, Staatsarchivar Janicke in Hannover, Regierun-
bibliothekar Schröder in Schwerin, Redakteur Dr. Cardauns in Köln, Professor Birlinger in Bonn, Professor Heigel in München, Professor Wagner in Göttingen, Reichsarchivrat Schäffler in Würzburg, Stadtarchivar Koppmann in Rostock.

DIE FREIEN SICHEN VÖGTE IN SÖLLEN UND SÖLLEN

VI.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

Die ...
...

Die ...
...

VI

KLEINERE MITTEILUNGEN

I.

DIE PREUSSISCHEN VÖGTE IN SCHONEN BIS 1530.

VON
MAX PERLBACH.

Dietrich Schäfer giebt in seiner ebenso gründlichen wie anregenden Arbeit über das Buch des lübeckischen Vogtes auf Schonen (Hans. Geschtsqu. IV, 1887) im Personenregister S. 148 eine Liste der in seinem Buche genannten Beamten auf Schonen und der Schonenfahrer, in welcher er von 1384—1502 nur fünf Vögte der Preußen (Danzigs) aufführt¹. Auch in der ausführlichen Einleitung zu seiner Ausgabe, in der S. CII—CVIII die Lage und die Schicksale der preussischen Fitte bei Falsterbo erörtert werden, spricht Schäfer wiederholt von diesen Vögten, doch lag es natürlich nicht im Plane seines Werkes, ihre Persönlichkeiten und die Dauer ihrer amtlichen Thätigkeit in Schonen im einzelnen festzustellen. Das Interesse, welches die Hansischen Geschichtsblätter in den letzten Heften den Niederlassungen auf Schonen wieder zuwandten, wird es rechtfertigen, wenn ich im Folgenden eine Zusammenstellung aller mir bekannten preussischen Vögte auf Schonen gebe. Die seit 1887 rüstig fortgeschrittenen Reihen der Hanserecesse und des Hansischen Urkundenbuches dienen mir dabei natürlich als Hauptquelle.

Bekanntlich (Schäfer S. CII) erhielten die sechs preussischen Hansestädte Kulm, Thorn, Elbing, Königsberg (Altstadt), Danzig und Braunsberg am 25. Juli 1368 von König Albrecht von Schweden »ene sänderlike vitten op unsem lande vor dem huse

¹ Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte (1858), S. 145 Anm. 348 zählt von 1382—1417 8 preussische Vögte in Schonen auf.

to Valsterboden . . . twisschen der Lubeschen vitten unde der Densschen boden« (Hans. Urkdbch. IV, Nr. 271, nach gleichzeitiger Abschrift in Danzig). Schon im nächsten Jahre 1369 sabbato post Johannem (sc. Johannis decollationem, da der Herausgeber Mantels, Beiträge zur lübisch-hans. Gesch., 1881, S. 282, den 1. September als aufgelöstes Datum angiebt) stellt »Martin Raceborch voghet van Prusen« einem Schiffer Bertol Junghe eine Pfundzollquittung aus; nach zwei von Kunze, H. U.-B. IV, Nr. 173 und 191, mitgeteilten Lübecker Urkunden von 1366 (Kunze hat auch die Notiz von Mantels, S. 69 Anm. 1, wieder angeführt) war derselbe aus Danzig. Wie lange Martin Raceborch seines Amtes gewaltet hat, wissen wir nicht; aus den nächsten Jahren ist eine leider undatierte Beschwerde der »menen ghesellen van dem Elbinge unde van Danczeke, de up der vitten liggen unde van aldes gheleghen hebben« an den Danziger Rat über Unordnungen und Gewaltthätigkeiten fremder Fischer von der preussischen Fitte aus, die dieser Feinde mache. erhalten; alle Freunde der Preußen rieten, »dat dar een voghet queme, de dar von järe to jare voghed bleve« (H. R. I, 2, S. 460)¹ — damals war also kein preussischer Vogt vorhanden. Von einem solchen ist nun in den Jahren 1374 und 1375 in Schonen die Rede, wir erfahren auch seinen Namen, es war der Kulmer Rats Herr Johannes Westphal (H. R. I, 2, S. 87 u. 99), aber er hat anscheinend nur mit den infolge des Stralsunder Friedens verpfändeten dänischen Schlössern und Zöllen, nicht mit der dauernd abgetretenen Fitte, deren Besitz König Waldemar von Dänemark 1370 den Preußen bestätigte (H. U.-B. IV, Nr. 334), zu thun. Auch der zwei Jahre später, 1377 Aug. 11, in einem Schreiben Lübecks an den Elbinger Rats Herrn Johannes Volmesten erwähnte »advocatus vester« (H. R. I, 3, S. 84, aus dem Zusammenhange ist »in Schania« zu ergänzen), der an den Lübecker Rats Herrn Johannes Lange, den langjährigen Zollerheber der Städte in den verpfändeten Schlössern (Schäfer, Die Hansestädte u. Kg. Waldemar v. Dänemark S. 525) verwiesen wird, steht wohl mit der Fitte nicht in Verbindung. Erst 1382 be-

¹ Auch Hirsch a. a. O. S. 145 hat diese Urkunde benutzt, er setzt sie zu 1374, Koppmann zu c. 1373.

ginnt die Reihe der preussischen Fittenvögte für ein Menschenalter ununterbrochen und zwar abwechselnd aus den fünf Städten Elbing, Danzig, Thorn, Braunsberg und Königsberg (vgl. Schäfer, Buch des lüb. Vogtes S. CIII Anm. 1).

1. Wichbold Overhagen 1382 Aug. 29; Hirsch, Handelsgesch. S. 145 Anm. 351¹; H. U.-B. IV, Nr. 758. 1384 Sept. 8, Okt. 9 und Nov. 1 wird er zugleich als »advocatus Prussie« auf einem Recefs in Schonen und »de Elbingo« bezeichnet; H. R. I, 2, S. 344—348.

2. Peter Oldeland »de Dantzik«, Ratssendebote 1387 Okt. 9: H. R. I, 3, S. 371. Nach Hirsch S. 145 Anm. 348 meldet er als Vogt nach Danzig, dafs seine Buden aufgebrochen worden. Löschin, Bürgermeister, Ratsherren und Schöppen des Danziger Freistaates (1868), S. 9, führt ihn zu 1396 als Ratsherrn an, Hirsch, *Scriptores rerum Prussicarum* IV, S. 312 zu 1387 als Mitglied des gemeinen Rates².

3. Hermann Hermanstorpe 1388 Febr. 26 wird als Vogt von Schonen nur in der Thorner Recefshandschrift, H. R. I, 3, S. 378, bezeichnet. Ich halte ihn für einen Braunsberger; schon 1346 erscheint ein Herman Hermansdorf im Rate dieser Stadt (*Cod. dipl. Warmiensis* II, S. 84), desgleichen 1384 und 1397 (ebendas. III, S. 140, 297).

4. Arnold von Herforden kommt 1389 Juli 13, Okt. 8 und Dez. 28 als Vogt auf Schonen vor; H. R. I, 3, S. 447, 448, 473, aus Königsberg-Altstadt, schon 1378 und 1386 (H. R. I, 3, S. 185 und 191) als Bürger genannt, 1398 Juli 5 bis 1404 März 2 im Rate; H. R. I, 4, S. 444, 5, S. 119; 1398 ist er Hauptmann der preussischen Flotte.

5. Everd Zegevid »de dit jar unse voghet is gewezen uppe Schone« 1392 Nov. 24 und 30: H. R. I, 4, S. 99, 101

¹ Statt des bei Hirsch fraglichen Wortes *grunkoden* liest Kunze *grumboden* und erklärt *grum*, *grom* als Heringsabfälle; vgl. dänisch *grums* Schlamm, Bodensatz.

² Hirsch nennt, *Handelsgeschichte* S. 145, Johann von Gelyn als Vogt auf Schonen; ich vermag ihn nur 1386 Okt. als Ratssendeboten von Thorn nachzuweisen: H. R. I, 2, S. 392; 3, S. 203. Prätorius, *Thorner Ehrentempel* (1832), S. 9, kennt ihn als Johann von Jelan von 1377—1394.

und 340 (Abrechnung über den Pfundzoll von 1396) aus Thorn; Prätorius, Thorner Ehrentempel, führt ihn zu 1382 als Ratsherrn an.

Um diese Zeit, unter dem 14. Mai 1396, wird auf dem preussischen Städtetag zu Marienburg beschlossen: »item dy vom Elbinge sullen eyne voyth schicken dess dry jar czu Schone«. Dem entsprechend finden wir:

6. Nicolaus (Claus) Wulffe, erwähnt zunächst als Ratssendeboten zum Hansetag in Lübeck in der Pfundzollrechnung vom 15. Juni 1396: H. R. I, 4, S. 340; später erscheint er in gleicher Eigenschaft von 1405 April 5 bis 1418 Jan. 1: H. R. I, 5, S. 171, 6, S. 503. Als Vogt auf Schonen würde er also für 1396—1398 anzusetzen sein.
7. »her Peter Hoenase, voget van Prusen«, wird 1399 Sept. unter den gemeinen Vögten von Schonen genannt: H. U. B. V, Nr. 385, ebenso 1401 Febr. 27: H. R. I, 5, S. 6; er war aus Danzig, wie aus der letzten Stelle hervorgeht, und erscheint 1405—1409 als Ratssendebote: H. R. I, 5, S. 171, 461; Löschin führt ihn S. 11 noch zu 1422 als Mitglied des Danziger Rates auf; Vogt in Schonen war er 1399—1401.
8. Im nächsten Jahre 1402 geht die preussische Vogtei in Falsterbo auf Königsberg Altstadt über; vgl. H. R. I, 5, S. 67, Marienburger Städtetag vom 20. Juni, § 8: »dem voyte czu Schone von Kongisberg is bevolen eyne bude czu Koningsberg machen czu lossen, mit sich oberczufüren und dor czu setzen; und das pfungt geld sal em 10 mark czu hulffe doczu geben«. Seinen Namen, Conrad Marscheide, erfahren wir erst 1404 Dez. 20: H. R. I, 5, S. 150; 1406 März 7 wird er als ehemaliger Vogt bezeichnet: H. R. I, 5, S. 224. Seine Amtsdauer wird die Jahre 1402—1406 umfassen haben; als Ratssendebote kommt er von 1403—1410 vor: H. R. I, 5, S. 96, 541. Im nächsten Jahre, 1406 Aug. 10, wird auf dem Marienburger Städtetag beschlossen (H. R. I, 5, S. 189 § 13): »item tzu reden itzlich in syme rate von den dren jaren, de dy voyte van Prusen plegen tzu legen uff Schone, ab man das icht vorlengen wyl«; drei Jahre später, 1408 April 4

(das. S. 397 § 5), wird dasselbe wieder vorgebracht: »Item ist gehandelt bi den steten, das is gar nucze were, das der gene, der foyt czur czit sal syn off Schone, czu 6 joren ader lenger dorbey blebe; unde dis ist czurugge geczogen czum nehesten tage inczubringen«. Damals war Vogt

9. Peter Dirgarthe, genannt am 22. März und 16. April 1406: H. R. I, 5, S. 227, 234, aus Danzig, Ratssendebote 1410—1413: das. S. 529; 6, S. 101. Wir werden seine Vogtei von 1405—1410 ansetzen können.
10. Tydemann Nasse, Ratsherr von Elbing, wird als preussischer Vogt in Schonen 1412 Aug. 9 erwähnt: H. U.-B. V, Nr. 1068; als Ratsmitglied kennt ihn Töppen, Elbinger Antiquitäten von 1399—1432. Er wird sein Amt in Schonen von 1411—1416 verwaltet haben.
11. Reymer Bylant, »voghet up der Prutschen vyttte to Valsterbode«, erscheint 1417 Sept. 11: H. R. I, 6, S. 465; er war aus Königsberg (Altstadt) und wird von 1415 bis 1432 als Ratssendebote genannt: a. a. O. S. 151 und H. R. II, 1, S. 73. Vogt war er 6 Jahre lang, denn am 13. Dez. 1422 erklären die Königsberger auf dem Städte-tage zu Marienburg (H. R. I, 7, S. 359 § 9): »Item so haben dy hern von Konigisberg ire fogthye czu Schone uffgegeben, wenne sie haben sy ire gesatzzte czeit, alse 6 jare, usgehalden«. Einen Nachfolger hat Reymer Bylant zunächst nicht erhalten. Ob, wie Schäfer, a. a. O. S. CII, meint, das Interesse der Preussen an ihrer Fitte nur ein beschränktes gewesen ist, oder, wie Hirsch S. 146 ausführt, das Ausbleiben des Herings an den schonenschen Küsten, von dem die zeitgenössischen Chronisten Johann von Posilge zu 1411, 1412, 1415 und 1416 (SS. r. Pruss. III, S. 327, 332, 358, 364), Rufus (ed. Grautoff 2, S. 541) und Hermann Korner zu 1425 (ed. Schwalm S. 467) berichten, Schuld war, wird sich schwer entscheiden lassen: die Liste der Stettiner Alterleute von Dragör (Blümcke, Baltische Studien 37, S. 270) hat eine Lücke von 1401—1423, die der schonenschen Vögte Lübecks und der anderen Hansestädte fehlt bei Schäfer, S. 148, für diese Zeit ganz, wir können also nicht erkennen, ob das Aufgeben der preussischen Fitte

eine allgemeine oder eine rein lokale Ursache hatte. Erst 1436 wird wieder ein preussischer Vogt nach Schonen gesandt, aber jetzt übernimmt Danzig von vornherein die Leitung; schon 1434 hatten Danziger Schiffer um die Absendung eines Vogtes gebeten¹. So finden wir denn

12. 1436 Juli 17 Hermann Hoppe von Danzig als Vogt von Schonen: Hirsch, S. 147; als Hermann Happe erscheint er in einem preussischen Schadenregister 1427—1433: H. R. II, 1, S. 480 Nr. 24. Im Herbst 1439 kam der Danziger Vogt von Schonen zurück (»als ir foget nu von Schone quam«, heisst es in einer Danziger Beschwerde über den Mündemeister des Ordens, Toeppen, Acten der Ständetage Preussens II, S. 135, vom Winter 1439/40); der Name wird nicht angegeben.

13. 1440 und 1443 wird der Danziger Bürger Hans Lange als Vogt genannt: Hirsch 147 Anm. 362, aber im November 1441 und im März 1442 wird auf den Städtetagen zu Elbing »von gebrechen eynes foygthes uff Schone« gehandelt: H. R. II, 2, S. 450, 474; auf dem nächsten Städtetag zu Marienburg am 8. April 1442 können sich die preussischen Hansestädte Danzig, Thorn, Elbing, Königsberg Altstadt und Kneiphof nicht über die Erneuerung der preussischen Vogtei einigen, die Elbinger wollten sie auf 12 Jahre, die Königsberger auf 4 Jahre an Danzig übertragen, aber die Danziger weigerten sich, diese Würde oder besser Bürde zu übernehmen: H. R. II, 2, S. 479 § 9. Doch muß sich Danzig schliesslich zur Annahme verstanden haben, da auch 1445 auf dem Ständetag zu Frauenburg am 22. Mai von dem Danziger Vogte in Schonen die Rede ist; nur scheint sich die Stadt nicht auf mehrere Jahre hinaus dazu verpflichtet zu haben, denn es heisst in dem Recefs (H. R. II, 3, S. 98 § 3): »und die von Danczike noch der stete begerunge sullen eynen voight dis jar uff Schone senden«.

¹ Hirsch, S. 147 Anm. 358. Das Schreiben (aus Bornbachs Recessen III, fol. 397) findet sich in den H. R. nicht und wird hoffentlich im H. U.-B. einen Platz erhalten.

Hirsch scheint, wie aus seiner Bemerkung S. 147 hervorgeht, für das 15. Jahrhundert noch weitere Danziger Vögte in Schonen gekannt zu haben ('so wie denn thatsächlich alle seit 1436 namentlich bekannten Vögte Danziger Bürger sind'); aus den hansischen Publikationen lassen sich ihre Namen aber bis jetzt nicht nachweisen, vielleicht werden die folgenden Bände des Hansischen Urkundenbuches noch eine Nachlese gestatten. Auf der Tagfahrt zu Kopenhagen im Juli 1484 wird einmal der Berechtigung der Danziger auf ihrer Fitte bei Falsterbo einen Vogt zu halten gedacht¹ (HR. III, 1, S. 474 § 4), aber kein Name genannt. Erst aus dem Buche des lübschen Vogts erfahren wir wieder die Namen von drei Danziger Vögten.

14. 1494 Sept. 9. (Schäfer S. 16, § 175): »Item anno 94 des anderen dages na unser leven frouwen daghe laetteren doe lavede my her Jasper de Danske faget unde Bertholomeus Bolleken vor Efvert Folron vor 4 grote tunnen soltes unde 6 smal tunnen, de Bernt Bassemans in de kerke gelecht hadde« u. s. w. Der Herausgeber bezeichnet im Register S. 143 Jasper als dänischen Vogt seit 1494, aber der dänische Vogt auf Falsterbo hiefs von 1493 bis 1499 Peter Dunk (Reg. S. 141, Nr. 171, 173, 339, 342, 366, 371); auch der andere Bürge, Bertholomäus Bolleken (Boldick, Bolke) ist ein Danziger (Reg. S. 140, Nr. 254—256, 74, 75). Jaspers Zunamen und seine Amtsdauer sind nicht bekannt.

15. Henning Sum, zuerst 1502 Sept. 23 als Vogt genannt, Schäfer § 217, zuletzt (soweit bis jetzt ersichtlich) 1517 Aug. 17: HR. III. 6, S. 642 Anm. Von ihm berichten die Danziger Chronisten, dafs er 1517 März 3 Schöppenoldermann, 1522 Aug. 26 Schiffshauptmann im Kriege gegen Dänemark und 1522 Nov. 22 Schultheifs wurde (SS. r. Pr. V, S. 482, 525, 551).

16. 1521 Okt. 1, ist Jacob Hynsse Danziger Vogt in Schonen, Schäfer § 293, 17 u. 18. 1528 Aug. 28 werden Hans Overam und Thomas Ehrenberg, Danziger Vögte auf Schonen, zu Bevollmächtigten in dem Streit mit Lübeck um die Grenze der Fitte ernannt: Lengnich, Geschichte der preussischen Lande Kgl. Poln. Antheils I Doc. S. 63. Nr. 24.

¹ Bei den Verhandlungen der Hansischen Vögte auf Schonen mit König Johann im Herbst 1488 (HR. III, 2, Nr. 257) wird der Danziger Vogt nicht erwähnt.

II.

ST. OLAVSGILDEN IN PREUSSEN.

VON

MAX PERLBACH.

Eins der hervorragendsten Baudenkmäler der alten Hansestadt Danzig hat erst kürzlich eine seiner Bedeutung entsprechende Darstellung erhalten, ich meine das schöne Buch von Paul Simson, der Artushof in Danzig und seine Bruderschaften, die Banken, Danzig, Bertling 1900. Gestützt auf ein reiches, bisher fast unbekanntes handschriftliches Material von 37 Bruderschaftsbüchern und Rechnungen und 30 einzelnen Urkunden, die alljährlich in den Laden der Bruderschaften von dem alten Vorsteher zu dem neuen wanderten, hat es der Verfasser trefflich verstanden, ein lebensvolles Bild des Artushofes, seiner Denkmäler und des Lebens und Treibens auf ihm vor uns zu entrollen. Besonders für das 16. und 17. Jahrhundert, die Blütezeit Danzigs, fließen diese Quellen sehr reichlich. Schwieriger war es, die Anfänge dieser eigenartigen, in dieser Form nur in dem Ordenslande Preussen vorkommenden Einrichtung zu ermitteln, trotz der gründlichen Vorarbeiten von Theodor Hirsch in seiner die Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde eröffnenden Abhandlung von 1864 über den Ursprung der Preussischen Artushöfe. Simson hat sich auch das Verdienst erworben, in seinem Buche die älteste Hofordnung des Danziger Artushofes von angeblich 1300 zum ersten Male in ihrem vollen Wortlaute mitzuteilen (S. 305—309). Obwohl diese Urkunde infolge ihrer schlechten Überlieferung in Handschriften des 17. und 18. Jahrhunderts der inneren und äußeren Kritik ein ergiebiges Feld bieten würde,

will ich an dieser Stelle nicht weiter auf dieselbe eingehen¹, sondern nur auf ihre nahe Verwandtschaft mit den Ordnungen des Junkerhofes und Junkergartens in Königsberg-Kneiphof von 1436 und 1442 hinweisen². Die Danziger Ordnung zählt 16 Paragraphen, die Königsberger (die Gartenordnung ist nur eine wörtliche Wiederholung der Hofordnung) hat 21 Abschnitte, von denen je 11 übereinstimmen, es entsprechen sich nämlich:

D 1	: Vorstandswahl	:	K 1
- 2	: Öffnungszeit	:	- 2
- 5	: Gäste	:	- 4 u. 12
- 6	: Ausschluss gewisser Personen	:	- 5
- 7	: Geldstrafen Widerspenstiger	:	- 20
- 8	: Reigen führen	:	- 16
- 9	: Waffen verboten	:	- 13
- 10	: Thätlichkeiten verboten	:	- 14
- 11	: Zucht der Knechte	:	- 8
- 15	: Strafbestimmungen	:	- 19
- 16	: Wandlung der Ordnung	:	- 21

Zur Vergleichung setze ich den Paragraphen über das Waffentragen her:

D 9 (S. 308). Und niemand soll ungewonlich waffen oder wehren einer kegen den andern tragen in dem hoffe, er sey bürger oder gast, bei einer halben last birs. Breche aber ein gast hieran, sein wirth soll für ihn büssen, der ihn dahin gebeten hat.

K 13. Keyn man sal unczemeliche gewere adir wopin in den hoff tragen, her sey burger adir gast, und truge eyn gast semliche gewere doryn, davor sal seyn wirth bessern.

Wir haben in Preussen noch zwei ältere Artushofordnungen aus Braunsberg, c. 1400 (Cod. dipl. Warm. III, Nr. 357) und

¹ Joh. Voigt, Geschichte Preussens V, S. 333—336 benutzte die älteste Danziger Artushofordnung in »einem Quartanten der Uphagenschen Bibliothek in Danzig« (deren Handschriften jetzt der Stadtbibliothek in Danzig gehören) in einer Abschrift, die den mitgetheilten Wortformen nach aus dem 15. Jahrhundert stammte; Simson hat dieselbe leider nicht herangezogen.

² Gedruckt in meinen Quellenbeiträgen zur Geschichte der Stadt Königsberg im Mittelalter. Göttingen 1878, S. 30—35, 37—40.

aus Kulm (1431 aufgezeichnet, Franz Schultz, Geschichte der Stadt und des Kreises Kulm I, S. 173—175), aber beide stimmen nicht so unter sich und mit den beiden anderen überein, wie diese Danziger und Königsberger.

In dem Königsberger Gartenbrief von 1442 (der, wie bemerkt, nur eine Wiederholung des Hofbriefes von 1436 ist) heißt es nun am Anfang: »Desze ordinunge und gesetcze seyn begriffen umb regimentis willen der companie desis garthen czwischen beiden thorn an desir stat Koningisberg-Kneiphoff, der aws *sente Olaffsgilde* orsprinlich ist gebuwet und begriffen« (Quellenbeiträge S. 37). Dem entsprechend beginnt das erste Protokoll in den Morgensprachen des Gartens (mitgeteilt von Frischbier in der Altpreußischen Monatsschrift 1880, S. 75 Anm.): »In dem namen der heiligen dryvaldikeit unde des heiligen herren *sente Olaffs* amen« vom 1. Mai 1440. Alterleute waren damals Niclos Schyrow und Hans Huxer; sie wurden am 15. Juli ersetzt durch Hans Melczer und Mattes Abswange; von diesen ist der erste 1441 bis 1443 als Ratsherr nachweisbar (HR. II. 2, S. 338 u. 563); die Huxer und Melzer kommen in der Altstadt als Patrizier vor und werden daher wohl auch im Kneiphof zu den einflussreichen Familien gehört haben. Auch in der Altstadt Königsberg scheint eine Olafsgilde bestanden zu haben; in dem in meinen Quellenbeiträgen S. 110 ff. mitgeteilten Gedenkbuch der Schöffenbrüderschaft der altstädtischen Kirche wird S. 112 bestimmt: »Czu dem selbigen begengnisse sal man begern ader bitten dy kertzen, bore unde bolk (= *boldeck* Sargtuch)¹ us *sunte Olafis gulde* und thun dovor eyne mogeliche vornugunge«.

Eine *St. Olavbrüderschaft* finden wir ferner in Elbing; ihre Kapelle lag in der Pfarrkirche, ihre Zinserhebungen waren noch in Bischof Cromers Zeit (1579—89) ziemlich erheblich, Legate werden 1425 und 1496 erwähnt: Toeppen, Elbinger Antiquitäten S. 117, Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing I, S. 150. Welches Gewerk zu dieser Brüderschaft gehörte, sagen beide Gewährsmänner nicht.

¹ Nicht *Balken*, wie Armstedt, Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Königsberg S. 56 übersetzt, der unter der *St. Olavsgilde* die Kneiphöfische versteht.

In Danzig wird in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ebenfalls eine *St. Olaibrüderschaft* genannt, in zwei Urkunden von 1463 und 1494, welche Hirsch in seiner Geschichte der Oberpfarrkirche St. Marien anführt, (I, S. 365—366): ihre zwei Kapellen befanden sich, wie der Grundriß der Kirche bei Hirsch zeigt, unter dem Turme auf der Westseite. Als Vorsteher der St. Olaibrüderschaft werden 1463 namhaft gemacht: Otto Angermünde, Johann von Ruden, Jakob Greve, Johann Overmann, als Mitglied Tiedemann Giese. Von diesen gehören Angermünde und Giese zu den bekannteren Danziger Ratsgeschlechtern; Johann Overram (so ist der Name zu lesen) begegnet 1455 und 1458 als seefahrender Kaufmann (H. U. B. VIII, Nr. 439, 989 n. 40), wird 1473 Ratmann und stirbt 1474, ein anderer Hans Overram ist 1486 Altermann des Artushofes (SS. r. Pruss. IV, S. 332, 735, 757); Johann von Ruden ist ebenfalls am Handel nach dem Norden beteiligt (H. U. B. VIII, S. 17: 1451, Nr. 204: 1452, Nr. 1160, 79: 1460); Jacob Greve wird von dem Chronisten Johannes Lindau unter den in dem unglücklichen Gefecht bei Praust am 30. August 1460 von den Ordenssöldnern Gefangenen genannt (SS. r. Pr. IV, 570); alle fünf gehörten also zu den bekannteren Bürgern der Stadt. Die St. Olaibrüderschaft hatte für ihre Kapellen in Amsterdam ein Altarbild für 80 Gulden Rheinisch bestellt, aber das Schiff mit der 'Tafel' verunglückte bei Hamburg und hier weigerte man sich dieselbe herauszugeben (Hirsch I, S. 204, 366). Über diese Angelegenheit wurde auf dem Hansetage zu Lübeck Mitte Juni 1498 verhandelt; HR. III, 4, S. 128 ff. ist der Bericht der Danziger Ratssendeboten Johann Ferber und Lucas Keding, von dem Sekretär Johann Wolter verfaßt, mitgeteilt; aus ihm ersehen wir unter der Überschrift (S. 137) »in causa fraternitatis sancti Olavi«, dafs »de sante Reynolts brodere bynnen ere stad to erer broderschap [de tafele] bynnen Amstelredamme haddenn latenn makenn«; das Schiff mit dem Bilde war von dem Seeräuber Jakob Hunninghusen aufgebracht, diesem aber von einem Hamburger Schiffer abgenommen und nach Hamburg gebracht worden; das Bild wurde in Hamburg verkauft und schliesslich in die Marienkirche daselbst gestiftet; da sich der Danziger Bürgermeister Ferber darüber beklagte, sollte auf der

nächsten Tagfahrt der Wendischen Städte zu Jacobi über diese Sache weiter verhandelt werden (S. 138); diese Versammlung scheint aber nicht erfolgt zu sein (s. Schäfers Anm. S. 151) und später wird die Angelegenheit in den Recessen nicht mehr berührt¹. Wir sehen nun aus der angeführten Stelle, dafs in Danzig die *fraternitas sancti Olavi* und die *sante Reynolts brodere* identisch waren. Die Reinholdsbrüderschaft ist die zuerst genannte »Bank« des Artushofes, die 1481 nach dem Wiederaufbau des 1476 abgebrannten Hofes (Simson S. 36) erscheint, sie hatte ihre Kapelle in der Marienkirche dicht neben der nördlichen St. Olaikapelle. In Danzig besteht also dieselbe Verbindung zwischen dem Artushofe und der Olavsgilde, wie in Königsberg-Kneiphof.

Um die Bedeutung der Olavsgilden zu erkennen, müssen wir über Preussen hinausgehen. Der heilige Olav² ist bekanntlich der von 1019—1030 über Norwegen herrschende, dem Stamme Harald Schönhaars entsprossene Wikingführer Olav der Dicke: »die Kirche hat ihn den Heiligen genannt und als den Bekehrer Norwegens überschwänglich gefeiert. In Wahrheit ist weder sein Charakter noch seine Leistung dermaßen hoch anzuschlagen. Olav war zugleich Fanatiker und Despot, eine harte, engherzige, unadlige Natur. Am Ende seines fünfzehnjährigen Regiments erhoben die Häuptlinge und Bauern gegen ihn den Kriegsschild und in der Schlacht bei Stiklastadir 1030 fand er den Tod. Schon bei Adam von Bremen beginnt der heilige Olav den geschichtlichen zurückzudrängen, Olavskirchen erhoben sich soweit nur nordische Schiffe fuhren, von Dublin bis Konstantinopel, auch in Bremen hat später ein Olavsaltar nicht gefehlt³.

Im Hansegebiet finden wir in Nowgorod 1268 den Gotenhof mit der Kirche und dem Kirchhof St. Olavs (H. U.B. I, Nr. 663, S. 233). In Wisby wird 1316 eine Olavskirche erwähnt (H. U.B. II, S. 111 n.), deren Trümmer noch heute vor-

¹ Nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Oberlehrers Dr. Simon in Danzig wird die fragliche Angelegenheit bereits 1492 April 8 und Mai 17 und noch 1502 Juli 18 in Hamburger Schreiben an Danzig erörtert (Danz. Arch. XXV C 33, 35, 50). Der Verlust des Bildes muss also spätestens 1492 erfolgt sein.

² Ich folge hier Dehio, Geschichte des Erzbisthums Hamburg-Bremen (1877) I, S. 151—152.

handen sind (Braun, Hansische Wisbyfahrt 187). In Reval 'ragt die majestätische Kirche St. Olai durch Grofsartigkeit und durch Ebenmafs aller Verhältnisse der einzelnen Teile hervor' (s. Gotthard v. Hansen, Die Kirchen und ehemaligen Klöster Revals 1873, S. 3); sie wird schon 1267 dem Cistercienserinnenkloster in Reval übertragen (Livl. UB. I, Nr. 404); seit dem 14. Jahrhundert besteht in Reval auch eine St. Olavigilde (Bunge, Das Herzogtum Estland unter den Königen von Dänemark S. 165). Eine Kirche des hl. Olav findet sich auch in Skanör auf Schonen (Schäfer, Buch des lübeckischen Vogts S. CXLVIII), dem Mittelpunkte eines dänischen Gildebundes (Pappenheim, die altdänischen Schutzgilden S. 174 ff.). In Schweden werden Olavsgilden in Stockholm, Thorshälla und Linköping (Hegel, Städte und Gilden I, S. 327), in Norwegen in Nidaros, Tunsberg (Hegel I, S. 420, 421) und Onarheim (Pappenheim, ein altnorwegisches Schutzgildestatut S. 160 ff.) erwähnt, in Bergen erhält die St. Olavskirche häufig milde Gaben von den Angehörigen des Hansischen Contors (Hans. Geschtsqu. N. F. 2, S. 19—146). Die Bergenfahrer in Lübeck¹ hatten seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts in der Marienkirche, deren im Innern der Stadt belegenes Kirchspiel meist von Kaufleuten bewohnt war, zwischen den beiden Kirchtürmen der Westfront eine Kapelle in der Nähe eines Olavsbildes, das schon 1350 erwähnt wird (Bruns S. CXXVI); 1401 wurde an dem an der Nordseite der Kapelle errichteten Altar des hl. Olav eine Vikarie vom Bischof von Lübeck gestiftet (Bruns S. CXXVII), der 1411 und 1476 noch weitere Vikarien folgten. Seit 1400 kommt auch eine St. Olavsgilde vor (Bruns S. CXXX), unter der nur die kirchliche Vereinigung der Lübecker Bergenfahrer zu verstehen ist. Die vornehmste Lübecker Brüderschaft, die patrizischen Zirkelbrüder², hielt ihre feierlichen Versammlungen auf der Olausburg bei Lübeck (Zeitschrift f. Lüb. Gesch. V,

¹ Ich folge hier Bruns in seiner Einleitung zu der Chronistik der Lübecker Bergenfahrer (Hans. Geschichtsquellen N. F. 2).

² Wenn J. Winzer, Die deutschen Bruderschaften des Mittelalters. Giefsen 1859, S. 34 von 'der uralten Gesellschaft der Cirkeler in Danzig und Königsberg' spricht, so liegt hier offenbar eine Verwechslung mit Lübeck vor.

S. 307, 308). In Pommern läßt sich die Verehrung des hl. Olav in Stralsund in der St. Nikolaikirche (1478 von Lübeck aus gestiftet) nachweisen (Brunns S. 302) und in Greifswald errichtete der Schwede Olav Nicolai aus Lund zwei Konsolationen in der Nikolaikirche zu Ehren seines Schutzpatrons (Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen S. 963), doch erst Ende des 15. Jahrhunderts.

Aber nicht nur an der Ostsee, auch im Nordseegebiet gedeiht der Kultus des hl. Olav. In Maastricht steht 1391 die Kompagnie der Schonenfahrer unter dem Schutze St. Olofs (vgl. H. U. B. III, S. 155 Anm. 1)¹ und in Deventer wird 1476 im Verkehr mit Bergen ein »olderman van sanct Olaffs ghilde« genannt (HR. II, 7, S. 642).

Die Bedeutung des hl. Olav erhellt aus den Worten der Legende (Acta Sanctorum Juli Tom. 7, S. 89): »S. Olavus oravit pro mercatoribus mare transeuntibus, qui ipsum in periculis invocarent«, und in dem 1505 bei Stefan Arndes in Lübeck gedruckten niederdeutschen Passional heißt es in der Legenda de sancto Olavo (Langebeck, SS. r. Danicarum II, S. 538): »unde besonderghen bad he god vor de zevaren kopmans, de ene in eren noden anropen«: St. Olav ist also der Patron des seefahrenden Kaufmanns. Auch die preussischen St. Olavsgilden bestanden aus Kaufleuten: daher finden wir in Königsberg und Danzig Ratsherren unter den Mitgliedern; in Elbing spricht die Höhe der Zinserhebungen für die Bedeutung der Gilde; ihre Kapellen liegen in Elbing und Danzig in den Hauptkirchen, in Danzig ist die Lage der Olaikapellen genau die nämliche, wie in Lübeck, an der Westseite der Marienkirche unter dem Turm. In Danzig und Königsberg-Kneiphof gehen die Olavsgilden in die umfassendere Genossenschaft der Artushöfe auf. Eine so begrenzte Bestimmung, wie in Lübeck, wo allein die Bergenfahrer die Olavsgilde bildeten, läßt sich in Preußen nicht nachweisen, Bergen- und Schonenfahrerkompagnien treffen wir in den preussischen Städten nicht an.

¹ Siehe auch Stieda, Hans. Geschtsbl. 1890, S. 137.

III.

ST. OLAV IN ROSTOCK.

VON

ADOLPH HOFMEISTER.

In Rostock hatten die Wiek-Fahrer eine St. Olavs-Bruderschaft, deren Altar an der östlichen Wand des südlichen Kreuzarms der St. Marienkirche stand. Das spitzovale, aus dem 15. Jahrhundert stammende Siegel der Bruderschaft ist noch erhalten und zeigt in der Mitte eines dreiteiligen gotischen Nischenbaues mit Giebeln und Fialen den thronenden König mit Scepter und Reichsapfel. Die Umschrift lautet nach Auflösung der Abkürzungen: Secretum fraternitatis sancti olavi in ecclesia beate marie virginis in rostock. Eine Abbildung findet sich bei Schlie, Kunst- und Geschichtsdenkmäler Bd. 1, S. 66. Weitere Spuren scheint sie nicht hinterlassen zu haben, wenigstens werden bei der 1576 erfolgenden Konstituierung der Rostocker Schiffergesellschaft wohl die Schonenfahrer und die Bergenfahrer, aber nicht mehr die Wiekfahrer genannt (Hans. G.Bl. Jhrg. 1890/91, S. 143).

Unter den zur Universität gehörenden Kollegien (Regentien, Bursen) befindet sich auch eine bursa Olavi, die jedenfalls mit dem anderweitig genannten Collegium Norwegianorum gleich zu setzen ist. Sichere Nachrichten über sie sind nur spärlich erhalten und was Dietrich Schröder (Pap. Mecklenburg S. 2237) und David Franck (Buch 8, S. 59) darüber fabulieren, zeigt nur, dafs sie nichts weiter als den an sich etwas auffälligen Namen kennen. So viel steht fest, dafs sie am Hopfenmarkte stand und zwar auf der Nordseite (»jnn der gemeinen apenbaren heerstrate

belegenn«). Am 25. März 1529 richtet der Rat der Stadt Rostock ein Schreiben an den Erzbischof von Drontheim, Olaf Engelbrechtsson, und ersucht ihn, sein in Rostock belegenes, Regencia Olavi benanntes Haus, welches durchaus baufällig sei und den Nachbarn Gefahr drohe, wieder in guten Stand zu setzen.

»Respondendum est in primis« dekretiert der Erzbischof unter dem Briefe und so wird auch bald Abhilfe geschehen sein. (Diplom. Norv. XI, S. 578.)

»Olaus Engelberti dioc. Nidrosiensis« wurde am 5. Oktober 1503 in Rostock immatrikuliert, Baccalaureus im W.-S. 1505/6, Magister W.-S. 1507/8; es ist demnach sehr wahrscheinlich, daß dieser für seine Rostock sehr zahlreich besuchenden Landsleute die St. Olavs-Burse gestiftet hat, wozu noch kommt, daß der jedesmalige Aufseher in der Regentie vom Erzbischof selbst ernannt wurde, wie ein Brief des Schloßschreibers zu Kopenhagen, Peter Willatzen, an den Erzbischof vom 17. Juni 1529 (Diplom. Norv. XI, S. 591) klar besagt.

Möglicherweise hat sich noch ein anderer Kirchenfürst, Georg von Tiesenhausen, Bischof von Reval und Oesel (studierte in Rostock 1515—1517) an der Wiederherstellung des baufällig gewordenen Hauses beteiligt, wenigstens sollen der Tradition nach die beiden großen Beischlagsteine auf dem Hof der Universität, von denen einer das Wappen des genannten Bischofs zeigt (Schlie, Kunst- und Geschichtsdenkmäler Bd. 1, S. 272/3), von der alten St. Olavs-Burse herkommen. Der Name St. Olavs verschwindet sehr bald gänzlich und es ist bisher noch nicht mit voller Sicherheit festzustellen gewesen, welches Haus jetzt seinen Platz einnimmt.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second paragraph of faint, illegible text.

Third paragraph of faint, illegible text.

REVISIONEN

Fourth paragraph of faint, illegible text.

Fifth paragraph of faint, illegible text.

EUGEN NÜBLING, ULMS KAUFHAUS IM MITTELALTER.

EIN BEITRAG ZUR DEUTSCHEN STÄDTE- UND
WIRTSCHAFTSGESCHICHTE. ULM 1900.

VON

F. KEUTGEN.

Etwa der vierte Teil dieses Werkes ist unter dem gleichen Titel bereits im Jahre 1895 als Rostocker Dissertation erschienen. Diese lag mir allein vor, als ich meinen Aufsatz über den »Großhandel im Mittelalter« schrieb (vgl. oben S. 99⁷⁶); die neu hinzugefügten drei Viertel berechtigen indes wohl zu einer Besprechung des Ganzen an dieser Stelle, zumal auch ein Kapitel über Ulms Großhandel darin enthalten ist. Der Titel des Buches thut nämlich dem Inhalt Unrecht, denn dieser läuft auf nichts geringeres hinaus als auf eine vollständige Handelsgeschichte Ulms, — ja, genau genommen nicht nur Ulms, sondern ganz Europas im Mittelalter.

Der Verfasser hat mit Schwierigkeiten eigener Art zu kämpfen gehabt. Er ist Besitzer und Herausgeber der »Ulmer Schnellpost«, hatte, von lebhaftem Interesse für die Wirtschaftsgeschichte beseelt, ein reichhaltiges Material zur Handels- und Gewerbegeschichte seiner Vaterstadt gesammelt, fand aber nicht die Muße es zu einem ausgereiften Buche zu verarbeiten, und sah sich deshalb darauf angewiesen, es nach und nach in dem »Ulmer Sonntagsblatt«, der Beilage zu seiner Tageszeitung, so gut als möglich zu verwerten. So lässt denn auch das aus der Vereinigung solcher Artikel entstandene Buch manches zu

wünschen übrig, und kann doch von der Handelsgeschichte nicht unberücksichtigt bleiben.

Die Dissertation von 1895 enthielt Kapitel über die Entstehung und die Verwaltung der Ulmer Gret (des Kaufhauses), den Salzhandel, den Eisenhandel und den Gewandhandel; es sind jetzt hinzugekommen solche über den Leinwand- und Barchenthandel, den Kramwarenhandel und, wie gesagt, den Großhandel. Eben dieses letzte hat mich zu einer erneuten Beschäftigung mit Felix Fabri's trefflichem *Tractatus de Civitate Ulmensi* geführt und mich diesem noch einige Lichtstrahlen für den Gegenstand meines genannten Aufsatzes abgewinnen lassen. (Vgl. oben S. 99 Anm. 76.)

In dem 5. »Principale« seines Werkes bespricht Fabri die einzelnen Ulmer Zünfte und bezeichnet als die erste und größte (*prima et maior*) die der *mercatores* (Krämer), die zweite die der *negotiatores* (Kaufleute), die dritte die der *Marnier*, u. s. w. Es gehören aber zu der ersten Zunft nicht bloß *mercatores*, sondern auch Handwerker, ferner einige *qui nec mercantiis nec artificii vacant, sed ut domicelli vivunt*, andere sind *puri mercatores*, andere *mechanici*. Es sind in dieser Zunft alle, die in *pategis vel valvis* Kramwaren verkaufen, die ganze Tuche verkaufen oder sie mit der Elle messen, *quos nominant caesores vestium*, endlich eine Menge genannte Handwerke und Künste (*pictores imaginum, sculptores imaginum*).

Dagegen trägt die zweite Zunft einen rein kaufmännischen Charakter, indem sie die Händler mit Eisen und Stahl, mit Salz oder Butter, mit Schaf- oder Baum(?)wolle (*lana fabi*), mit Tuchen et talis modi negotiis in sich begreift. Da der Ausschnitt und Ladenverkauf der Tuche der Krämerzunft, der Kleinverkauf von Salz und Butter der Merzlerzunft zusteht, die übrigen genannten Handelsgegenstände aber erst weiter verarbeitet in Verbrauch genommen und daher auch nicht in kleinen Posten an das Publikum abgegeben werden, so sind, wie schon oben bemerkt, eigentliche Kleinhändler in dieser Zunft überhaupt nicht enthalten. Bedeutend wird denn auch bei dieser Zunft hinzugefügt: *et olim poterant ascendere in tertiorum ordinem*, — worüber sogleich näheres. Einige *magni negotiatores et merca-*

tores sind aber, wie schon oben S. 100⁷⁹ erwähnt, auch in der dritten Zunft, der der Marnen.

Eigentlich kreuzt sich nun mit dieser Einteilung der gesamten gewerbetreibenden Bürgerschaft in 17 Zünfte, die aller Ulmer in 7 ordines. Den ersten ordo bilden die Geistlichen, den zweiten die Edlen, d. h. die vornehmen Ausbürger, wie die Grafen von Kirchberg oder von Helfenstein. Dann kommt als dritter der ordo principalis, d. h. der regierende und vornehmste innerhalb der eigentlichen Bürgerschaft, der der Geschlechter, aus dem allein die Bürgermeister genommen werden dürfen. Die vierte, fünfte und sechste Ordnung umfassen die Angehörigen der 17 Zünfte, und die letzte bilden die forenses oder Beiwohner.

Bemerkenswert ist nun, daß die Händler, die nicht nur zünftisch, sondern unter mehrere Zünfte verteilt und in diesen zum Teil mit einer Menge von Handwerkern verbunden sind, doch einen besonderen ordo ausmachen, den fünften, und darin den im sechsten ordo vereinigten Handwerkern voranstehen. Politische Gebilde sind diese ordines nicht; nur den dritten könnte man als solches bezeichnen. Es kann sich also nur um eine gesellschaftliche Rangordnung handeln, der aber doch für das politisch-bürgerliche Leben, z. B. bei Besetzung der städtischen Ämter, nicht jede Bedeutung abgeht, und so kann man hier einen Kaufmanns- und einen Handwerkerstand einander gegenübersetzen.

Denn, wenn auch nach Fabri viele uralte, reiche und glückliche Familien dem ordo der mechanici angehören, so gilt er doch als die letzte Zuflucht, das finale refugium omnium: qui enim clericari non valet et in armis esse non habet, nec inter cives morari (das sind die »Geschlechter« der dritten Ordnung, die »Bürger« im engeren Sinne), nec negotiis insistere potest, der findet im Handwerk Hilfe.

Giebt aber der Handwerkerstand gewissermaßen die Grundlage des Gemeinwesens ab, die auch im einzelnen niemand entbehren möchte, und sind seine Erzeugnisse auch weit und breit berühmt, so bildet doch erst der Kaufmannsstand den Mittelpunkt des Ganzen. Reichtum und Adel teilt er mit den oberen, die Arbeit mit den unteren Ständen. Auf ihn zieht sich von den Oberen zurück, wer nicht mehr von seinen Renten leben kann, zu ihm steigt hinauf und geht über, wer von den Unteren

vorankommt. Auch beteiligen sich Optimaten wohl an seinem Gewinn.

Die Ausdrücke *negotiatores* und *mercatores*, die zwei verschiedenen Zünften zukommen, wechseln in diesem Kapitel als gleichwertige ab. Um so mehr Aufmerksamkeit erheischt der Satz: *Ideo olim negotiatores veri, qui magnis mercibus operam dabant, dum ditati fuerunt, tanquam emeriti habiti admittebantur in ordinem tertiorum civium nobilium, dummodo divitiis et prudentia essent valentes.* Dasselbe sagt Fabri von der zweiten Zunft. Magne merces sind demnach deren grobe Waren. Aber von den *negotiatores* schlechthin werden jetzt *negotiatores veri* unterschieden, und da kann man doch kaum umhin zu interpretieren, dafs in Ulm — zunächst am Ende des 15. Jahrhunderts — als wahre Kaufleute im engeren Sinne die Großhändler galten. Was sollen sonst *negotiatores veri* sein?

Nun ist aber ferner wichtig, dafs Fabri hier von »olim« spricht. »Einst« konnten »wahre« Kaufleute, wenn sie nur reich genug geworden waren, zu den Geschlechtern aufsteigen: aus der Zunft können die Kaufleute es nicht mehr. Ist man da nicht gezwungen anzunehmen, dafs es sich bei jenem »einst« um die Zeit vor Errichtung des Zunftregiments handelt? Seitdem sind die ständetrennenden Schranken unübersteigbarer geworden. Unter diesem Gesichtspunkte verstehen wir auch erst die Bedeutung des vierten Standes, dem wir uns nun zuwenden.

Die Kaufleute stiegen vom fünften sogleich zum dritten Stande empor. Was hat das zu bedeuten? Wer bildet den vierten Stand? Seine Mitglieder sind zünftisch, obgleich darunter einige ebenso adlige oder noch adligere Familien sind, wie die oder wie manche der dritten Ordnung, und ebenso weise, reiche und glückliche. Bürgermeister aber können sie, eben weil sie zünftisch sind, nicht werden, wohl aber werden aus ihren Reihen — wie übrigens auch aus denen der Kaufleute — die übrigen hohen städtischen Ämter besetzt. Aber was ist ihr Kennzeichen? Es ist falsch, wenn Nübling (S. 262 b) sie als »die zünftigen Rentner« bezeichnet. Denn es heißt: *De hoc ordine sunt plures familiae nec mercantiis nec mechanicis vacantes, sed ut veri nobiles ex antiquis derelictis divitiis glorianter vivunt.* Solche Rentner gehören also auch dazu. Aber Fabri

fährt fort: Quidam vero in eo ordine sunt mercatores, quidam minoribus negotiis insistent. Namentlich aber rechnet er dazu alle diejenigen, die mit den »Bürgern« der dritten Ordnung ein Connubium eingegangen sind, auch wenn sie mechanici waren, jetzt aber in tantum profecerunt, ut sint generales et abundantes et famosissimi negotiatores, quorum filii optimatum et maiorum natu filiabus matrimonio iunguntur.

Offenbar hat sich hier seit der Errichtung der politischen Zünfte ein Zwischenstand gebildet, der in sich fasst alle die Anwärter zur Aufnahme unter die Geschlechter, oder die die unter der früheren Verfassung es gewesen wären, mochten sie nun Rentner geworden oder Kaufleute großen Stils geblieben sein. Jetzt entstammen sie und gehören dauernd zu einer der ersten drei Zünfte¹, und damit ist ihnen der Übergang zu den Geschlechtern ein für allemal versperrt. Aber eine hoch geachtete Klasse, die sich vornehmlich zur Besetzung der städtischen Ämter eignete, blieben sie trotzdem.

Alles in Allem findet man wiederum eine große Ähnlichkeit mit den Augsburger Zuständen².

Nüblings Kapitel über den Ulmer Großhandel enthält in der Hauptsache die Geschichte einer Anzahl der führenden Ulmer Handelshäuser, zum Teil nach ungedruckten Akten im Ulmer Archiv, worauf wir indes hier nicht weiter eingehen. Am umfangreichsten ist seine Darstellung des Kramhandels: 103 von 320 gespaltenen Quartseiten in Zeitungsdruck. Sechs Gattungen von Kramwaren (Spezerei, grobe Krämerei, Ellenwaren sammt Leder und Wachs, das Geschmeide, das Centnergut und das Stückgut), und unter diesen über fünf Dutzend einzelne Waren,

¹ Vgl. oben S. 182 über die Krämerzunft.

² Unrichtig scheint mir, wenn Nübling (S. 262b) den vierten Stand den »von der Ehrbarkeit« nennt. Das geht zurück auf eine Anmerkung Veese-meyers, S. 113¹ seiner Ausgabe von Fabri. Danach hat die Gockel'sche Abschrift vom Jahre 1678 hier die Überschrift: »De honorabilibus et modestis civibus Ulmensibus. Von der guten gemein«. Dazu am Rande: »IV ord. civ. Ulm«, und unter dem Titel im Text: »NB. Die von der erbarkeit, oder erbare geschlechter sunt Patricii«. Die von der Ehrbarkeit sind also die Geschlechter des dritten Standes, auf die hier dem Anschein nach nur des Gegensatzes halber hingewiesen wird.

gelangen zur Besprechung. Ferner kommt eine interessante Krämerordnung von 1549 zum Abdruck, wenn auch in modernisiertem Deutsch und mit Zwischenbemerkungen Nüblings, die sich nicht immer ohne weiteres vom Text sondern lassen. Daran schliesen sich Abhandlungen über fünfzehn der Krämerzunft angegliederte Handwerke. Man sieht, dafs eine ungeheure Menge von Stoff mitgeteilt wird.

Indes sei zum Schlufs ein Wunsch gestattet! Wenn der Verfasser die Aufgabe, die er sich zunächst gestellt hatte (vgl. darüber auch das Vorwort zu der Dissertation), durchgeführt hat, dann möge er die Mufse, an der es ihm ja nicht länger fehlen wird, zu einer Neubearbeitung des Ganzen verwenden. Er möge alles ausscheiden, was sich auf die allgemeine Handelsgeschichte bezieht, ebenso seine ganz verfehlten handelsgeschichtlichen Motivierungen politischer Vorgänge, und sich streng auf das beschränken, was unmittelbar mit Ulm in Zusammenhang steht. Sodann möge er das äufserst wertvolle handschriftliche Material, das er benutzt hat, in genauen Abdrücken vorlegen, und allein einen möglichst knappen Text dazu schreiben. Er braucht sich nur seine 1890 in Schmollers »Forschungen« veröffentlichte Abhandlung über Ulms Baumwollweberei zum Muster zu nehmen. Wer vor zwölf Jahren als Jüngling eine so tüchtige Leistung zu stande gebracht hat, mufs auch jetzt als gereifter Mann wirklich brauchbare wissenschaftliche Arbeiten liefern können. Dann wird er auch sicher Mittel und Wege zur Veröffentlichung finden. Er mufs nur nicht nach falschem Lorbeer streben. Zu einer weltgeschichtlichen Behandlung, wie Nübling sie in seinem Werke über das Kaufhaus versucht, gehören eben doch ganz andere Studien, als sie ihm in seiner jetzigen Lage möglich sein werden. Diese Partien, die immer und immer wieder den eigentlichen Gegenstand überwuchern, sind ja nicht uninteressant, aber es fehlt doch an einer genügenden Begründung zu der Menge der äufserst gewagten Behauptungen. In der ganzen Weltgeschichte scheint nach Nübling überhaupt kaum etwas geschehen zu sein, das nicht auf handelspolitischen Ursachen, Vorgängen und Erwägungen beruht, ja alles löst sich bei ihm in einen Kampf zwischen freihändlerischen und national geschlossenen Handelsstaaten auf.

Von vielen, vielen ganz unbegründeten Motivierungen will ich nur ein Beispiel herausheben. Im 14. Jahrhundert sollen überall auf dem Kontinent die Juden totgeschlagen worden sein, weil man sie, und nicht mit Unrecht, als die Väter der liberalen Ideen betrachtet habe, nämlich der Freihandelsideen, die England auf dem Festlande verbreitete, um das deutsche Gewerbe zu ruinieren, während es für sich an einem national abgeschlossenen System festhielt (S. XVII). Aber auch an falschen Zustandsbildern fehlt es nicht. So wäre im 10. Jahrhundert, nach Erschließung Innerasiens in Deutschland, durch ein wildes, spekulatives Handelstreiben der selbständige Mittelstand vernichtet worden. »Die Kleriker, Ritter und Beamten prafsten [nun] um die Wette mit den Grofshändlern der Städte«. (S. XII.) Die Gewohnheit des Redakteurs aus dem Vollen zu schöpfen, mag ja für solche Ungenauigkeiten mit verantwortlich zu machen sein. Da müfste sich der Verfasser eben einige Selbstzucht auferlegen. Und auch bei seinen Etymologien, die selbst einem Fabri keine Ehre machen würden (Sardam, Saar, Saarbrücken, Sarmatien, Zar, Zermatt, Scharlach, Schürnitz und Schere soll alles mit serica zusammenhängen [S. 165 Anm. 1030]), muß er als studierter Mann sich doch sagen können, dafs ohne philologische Fachkenntnisse niemand sich auf diesem Gebiete versuchen darf.

Wir sind dem Verfasser zu Danke verpflichtet, weil er der gelehrten Welt viele interessante Thatsachen aus der ulmischen Handelsgeschichte zur Kenntnis gebracht hat; aber wir haben uns auch erlauben müssen, auf den Weg hinzuweisen, auf dem allein er ein wirklich gediegenes wissenschaftliches Werk zu stande bringen wird.

P. HASSE, AUS DER VERGANGENHEIT DER SCHIFFER- GESELLSCHAFT IN LÜBECK¹.

VON

KARL KOPPMANN.

Zu ihrem fünfhundertjährigen Jubiläum hat der Verfasser der Schiffergesellschaft zu Lübeck eine Schrift gewidmet, die statt einer Geschichte, die zu schreiben die lückenhafte Überlieferung unmöglich macht, eine übersichtliche Skizze ihrer Entwicklung zu geben beabsichtigt. Zu diesem Zwecke wird uns, abgesehen von einem, dem im Winter 1566—67 erbauten großen Kriegsschiffe »der Adler« gewidmeten Anhang (S. 68—69), eine Urkundenauswahl von 16 Nummern als Anlagen (S. 29 bis 67) mitgeteilt und dieser eine Einleitung (S. 1—28) vorangestellt, die allen Freunden der Gesellschaft, und denen zählt wohl jeder sich zu, der nur einmal in Lübeck gewesen ist, willkommen und lieb sein wird, denn in ihr zeichnet der Verfasser nicht nur in großen Zügen den Entwicklungsgang der Gesellschaft von ihren Anfängen im Jahre 1401 bis zu ihrer im Jahre 1868 erfolgten Umwandlung in eine freie Genossenschaft, sondern schildert uns auch ihr Haus und vor allem die Einrichtung der Diele, auf der auch noch heutigen Tages jeder sich wohl fühlt, dem es an der Empfänglichkeit für den Duft und Hauch der Vergangenheit nicht völlig gebricht.

Aus dem reichen Inhalt dieser Einleitung greife ich zunächst eine Nachricht heraus, die mit der Geschichte der Gesellschaft in einem loseren Zusammenhange steht, für den Freund der

¹ Festschrift zur Feier des fünfhundertjährigen Bestehens von Staatsarchivar Dr. P. Hasse. Mit drei Abbildungen und einem Plane. Lübeck. Verlag von Lübcke & Nöhring 1901. 2 u. 69 S. in 8°.

hansischen Geschichte aber von besonderem Interesse ist. Von Bruns (Hans. Geschtsqu. N. F. 2, S. 79) war anmerkungsweise mitgeteilt worden, dafs in einer Eintragung des Niederstadtbooks vom Jahre 1449 der Bergenfahrer Hans von der Mölen bekennt, »den vorstenderen to der schipheren altare to Bergen in Norwegen« 100 Mark schuldig zu sein. Mit diesem Schiffer-Altar zu Bergen bringt, gewifs mit Recht, der Verfasser ein Schreiben vom Jahre 1542 in Verbindung, dem zufolge »unse vorfaren, de olderlude der schipperselschupp in den dren steden Lubeck, Rostock und Wismar vor langen vorschenenn yaren eyne broderschupp to Bergen in Norwegen gefundert unde gestiftet, desulvigen ock mith etlicken seckeren jarliken renten unde upkumpsten . . . versorget hebbenn, u[mm]e darmede de zevarenden lude, so mith kranckheiden befallen edder sustz vorarmet wurden, vortoßen unde tho vorlenen, ores lives upentholt darvan tho hebbenn«. 'Ein einzelnes Aktenstück, bemerkt er dazu (S. 10), giebt uns hier, wie so häufig, einen Einblick in uns sonst ganz unbekannte Verhältnisse'.

Die Schiffergesellschaft zu Lübeck beruht nach den Ausführungen des Verfassers auf der Vereinigung zweier Bruderschaften, der älteren St. Nikolai- und der jüngeren St. Annen-Bruderschaft. Die Nikolai-Bruderschaft ist die »ewige broderschop unde gilde«, zu der [sich am 26. Dezember 1401 »de erliken hoplude, schepheren unde schipmans« zu Ehren Gottes, Marien und aller Heiligen »unde sunderliken des hilligen truwen nothhulpers sunte Nicolaus« vereinigen, »tho hulpe unde to trost der levendigen unde doden unde alle der gennen, de ere rechtferdige neringe soken to water werth, de sind schipperen, koplude edder schipmans, pelegrimen effte welkerleie lude dat id sin«. Zum Besten der Verstorbenen ist mit der Bruderschaft eine ewige Messe im Burgkloster verbunden, »dat de gude here sunte Nicolaus den almechtigen God vor ere aller ßele bidde«. Offenbar aber nicht auf diese ursprüngliche Stiftung, sondern auf eine spätere Erweiterung derselben bezieht sich die Urkunde vom 29. November 1444, in der die Dominikaner sich verpflichten, für die ihnen geschenkten 200 Mark Lübisch, mit denen sie 10 Mark jährlicher Rente gekauft haben, in der St. Nikolai-Kapelle ihrer Klosterkirche für die gegenwärtigen,

ehemaligen und zukünftigen Mitglieder der Nikolai-Brüderschaft täglich eine Messe zu halten, beim Tode eines jeden Mitgliedes »in unseme nien chore«¹ ein Begängnis zu halten, »recht oft des doden licham myt uns begraven were«, und der Brüderschaft gedenken zu lassen »van unseme predickstole, lyke den anderen broderschopen, dede myt uns sint«. Am 6. Dezember 1473 beschließt die Nikolai-Brüderschaft, daß die (bei ihren Mahlzeiten) übrig bleibende Speise, in die bisher der Bote und der Schreiber sich geteilt haben, zu Ehren Gottes (an Arme) verteilt werden soll, und im Jahre 1505 richtet sie für ihre verarmten Mitglieder sechs Almissen oder Präbenden ein, deren Zahl sie mit der Hilfe Gottes zu mehren gedenkt und deren Inhaber jeden Sonntag 1 Pfund Butter, 2 Schönroggen und 3 Pfennige bar erhalten sollen. Auf die jüngere St. Annen-Brüderschaft bezieht sich eine Urkunde des Domkapitels vom 27. Jan. 1514, der zufolge vier benannte Männer, »cives Lubicensis, oldermanni nautarum seu navigancium«, mit 16 Mark jährlicher Rente in der Jakobikirche am Altar der hl. Anna eine Komende dotiert haben, sowie die Erklärung Jakob Swerths vom 23. Januar 1518, daß die 15 Mark Rente, die ihm in einem in der Breitenstrafse belegenen Hause im Stadtbuch zugeschrieben sind, nicht ihm und seinen Erben, sondern vier genannten Personen »alße olderluden sunte Annen unde des zeevaren mannes broderschup« und deren Nachfolgern zugehören. Die Vereinigung dieser Brüderschaften drückt sich darin aus, daß im Jahre 1535 »de gemeyne ßevarende man« vereinbart, »dat de olden olderlude hebben affgekaren«, vier neue Älterleute wählt und diese bevollmächtigt ein Haus zu kaufen: »dat willen ße hebben to syner erlyken selsschopp to nutte unde wolffart des gemeynen ßevarenden manß unde to troste der armen«. Das daraufhin gekaufte Haus, mit dessen Einrichtung man noch in demselben Jahre beginnt, während es erst am 1. Februar 1538 in Gegenwart von sechs namhaft gemachten Männern »den olderluden der gemeynen ßevarenden ßelschap« zugeschrieben wird, ist das Schiffergesellschaftshaus.

Zur Nikolai-Brüderschaft hatten sich, wie erwähnt,

¹ Übet den Bau dieses neuen Chors i. J. 1399 s. Korner a, A § 739, B, D § 1131.

am 26. Dezember 1401 Kaufleute, Schiffer und Schiffsleute vereinigt und Kaufleute und Schiffer waren in ihr sicher noch im Jahre 1505 verbunden. Am 29. November 1444 werden 7 Älterleute aufgezählt; warum der Verfasser (S. 3) meint, daß dies auf eine Zahl von 8 schließens lasse, sehe ich nicht ein. In der Aufzeichnung vom 6. Dezember 1473 werden 3 genannt, »de dar aff quemen«, 3¹, »de do bleven de oldesten«, und 3, »de nye thoquemen«; das ergibt, wie mir scheint, das Vorhandensein von 9 Älterleuten, denn die drei abgehenden legen wohl nicht ihr Amt, sondern nur für das nächste Jahr die Verwaltung nieder, wie denn auch der 1444 genannte Marquard Lüning noch im Jahre 1451 als Ältermann testiert (S. 4). Man wird also anzunehmen haben, daß es auch 1444 9 Älterleute gab, von denen aus zufälligen Gründen zwei Älterleute nicht zugegen waren. Und wenigstens nicht von vornherein abzuweisen wird die Annahme sein, daß die Ältermannschaft aus je drei Kaufleuten, Schiffern und Schiffsleuten bestand, von denen in dreijährigem Turnus je einer austrat, als Ältester verblieb und neu wieder eintrat. Im Jahre 1505 dagegen wurden 4 Älterleute erwählt, von denen einer, Simon Jonssen, noch im Jahre 1513 als Ältermann testiert (S. 4), und zugleich wird die ausdrückliche Bestimmung getroffen: »Item desse broderschop schall hebben to olderluden 2 schipheren unde 2 erlike koplude to ewigen tyden«.

Die Annen-Brüderschaft, von der uns der Verfasser die oben erwähnten Urkunden von 1514 und 1518 mitteilt, war seinen Angaben zufolge etwas älteren Ursprungs. Bereits am 16. Mai 1497 wurde in der Jakobikirche eine Kapelle »in dere Marien unde sunte Annen unde alle Gades hilligen« geweiht und in demselben Jahre wird auch der »sunte Annen broderschop der zevaren mannen« zuerst Erwähnung gethan. Des weiteren berichtet der Verfasser, vermutlich nach dem Rechnungsbuche der Brüderschaft, das (von wann ab?) bis 1530 reicht, daß dieselbe 1505 ihren eigenen Altar errichtete, bald nachher mit einem Kostenaufwand von 200 Mark Lübisch ein silbernes Bild der heiligen Anna und 1511 und 1512 vor dem Altar ein

¹ Im Abdruck (S. 31) steht zwar: »Hinick Wittman vloetener, Cleyes Nidenborch«, aber Vlotener ist ebenfalls als Eigenname aufzufassen: siehe unten S. 195.

eigenes Gestühl herstellen liefs. Da nun die Älterleute dieser Brüderschaft in einer Rechnung als »olderman der boslude« und ihr Altar als Altar der Bootsleute bezeichnet werden, so schliesst daraus der Verfasser (S. 7), 'dafs die St. Annenbrüderschaft im Gegensatz zu der älteren, Kaufleute, Schiffsführer und Schiffsleute umfassenden Nikolaibrüderschaft als eine Verbindung der letzteren, der Schiffsleute aufzufassen ist, die jene, die Schiffer, freilich nicht völlig von ihrer Mitglieberschaft ausschlofs, in ihrer Mehrheit aber doch aus den Schiffsmannschaften sich zusammensetzte'. Ist dieser Schluss richtig, so kann man vielleicht, trotzdem die St. Annen-Brüderschaft schon 1497 genannt werden soll, die Errichtung eines St. Annenaltars durch die Bootsleute im Jahre 1505 mit dem Umstande, dafs die Zahl der Älterleute der Nikolai-Brüderschaft in eben diesem Jahre auf vier, zwei Schiffer und zwei Kaufleute, herabgesetzt wird, in einen natürlichen Zusammenhang bringen.

Die beiden Urkunden der St. Annen-Brüderschaft machen ebenfalls je vier Älterleute namhaft: Jakob Swerd, der die Urkunde von 1518 ausstellt, ist einer von den Älterleuten des Jahres 1514, Peter Illyes dagegen wird sowohl 1514 wie 1518 genannt.

'Seitdem die beiden Brüderschaften von St. Nikolaus und St. Anna, sagt der Verfasser (S. 21), sich wieder vereinigt hatten', in der Schiffergesellschaft also, 'erscheint, eben auch ein Beweis dieser Verschmelzung, wieder eine gröfsere Anzahl von Ältesten, so 1535, 1538, 1542, die auf eine Gesamtheit von acht Mitgliedern zu schliessen zwingt'. Leider ist die so wichtige Eintragung, der zufolge 1535 der gemeine seefahrende Mann übereingekommen ist, »dat de olden olderlude hebben affgekaren« und Hans Behns, Tönnies Düsterhusen, Hinrich Kron und Gert Bulle wiedererwählt hat, insofern dunkel, als sie die Zahl und die Namen der zurüctretenden Älterleute verschweigt und uns deshalb in Zweifel darüber läfst, ob dieses Abkiesen auch hier als das blofse Niederlegen der Jahresverwaltung und zwar von ebenfalls vier Personen zu verstehen ist, oder wie sonst. Wäre jenes der Fall, so würde ja dadurch die Gesamtzahl von acht Älterleuten erwiesen werden. Nun aber ist einesteils, wie der Verfasser (S. 10) berichtet, seit der Vereinigung der beiden

Brüderschaften 'ein Anteil der Kaufleute nirgends mehr zu bemerken', und andernteils werden sowohl 1538 wie 1542 nicht acht, sondern nur sechs Älterleute genannt. Es liegt daher der Gedanke nahe, dafs, wenn die Zahl der 1535 zurückgetretenen Älterleute wirklich vier betrug, diese aus den beiden Kaufleuten, die nach der Vorschrift von 1513 neben zweien Schiffern der Nikolai-Brüderschaft vorstehen sollten, und zwei Älterleuten der Annen-Brüderschaft bestanden, und dafs jene für immer, diese nur in Bezug auf die Jahresverwaltung abkoren. Unter den 1538 genannten Älterleuten werden einerseits Hinrich Kron und Gert Bulle, die 1535 neu erwählt worden sind, andererseits, an letzter Stelle, Jürgen Widemann genannt, der 1542 an dritter Stelle aufgeführt wird; an erster Stelle aber steht 1542 jener Peter Illys, den wir als Ältermann der St. Annen-Brüderschaft in den Jahren 1514 und 1518 kennen gelernt haben, wohl der schlagendste Beweis dafür, dafs die St. Annen-Brüderschaft in der Schiffergesellschaft fortlebte, und wohl nur so zu erklären, dafs Peter Illys einer von denen war, die 1535 in Bezug auf die Jahresverwaltung abgekoren hatten.

Eine letzte Bestimmung über den Vorstand der Schiffergesellschaft stammt aus dem Jahre 1568: »In de schippergeselschap sällen sien, de dar regeren, veer olde unde wohlerfahrne schippers unde ok veer biesitters, so uht de broderschop sölllen genamen war(d)en, tho erer hülpe«; während die Älterleute auf Lebenszeit erwählt werden und nur Alters, Krankheits oder sonstiger Gebrechen halber um ihre Entlassung anhalten können, treten von den durch die Älterleute erwählten Beisitzern, die auch unter der Bezeichnung Jung-Älteste auftreten (S. 21, 64), jährlich zwei zurück; wenn einer von den Älterleuten stirbt oder abdankt, so wählen die übrigen mit den Beisitzern zusammen einen neuen aus der Zahl der früheren Beisitzer. Wenn ich die Angabe des Verfassers (S. 21), seitdem seien die Älterleute 'immer ausschließlic Schiffer gewesen, wie die Gesellschaft von da an ebenfalls nur Schiffer und verwandte Gewerbe, wie z. B. die Segelmacher, umfasste', richtig verstehe, so beruht seiner Meinung nach diese letzte Reduktion der Zahl der Älterleute auf der nunmehr oder inzwischen erfolgten Ausscheidung auch der Schiffsleute aus der Schiffergesellschaft.

Noch in demselben Jahre, in welchem das Schiffergesellschaftshaus angekauft worden war, hatten dessen Umbau und innere Ausstattung begonnen. Dafs einer der beiden grofsen Holzpfeiler, die das Gebälk tragen, die Jahreszahl 1535 mit Recht trägt, wird durch die Ausgaberechnung dieses Jahres erwiesen. In ihr werden auch erwähnt »de Holmenvarer lucht« und »der schipperen lucht« (S. 11): das sind die Fenster, resp. die Fensteröffnungen, welche sich rechts und links von der nach Osten gelegenen Hausthür, jene zur Seite des ehemaligen Stockholmer Gelags, dessen Raum jetzt die Glaskasten mit den modernen Schiffsmodellen einnehmen, diese zur Seite des Schiffergelags im engeren Sinne, oberhalb des jetzt erhöhten Sitzes nach der Strafse zu befinden (S. 14). Ein Notariatsinstrument vom 14. April 1701 (Siewert, Hans. Geschqu., N. F., I, S. 408—410) beschreibt das Stockholmsche, das Rigische und das Berger Gelag mit den an den Docks befindlichen Wappen der Stockholm-, Riga- und Bergenfahrer¹, und ein Grundrifs der Diele vom Jahre 1708 zeigt uns, abgesehen von dem ebenfalls erhöhten Sitze an der Westwand, »der Eltesten Tisch«, an der Nordwand das Holmische Gelag, an der Südwand der Kompagnie Gelag und zwischen beiden das Rigische Gelag und das Berger Gelag. In den Jahren 1624 und 1625 (S. 14) sind die neuen Darstellungen aus der biblischen Geschichte, die sich an der Süd- und Nordwand oberhalb des Paneelwerks befinden, der Schiffergesellschaft von den Prahmherren der Stockholm-, Reval- und Rigafahrer, denn die Bergenfahrer waren »abfellig« geworden, »diesem hause und der ganzen bröderschop zu ehren« (Siewert S. 408) gestiftet worden. Dafs, wie diese Gemälde, so auch die Gelage als Schenkungen der betreffenden Kompagnieen anzusehen sind, ist wohl nicht zu bezweifeln und ebensowenig nunmehr, da uns die Luchten der Stockholmfahrer und der Schiffer bereits für das Jahr 1535 nachgewiesen worden sind, die Schenkung dieser Gelage durch die Stock-

¹ Dafs die beiden langen Mittelbänke mit den Wappen der Riga-, Schonen- und Bergenfahrer versehen seien (S. 14), beruht, wie der Herr Verfasser mir freundlichst mitteilt, hinsichtlich der Schonenfahrer auf einem Irrtum.

holm-, Riga- und Bergenfahrer gleich bei der Neueinrichtung des Hauses (vgl. Siewert S. 50—51).

Wenn wir demnach unter den Freunden und Förderern der Schiffergesellschaft die Stockholmfahrer, die Rigafahrer, die Bergenfahrer und — als Fortsetzer der Nowgorodfahrer — die Revalfahrer finden, so muß es befremden, die Schonenfahrer zu vermissen, deren Gesellschaft doch als älteste aller Kaufmannskompagnien schon seit dem Jahre 1378 bestand (Wehrmann im Hans. Geschbl. Jahrg. 1872, S. 113). Die Erklärung dafür liegt aber, wie mir scheint, nahe. Wie in der Schiffergesellschaft jeder, der Schiffer wird, »Bruder werden« muß, »ehe er mit dem Schiff aus den Baum gehet« (S. 63 Art. 2), so ist, noch im Jahre 1829, jeder, »der im Rigafahrer-Collegium, sowie auch im Novogrodfahrer- und Stockholmfahrer-Collegium eingehet oder aufgenommen wird«, in das Collegium der Schonenfahrer sich einzukaufen genötigt (Siewert S. 412): wie also die Schiffergesellschaft sämtliche Schiffer, so umfaßt die Schonenfahrergesellschaft die gesamte Kaufmannschaft. Diese Bedeutung der Schonenfahrergesellschaft führt von selbst auf die Vermutung, daß die beiden Kaufleute, die der Nikolai-Brüderschaft bis zum Jahre 1535 neben zwei Schiffern vorstanden, ihre Deputierte gewesen sein werden. Wenn auch nicht bewiesen, so doch unterstützt wird dieselbe dadurch, daß wenigstens ein Teil der namhaft gemachten Älterleute der Nikolai-Brüderschaft oder doch gleichnamige Personen in dem von Schäfer herausgegebenen Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen (Hans. Geschqu. Bd. IV.) wiedergefunden werden: der 1473 genannte Vlotener als Hinrich Flotener¹, Vorsteher der Lübischen Kirche zu Falsterbo bis 1461 (§§ 18, 145), der 1505 genannte Lutke Meyger als Lutke Meyger, »van wegen des pramvorers« gegen Schiffe oder Güter mit Arrest vorgehend 1503 (§§ 234—236), und der ebenfalls 1505 genannte Hans van Loe als Hans vame Lo, van deme Loe, Budenbesitzer 1503 (§§ 231, 323, 15). Aber auch einer der vier Männer, die im Jahre 1518 der Annen-Brüderschaft jenen Revers des Jakob Swerth mit besiegeln, Gert Lefferdinck,

¹ Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß auch ein Schiffer Arnd Vlotener 1460 urkundlich genannt wird: Lüb. U.B. 9, Nr. 849, 850.

begegnet uns, und zwar in zahlreichen Eintragungen als Gert Lefferding, zuletzt, von 1530—1537, Lübischer Vogt (§§ 450—483), und das ruft die weitere Vermutung hervor, dafs jene vier Männer die Älterleute der Schonenfahrergesellschaft gewesen seien, und dafs also die Annen-Brüderschaft, wenn auch in anderen, so doch ebenfalls nahen Beziehungen zu dieser Gesellschaft gestanden habe. Wie es jedoch auch damit sich verhalten haben möge, in der Schiffergesellschaft verbanden sich die Nikolai- und die Annenbrüderschaft unter Ausschluss der Kaufmannschaft zu einer von deren Einfluss unabhängigen Vereinigung sämtlicher Schiffer und Schiffskinder und stellte sich damit neben diese, deren vornehmstes Organ, die Schonenfahrergesellschaft, durch solchen Akt sich wohl verletzt fühlen konnte, während er die Riga-, Bergen- und Stockholmfahrer offenbar sympathisch berührte.

Seit der Umwandlung der Schiffergesellschaft in eine freie Genossenschaft hatte es, wie der Verfasser (S. 28) sich ausdrückt, 'völlig ein Ende mit dem alten Namen, der alten Form und dem alten Herkommen'; aber ihr Haus ist unverändert geblieben und ladet nach wie vor den Gast ein, innerhalb seiner alten Gelage sich's wohl sein zu lassen, und wenn auch Älterleute und Brüder zu existieren aufgehört haben, so gilt doch noch heute ihr vor drei Jahrhunderten, am 11. Dezember 1602, ausgesprochenes Wort (S. 63): »dat gantze jar dorch ist ein jeder ehrlicher man in dussem huse den olderluden und broderen willkamen«.

DREISSIGSTER JAHRESBERICHT
NACHRICHTEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

Einunddreißigstes Stück.

Versammlung zu Dortmund. — 1901 Mai 28 und 29.

DREISSIGSTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Dreissig Jahre sind verflossen, seitdem zu Pfingsten 1871 der Hansische Geschichtsverein in einer zu Lübeck abgehaltenen Versammlung ins Leben gerufen ward. Ihm wurde die Aufgabe gestellt, für die Forschungen über die Geschichte sowohl der Hanse, als auch der Städte, die früher dem Hansebunde angehörten, einen Vereinigungs- und Mittelpunkt zu schaffen und zu diesem Behufe die Quellen der Hansischen Geschichte zu sammeln und zu veröffentlichen, auch eine Hansische Zeitschrift herauszugeben und öffentliche Versammlungen zu veranstalten. Dafs der Verein auf das eifrigste bestrebt gewesen ist, die Erwartungen, die sich an seine Gründung knüpften, zu erfüllen, beweist die grofse Zahl der von ihm veröffentlichten Werke. Erschienen sind bisher vom Hansischen Urkundenbuch Band 1 bis 5 und Band 8. Die zweite Abteilung der Hanserecesse, die eine Fortsetzung der von der Königlich bayrischen historischen Kommission herausgegebenen ersten Abteilung bildet, ist in sieben Bänden, deren letzter bis zum Jahre 1476 reicht, zum Abschlusse gebracht. Hieran schließt sich die mit dem Jahre 1477 beginnende, bisher in sechs Bänden veröffentlichte dritte Abteilung, so dafs schon jetzt die Recesse in einer ununterbrochenen Reihenfolge von 1256 bis 1516 der Forschung erschlossen sind. Von den Inventaren der Hansischen Archive aus dem 16. Jahrhundert ist der erste Band, der sich

auf das Kölner Archiv bezieht, vollendet. Hansische Geschichtsquellen sind in neun Bänden, von denen der dritte die von Professor Dr. Frensdorff bearbeiteten Dortmunder Statuten und Urtheile enthält, herausgegeben. In ihrem letzten Bande, der erst nach unserer vorigjährigen Versammlung im Drucke vollendet ward, giebt Dr. Bruns Kunde von den Bergenfahrern und ihrer Chronistik. Ein Heft der Hansischen Geschichtsblätter ist alljährlich den Mitgliedern des Vereins zugestellt worden.

Die sehr erheblichen Geldmittel, welche die Herausgabe dieser umfangreichen Werke beansprucht hat, verdankt unser Verein vornehmlich den Jahresbeiträgen, die ihm seit seinem Bestehen von einer großen Zahl ehemaliger Hansestädte gewährt wurden. Bewilligt meistens für einen fünfjährigen Zeitraum sind sie, da dieser im vorigen Jahre abgelaufen war, auf Ersuchen des Vorstandes von allen Städten auf weitere fünf Jahre erstreckt worden. Da hierdurch allein die Möglichkeit gewährt ist, die Arbeiten im bisherigen Umfange fortzuführen, so gebührt jenen Städten für ihre bereitwillig gewährte Unterstützung der herzlichste Dank, den ich ihnen hiermit im Namen unseres Vereins erstatte. Über den Stand unserer Arbeiten ist folgendes zu berichten:

Die Vorarbeiten für die Herausgabe des siebenten Bandes der dritten Abteilung der Hanserecesse sind von ihrem Herausgeber Professor Dr. Schäfer so weit gefördert, dass mit dem Drucke voraussichtlich im Laufe des nächsten Jahres begonnen werden kann.

An der Bearbeitung des sechsten Bandes des Hansischen Urkundenbuches ist der Herausgeber Dr. Karl Kunze fort-dauernd thätig gewesen und hat das Manuskript soweit gefördert, dass er dessen Abschluss zum Ende des Jahres 1901 glaubt in Aussicht stellen zu dürfen. Bei dem starken Anschwellen des Materials hat er sich die äußerste Beschränkung in der Wiedergabe der bereits in den Hanserecessen veröffentlichten Urkunden auferlegt. Zu diesem Behufe wird er in noch ausgedehnterem Mafse als beim fünften Bande zu dem Ausweg greifen, in Einleitungen oder Anmerkungen zu einzelnen Nummern eine größere Anzahl einschlägiger Dokumente zusammenzufassen. Er beabsichtigt, den Band mit dem Jahre 1433 abzuschließen.

Die Vorarbeiten zum neunten Bande des Hansischen Urkundenbuchs, der den Zeitraum von 1463 bis 1470 umfassen wird, sind von dem Herausgeber Dr. Walther Stein nahezu vollendet, so daß das Manuskript im Laufe der nächsten Monate von ihm fertiggestellt werden wird, worauf alsbald mit der Drucklegung begonnen werden kann.

Die Vorarbeiten für den zweiten Band des Kölner Inventars, der den zweiten Band der Inventare der Hansischen Archive des 16. Jahrhunderts bildet, sind während des verflossenen Vereinsjahres von sehr gutem Erfolge begleitet gewesen, obwohl der Bearbeiter, Herr Professor Dr. Höhlbaum in Gießen, zugleich durch andere Aufgaben stark in Anspruch genommen war. Das im vorigen Bericht bezeichnete Ziel ist nahezu ganz erreicht worden. Die schwierigsten Teile des Manuskripts, die durch die Fülle der in den Akten enthaltenen Beziehungen politischer und handelsgeschichtlicher Art der Bearbeitung vielfach bedeutende Hindernisse in den Weg gelegt haben, zumal die litterarischen Hilfsmittel für die Zeit, die der Band umspannt (1572 bis 1591), zum Teil nur dürftig sind, zum Teil schwer zu beschaffen waren, sind nunmehr für den Druck fertiggestellt. Die noch ausstehenden Teile gelangen bald in denselben Zustand. Mit der Drucklegung könnte demnächst begonnen werden, jedoch zieht der Bearbeiter es vor, den Anfang des Drucks erst nach Herstellung des ganzen Manuskripts eintreten zu lassen, die binnen kurzem erreicht sein wird. Daß der Dokumenten-Anhang zu diesem Bande weiter ausgedehnt werden soll als im ersten, und daß die Veröffentlichung des Braunschweiger Inventars für das 16. Jahrhundert als Band 3 der Hansischen Inventare sich sogleich anschließen soll, ist schon im vorigen Jahresbericht erwähnt. Der nächsten Jahresversammlung wird, wenn nicht ganz unerwartete Hindernisse eintreten, von der Erledigung des Kölner Inventars Mitteilung gemacht werden können.

Ein neues Heft der Hansischen Geschichtsblätter wird bald nach Pfingsten abgeschlossen werden und bei den Mitgliedern des Vereins zur Verteilung gelangen.

Unserem Verein sind im verflossenen Jahre beigetreten: in Dortmund Landgerichtsrat Bädcker, Museumsdirektor Baum, Oberlehrer Gronemeier, Generalagent Johns, Baurat Kullrich,

Baurat Marx, Dr. A. Meininghaus, Oberbürgermeister Geheimrat Schmieding, G. Wiskott; in Göttingen Buchhändler Calvör, Professor Dr. Johannes Merkel; in Leipzig Geheimrat Professor Dr. Binding, Stud. hist. A. Merbach; in Lübeck Senator Bertling, Hauptlehrer Bödeker, Senator Ewers, Kaufmann B. A. A. Peters; in Norden Buchhändler Soltau.

Durch den Tod sind aus unserem Verein geschieden: in Braunschweig Justizrath Dr. Häusler; in Freiburg Professor Dr. Holm; in Hamburg Hauptmann a. D. C. F. Gaedechens; in Tübingen Professor Dr. v. Heinemann. Da acht Mitglieder ihren Austritt angezeigt haben, so zählt unser Verein z. Z. 417 Mitglieder.

Herr Professor von der Ropp, der nach Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstande ausschied, ist wiederum in denselben eingetreten. An Stelle des Herrn Professor Dr. Hänselmann, der seit der Begründung des Vereins dem Vorstande angehört, ist Herr Archivrat Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel, vorbehältlich der Bestätigung durch die Jahresversammlung zum Vorstandsmitglied erwählt.

Die Rechnung des vergangenen Jahres ist von den Herren Heinrich Behrens und Dr. Meininghaus einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden. Der hohe Kassenbestand, den sie aufweist, erklärt sich daraus, dass keine grossen Ausgaben für Druckkosten und Reisen gemacht worden sind, und dafs mehrere Städte ihren Beitrag schon für das nächste Jahr eingesandt haben.

Schriften sind eingegangen

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 22.

Bergens Museum Aarbog for 1897.

Skrifter, utgivne af Bergens historiske Forening, N. 5—7.

Vom Verein für Geschichte Berlins:

Mitteilungen 1901, N. 1, 2, 3, 5.

- Schriften, Heft 37.
Joh. v. Besser, Preussische Krönungsgeschichte 1702
(Neudruck).
Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen
Geschichte, Bd. 13,2.
Kämmereirechnungen von Deventer, V, 3.
Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat
(Jurjew) 1900.
Jahresbericht der Felliner Litterarischen Gesellschaft für 1896
—1899.
Vom Verein für Hamburgische Geschichte:
Mitteilungen, Jg. 20.
Zeitschrift, Bd. 11 Heft 1.
Mittheilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, Heft 18.
Von der Akademie in Krakau:
Anzeiger 1900.
Rozprawy Akademii II, 13—14.
Scriptores rerum Polonicarum, T. 17.
Fijatek, Mistrz Jakób z Paradyza y Universitet Krakowski.
Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern u. s. w., Bd. 55.
Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Jg. 35
Heft 1.
Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis, Orts-, Personen- und
Sachregister.
Anzeiger u. Mittheilungen des Germanischen National-Museums
in Nürnberg. 1899 und 1900.
Mittheilungen des Vereins für Geschichte Osnabrücks, Bd. 25.
Jahresbericht des historischen Vereins für die Grafschaft Ravens-
berg zu Bielefeld, 15.
Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. 3 Heft 2.
Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische
Geschichte, Bd. 30.
Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 25.
University of Toronto, Studies History II, 1 und 4.
Von der Vereinigung zu Utrecht:
Verslagen en Mededeelingen, Deel 4 N. 3.
Werken der Vereeniging tot uitgave der Bronnen van
het oude vaderlandsche Recht. Tweede Reeks Nr. 1—2.

- Zeitschrift des Vereins für Geschichte Westfalens, Bd. 58.
Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins, Heft 42.
Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreussens,
Bd. 2.
Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte,
N. F. Bd. 9.

b) von den Verfassern:

- G. v. Below und F. Keutgen, Ausgewählte Urkunden zur
deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1 Heft 2.
B. Bendixen, Tank-Real- og Handelskole 1850—1901.
W. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Lief. 7.
W. Engels, Die Seefischereien der baltisch-skandinavischen
Meere z. Z. der Hansa, Dissert. Marburg 1900.
G. v. d. Osten, Geschichte des Landes Wursten, T. 1.

KASSEN-ABSCHLUSS

am 17. Mai 1901.

EINNAHME.

Vermögensbestand	Mk. 12 834,57
Zinsen	- 520,31
Beitrag S. M. des Kaisers	- 100,—
Beiträge deutscher Städte	- 10 796,—
- niederländischer Städte	- 414,16
- von Vereinen und Instituten	- 127,—
- von Mitgliedern	- 2 210,35
	<hr/>
	Mk. 27 002,39

AUSGABE.

Urkundenbuch, Honorare und Reisen	Mk. 4 016,90
Geschichtsblätter	- 1 956,14
Geschichtsquellen	- 642,50
Inventare	- 18,25
Reisekosten für Vorstandsmitglieder und Vor- tragende	- 443,95
Verwaltungskosten	- 910,59
Bestand in Kasse	- 19 014,06
	<hr/>
	Mk. 27 002,39

